

 **HypoVereinsbank** Member of  **UniCredit**

UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

 **Bank Austria** Member of  **UniCredit**

UniCredit Bank Austria AG

Wien, Republik Österreich

Basisprospekte

zur Begebung von

**Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert
(mit (Teil-)Kapitalschutz)**

unter dem

**Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme
der UniCredit Bank AG**

sowie unter dem

**für diese Wertpapiere bestehenden
Programm der UniCredit Bank Austria AG**

12. September 2016

Dieses Dokument begründet zwei Basisprospekte (jeweils der "**Basisprospekt**") zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) (die "**Wertpapiere**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz (das "**WpPG**") sowie der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, jeweils in der zum Datum der Basisprospekte gültigen Fassung. Die Wertpapiere werden von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG (die "**HVB**" oder in diesem Fall auch die "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**HVB Programm**") oder von der UniCredit Bank Austria AG (die "**Bank Austria**" oder in diesem Fall auch die "**Emittentin**") unter dem für die Begebung dieser Wertpapiere bestehenden Angebotsprogramm (das "**Bank Austria Programm**", zusammen mit dem HVB Programm, das "**Programm**") begeben. Emissionen unter dem Bank Austria Programm werden zusammen mit allen anderen unter (a) dem € 40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme der Bank Austria (das "**EMTN-Programm**") und (b) dem Angebotsprogramm der Bank Austria zur Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4b des österreichischen Kapitalmarktgesetzes begebenen Wertpapieren nicht das Volumen von maximal Euro 40.000.000.000 überschreiten.

Die Basisprospekte müssen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der HVB vom 22. April 2016 (das "**Registrierungsformular**"), wenn die HVB Emittentin der Wertpapiere ist, bzw. im Basisprospekt vom 9. Juni 2016 der Bank Austria zum EMTN-Programm samt dem 1. Nachtrag vom 29. Juni 2016 sowie dem 2. Nachtrag vom 12. August 2016 hierzu, wenn die Bank Austria Emittentin der Wertpapiere ist, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu den Basisprospekten gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in die Basisprospekte einbezogen werden als auch (d) in den jeweiligen "**Endgültigen Bedingungen**".

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesen Basisprospekten oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder diese Basisprospekte noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen eine Empfehlung oder ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens oder im Namen der jeweiligen Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Die Aushändigung dieser Basisprospekte impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihnen enthaltenen Angaben über die jeweilige Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieser Basisprospekte weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die jeweilige Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesen Basisprospekten verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der jeweiligen Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieser Basisprospekte und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz diese Basisprospekte oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieser Basisprospekte und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuvorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	6
Risikofaktoren	108
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin	109
B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte.....	122
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	124
D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile.....	137
Verantwortlichkeitserklärung	155
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	156
Beschreibung der Emittentin	159
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	160
Wertpapierbeschreibung	171
Produkttyp 1: Garant Wertpapiere.....	171
Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere.....	172
Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere	173
Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere.....	175
Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere	176
Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere.....	178
Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere	179
Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere.....	181
Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere.....	182
Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere	184
Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere.....	185
Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere.....	187
Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere	188
Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere.....	189
Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere.....	191
Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere	192
Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere	193
Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere	195
Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere.....	196
Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere	198
Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere.....	199
Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere	201
Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere	202
Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere	204
Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere.....	205
Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere	207
Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere.....	209
Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere	210
Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere	212

Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere.....	214
Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere	216
Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere.....	218
Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere.....	220
Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere	221
Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere.....	223
Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere	224
Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere.....	226
Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere.....	228
Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere	229
Wertpapierbeschreibung, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.....	232
Bedingungen der Wertpapiere.....	234
Allgemeine Informationen.....	234
Aufbau der Bedingungen.....	235
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere	238
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten.....	244
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere	253
Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.....	338
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden	340
A. Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	340
B. Beschreibung des HVB BRIC Control 10 Index	344
C. Beschreibung des HVB Euroland Control 15 Index	348
D. Beschreibung des Cross Commodity Long/Short Index.....	351
E. Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	356
F. Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	365
G. Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index.....	382
H. Beschreibung des HVB 3 Months Rolling Euribor Index	396
I. Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index.....	398
J. Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	414
K. Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	428
Muster der Endgültigen Bedingungen	441
Steuern	449
Allgemeine Informationen.....	461
Verkaufsbeschränkungen.....	461
Ermächtigungen.....	464
Clearing System.....	464
Agents.....	465
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen.....	465
Informationen von Seiten Dritter.....	465
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot	466
Emittentenbezogene Angaben in Bezug auf die HVB.....	466

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen	466
Einschbare Dokumente	466
<i>Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind</i>	466
Emittentenbezogene Angaben in Bezug auf die Bank Austria	473
Einschbare Dokumente	473
Haupttätigkeit der Emittentin	473
Trend Informationen	474
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Bank Austria und Trend Informationen.....	474
Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind	474
Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2016.....	F-1
Unterschriften	S-1
Unterschriften	S-2

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die [<u>im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland</u>][<u>im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria" oder die "Emittentin"), Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Republik Österreich</u>], die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende</p>

		<p>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].]</p> <p>[Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: <i>[Zeitraum einfügen]</i>.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]</p>
	<p>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p>	<p><u><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</i></u> <u><i>[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).</p> <p>Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]</p> <p><u><i>[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):</p> <p><i>[Namen und Anschrift(en) einfügen]</i></p> <p>[Dem] [Den] genannten Finanzintermediär[en] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] [für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]] erteilt.]]</p> <p><u><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:</i></u></p> <p>Die Emittentin hat der Verwendung des Basisprospekts durch [den] [die] folgenden Finanzintermediär[e] in [dem] [den] genannten [Land] [Ländern] zugestimmt (individuelle Zustimmung):</p> <p>[Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]</p> <p>[Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, A-1020 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]</p> <p>[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]</p> <p><i>[Ggf. weitere Namen, Anschrift(en) und Länder einfügen, denen bzw. für die die Zustimmung erteilt wird].</i></p> <p>[Die Emittentin hat darüber hinaus [dem] [den] oben genannten Finanzintermediär[en] (durch den Zusatz: "samt deren Untervertriebspartner") gestattet, [zuvor von ihr genehmigte] Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter denselben Bedingungen, wie</p>

		<p>den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.]]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	<p>[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:]</u></p> <p>'UniCredit Bank AG' (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB Group") ist der juristische Name. 'HypoVereinsbank' ist der kommerzielle Name.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:]</u></p> <p>Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma 'UniCredit Bank Austria AG' (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "Bank Austria Gruppe"). Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner 'Bank Austria'.]</p>
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:]</u></p> <p>Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:]</u></p> <p>Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft.]</p>
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:]</u></p> <p>Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2016 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.]</p>

		<p><u><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:</i></u></p> <p>Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen.</p> <p>Die EU-Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und die EU-Eigenkapitalrichtlinie IV (Capital Requirements Directive – CRD IV) enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen.</p> <p>Verschiedene Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin sind aufgrund der Verordnung des Rats der Europäischen Union zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" bezeichnet, erfolgt, die seit November 2014 Anwendung findet.]</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p><u><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</i></u></p> <p>Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.</p> <p>Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.]</p> <p><u><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:</i></u></p> <p>Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. ("UniCredit S.p.A.") mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe ("UniCredit"). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Gruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine).</p> <p>Innerhalb der UniCredit ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem Bankwesengesetz (BWG) vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa (<i>Central and Eastern Europe - CEE</i>) ("CEE Tochtergesellschaften").</p> <p>Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotentialen und zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am</p>

		<p>11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren 'Strategischen Plan 2018' und informierte über ihre Zielkennzahlen und angedachte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen, unter anderem, eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität, wie zum Beispiel das Retail Banking Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Subholding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. bis Ende 2016. Es wird erwartet, dass sich durch diese Übertragung der CEE Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr die Hälfte reduzieren werden. In der Folge spezifizierte die Emittentin am 15. Dezember 2015 ihren Plan in Bezug auf ihr Retail Banking Geschäft, welcher eine Reihe von Restrukturierungsmaßnahmen wie die Reduktion von Personal- und Sachkosten, die Anpassung der Größe des Filialnetzes und eine Kapazitätsanpassung der Back Office und Supportfunktionen beinhaltet, um bis 2018 weitere Einsparungen zu erzielen. Somit wird die Emittentin weiterhin auf ein Universalbank-Geschäftsmodell setzen und alle Beratungs- und Verkaufsschienen, insbesondere das Retail-Geschäft, weiterhin nützen.</p> <p>Am 5. August 2016 haben die Aktionäre der Emittentin einstimmig die Abspaltung des CEE-Geschäfts (d.h. CEE Tochtergesellschaften zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft) (das "CEE-Geschäft") an die UCG Beteiligungsverwaltung GmbH, eine österreichische Gesellschaft zur Gänze im Besitz der UniCredit S.p.A., genehmigt. Am selben Tag wurde von der UCG Beteiligungsverwaltung GmbH die Abspaltung und die nachfolgende Übertragung des CEE-Geschäfts auf die UniCredit S.p.A. beschlossen. Vorbehaltlich der relevanten aufsichtsrechtlichen Genehmigungen wird erwartet, dass der Abschluss der Abspaltung des CEE-Geschäfts mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 durchgeführt wird.]</p>
B.9	Gewinnprognose n oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (bisher firmierend als Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:</u> Nicht anwendbar. Die historischen Finanzinformationen wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.]</p>
B.12	Ausgewählte wesentliche	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015*</p>

historische Finanzinformati onen	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2014 – 31.12.2014¹⁾
	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 983 Mio.	€ 892 Mio.
	Ergebnis vor Steuern	€ 776 Mio.	€ 1.083 Mio.
	Konzernüberschuss	€ 750 Mio.	€ 785 Mio.
	Ergebnis je Aktie	€ 0,93	€ 0,96
	Bilanzzahlen	31.12.2015	31.12.2014
	Bilanzsumme	€ 298.745 Mio.	€ 300.342 Mio.
	Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.766 Mio.	€ 20.597 Mio.
	Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2015	31.12.2014
	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1- Kapital)	€ 19.564 Mio.	€18.993 Mio.
	Kernkapital (Tier 1- Kapital)	€ 19.564 Mio.	€18.993 Mio.
	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.057 Mio.	€85.768 Mio.
	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%
	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%
	<p>* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen.</p> <p>¹⁾ Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich.</p> <p>²⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p> <p>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2016*</p>		
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 30.06.2016	01.01.2015 – 30.06.2015	
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 542 Mio.	€ 491 Mio.	
Ergebnis vor Steuern	€ 568 Mio.	€ 490 Mio.	

Konzernüberschuss	€ 371 Mio.	€ 326 Mio.
Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€ 0,46	€0,40
Bilanzzahlen	30.06.2016	31.12.2015
Bilanzsumme	€ 316.608 Mio.	€ 298.745 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.376 Mio.	€ 20.766 Mio.
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2016	31.12.2015
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 19.138 Mio.	€ 19.564 Mio.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.138 Mio.	€ 19.564 Mio.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 85.719 Mio.	€ 78.057 Mio.
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ¹⁾	22,3%	25,1%

* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2016 der Emittentin entnommen.

¹⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.]

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:

Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2014 und 2015 sowie den ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen zum 30. Juni 2016* entnommen:

	6-Monatsbasis 30.6. (ungeprüft, konsolidiert)	Jahresabschluss 31.12. (geprüft, konsolidiert)
	in Mio. €	in Mio. €

* Quellen: Investor Release zum 30. Juni 2016 (am 4.8.2016 veröffentlichte Mitteilung des Bank Austria Investor Relations Teams) https://www.bankaustria.at/files/IR_Release_2Q16_DE.pdf; Geschäftsbericht 2015 [https://www.bankaustria.at/files/GB2015_DE\(1\).pdf](https://www.bankaustria.at/files/GB2015_DE(1).pdf) und Geschäftsbericht 2014 https://www.bankaustria.at/files/GB2014_DE.pdf

	2016 ¹⁾	2015 ²⁾	2015	2014 ³⁾
Erfolgszahlen^{†)}				
Nettozinsertrag	1.665	1.693	3.386	3.511
Provisionsüberschuss	693	714	1.439	1.364
Handelsergebnis	270	231	420	487
Betriebserträge	3.036	2.912	5.875	5.982
Betriebsaufwendungen	-1.495	-1.531	-3.076	-3.136
Betriebsergebnis	1.542	1.381	2.800	2.846
Kreditrisikoaufwand	-290	-391	-1.007	-782
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.252	989	1.792	2.064
Ergebnis vor Steuern	832	806	1.621	1.733
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen	626	490	1.325	1.329
Volumenzahlen				
Bilanzsumme	193.807	---	193.638	189.118
Forderungen an Kunden	118.178	---	116.377	113.732
Primärmittel (Periodenende) ⁴⁾	140.070	---	139.148	132.285
Eigenkapital	16.110	---	15.394	14.925
RWA insgesamt	129.330	---	128.259	130.351
Wichtige Kennzahlen				
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ⁵⁾	8,8%	---	9,4%	9,7%
Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)	49,2%	---	52,3%	52,4%
Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) ⁶⁾	0,49%	---	0,86%	0,68%
Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende) ⁷⁾	84,4%	---	83,6%	86,0%
Leverage ratio ⁸⁾	6,2%	---	5,8%	5,6%

		Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁹⁾	11,7%	---	11,0%	10,3%
		Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁹⁾	11,7%	---	11,0%	10,3%
		Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁹⁾	15,5%	---	14,9%	13,4%
	<p>†) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäftsberichts oder der jeweiligen IR Release (d.h. dem von der Emittentin in verkürzter Form als Pressemitteilung/Investorenmitteilung vorbereiteten konsolidierten Finanzbericht).</p> <p>1) Vor Anwendung von IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h., CEE-Division mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen.</p> <p>2) Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2015 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) - ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.</p> <p>3) GuV-Vergleichszahlen für 2014 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2015 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2015).</p> <p>4) Ab 2016: Einlagen von Kunden und eigene Emissionen sowie zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten.</p> <p>5) Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39-Rücklagen.</p> <p>6) Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand /Durchschnittliche Kundenforderungen.</p> <p>Die Cost of risk sind der Kreditrisikoaufwand, bestehend aus Wertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf sonstige finanzielle Vermögenswerte und Gewinne und Verluste aus An- und Verkäufen von Forderungen (annualisiert für die unterjährige Periode) dividiert durch durchschnittliche Kundenforderungen als dem jährlichen Durchschnitt der Position Kundenausleihungen aus der konsolidierten Bilanz gemäß IFRS. Der jährliche Durchschnitt berechnet sich aus den Volumina zum Quartalsende (EOP), z.B. kommt bei den durchschnittlichen Kundenforderungen für 1H 2016 folgende Berechnung zur Anwendung ((Dezember Vorjahr EOP + März EOP)/2 + (März EOP + Juni EOP)/2)/2). Die Werte sind gemäß IFRS Bilanz für 2016 vor Anwendung des IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h. die CEE-Division ist mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen. Die Cost of risk ist eine interne Performance-Kennzahl der Emittentin im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415.</p> <p>7) Forderungen an Kunden gemäß IFRS Bilanz (EOP) geteilt durch die Primärmittel, bestehend aus der Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbrieftete Verbindlichkeiten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (EOP) (die dritte Position ist erst ab 2016 inkludiert). Die Werte sind gemäß IFRS Bilanz für 2016 vor Anwendung des IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h. die CEE-Division ist mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen. Die Emittentin stellt diese Kennzahl als interne Performance-Kennzahl im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415 zur Verfügung.</p> <p>8) Leverage Ratio gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen</p>					

	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p> <p>Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>⁹⁾ Kapitalquoten gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen.]</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der <u>[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: HVB Group]</u><u>[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: Bank Austria Gruppe]</u> gekommen.</p> <p>Seit dem 30. Juni 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der <u>[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: HVB Group]</u><u>[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: Bank Austria Gruppe]</u> eingetreten.</p>
B.13	Jüngste Ereignisse	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der <u>[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank]</u> <u>[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: Bank Austria]</u> , die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	<p>Siehe B.5</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:</u> Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A und ist daher von dieser abhängig; siehe auch B.5 und B.16. Eine Abhängigkeit der Bank Austria von anderen Unternehmen der Bank Austria Gruppe besteht nicht.]</p>
B.15	Haupttätigkeiten	<u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen

		<p>Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB Group ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:</u> Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2015¹. In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.300 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme². Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.</p> <p>Im Zuge der Realisierung eines Mehrjahresplans ist beabsichtigt, die Beteiligungen der Emittentin an ihren Tochtergesellschaften in Zentral- und Osteuropa bis Ende 2016 an die UniCredit S.p.A. zu transferieren. Es wird erwartet, dass sich durch die Übertragung der CEE-Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr die Hälfte reduzieren werden.]</p>
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsvverhältnisse	<p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</u> Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:</u> Mit 30. Juni 2016 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der 'Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten', einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien), und vom</p>

¹ Quellen: Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-fsstrukturdaten.html)

² Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2015 (www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/826124957350877869-826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-1143146321166842713-1-1-NA.pdf) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2016.pptx).

		Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.]																																				
[B.17 ³	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.</p> <p>Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden.</p> <p><u><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</i></u></p> <p>Aktuell von der HVB ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch"), Moody's Investors Service Ltd. ("Moody's") und Standard & Poor's Ratings Services ("S&P") folgende Ratings verliehen (Stand: August 2016):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Wertpapiere mit langer Laufzeit</th> <th>Nachrangige Wertpapiere</th> <th>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</th> <th>Ausblick</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td>Baa1</td> <td>Baa3</td> <td>P-1</td> <td>stabil</td> </tr> <tr> <td>S&P</td> <td>BBB</td> <td>BB+</td> <td>A-2</td> <td>negativ</td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td>A-</td> <td>BBB+</td> <td>F2</td> <td>negativ</td> </tr> </tbody> </table> <p> </p> <p><u><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:</i></u></p> <p>Aktuell von der Bank Austria ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch"), Moody's Investors Service Ltd. ("Moody's") und Standard & Poor's Ratings Services ("S&P") folgende Ratings verliehen (Stand: August 2016):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Wertpapiere mit langer Laufzeit</th> <th>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</th> <th>Ausblick</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td>Baa2</td> <td>P-2</td> <td>Überprüfung auf Heraufstufung</td> </tr> <tr> <td>S&P</td> <td>BBB</td> <td>A-2</td> <td>negativ</td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td>BBB+</td> <td>F2</td> <td>negativ</td> </tr> </tbody> </table> <p> </p> <p>Die langfristigen Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Fitch kann ferner eine Einschätzung (genannt „on watch“) abgeben, ob ein Rating in</p>		Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick	Moody's	Baa1	Baa3	P-1	stabil	S&P	BBB	BB+	A-2	negativ	Fitch	A-	BBB+	F2	negativ		Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick	Moody's	Baa2	P-2	Überprüfung auf Heraufstufung	S&P	BBB	A-2	negativ	Fitch	BBB+	F2	negativ
	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick																																		
Moody's	Baa1	Baa3	P-1	stabil																																		
S&P	BBB	BB+	A-2	negativ																																		
Fitch	A-	BBB+	F2	negativ																																		
	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick																																			
Moody's	Baa2	P-2	Überprüfung auf Heraufstufung																																			
S&P	BBB	A-2	negativ																																			
Fitch	BBB+	F2	negativ																																			

³ Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	<p>naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält, die Tendenz ungewiss ist (evolving) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, , B, C, RD und D an.</p> <p>Moody's vergibt langfristige Ratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt „under review“ (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (developing) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit der Emittentin dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).</p> <p>S&P vergibt langfristige Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (developing) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.]</p>
--	--

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	[Garant [Classic] [Basket] Wertpapiere] [Fondsindex Wertpapiere] [Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [Garant [Classic] Rainbow Wertpapiere] [Garant Cap Rainbow Wertpapiere] [All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapiere] [All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapiere] [Digital Garant Basket Wertpapiere] [FX Upside Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere] [FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere] [FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [Garant Cliquet Wertpapiere] [Proxy FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere] [Garant Cash Collect Wertpapiere] [Proxy FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere] [Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapiere] [Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap]] [Proxy FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere] [Garant
-----	--------------------------------	--

		<p>Cap Performance Cliquet Wertpapiere] [Proxy FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere] [Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere] [Twin-Win Garant Wertpapiere] [Twin-Win Cap Garant Wertpapiere] [Win-Win Garant Wertpapiere] [Win-Win Cap Garant Wertpapiere] [Ikarus Garant Wertpapiere] [Bonus Cap Garant Wertpapiere] [Bonus Garant Wertpapiere] [Digital Bonus Garant Wertpapiere] [Top Garant Wertpapiere]</p> <p>Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben.</p> <p>["Schuldverschreibungen"] ["Zertifikate"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.</p> <p>"Nennbetrag" ist <i>[einfügen]</i>.</p> <p>[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.</p> <p>Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in <i>[Festgelegte Währung einfügen]</i> (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- und Vertriebsbeschränkungen.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p><u>[Produkttyp 1 und 3: Im Fall von Garant [Classic], Fondsindex und Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>[Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) für die [jeweilige] Zinsperiode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verzinst.]</p> <p>[[Der [jeweilige] zu zahlende Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.] [Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag] [Dieser] wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem</p>

		<p>Zinstagequotienten (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zur Zahlung fällig.]</p> <p>[Der "Zinssatz" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "Verzinsungsbeginn" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der] [Die] "Zinszahltag[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]</p> <p>[Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]</p> <p>[Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (I) verlangen.</p> <p>Der "Zusätzliche Betrag (I)" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]]</p> <p><u>[Produkttyp 7, 8 und 31-39: Im Fall von [All Time High [Garant][Fondsindex] [Classic][Cap] Wertpapieren, Twin-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Win-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Ikarus Garant, Bonus Cap Garant, Bonus Garant, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>[Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (I) verlangen.</p> <p>Der "Zusätzliche Betrag (I)" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 2, 4-6, 9-21: Im Fall von Garant [Cap] Basket Wertpapieren, Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren, FX Upside [Basket] Garant [(Classic)][Cap] [Basket] Wertpapieren, FX Downside [Basket] Garant [(Classic)] [Cap] [Basket] Wertpapieren, Digital Garant Basket Wertpapieren, Proxy FX Upside [Basket] Garant [Classic] [Cap]</u></p>
--	--	--

		<p><u><i>[Basket] Wertpapieren, Proxy FX Downside [Basket]Garant [Classic] [Cap] [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]</p> <p><u><i>[Produkttyp 22-26: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop, [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop Cap und Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können [in Abhängigkeit des Eintritts eines Ertragszahlungsereignisses (wie in [C.10][C.15] definiert)] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in [C.10][C.15] definiert) verlangen.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können [am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert)] die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [(wie in C.15 definiert)] verlangen[, der dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht]. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]]</p> <p><u><i>[Produkttyp 27-30: Im Fall von Garant [(Classic)] [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren und Garant [(Classic)] [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.</p> <p>[Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) erfolgt nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung (die "Umwandlung") der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]</p>
--	--	---

		<p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p>												
[C.9 ⁴	<p>C.8 sowie Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern</p>	<p>Siehe C.8</p> <p>Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag</p> <p>[Die Wertpapiere werden nicht verzinst, jedoch ist der [Rückzahlungsbetrag] [und der] [Zusätzliche Betrag (k)] vom Wert des Basiswerts abhängig.]</p> <p><u>[Produkttyp 1 und 3: Im Fall von Garant [Classic], Fondsindex und Garant Cap Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "Zinssatz" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "Verzinsungsbeginn" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der] [Die] "Zinszahltag[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]</p> <p>[Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]</p> <p>Basiswert</p> <p>["Basiswert" ist ein[e] [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Wechselkurs] [Fondsanteil]. Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über [den Basiswert sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung [des Basiswerts] und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.]</p> <p>["Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den folgenden [Aktien] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Rohstoffen] [Wechselkursen] [,] [und] [Fondsanteilen] (die "Korbbestandteile"):]</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>i</th> <th>[ISIN des Korbbesandteils;]</th> <th>Korbbestandteil;]</th> <th>[Art des Korbbesandteils]</th> <th>[Internetseite; [FX Bildschirmseite];]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[einfügen]</td> <td>[fortlaufende nde</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	i	[ISIN des Korbbesandteils;]	Korbbestandteil;]	[Art des Korbbesandteils]	[Internetseite; [FX Bildschirmseite];]	[einfügen]	[fortlaufende nde	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
ISIN	i	[ISIN des Korbbesandteils;]	Korbbestandteil;]	[Art des Korbbesandteils]	[Internetseite; [FX Bildschirmseite];]									
[einfügen]	[fortlaufende nde	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]									

⁴ Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<table border="1"> <tr> <td></td> <td><i>Nummer i einfügen</i></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Für weitere Informationen über [die jeweiligen Korbbestandteile sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte [Internetseite,] [FX Bildschirmseite,] verwiesen.]</p> <p>Rückzahlung Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [, vorbehaltlich einer Umwandlung]. [Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] ["Finale[r] Beobachtungstag[e]" und der] [Der] "Rückzahlungstermin" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Zahlungen Sämtliche Zahlungen sind an die [<i>einfügen</i>] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist [<i>einfügen</i>].</p> <p>Methode zur Berechnung der Rendite Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.</p> <p>Vertretung der Wertpapierinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.]</p>		<i>Nummer i einfügen</i>				
	<i>Nummer i einfügen</i>							
[C.10 ⁵	C.9 sowie Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstrument s beeinflusst wird	<p>Siehe C.9</p> <p><u>[Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] und Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)</p>						

⁵ Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>zurückgezahlt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]</p> <p><u>Produkttyp 2: Im Fall von Garant [Classic] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.</p> <p>Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]</p> <p><u>Produkttyp 3: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)</p>
--	--	--

zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] beschränkt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als Höchstbetrag.]

Produkttyp 4: Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 5: Im Fall von Garant [Classic] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts

ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die höchste Gewichtung_i zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung_i, usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 6: Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung_i zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung_i, usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des

Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 7: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{Best} (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (II) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 8: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen

Bedingungen angegeben) beschränkt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (II) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 9: Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. In diesem Fall entspricht zum Rückzahlungstermin der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, wird stets der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.]

Produkttyp 10: Im Fall von FX Upside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen $R(\text{final})$ und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[R(\text{final})]$ [Basispreis] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 11: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen $K_i(\text{final})$ und dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[K_i(\text{final})]$ [Basispreis_i] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 12: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn

der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen $R(\text{final})$ und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[R(\text{final})]$ [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 13: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen $K_i(\text{final})$ und dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[K_i(\text{final})]$ [Basispreis_i] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht

größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 14: Im Fall von FX Downside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und R (final) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 15: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und K_i (final) (als Zähler) und (ii)

$[K_i \text{ (final)}] [Basispreis_i]$ (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 16: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und $R \text{ (final)}$ (als Zähler) und (ii) $[R \text{ (final)}] [Basispreis]$ (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 17: Im Fall von FX Downside [Basekt] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] [Basispreis_i] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 18: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] [Basispreis_i] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 19: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag

nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] $[Basispreis_i]$ (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 20: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und K_i (final) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] $[Basispreis_i]$ (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 21: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom

Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und K_i (final) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] $[$ Basispreis_i] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 22: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „Ertragszahlungsereignis“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x

Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]]

Produkttyp 23: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]]

[Produkttyp 24: Im Fall von [Garant]/[Fondsindex] Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch die jeweilige Größe D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner minus (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]]

[Produkttyp 25: Im Fall von [Garant]/[Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag (k)

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein "**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 26: Im Fall von Garant Cap Performance Teleskop und

Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren einfügen:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag (k)

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein "**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)

und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 27: Im Fall von Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag \times Partizipationsfaktor \times Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag \times Partizipationsfaktor \times Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag

(k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 28: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x

Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 29: Im Fall von Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist,

erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 30: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen

Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 31: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der

Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber *[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem Partizipationsfaktor]* an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit *[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen]* der Kursentwicklung des Basiswerts *[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1]*.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 32: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* entsprechend dem Partizipationsfaktor] an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* und 1].

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode

der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 33: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 34: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der

Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 35: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 36: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt

Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 37: Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom

Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Produkttyp 38: Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Wertpapiere sehen die Zahlung von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und vom R (final) abhängt.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Barriereereignis ist das [Berühren oder] Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den

Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Produkttyp 39: Im Fall von Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Top Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom R (final) abhängt.

Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial). Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

["Finale[r] Beobachtungstag[e]"] [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist [der [letzte] Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX].]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)_{best}**" ist der höchste Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Garant [[Cap]][(Classic)] Performance] Cliquet, Garant [[Cap]][(Classic)] Performance] Cash Collect, Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

		<p>"R (k)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).] <u>[Im Fall von Garant [[Cap] [(Classic)] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u> "R (k-1)" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (final)" ist der [Referenzpreis des Korbbestandteils_i] [FX_i] am Finalen Beobachtungstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise des Korbbestandteils_i] [FX_i].] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best out] [Worst out]-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "K_i (final)" ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i] [FX_i] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].] <u>[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K_{i best} (final)" ist K_i (final) des Korbbestandteils_{i best} (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] I <table border="1" data-bbox="517 1294 1372 1393"> <tr> <td>Korbbestandteil_i</td> <td>Referenzpreis_i</td> </tr> <tr> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </table> II</p>	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	[einfügen]	[einfügen]
Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i					
[einfügen]	[einfügen]					
[C.11 ⁶	Zulassung zum Handel	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i> [wurde] [wird] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.] [Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i>] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]</p>				

⁶ Angaben zum Abschnitt C 11 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Einzelstückelung von weniger als 100.000 Euro handelt.

[C.15 ⁷	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p><u>Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] und Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]</p> <p><u>Produkttyp 2: Im Fall von Garant [Classic] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]</p> <p>Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem</p>
--------------------	--	---

⁷ Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]</p> <p><u>Produkttyp 3: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] beschränkt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]</p> <p><u>Produkttyp 4: Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein</p>
--	--	---

Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 5: Im Fall von Garant [Classic] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die höchste Gewichtung_i zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung_i usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 6: Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts

ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung_i zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung_i usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 7: Im Fall von All Time High [Garant]/Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (II) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)

entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 8: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (II) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 9: Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts

ist die Summe der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. In diesem Fall entspricht zum Rückzahlungstermin der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, wird stets der Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 10: Im Fall von FX Upside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 11: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt,

bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] [Basispreis_i] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag]

[Produkttyp 12: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[R$ (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 13: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket]

Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) (wie in C.19 angegeben) und dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] [Basispreis_i] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 14: Im Fall von FX Downside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i)

der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) $[R$ (final)] [Basispreis] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 15: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils _{i} entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis _{i} (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und K_i (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] [Basispreis _{i}] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag]

[Produkttyp 16: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) $[R$ (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 17: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_{*i*} entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_{*i*} und K_i (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] [Basispreis_{*i*}] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 18: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen

Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] $[$ Basispreis_i] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag]

[Produkttyp 19: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] $[$ Basispreis_i] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 20: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und K_i (final) (wie in C.19 angegeben) (als Zähler) und (ii) $[K_i$ (final)] $[$ Basispreis_i (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 21: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in

den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und K_i (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [K_i (final)] [Basispreis_i] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

Produkttyp 22: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]]

Produkttyp 23: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt,

wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]]

Produkttyp 24: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch die jeweilige Größe D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner minus (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 25: Im Fall von [Garant]/[Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag (k)

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein "**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 26: Im Fall von Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren einfügen:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen

(Quanto).]

Zusätzlicher Betrag (k)

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein "**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 27: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie

in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als R (k-1) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 28: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag \times Partizipationsfaktor \times Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag \times Partizipationsfaktor \times Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 29: Im Fall von Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des

entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 30: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist,

erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

Produkttyp 31: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn

ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* entsprechend dem Partizipationsfaktor] an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* und 1].

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 32: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen

angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* entsprechend dem Partizipationsfaktor] an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [*Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* und 1].

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem

Nennbetrag.]]

[Produkttyp 33: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 34: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 35: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt wird. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 36: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt,

wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]]

[Produkttyp 37: Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Produkttyp 38: Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Wertpapiere sehen die Zahlung von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und vom R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert).
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert). Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.

Ein Barriereereignis ist das [Berühren oder] Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Produkttyp 39: Im Fall von Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

		<p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Top Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom R (final) abhängt.</p> <p>Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial). Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [[Cap][Classic] Performance] Cliquet, Garant [[Cap][Classic] Performance] Cash Collect, Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>"R (k)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>"R (k-1)" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).]</p>
[C.16 ⁸	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>["Finale[r] Beobachtungstag[e]" und] "Rückzahlungstermin" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der] [Die] "Zinszahltag[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und jeder Tag, der <i>[Anzahl von Monaten einfügen]</i> auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]</p> <p>[Zinszahltag[e] können Verschiebungen unterliegen.]</p>
[C.17 ⁹	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die <i>[einfügen]</i> (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing System" ist <i>[einfügen]</i>.]</p>

⁸ Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

⁹ Angaben zum Abschnitt C.17 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

[C.18 ¹⁰	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	[Zahlung des Zinsbetrags an jedem Zinszahltag.] Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin[, vorbehaltlich einer Umwandlung].]
[C.19 ¹¹	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (final)" ist [der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] am Finalen Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX].]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (final)" ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Garant][Teleskop] [Cap] Wertpapieren mit - Betrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (final)_{best}" ist der höchste Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]</p> <p><u>[Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect oder [Garant][Fondsindex] Teleskop einfügen:</u></p> <p>Die Wertpapiere sehen keinen Ausübungspreis oder finalen Referenzpreis des Basiswerts vor.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"K_i (final)" ist der [Referenzpreis des Korbbestandteils_i] [FX_i] am Finalen Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise des Korbbestandteils_i]</p>

¹⁰ Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

¹¹ Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>[FX_i].]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best out] [Worst out]-Betrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"K_i (final)" ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i] [FX_i] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"K_{i best} (final)" ist K_i (final) des Korbbestandteils_{i best} (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]</p> <table border="1" data-bbox="517 790 1372 891"> <tr> <td style="text-align: center;">Korbbestandteil_i</td> <td style="text-align: center;">Referenzpreis_i</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[einfügen]</td> <td style="text-align: center;">[einfügen]</td> </tr> </table> <p> </p>	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	[einfügen]	[einfügen]								
Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i													
[einfügen]	[einfügen]													
[C.20 ¹²	<p>Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p>	<p>["Basiswert" ist ein[e] [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Wechselkurs] [Fondsanteil]. Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten.</p> <p>Für weitere Informationen [über den Basiswert sowie] über die bisherige oder künftige Kursentwicklung [des Basiswerts] und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte [Internetseite] [FX Bildschirmseite] verwiesen.]]</p> <p>["Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den folgenden [Aktien] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Rohstoffen] [Wechselkursen] [,] [und] [Fondsanteile] (die "Korbbestandteile"):]</p> <table border="1" data-bbox="517 1332 1372 1659"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>i</th> <th>[ISIN des Korbbestandteils_i]</th> <th>Korbbestandteil_i</th> <th>[Art des Korbbestandteils]</th> <th>[Internetseite; [FX Bildschirmseite;]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[einfügen]</td> <td>[fortlaufende Nummer i einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über [die jeweiligen Korbbestandteile sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte [Internetseite;] [FX Bildschirmseite;] verwiesen.]]</p>	ISIN	i	[ISIN des Korbbestandteils _i]	Korbbestandteil _i	[Art des Korbbestandteils]	[Internetseite; [FX Bildschirmseite;]	[einfügen]	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
ISIN	i	[ISIN des Korbbestandteils _i]	Korbbestandteil _i	[Art des Korbbestandteils]	[Internetseite; [FX Bildschirmseite;]									
[einfügen]	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]									

¹² Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

[C.21 13	Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i> [wurde] [wird] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.]</p> <p>[Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]</p>
-------------	--	--

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <p><u><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:</i></u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko
-----	--	--

¹³ Angaben zum Abschnitt C 21 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

		<p>(i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsrisiko <p>Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immobilienrisiko <p>Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsrisiko <p>Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reputationsrisiko <p>Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Risiko <p>(i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regulatorische Risiken <p>(i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionsrisiko <p>Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus Outsourcing <p>Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen <p>Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen <p>Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung
--	--	--

		<p>Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken <p>Der HVB und der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.]</p> <p><u>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung. • Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen). • Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften (z.B. Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte) der Emittentin. • Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken). • Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen (z.B. zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung) durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken. • Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen). • Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. • Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken"). • Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen). • Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin. • Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II", "Basel III" und "CRD IV Paket"). • Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko). • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiken im Zusammenhang mit CEE-Engagement und Abspaltung des CEE-Geschäfts). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung). • Als Konzerngesellschaft der UniCredit und als Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. oder sonstige innerhalb der UniCredit getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern).]
[D.3 ¹⁴	Zentrale Angaben zu den zentralen	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem

¹⁴ Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

<p>Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <p>Zentrale Marktbezogene Risiken</p> <p>Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</p> <p>Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu</p>
---	--

	<p>zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] vorab erwarten ließ.</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop, Garant [Cap] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop [Cap], Garant [Classic] [Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic] [Cap] Performance Cash Collect, Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] ab und kann sehr niedrig sein.</p> <p>Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Bonus [Cap] Garant, Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p><u><i>[Im Fall von Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden und/oder eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen..]</p> <p><u><i>[Im Fall von Twin-Win [Cap] gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen.]]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. ein Floor Level]</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann trotz des Mindestbetrags <u><i>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. Floor Levels]</i></u></p>
--	--

		<p>einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Classic][Cap], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Basket, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap][Basket][Classic], Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket[Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Twin-Win [Cap]Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes :</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best}</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors bzw. eines Partizipationsfaktors_{best} in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect, Fondsindex Performance Teleskop [Cap] und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors bzw. eines Finalen Partizipationsfaktors in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect</i></u></p>
--	--	---

		<p><u>Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Fondsindex][Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} in Verbindung mit einem Basispreis</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors_{best} kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap], Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p>
--	--	--

		<p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basispreises in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet und [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basispreises bzw. eines Finalen Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant[Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Strike Levels bzw. eines Finalen Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k) bei Garant Teleskop Wertpapieren</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D (k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen (z.B. kann D (k) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann).]</p> <p><u>[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High [Garant][Fondsindex] Cap, Garant Cap Rainbow, [Proxy] FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket], Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect, Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag]</i></p> <p><u>[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren, bei denen auch ein</u></p>
--	--	---

		<p><u>Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</u> <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag]</i> <u>[Im Fall von Garant Cliquet, Garant [Classic] Performance Cliquet, Garant Cash Collect, Garant [Classic] Performance Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren und [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</u> <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstzusatzbetrag]</i> Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein.] <u>[Im Fall von [Proxy] FX Downside [Basket] Garant [Cap][Basket] [Classic] gilt Folgendes:</u> <i>Risiken bei Reverse Strukturen</i> Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] steigt.] <u>[Im Fall von Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur</i> Auch eine nur leicht negative Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] kann zu einer erheblichen Reduzierung der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge führen. Der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren ist bei steigenden Kursen des Basiswerts begrenzt.] <u>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren</i> Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt.] <u>[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i> Der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.] <u>[Im Fall von Garant [Cap], Fondsindex, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Compo Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i> Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko.] <u>[Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</u> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen.] <i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am</p>
--	--	--

		<p>Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.</p> <p>• Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</p> <p><u>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine [Proxy] FX [Upside] [Downside][Basket] Garant [Cap] [Basket] Wertpapiere sind:</u></p> <p><i>Kein Eigentumsrecht [am Basiswert] [an den Korbbestandteilen]</i></p> <p>[Der Basiswert] [Die Korbbestandteile] [wird] [werden] von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen].]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Basket, Garant [Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, [Proxy] FX [Upside] [Downside][Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen</i></p> <p>Die für Wertpapierinhaber ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile kann eine gegebenenfalls für Wertpapierinhaber günstige Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile können sich häufen und gegenseitig verstärken.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [einer Aktie] [einem Index bezogen auf Aktien] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. [Der Inhaber von</p>
--	--	---

		<p>aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden Wertpapiere wertlos werden.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert bzw. Bestandteil ist, gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.]]</p> <p><u>[Wenn der Basiswert bzw. ein Korbbestandteil ein Index bezogen auf Futures-Kontrakte ist, gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontraktbezogenen Wertpapieren (d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Fondsanteil] [Index bezogen auf Fondsanteile (Fondsindex)] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</p> <p>Die Kursentwicklung von fondsbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Fondsanteilen als Bestandteil (Fondsindex))] ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. [Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds</p>
--	--	--

		<p>(ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Referenzwert bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.]]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Index bezogen auf] Rohstoff[e] als Basiswert bzw. Korbbestandteil gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen</i></p> <p>Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.]</p> <p><u><i>[Im Fall von FX Upside Garant [Classic] [Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic] [Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic] Wertpapieren, gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen</i></p> <p>Die Wertentwicklung von auf wechselkursbezogenen Wertpapieren ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.]</p> <p>Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]</p>
[D.6 ¹⁵	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <p><i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein,</p>

¹⁵ Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i></p> <p>Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i></p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile]</p>
--	--	--

		<p>vorab erwarten ließ.</p> <p><u>[Im Fall von Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop, Garant [Cap] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop [Cap], Garant [Classic] [Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic] [Cap] Performance Cash Collect, Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] ab und kann sehr niedrig sein.</p> <p>Bestimmte Beträge werden nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.]</p> <p><u>[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Bonus [Cap] Garant, Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p><u>[Im Fall von Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen.]</p> <p><u>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden und/oder eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen..]</p> <p><u>[Im Fall von Twin-Win [Cap] gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen.]]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. ein Floor Level]</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann trotz des Mindestbetrags <u>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. Floor Levels]</u> einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Basket, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Twin-Win [Cap]Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung</p>
--	--	--

		<p>des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes :</u></p> <p>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best}</p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors bzw. eines Partizipationsfaktors_{best} in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect, Fondsindex Performance Teleskop [Cap] und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor</p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors bzw. eines Finalen Partizipationsfaktors in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Classic][Cap] [Basket], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis</p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level</p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen</p>
--	--	--

		<p><i>Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von All Time High [Fondsindex] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} in Verbindung mit einem Basispreis</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors_{best} kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap], Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket][Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basispreises in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet und [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw.</p>
--	--	---

		<p>seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basispreises bzw. eines Finalen Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant[Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Strike Levels bzw. eines Finalen Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k) bei Garant Teleskop Wertpapieren</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D (k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen (z.B. kann D (k) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann).]</p> <p><u>[[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High [Garant][Fondsindex] Cap, Garant Cap Rainbow, [Proxy] FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket], Garant Cap Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop Cap, Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect, Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag]</i></p> <p><u>[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren, bei denen auch einen Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag]</i></p> <p><u>[Im Fall von Garant Cliquet, Garant [Classic] Performance Cliquet, Garant Cash Collect, Garant [Classic] Performance Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren und [Garant] [Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstzusatzbetrag]</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein.]</p> <p><u>[Im Fall von [Proxy] FX Downside [Basket] Garant [Cap][Basket] [Classic] gilt Folgendes:</u></p>
--	--	--

		<p><i>Risiken bei Reverse Strukturen</i></p> <p>Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] steigt.]</p> <p><u>[Im Fall von Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur</i></p> <p>Auch eine nur leicht negative Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] kann zu einer erheblichen Reduzierung der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge führen. Der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren ist bei steigenden Kursen des Basiswerts begrenzt.]</p> <p><u>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren</i></p> <p>Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt.]</p> <p><u>[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap], Fondsindex, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Compo Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i></p> <p>Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko.]</p> <p><u>[Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</u></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen.]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung</p>
--	--	---

		<p>zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile <p><u><i>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine [Proxy] FX [Upside] [Downside][Basket] Garant [Cap] [Basket] Wertpapiere sind:</i></u></p> <p><i>Kein Eigentumsrecht [am Basiswert] [an den Korbbestandteilen]</i></p> <p>[Der Basiswert] [Die Korbbestandteile] [wird] [werden] von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen].]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Cap] Basket, Garant [Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, [Proxy] FX [Upside] [Downside] [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen</i></p> <p>Die für Wertpapierinhaber ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile kann eine gegebenenfalls für Wertpapierinhaber günstige Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile können sich häufen und gegenseitig verstärken.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit [einer Aktie] [einem Index bezogen auf Aktien] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden Wertpapiere wertlos werden.]]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert bzw. Bestandteil ist, gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor</p>
--	--	---

		<p>oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.]]</p> <p><u>[Wenn der Basiswert bzw. ein Bestandteil ein Index bezogen auf Futures-Kontrakte ist, gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontraktbezogenen Wertpapieren (d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Fondsanteil] [Index bezogen auf Fondsanteile (Fondsindex)] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</p> <p>Die Kursentwicklung von fondsbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Fondsanteilen als Bestandteil (Fondsindex))] ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein.[Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Referenzwert bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Index bezogen auf] Rohstoff[e] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen</p> <p>Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist</p>
--	--	--

		<p>risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.]</p> <p><u>[Im Fall von FX Upside Garant [Classic] [Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic] [Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic] Wertpapieren, gilt Folgendes:</u></p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen</p> <p>Die Wertentwicklung von auf wechselkursbezogenen Wertpapieren ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.]</p> <p>Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]</p>
--	--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere) [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)].]</p> <p>[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege einer</p>

		<p>Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]</p> <p>[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]</p> <p>[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen

		<p>Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten. • [Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten] <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]</p>

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Finale[r] Beobachtu ngs-tag[e] [C.10] [(C.16)]]	Rückzahlu ngstermin [(C.9)][(C .16)]	[Zinssatz (C.9)]	[Zinszahl ag[e] [(C.9)][(C .16)]]	[Basiswert [(C.9)][(C .20)]]	[Referenz preis [C.10] [(C.19)]]	[Internets eite] [FX Bild schirmsei te] [(C.9)] [(C.20)]
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

RISIKOFAKTOREN

*Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die HVB und die Bank Austria als jeweilige Emittentin (wird nachstehend auf die "**Emittentin**" Bezug genommen, ist im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB, die HVB gemeint und im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria, die Bank Austria gemeint) und die im Rahmen dieser Basisprospekte (die "**Basisprospekte**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**Erwerbspreis**"). Dadurch können sie einen **teilweisen** (z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile) oder **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden.*

*Potentielle Anleger sollten diese Basisprospekte, einschließlich dieser Risikofaktoren, und die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren in jedem Fall sorgfältig prüfen. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren durch ihre Hausbank oder einen Vermögensberater (insbesondere mit Blick auf ihre persönliche Situation) professionell beraten lassen.*

*Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesen Basisprospekten sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der HVB vom 22. April 2016 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB) bzw. im Basisprospekt zum EMTN-Programm der Bank Austria vom 9. Juni 2016 (der "**EMTN-Basisprospekt**"), dessen Angaben samt denen des Prospektnachtrags Nr. 1 (Prospectus Supplement No. 1) vom 29. Juni 2016 und des Prospektnachtrags Nr. 2 (Prospectus Supplement No. 2) vom 12. August 2016 zum EMTN-Basisprospekt durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria) (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diese Basisprospekte einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat, zu.*

"Wertpapierinhaber" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

Folgende wesentliche Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken:

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

1. Risiken in Bezug auf die HVB

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB werden die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB als Emittentin, die im Registrierungsformular enthalten sind, hiermit in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 466 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten, da diese Informationen zu Risiken enthalten, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

2. Risiken in Bezug auf die Bank Austria

Nachfolgend werden einige Risikofaktoren angeführt, bei deren Eintritt (auch nur eines von ihnen) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin wesentlich negativ beeinflusst werden, woraus wiederum eine negative Entwicklung des Kursverlaufes, der Möglichkeit zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der Laufzeit sowie der Möglichkeiten der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren (insbesondere Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen) resultieren würden. Die Emittentin hält eine Vielzahl von Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb von Österreich, sodass sich Risiken, welche bei einer Gesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, auch bei der Emittentin nachteilig auswirken können. Die nachstehend angeführten Risikofaktoren sind nicht abschließend, sondern verstehen sich lediglich als beispielhafte Aufzählung der für die Emittentin aus heutiger Sicht wesentlichsten emittentenbezogenen Risikofaktoren.

Allgemeines

Anleger haben ihre Investitionsentscheidung nach ihrer eigenen Einschätzung betreffend die Emittentin sowie die Renditeerwartungen und Risiken, die mit einer Investition in die Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt angeboten werden, verbunden sind, zu treffen. Die Ansprüche des Anlegers aus oder im Zusammenhang mit einer Anlage in die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere richten sich ausschließlich nach dem Inhalt dieses Basisprospektes sowie der in ihm genannten Dokumente. Der Basisprospekt dient lediglich der Information des Anlegers über die wesentlichen bei der Emittentin bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse und die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere.

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter sowie unbekannter Risiken, Ungewissheiten und durch andere Ereignisse ist es möglich, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Aussagen, Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von jenen abweichen, die tatsächlich in der Zukunft eintreten können. Insbesondere können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie insgesamt die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von jenen Angaben abweichen, die in diesem Basisprospekt dargestellt sind. Es können sich gegenwärtige oder zukünftige Rechtsnormen, geänderte Kapitalerfordernisse bei der Emittentin, eine sich ändernde Steuerrechtslage, Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung sowie höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten sowie sonstige Faktoren in Zukunft negativ auf den Geschäftsverlauf, die Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen.

Auch ein Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals ist im Falle der Anwendung der im Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz ("BaSAG") und in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "SRM-Verordnung") vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin oder im Falle der Insolvenz der Emittentin nicht ausgeschlossen (siehe dazu auch den nachfolgenden Risikofaktor "Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.").

Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich und in Zentral- und Osteuropa tätig und bietet eine umfassende Bandbreite von Bankprodukten und Dienstleistungen, beginnend bei typischen Bankprodukten bis zu strukturierten Finanzierungslösungen, derivativen und kapitalmarktnahen Produkten, an. Unter anderem werden Bankkonten angeboten und unterhalten, Kredite an Unternehmen, Konsumenten, Gebietskörperschaften, Kreditinstitute und Staaten vergeben, Immobilienfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen angeboten sowie Leasingprodukte offeriert. Weiters wird mit den gleichen Kundengruppen das Einlagengeschäft betrieben. Ferner werden Serviceleistungen im Bereich des Investmentbanking, des Zahlungsverkehrs inklusive des Kreditkartengeschäfts, des Dokumentengeschäftes und des Asset Managements angeboten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegt die Emittentin dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko, nämlich dahingehend, dass sich die Geschäftsentwicklung der Emittentin schlechter entwickelt als bei Erstellung des Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin, insbesondere Privat- und Kommerzkunden, andere Banken und Kreditinstitute sowie Gebietskörperschaften und Staaten ihre Verpflichtungen, insbesondere zu Zins- und Tilgungszahlungen, gegenüber der Emittentin nicht oder nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko kann auch nicht durch allfällige vom jeweiligen Schuldner bestellte Sicherheiten vermieden werden, weil bestellte Sicherheiten etwa zu hoch bewertet sein könnten oder aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko ist bei der Emittentin von erheblicher Bedeutung und besteht sowohl im Rahmen des typischen Bankgeschäftes (Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft) als auch bei bestimmten Handelsprodukten (z. B. Swaps, Optionen, Wertpapieranleihen, Termingeschäften). Verwirklichen sich eines oder mehrere der vorgenannten Risiken, sind bei der Emittentin Rückstellungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen und ist mit einer verminderten Liquidität zu rechnen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich negativ beeinflussen kann; ferner würde der Eintritt der vorgenannten Risiken dazu führen, dass höhere Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung¹⁶ zu erfüllen sind.

¹⁶ Kreditinstitute sind zur Sicherung ihrer Solvenz nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) ("CRR") verpflichtet, Eigenmittelanforderungen zu erfüllen, die auf einer risikogerechten Gewichtung ihrer Aktiva (z. B. Forderungen) und außerbilanziellen Posten basieren.

Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften (z.B. Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte) der Emittentin.

Die Emittentin schließt im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit auch Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte ab. Es besteht das Risiko, dass die Erlöse und Gewinne aus diesen Geschäften, etwa wegen eines schlechteren Marktumfeldes oder aus anderen Gründen, in der Zukunft zurückgehen, diese Geschäfte in Zukunft nur mehr zu für die Emittentin schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen als bisher abgewickelt werden können oder auch Verluste aus diesen Geschäften bei der Emittentin eintreten, woraus sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten ergeben würden.

Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und die Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).

Es besteht das Risiko, dass sich bei der Emittentin bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse als unsachgemäß oder mangelhaft erweisen oder Fehler aufweisen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist maßgeblich vom Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen abhängig. Es besteht das Risiko von Störungen, Fehlfunktionen, Ausfällen und Unterbrechungen dieser Einrichtungen und Systeme, etwa auch durch 'Viren', 'Hacker' oder die Zerstörung von Hardware; die mit dem Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse für die Emittentin verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können nicht ausgeschlossen werden.

Weitere operationale Risiken und Kosten können sich auch durch Fehlhandlungen von Mitarbeitern oder vom Management der Emittentin oder durch externe Ereignisse verwirklichen.

Ferner ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin maßgeblich von ihren Führungskräften und Schlüsselmitarbeitern abhängig. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder alle diese Führungskräfte und Schlüsselmitarbeiter der Emittentin in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Jedes der vorgenannten Risikoereignisse würde bei seinem Eintritt eine nachhaltig negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen (z.B. zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung) durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.

Die Emittentin ist als national und international tätiges Kreditinstitut zur Beachtung und Einhaltung internationaler Finanzsanktionen verpflichtet oder angehalten. Solche Finanzsanktionen, wie etwa das Einfrieren von Geldern sanktionierter Personen, können von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, aber auch von für die Emittentin relevanten nationalen Behörden, wie dem US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control ("**OFAC**"), verhängt werden. Sie dienen vor allem der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung oder länderspezifischen Sanktionsmaßnahmen. Aufgrund der geopolitischen Situation wird die Einhaltung von Sanktionen von den Behörden weltweit besonders streng überprüft. Es besteht das Risiko, dass Behörden die bei der Emittentin eingerichteten Systeme und Prozesse zur Einhaltung von Finanzsanktionen als unsachgemäß oder mangelhaft beurteilen oder die Einhaltung von Finanzsanktionen als nicht ausreichend beurteilen könnten. In den letzten Jahren haben angebliche Verletzungen von US-Sanktionsmaßnahmen dazu geführt, dass bestimmte Finanzinstitutionen, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, beträchtliche Zahlungen von Bußgeldern, Strafen oder Vergleichszahlungen an die US-Behörden

geleistet haben. Die Emittentin führt in Abstimmung mit US-Behörden, insbesondere dem US Department of Justice (US Justizministerium; "DOJ") und dem District Attorney of New York ("DANY") sowie dem OFAC, eine freiwillige Untersuchung im Zusammenhang mit der Einhaltung von OFAC-Sanktionen in der Vergangenheit durch. Teilweise wurden dabei intransparente Praktiken in der Vergangenheit identifiziert. Die Emittentin kooperiert mit OFAC, DOJ und DANY und hält andere zuständige Aufsichtsbehörden über den Stand der Untersuchungen informiert. Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln werden umgesetzt. Auch die Durchführung vergleichbarer Untersuchungen bei Tochtergesellschaften der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn es derzeit nicht möglich ist, die Form, das Ausmaß und den Umfang sowie den Zeitpunkt einer Entscheidung der US-Behörden vorherzusagen, könnten sich erhebliche Zahlungspflichten, Haftungen oder sonstige vermögenswerte Nachteile der Emittentin nachteilig auf die Liquidität, die Vermögenslage und die Nettoergebnisse der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt maßgeblich davon ab, dass die Vertragspartner der Emittentin ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zur Gänze und bei Fälligkeit erfüllen. Sollten Vertragspartner der Emittentin ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht bei Fälligkeit nachkommen, würde dies erhebliche wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten haben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).

Es besteht das Risiko, dass die Marktzinsniveaus an den Devisen-, Aktien-, Waren-, Rohstoff- oder anderen Märkten schwanken oder sich ändern und Preisschwankungen bei Gütern und Derivaten eintreten, woraus Nachteile und Verluste bei der Emittentin eintreten und dies erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten hätte. Durch die Verwirklichung des Marktrisikos und die damit verbundene negative Veränderung der Finanz- und Kapitalmärkte besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie bestehende Vermögenspositionen, insbesondere von ihr sowohl an börsennotierten als auch nicht-börsennotierten in- und ausländischen Unternehmen gehaltene Beteiligungen, in ihrem Wert in hohem Ausmaß zu berichtigen ('abzuwerten') hat.

Änderungen in den Zinssätzen (inklusive Änderungen im Zinssatzniveau von kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber jenem für langfristige Verbindlichkeiten) können die Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung bei der Emittentin erhöhen und die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen.

Erhöhte Wertschwankungen des Euro, bedingt durch die Staatsschuldenkrise in Europa erhöhen das Risiko von Abwertungen und wirtschaftlich nachteiliger Ergebnisse der Emittentin zusätzlich. Diese Nachteile können sich verstärken, wenn es zum Austritt von Mitgliedstaaten aus der Eurozone kommt, diese zur Gänze aufgelöst wird und/oder der Euro als Währung wegfallen sollte.

Für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin entscheidend sind aber auch insgesamt das wirtschaftliche Umfeld und die Entwicklung der Weltwirtschaft. So hat etwa eine Krise der Finanz- und Kapitalmärkte ganz wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten. Eine Änderung des wirtschaftlichen Umfeldes sowie schrumpfende Volkswirtschaften (Rezession) würden sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ferner kann das verschlechterte Marktumfeld im Investmentbanking die Werthaltigkeit der Aktivitäten im Geschäftsfeld CIB (Corporate & Investment Banking) und damit die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen maßgeblich davon ab, dass die Emittentin sowohl im Rahmen von syndizierten Emissionen und von Privatplatzierungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten als auch durch öffentliche Angebote Schuldverschreibungen an Retail-Kunden, institutionelle Investoren und den öffentlichen Sektor zu für sie günstigen wirtschaftlichen Bedingungen begeben kann, wobei die hierbei wesentlichen Bedingungen größtenteils außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen. Es besteht das Risiko, dass die Möglichkeiten der Emittentin, auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ihre Produkte zu platzieren, eingeschränkt werden oder nur noch zu für sie wirtschaftlich nachteiligeren Bedingungen bestehen. Sollte sich das vorgenannte Risiko verwirklichen, würde dies erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben.

Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen (‘systemische Risiken’).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können dadurch negative Entwicklungen erfahren, dass ein oder mehrere Finanzinstitute, wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten mit anderen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarktes besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstitutes oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Teilnehmer der Finanz- und Kapitalmärkte führen. Es besteht das Risiko, dass diese ‘systemischen’ Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko; Wechselkursschwankungen).

Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungen jener Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, oder jenen nationalen Währungen, in denen die Emittentin Geschäfte tätigt, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben. Die Emittentin und die zur Bank Austria Gruppe gehörenden Gesellschaften erzielen einen erheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in Währungen anderer Staaten. Soweit die Emittentin Verbindlichkeiten in anderen Währungen eingeht, als in denen sie Erträge erzielt, besteht das Risiko, dass sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die von ihr erzielten Erlöse in jene Währung wechseln muss, in der die Verbindlichkeiten eingegangen wurden. Insoweit trägt sie das Risiko von Wechselkursschwankungen der Währungen zueinander, in denen Umsätze und Forderungen sowie Verbindlichkeiten bei der Emittentin und den Gesellschaften der Bank Austria Gruppe bestehen.

Sofern die im Ausland tätigen Gesellschaften der Bank Austria Gruppe ihre Bilanzen und Jahresabschlüsse nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung erstellen, ist bei ihrer Berücksichtigung im konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin eine entsprechende Umrechnung in Euro vorzunehmen, sodass sich Wechselkursschwankungen unmittelbar im Konzernabschluss der Emittentin und damit in deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ auswirken können.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.

Bei der Emittentin besteht das Risiko der mangelnden Liquidität, zusätzlich aus den anderen in diesem Basisprospekt angeführten Risikofaktoren, auch deshalb, weil bei der Emittentin Forderungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Fälligkeiten bestehen. Dadurch kann der Fall eintreten, dass die Emittentin kurzfristig Verbindlichkeiten zu bedienen hat, während ihre Forderungen nur langfristig fällig werden und die Emittentin deshalb die aus diesen Forderungen erzielbare Liquidität erst langfristig generieren kann. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Emittentin für langfristige Forderungen (z. B. Kredite und Darlehen) eine geringere Zinsmarge erhält, als sie selbst für die Refinanzierung ihrer Verbindlichkeiten zahlen muss.

Ferner besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie nicht über ausreichende Eigenmittel verfügt, um ihre Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang und zu den bisherigen wirtschaftlichen Konditionen fortzuführen. Mangelnde Eigenmittel bei der Emittentin würden zu wesentlich nachteiligen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer wirtschaftlichen Aussichten sowie der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, führen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die verschärften Eigenkapitalanforderungen für Banken infolge des Inkrafttretens der CRR hinzuweisen, die in den Risikofaktoren zu Gesetzesänderungen und regulatorischen Änderungen sowie zu erhöhten Kapital- und Liquiditätsanforderungen noch näher dargestellt sind (siehe auch dort).

Zudem ist aufgrund der seit August 2008 weltweit aufgetretenen 'Finanzkrise' die Sicherstellung der für Bank- und Kreditinstitute erforderlichen Liquidität generell wesentlich schwieriger geworden, was das vorgenannte Risiko mangelnder Liquidität auch bei der Emittentin verstärkt.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verbindlichkeiten aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren bei Fälligkeit zu erfüllen, hängen maßgeblich davon ab, ob und zu welchen Konditionen sich die Emittentin refinanzieren kann. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin nicht oder nur zu für sie nachteiligeren Konditionen und Kosten refinanzieren kann, als in der Vergangenheit oder zum Zeitpunkt dieses Basisprospektes angenommen. Sollte sich die Emittentin in Zukunft nicht oder nur zu für sie schlechteren Konditionen und Kosten refinanzieren können als noch in der Vergangenheit oder zum Zeitpunkt dieses Basisprospektes angenommen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ihre wirtschaftlichen Aussichten und ihre Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten unter den nach diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.

Die Emittentin ist als Universalbank vor allem in den Regionen Österreich, Zentral- und Osteuropa (ausgenommen Polen) tätig. In Österreich herrscht aufgrund einer hohen Bankendichte und einem verhältnismäßig engen Bankfilialnetz ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen den Banken. Es besteht das Risiko, dass sich die Wettbewerbssituation für die Emittentin in einem oder allen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, in Zukunft verschlechtert oder verschärft, dies etwa auch durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender

Marktteilnehmer. Ein solcher verschärfter Wettbewerb kann auch von Unternehmen ausgehen, die derzeit außerhalb des Finanzsektors agieren, die aber verschiedene Bankgeschäfte auf Basis der Möglichkeiten moderner Technologien über das Internet anbieten könnten, oder von anderen neuen Marktteilnehmern oder Initiativen, die Banken in ihrer traditionellen Rolle als Finanzintermediäre umgehen würden.

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut ferner einer 2011 eingeführten Abgabepflicht nach dem Stabilitätsabgabegesetz (Art 56 BBG 2011). Diese Abgabe ist vierteljährlich von der durchschnittlichen unkonsolidierten Bilanzsumme, abzüglich bestimmter in § 2 Abs 2 StabAbgG genannter Verbindlichkeiten, zu entrichten (Bemessungsgrundlage). Maßgeblich ist jeweils die Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, endet. Ab dem 1. April 2014 beträgt die Abgabe für jene Teile der Bemessungsgrundlage von der Bilanzsumme, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, gem. § 3 StabAbgG 0,09 %, darüber 0,11 %. Zusätzlich zur Abgabenschuld der Stabilitätsabgabe wird für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erhoben¹⁷. Es besteht das Risiko, dass ausländische Kreditinstitute, die mit der Emittentin in Wettbewerb stehen und nicht oder nur in geringerem Ausmaß der Stabilitätsabgabe oder keiner in ihrem Herkunftsland erhobenen vergleichbaren Abgabepflicht unterliegen, hierdurch gegenüber der Emittentin einen Wettbewerbsvorteil erlangen.

Ein schwierigeres Wettbewerbsumfeld für die Emittentin würde sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten auswirken.

Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, etwa durch Änderungen von Rechtsvorschriften, andere Regelungen als bisher Anwendung finden. Auch durch Änderungen in der Verwaltungspraxis oder durch eine geänderte Rechtsprechung können sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit in Österreich, aber auch in den anderen Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, ergeben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis (siehe bereits oben die Ausführungen zum Risiko eines verschärften Wettbewerbs).

Es besteht aber auch das Risiko, dass sich geänderte aufsichtsbehördliche Vorgaben und geänderte Beaufsichtigungsstrukturen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken. Im März 2012 haben FMA und OeNB eine Leitlinie zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle international aktiver österreichischer Großbanken veröffentlicht, die unter anderem auch auf die Emittentin Anwendung findet¹⁸. Die Leitlinie sieht eine Stärkung der Kapitalisierung der Bankengruppen durch das Vorziehen der "**Basel-III-Regelungen**" in Bezug auf das harte Kernkapital¹⁹ ohne Übergangsfristen seit 1. Januar 2013 sowie die Einführung eines zusätzlichen harten Kernkapitalpuffers²⁰ ab 1. Januar 2016 vor (zu "**Basel III**" siehe auch den nachstehenden Risikofaktor, Verteuerung von Kreditkosten). Weiters sieht die Leitlinie die Stärkung der Refinanzierungsbasis von Tochterbanken vor, worunter ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nettoneukreditvergaben durch Tochterbanken und deren lokaler stabiler Refinanzierung zu verstehen

¹⁷ Der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe beträgt 25 % der am 31. Januar 2014, 55 % der jeweils am 30. April 2014 und am 31. Juli 2014, sowie 60 % der am 31. Oktober 2014 zu entrichtenden Stabilitätsabgabe und 45 % der in den Kalenderjahren 2015 bis 2017 zu entrichtenden Stabilitätsabgabe.

¹⁸ Aufsichtliche Leitlinie der FMA und OeNB vom 14. März 2012
(Quelle: www.fma.gv.at/de/unternehmen/banken/spezialthemen/aufsichtliche-leitlinie.html).

¹⁹ Qualitativ höchststehende Komponente der Eigenmittel einer Bank.

²⁰ Kapitalerhaltungsanforderung über dem regulatorischen Minimum außerhalb von Stressphasen von Banken.

ist (Richtwert von 110 % für das Verhältnis von Nettokreditwachstum zu Refinanzierungsbasis). Am 1. Juni 2015 hat das Finanzmarktstabilitätsgremium der FMA die Aktivierung des Systemrisikopuffers für einige österreichische Banken einschließlich der Emittentin ab Mitte 2016 empfohlen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des österreichischen Finanzmarktstabilitätsgremiums veröffentlichte die FMA am 21. Dezember 2015 aufgrund des § 23d Abs 3 BWG die Kapitalpufferverordnung, welche mit 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung verpflichtet die Emittentin zum stufenweisen Aufbau eines konsolidierten Systemrisikopuffers im Ausmaß von bis zu 2 % des Gesamtrisikobetrags und ist in hartem Kernkapital zu halten. Aufgrund von Übergangsbestimmungen beträgt der konsolidierte Systemrisikopuffer der Emittentin 2016 0,25 %, 2017 0,5 % und 2018 1 % des Gesamtrisikobetrags. Ab 2019 beträgt der konsolidierte Systemrisikopuffer der Emittentin 2% des Gesamtrisikobetrags.

Die Emittentin wurde mittels Bescheid der FMA vom 9. März 2016 als systemrelevantes Institut gemäß § 23c BWG eingestuft. Die Festlegung des Puffers für systemrelevante Institute wird durch Novelle der Kapitalpufferverordnung der FMA erfolgen. Es kommt der jeweils höhere von Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute zur Anwendung.

Ferner besteht national in Österreich, aber auch in der Europäischen Union und international die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeiten von Banken und somit auch der Tätigkeit der Emittentin. Gegenstand stärkerer Regulierung sind vor allem die Eigenmittel (qualitativen und quantitativen Anforderungen) und die Liquidität ("**Basel III**", "**CRD IV-Paket**"). Am 12. Juni 2014 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die BRRD war bis Ende 2014 in die nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich wurde die BRRD durch das BaSAG umgesetzt, das seit 1. Januar 2015 anwendbar ist. Dieser Krisen- und Abwicklungsrahmen verlangt von Banken die Erstellung von Sanierungsplänen, in denen darzulegen ist, mit welchen Maßnahmen die Banken bei einer Verschlechterung ihrer Finanzlage ihr Überleben sicherstellen; ferner müssen Abwicklungspläne erstellt werden, damit im Falle, dass ein Überleben nicht mehr möglich ist, eine geordnete Abwicklung gewährleistet wird. Weiters sieht die BRRD behördliche Befugnisse zur Frühintervention und zur Abwicklung von Banken sowie Abwicklungsinstrumente vor. Es ist auch vorgesehen, dass Banken Beiträge in einen Abwicklungsfonds zu leisten haben.

Die BRRD / das BaSAG sieht weiters vor, dass die Abwicklungsbehörde Banken ein Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ("**MREL**") vorschreiben kann, die im Abwicklungsfall abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können.

Die Bestimmungen der BRRD zu Sanierungs- und Abwicklungsplänen wurden für österreichische Banken bereits durch das am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz vorab umgesetzt und sind seit 1. Januar 2015 im BaSAG geregelt.

Ferner wurde die SRM-Verordnung am 30. Juli 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die SRM-Verordnung ist überwiegend seit dem 1. Januar 2016 auf Banken in Mitgliedstaaten, die am SSM teilnehmen, anwendbar. Die SRM-Verordnung sieht den Aufbau eines Abwicklungsfonds mit einer Zielausstattung von 1 % der gedeckten Einlagen der in der Eurozone domizilierten Banken vor und ist über 8 Jahre (beginnend mit 2016) von den Banken zu dotieren.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 wird ferner ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* — SSM) eingerichtet, der sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen zuständigen Behörden (*National Competent Authorities* — NCAs) von teilnehmenden Mitgliedstaaten, darunter Österreich, zusammensetzt. Die Verordnung ist in wesentlichen Teilen seit dem 4. November 2014 anzuwenden. Innerhalb des SSM werden die jeweiligen Aufsichtsbefugnisse auf Grundlage der Bedeutung der in

den Geltungsbereich des SSM fallenden Banken zwischen der EZB und den NCAs aufgeteilt. Der EZB obliegt die direkte Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der im Sinne des SSM bedeutenden (signifikanten) Kreditinstitute. Bis zur operativen Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB im November 2014, wurde das so genannte Comprehensive Assessment (umfassende Bewertung) durchgeführt, d. h. eine Überprüfung entsprechender Vermögenswerte relevanter europäischer Großbanken sowie ein darauffolgender Stresstest. Das Ergebnis kann zu einer Reihe von Folgemaßnahmen für Kreditinstitute führen und sich somit auch auf die Emittentin auswirken.

Während in der Vergangenheit im Falle eines Verstoßes eines Kreditinstitutes gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen nur deren Vorstandsmitglieder sowie allfällige verantwortliche Beauftragte persönlich verantwortlich waren und Verwaltungsstrafen nur gegen diese zu verhängen waren, sind Kreditinstitute nach geltender Rechtslage infolge geänderter aufsichtsrechtlicher Bestimmungen für allfällige Verstöße auch selbst verantwortlich. Die ist unter anderem deshalb von Bedeutung, weil eine gegen ein Kreditinstitut verhängte Verwaltungsstrafe bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes betragen kann. Wenn die Emittentin in Zukunft eine derartige Verwaltungsstrafe zu bezahlen hätte, kann sich dies auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig auswirken.

Schließlich wurde die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie) am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese war bis Mitte 2015 in die nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Einlagensicherungsrichtlinie sieht unter anderem kürzere Auszahlungsfristen für Einleger sowie Beiträge der Banken in einen Einlagensicherungsfonds vor. Die Einlagensicherungsrichtlinie wurde in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) sowie durch Änderungen im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt.

Aus dieser verstärkten Regulierung können erheblich höhere Kapital- und Verwaltungskosten als bisher bei der Emittentin entstehen. Es besteht das Risiko, dass sich diese oder sonstige Änderungen der Rechtslage, der Beaufsichtigungsstruktur sowie der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und die damit einhergehenden rechtlichen und faktischen Konsequenzen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig auswirken.

Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäfts der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten).

- a) *Risiko aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko ('Basel II')*

Die Basel-Eigenkapitalverordnung ("**Basel II**") sieht eine risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch Finanzaufsichtsbehörden (in Österreich durch die FMA im Zusammenwirken mit der OeNB) sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Finanz- und Kreditinstitute vor.

Aufgrund der Vorschriften von Basel II, nach welchen die Emittentin seit dem ersten Quartal 2008 ihre Eigenmittel für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz²¹ sowie für das operationale Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz errechnet, besteht das Risiko, dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zum Rückgang des Kreditgeschäftes führen.

²¹ Mit Bewilligung der Banca D'Italia ("grenzüberschreitendes Bewilligungsverfahren") erfolgt die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko anhand des auf internen Ratings basierenden Ansatzes mit eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren ("Advanced Internal Rating Based Approach").

Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass bei der Emittentin aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko höhere Kapitalanforderungen als bisher zu berücksichtigen sind, wodurch bei der Emittentin höhere Kosten entstehen. Ferner entstehen aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko bei der Emittentin höhere Kosten im Zusammenhang mit einem höheren administrativen Aufwand. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

b) *Erhöhte quantitative und qualitative Kapitalanforderungen und Liquiditätsanforderungen ("Basel III" bzw. CRR/CRD IV-Paket)*

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die finale Fassung der Regulierungsempfehlungen zu Basel III, die zwischen 2013 und 2018 schrittweise eingeführt werden, am 16. Dezember 2010 veröffentlicht. Basel III konfrontiert die Banken unter anderem mit erhöhten Kapitalanforderungen, mit einem verstärkten Fokus auf das Kernkapital und mit verschärften Anerkennungsvoraussetzungen für Kapitalinstrumente. Weiters kommt es zu verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken, zur Einführung von Liquiditätskennzahlen und zur Verpflichtung zum Halten von Liquiditätspuffern. Basel III wurde in den Rechtsbestand der Europäischen Union durch eine Verordnung (CRR) und eine Richtlinie (CRD IV) übernommen (CRD IV-Paket)²². Die Rechtsakte sind seit 1. Januar 2014 anzuwenden.

Der Basler Ausschuss arbeitet bereits an weiteren Regulierungsempfehlungen, unter anderem einem revidierten Kreditrisiko-Standardansatz, die inoffiziell als "**Basel IV**" bezeichnet werden.

Es besteht insgesamt das Risiko, dass höhere Anforderungen an das Kapital und die Liquidität bei der Emittentin zu höheren Kosten führen. Es besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes führen. Es besteht weiters das Risiko einer geschäftsbeschränkenden Wirkung der nicht risikobasierten Leverage Ratio²³. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin (allenfalls auch über zur Bank Austria Gruppe gehörende Gesellschaften) in der Zukunft weitere Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen in oder außerhalb Österreichs erwirbt. Jede Akquisition birgt jedoch das Risiko in sich, auch Risiken, Verbindlichkeiten oder andere Haftungen zu übernehmen. Ferner besteht das Risiko, dass der mit einer Akquisition angestrebte Geschäftserfolg oder geplante Synergien nicht realisiert werden können. Die mit einer Akquisition möglicherweise verbundene Übernahme von Verbindlichkeiten, Haftungen und anderen Risiken sowie die Nichtrealisierung von angestrebten wirtschaftlichen Ergebnissen oder

²² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABI 2013 L 176/1); Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABI 2013 L176/338).

²³ Verhältnis Tier-1-Kapital (s. Glossar) zu Bilanzsumme inklusive Posten unter der Bilanz.

Synergieeffekten würden sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).

Die Emittentin betreibt Geschäfte in und mit anderen Staaten als der Republik Österreich. Dies führt, insbesondere wenn Geschäfte in oder mit Staaten getätigt werden, die einem raschen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umbruch unterliegen, zu erheblichen zusätzlichen Risiken für die Emittentin, insbesondere in Form von potenziellen Zahlungsschwierigkeiten privater und staatlicher Schuldner aufgrund budgetärer Anspannungen, steuerlicher Maßnahmen, Gesetzesänderungen und devisenrechtlicher Beschränkungen sowie infolge starker Änderungen von Währungswechselkursen, Inflation, Rezession, Deflation, Arbeitslosigkeit politischer Instabilität einschließlich bewaffneter Konflikte und nationaler Konflikte (s. auch Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).

Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass durch staatliche Maßnahmen, etwa Verstaatlichungen oder durch den Wegfall oder die Zahlungsunfähigkeit von Staaten die Emittentin ihre Forderungen nicht mehr geltend machen und durchsetzen oder ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken würde die Fähigkeit der Kunden und Vertragspartner der Emittentin in den jeweils betroffenen Staaten, ihre Verpflichtung gegenüber der Emittentin zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen. Dadurch kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).

Es besteht das Risiko, dass sich bei den Unternehmen und Gesellschaften der Bank Austria Gruppe die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere auch weil sich bei diesen eines oder mehrere der in diesem Basisprospekt beschriebenen emittentenbezogenen Risiken realisieren, negativ entwickeln. Entwickelt sich eines oder mehrere Unternehmen oder Gesellschaften der Bank Austria Gruppe negativ oder schlechter als zum Zeitpunkt dieses Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt, würde dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiken im Zusammenhang mit CEE-Engagement und Abspaltung des CEE-Geschäfts).

Die regionale Präsenz der Emittentin erstreckt sich neben Österreich derzeit auch auf zahlreiche Länder Zentral- und Osteuropas (Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Aserbaidschan, Russland und Ukraine²⁴, insgesamt nachstehend "CEE" genannt). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen in beträchtlichem Ausmaß vom Ergebnisbeitrag und dem wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen in der CEE-Region (die "**CEE Tochtergesellschaften**") ab. Die UniCredit S.p.A. hat am 11. November 2015 einen 'Strategic Plan' veröffentlicht, wonach das CEE-Geschäft (d.h. CEE-Tochtergesellschaften zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft) (das "**CEE-Geschäft**") der Emittentin bis Ende 2016 an die UniCredit übertragen werden soll. Am 5. August 2016 haben die Aktionäre der Emittentin einstimmig die

²⁴ Hinweis zur Präsenz der Emittentin in der Ukraine (Ukrsotsbank): Per 12. Januar 2016 hat die Emittentin mitgeteilt, dass die UniCredit Gruppe und die ABH Holdings der Alfa Gruppe eine verbindliche Vereinbarung zur Übertragung der Ukrsotsbank an die Alfa Gruppe abgeschlossen haben. Das gesamte Engagement bei der Ukrsotsbank wird in die ABHH eingebracht; gleichzeitig erhalten die Emittentin und die UniCredit S.p.A. gemeinsam eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von insgesamt 9,9 % an der ABHH.

Abspaltung des CEE-Geschäfts an die UCG Beteiligungsverwaltung GmbH, eine österreichische Gesellschaft zur Gänze im Besitz der UniCredit S.p.A., genehmigt. Am selben Tag wurde von der UCG Beteiligungsverwaltung GmbH die Abspaltung und die nachfolgende Übertragung des CEE-Geschäfts auf die UniCredit S.p.A. beschlossen. Vorbehaltlich der relevanten aufsichtsrechtlichen Genehmigungen, wird erwartet, dass der Abschluss der Abspaltung des CEE-Geschäfts mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 durchgeführt wird. Der Wegfall des CEE-Geschäfts kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken, dies vor allem durch den Wegfall des Ergebnisbeitrags, aber auch durch allfällige Rückwirkungen auf das Geschäft mit österreichischen Firmenkunden mit CEE-Bezug. Die Übertragung des CEE Geschäfts ist als Spaltung nach dem österreichischen Spaltungsgesetz strukturiert. Gemäß diesem Gesetz werden das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten durch Gesamtrechtsnachfolge übertragen, wobei die in die Spaltung involvierten Gesellschaften bis zum Inkrafttreten der Spaltung für Verbindlichkeiten gemeinsam wie folgt haften: Die Gesellschaft, auf welche die Rechte und Pflichten durch die Spaltung übertragen werden, (d.h. die UCG Beteiligungsverwaltung GmbH) ist unbeschränkt haftbar, während die andere Gesellschaft (d.h. die Emittentin) weiterhin für alle Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag, der dem dieser Gesellschaft zugewiesenen Nettovermögen entspricht, haftbar ist. Nachteilige Effekte können auch aus der sachbedingt komplexen Transaktionsstruktur der Übertragung an die UniCredit S.p.A. resultieren, unter anderem in organisatorischer, abwicklungstechnischer, EDV-technischer, mitarbeiterbezogener und rechtlicher Hinsicht.

Die CEE-Region war bis 2007/08 von hohen Wachstumsraten der Gesamtwirtschaft und auch des Bankensektors gekennzeichnet. Der 2008 eingetretene weltweite Wirtschaftsabschwung wirkte sich in der Folge deutlich nachteilig auf die Entwicklung der CEE-Region aus, die unter anderem stark von der Nachfrage in Westeuropa, der Verfügbarkeit von Liquidität auf den Geld- und Kapitalmärkten sowie den internationalen Rohstoffpreisen abhängt. Wenn auch die Wachstumsraten seit 2010 insgesamt wieder positiv sind und höher als in Westeuropa liegen, ist die Wirtschaftslage in einigen Märkten (vor allem in Südosteuropa) noch immer von großen Problemen gekennzeichnet.

Die jüngsten Ereignisse in der Ukraine, zunächst auf der Krim und sodann auch in der Ost-Ukraine bewirken erhebliche Spannungen zwischen der Ukraine und Russland sowie zwischen Russland und einer Vielzahl anderer Länder, einschließlich der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union. Die Verhängung von Sanktionen, insbesondere solcher wirtschaftlicher Natur mit Wirkung gegen Russland und gegenüber russischen Geschäftstätigkeiten, ebenso wie ein allgemeiner Rückgang des Wirtschaftswachstums in CEE können einen erheblich negativen Einfluss auf den Ergebnisbeitrag der CEE-Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen der Emittentin und somit auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Erträge und der Kreditrisiken.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union).

Die Emittentin und die meisten Unternehmen und Gesellschaften der Bank Austria Gruppe haben ihren Sitz in Staaten, die entweder der Eurozone angehören oder von der Entwicklung des Euro wesentlich beeinflusst werden. Angesichts der aktuellen Probleme insbesondere hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden.

Des Weiteren können aktuelle Tendenzen, die den Bestand der Europäischen Union in ihrer derzeitigen Form infrage stellen können, wie das im Juni 2016 abgehaltene Referendum im

Vereinigten Königreich, das voraussichtlich zu dessen Austritt aus der Europäischen Union führen wird, einen erheblich negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitgliedsländer haben. Derartige Tendenzen können sich insbesondere negativ auf das EU-Finanzsystem und somit auf die Banken in den Mitgliedsländern der Europäischen Union auswirken und auch zu Abwertungen des Euro sowie zu generellen Volatilitäten bei den europäischen Währungen führen. Solche Entwicklungen hätten zusätzlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

Die Risikoeinschätzung betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren wird durch das Rating der Emittentin ausgedrückt.

Ein Rating ist die Einschätzung einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit eines Emittenten. Mit dem Rating bringt die Ratingagentur gegenüber Investoren ihre Einschätzung eines möglichen Kreditausfalls aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit von Emittenten zum Ausdruck. Ein Rating kann ferner Annahmen hinsichtlich einer möglichen Unterstützung des Emittenten durch öffentliche Körperschaften sowie auch durch etwaige Muttergesellschaften enthalten; Änderungen der Einschätzung der Unterstützungsfähigkeit oder des Willens zur Unterstützung seitens solcher externer Institutionen können zur Änderung eines Ratings führen. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der BRRD haben Ratingagenturen auch darauf hingewiesen, dass sie die teilweise in Ratings enthaltenen Annahmen betreffend staatliche Unterstützung überprüfen werden. Ein Rating ist in keinerlei Hinsicht eine Empfehlung hinsichtlich des Erwerbes, des Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren. Ein Rating kann durch die Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder auch zurückgezogen werden. Es besteht das Risiko, dass auch für die Emittentin ein Rating ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen wird. Im Fall einer Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme eines Ratings für die Emittentin würde es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs und den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kommen. Je niedriger das der Emittentin erteilte Rating auf der jeweils zugrunde liegenden Skala ist, desto höher beurteilt die jeweilige Ratingagentur das Risiko, dass die Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht oder nicht bei Fälligkeit erfüllen können wird. Eine Herabstufung des Ratings für die Emittentin führt ferner zu einer Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu liquiden Mitteln auf den Finanz- und Kapitalmärkten und zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

Die Emittentin kann entscheiden, die Dienstleistungen einer bestimmten Ratingagentur nicht mehr in Anspruch zu nehmen oder eine oder mehrere andere Ratingagenturen zu beauftragen. Ratingverfahren, die infolge der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. November 2009, durchgeführt werden, können von vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen abweichen.

Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten haben seit dem Jahr 2008 zu einer verstärkten Einflussnahme von Staaten und deren Aufsichtsbehörden auf Finanz- und Kreditinstitute sowie auf deren Geschäftstätigkeit geführt. Hierbei wurden insbesondere Maßnahmen zur Kapitalzuführung und Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten gesetzt, aber auch Umsetzungsmaßnahmen zur Festsetzung zusätzlicher Eigenmittelerfordernisse ergriffen. In Österreich wurden unter anderem gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zu ergreifen (Rekapitalisierungs- und Verstaatlichungsmaßnahmen gemäß FinStaG). Weitere, sondergesetzliche Maßnahmen mit Bezug auf in Österreich tätige Kreditinstitute sind möglich bzw. nicht auszuschließen. Je nach Art der

Maßnahme und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen kann es zu verstärkter staatlicher Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen kommen. Die Auswirkungen des geänderten regulatorischen Umfeldes auf Kreditinstitute und somit auch auf die Emittentin sind ungewiss.

Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).

Die Emittentin ist mit der UniCredit Gruppe auf vielen Ebenen verflochten, unter anderem durch wechselseitige Refinanzierungslinien, Kompetenzzentren für einzelne Geschäftsbereiche, auf die die Emittentin zugreifen kann, wechselseitige Besetzung von Managementpositionen, Implementierung gruppeneinheitlicher IT-Systeme, Produkte und Standards sowie durch Kapitalmaßnahmen. Bei wirtschaftlichen Problemen der UniCredit Gruppe, vor allem der Konzernmutter UniCredit S.p.A., besteht das Risiko, dass die Versorgung der Emittentin mit zusätzlichem Kapital und Liquidität abnimmt. Weiters besteht das Risiko, dass sich Herabstufungen von Ratings der UniCredit S.p.A. durch Ratingagenturen auch auf die Ratingeinstufung der Emittentin negativ auswirken. Auch könnte eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Konzernmutter, UniCredit S.p.A., einen negativen Einfluss auf das Geschäft der Emittentin haben.

Risiken aufgrund der Stellung als Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A.

Vorbehaltlich allfälliger notwendiger Zustimmungen könnte UniCredit S.p.A., die 99,996 % der Anteile an Bank Austria hält, Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. ergreifen, die sich auf die Bank Austria und/oder die Bank Austria Gruppe auswirken und einen nachteiligen Einfluss auf das langfristige Geschäft, die Interessen und die langfristige Geschäftsentwicklung haben könnten. Die Emittentin ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Maßnahmen der UniCredit S.p.A. zur Optimierung des Geschäfts, der Umfang der Geschäftstätigkeiten der Emittentin reduziert werden könnte, was zu einem Rückgang der Erträge und einer Beeinträchtigung des Geschäfts führen könnte. Auch könnte die Emittentin verpflichtet sein, gewisse Aktiva zu veräußern oder einzelne Geschäftstätigkeiten zu beenden. Dies könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Bank Austria Gruppe haben.

Darüber hinaus könnten die Vorteile aus den Optimierungsmaßnahmen nicht wie erwartet eintreten. Es können beispielsweise die mit der Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen verbundenen Kosten, wie etwa die Kosten der Übertragung der Mitarbeiter der Emittentin von ihrem eigenen Pensionssystem in das der allgemeinen Sozialversicherung, die aufgrund jüngster gesetzlicher Maßnahmen substanziell gestiegen sind, vorab nicht abschließend vorhergesagt werden. Erhebliche Verzögerungen oder unerwartete Kosten im Hinblick auf die Implementierung der Optimierungsmaßnahmen könnten ebenfalls einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Bank Austria Gruppe haben.

Darüber hinaus sollten potentielle Anleger die Informationen beachten, die im Kapitel 'Risikofaktoren' des EMTN-Basisprospekts der Bank Austria, wie durch den ersten Nachtrag vom 29. Juni 2016 und den zweiten Nachtrag vom 12. August 2016 nachgetragen, enthalten sind, und die hiermit und an dieser Stelle in den Basisprospekt per Verweis einbezogen werden. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 474 ff.

B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. Wertpapierinhabers abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem Vertriebspartner alternativ auch in Form eines Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den Wertpapieren auszahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der

Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

2. Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die Wertpapiere sind auf die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. eines Korbes (der "**Basiswert**") bzw. dessen Bestandteile bezogen. "**Bestandteile**" sind für den Fall, dass der Basiswert ein Korb ist, die jeweiligen Bestandteile des Korbs ("**Korbbestandteile**") sowie für den Fall, dass der Basiswert bzw. der Korbbestandteil ein Index ist, die jeweiligen Indexbestandteile. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten bzw. dessen Bestandteilen mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die Emittentin, noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt.

Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und

konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. ein möglicher Austritt Großbritanniens aus der EU entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum, können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen

Der Market Maker kann für die Wertpapiere in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und

denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern. Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, der Abwicklungsrichtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den Basiswert bzw. seine Bestandteile, unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der Wertpapiere negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische, der deutsche und der österreichische Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) und das diese in österreichisches Recht umsetzende Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken ("**Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG**") enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**").

Im Rahmen dieser nationalen Sanierungs- und Abwicklungsgesetze und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation

hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Die HVB ist zudem davon betroffen, dass § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**") für ab dem 1. Januar 2017 eröffnete Insolvenzverfahren vorsieht, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der HVB nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der HVB behandelt würden. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht erfasst werden. Da in Bezug auf den Anwendungsbereich der Vorschrift noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Folge dieses Nachrangs in einem Abwicklungsszenario ein "bail-in"-Instrument auf die Wertpapiere angewendet werden könnte, bevor diese Abwicklungsmaßnahme auf sonstige unbesicherte Verbindlichkeiten angewendet werden, und Wertpapierinhaber müssten bei der Erlösverteilung in einem Insolvenzverfahren der HVB zu mit einer erheblichen Verschlechterung ihrer Quote rechnen.

Für die HVB kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute wie die HVB – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der HVB institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die HVB als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die HVB aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (EU-Trennbanken-Verordnung) bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Dies kann die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Der Entwurf der EU-Trennbanken-Verordnung wurde von der EU-Kommission am 28. Januar 2014 veröffentlicht.

Durch die EU-Trennbanken-Verordnung könnten sich künftig für deutsche Kreditinstitute wie die HVB – im Vergleich zum Trennbankengesetz – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der HVB, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Wertpapier und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der Emittentin im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, Null oder sogar negativ ist. Je höher die

Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite Null oder sogar negativ.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer US-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag einschließlich der möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen.

Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Sofern nicht anders in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden auf die Wertpapiere keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

3. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere

erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert von Basiswertbezogenen Wertpapieren wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der Wertpapiere kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst wird. Der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der Wertpapiere ergeben. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt.

Daneben wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Bestandteilen des Basiswerts und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben einer erwarteten Veränderung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen Wertpapierinhaber günstige Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen die Zahlung von bedingt zahlbaren Beträgen vorsehen, hängt die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge von der Kursentwicklung des

Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann.

Sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und auf die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen näher bezeichneten Barriereereignisses können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen (im Fall von *Bonus Garant Wertpapieren* und *Bonus Cap Garant Wertpapieren*), eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen (im Fall *Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren*) oder mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden und eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative (z.B. im Hinblick auf die Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts) entfallen (im Fall von *Ikarus Garant Wertpapieren*); in allen Fällen kann der Wertpapierinhaber einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

Das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt auch davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen eine stichtagsbezogene oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des Basiswerts liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs bzw. bei *Ikarus Garant Wertpapieren*, auf oder unter dem anfänglichen Kurs des Basiswerts liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des Basiswerts ab.

Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level

Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Mindestbetrag bzw. der Mindestbetrag, der sich bei allen Wertpapieren, mit Ausnahme von *Garant Cliquet Wertpapieren*, *Garant Cash Collect Wertpapieren*, *Garant Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Teleskop Wertpapieren*, aufgrund des Floor Levels ergibt, kann deutlich niedriger sein als der Nennbetrag bzw. der jeweilige Erwerbspreis. Der Wertpapierinhaber kann in diesem Fall trotz des Mindestbetrags bzw. des Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

Risiken in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best}

Ein Partizipationsfaktor und ein Partizipationsfaktor_{best} (im Fall von *All Time High Garant Wertpapieren*, *All Time High Fondsindex Wertpapieren*, *All Time High Garant Cap Wertpapieren* und *All Time High Fondsindex Cap Wertpapieren*), ein Partizipationsfaktor und ein Finaler Partizipationsfaktor (im Fall von *Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren*, *Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren*,

Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren) oder ein Partizipationsfaktor (im Fall von allen anderen als den vorgenannten Wertpapieren) im Rückzahlungsprofil können dazu führen, dass Wertpapierinhaber entweder in geringerem Maß an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.

Ein Partizipationsfaktor, Finaler Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} kleiner als 1 bzw. 100% führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. Ein Partizipationsfaktor, Finaler Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} größer als 1 bzw. 100% führt dagegen in der Regel zu einer verstärkten (gehebelten) Beteiligung an einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

Risiko in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor_{best} in Verbindung mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors, Finalen Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors_{best} kann durch die folgenden Kombinationen noch erheblich verstärkt werden:

Im Fall von *Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren* und *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Basispreis und die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Finalen Strike Level.

Im Fall von *Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Strike Level und die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Finalen Strike Level.

Im Fall von *Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren* und *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren*, die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Strike Level.

Im Fall von *Garant Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Teleskop Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Strike Level.

Im Fall von *All Time High Wertpapieren* und *All Time High Cap Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors_{best} mit einem Basispreis.

Im Fall von allen anderen als den vorgenannten Wertpapieren, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Basispreis.

Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein (Finales) Strike Level

Ein Strike Level (im Fall von *Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Teleskop Wertpapieren*), ein Basispreis und ein Finales Strike Level (im Fall von *Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren* und *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren*), ein Strike Level und ein Finales Strike Level (im Fall von *Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*) oder ein Basispreis (im Fall von allen anderen als den vorgenannten Wertpapieren) können dazu führen, dass Wertpapierinhaber entweder in einem geringeren Maß an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. Der Basispreis, das Strike Level bzw. das Finale Strike Level können nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Schwelle

darstellen, ab der die Wertpapiere an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an den Wertpapierinhaber führen. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k)

Bei *Garant Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren* hängt die Höhe des Zusätzlichen Betrags von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab. Die Höhe der Partizipation hängt nicht nur von dem Partizipationsfaktor und dem Strike Level ab, sondern auch von dem Nenner D (k), der ebenfalls wie ein Partizipationsfaktor wirkt und während der Laufzeit der Wertpapiere unterschiedlich sein kann (z.B. kann D (k) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann). Als Folge kann der Wertpapierinhaber in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen.

Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag

Ein Höchstzusatzbetrag (im Fall von *Garant Cliquet Wertpapieren, Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren*), ein Höchstbetrag und Höchstzusatzbetrag (im Fall von *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*) oder ein Höchstbetrag (im Fall von allen anderen als den vorgenannten Wertpapieren mit der Produktgruppenbezeichnung "Cap") führen dazu, dass potentielle Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile begrenzt sind. Eine Teilnahme der Wertpapiere an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile über den Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

Risiken bei Reverse Strukturen

Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur (d.h., im Fall von *FX Downside Garant (Classic) Wertpapieren, FX Downside Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Garant Basket Wertpapieren (FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren), FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren), Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren)* und *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren)*) fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt, weil der Kurs des Basiswerts nie um mehr als 100% fallen kann.

Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur

Bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur (d.h., im Fall von *Digital Garant Basket Wertpapieren, Digital Bonus Garant Wertpapieren* und *Top Garant Wertpapieren*) ist der Rückzahlungsbetrag auf einen festgelegten Betrag beschränkt:

Bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur kann der Wertpapierinhaber auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden.

Wenn bei *Digital Garant Basket Wertpapieren* die in Prozent ausgedrückte Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber dabei stets den festgelegten Mindestbetrag, der deutlich unter dem Nennbetrag liegen kann. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Rückzahlungsbetrags entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kursentwicklung des Basiswerts.

Bei *Digital Bonus Garant Wertpapieren* ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren selbst bei steigenden Kursen des Basiswerts begrenzt. Den Wertpapierinhabern stehen feste Beträge zu, die in Abhängigkeit vom Erreichen und/oder Überschreiten einer Barriere oder des Basispreises festgelegt werden. Eine Partizipation des Wertpapierinhabers an der Kursentwicklung des Basiswerts über die Barriere bzw. den Basispreis hinaus entfällt.

Wenn bei *Top Garant Wertpapieren R (final)* größer ist als der Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber stets den festgelegten Höchstbetrag. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Rückzahlungsbetrags entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kursentwicklung des Basiswerts.

Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren

Bei *Ikarus Garant Wertpapieren* fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt (insbesondere, wenn er sich der Barriere annähert). Der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren ist begrenzt, da bei steigenden Kursen des Basiswerts ab Eintritt eines Barriereereignisses nur noch der Bonusbetrag gezahlt wird.

Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in festverzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**Marktzins**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere.

Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den Basiswert bzw. seine Bestandteile auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar

sein, kann dies nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ein Umwandlungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer Umwandlung der Wertpapiere berechtigt. Der Wertpapierinhaber ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. Zusätzlich besteht ein gesteigertes Risiko, dass der Wertpapierinhaber durch die Anlage in die Wertpapiere keine oder, unter Berücksichtigung von Nebenkosten, eine negative Rendite erwirtschaftet.

Das investierte Kapital bleibt bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses zudem weiter bis zum Rückzahlungstermin gebunden. Eine Wiederanlage ist für den Wertpapierinhaber somit erst nach Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. nach Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. In letzterem Fall sind erhebliche Kursverluste möglich.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Bewertungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile zu Ungunsten des Wertpapierinhabers abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den Wertpapieren. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der Basiswert kann einerseits eine einzelne Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Wertpapiers), ein Index, ein Rohstoff, ein Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen (jeweils ein "**Fondsanteil**") oder ein Wechselkurs sein. Andererseits kann der Basiswert ein Korb sein, dessen Korbbestandteile mehrere Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere), Indizes, Rohstoffe, Fondsanteile und Wechselkurse sein können. Die Korbbestandteile können dabei auch beliebig mit verschiedenen Anlageklassen kombiniert werden. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, Fondsanteile, Futures-Kontrakte, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die Wertpapiere auswirken. Der Basiswert bzw. seine Bestandteile sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

1. Allgemeine Risiken

Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden

Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. Die Wertpapierinhaber erhalten somit keine Dividenden oder Ausschüttungen. Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben, sind die Wertpapiere an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile gebunden und es erfolgt keine ausgleichende Berücksichtigung von Dividenden oder Ausschüttungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den Basiswert bzw. seine Bestandteile zu erwerben oder zu halten. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem Basiswert bzw. seiner Bestandteile oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Gilt im Hinblick auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die Wertpapiere mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in Industrieländern.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Die Wertpapiere können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem Basiswert oder seinen Bestandteilen ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der Wertpapiere entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des Basiswertes bzw. dessen Bestandteile widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der Wertpapierinhaber sowohl einen Verlust aus der Anlage in die Wertpapiere als auch einen Verlust aus der Anlage in den Basiswert bzw. seine Bestandteile erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen

Die für Wertpapierinhaber ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile kann eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Aus diesem Grund kann der Wertpapierinhaber trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

Die Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des höheren Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapierinhaber auch dann erhebliche Verluste erleiden, wenn eine ungünstige Entwicklung nur in Bezug auf einen Korbbestandteil eingetreten ist.

Weisen die Korbbestandteile ähnliche Eigenschaften auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile häufen und sich gegenseitig verstärken.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Wertentwicklung von auf Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere) bezogenen Wertpapieren (die "**Aktienbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den Wertpapierinhaber nachteilig auf seine Anlage in die Wertpapiere auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Aktienbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungenereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse* beschrieben).

Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren

Aktienvertretende Wertpapiere, z. B. in der Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen Wertpapieren (die "**Indexbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in dem Kurs der Indexbestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Indexbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die Indexbezogenen Wertpapiere in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für Wertpapierinhaber ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**Preisindizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des

Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**Total-Return-Index**"), bzw. Net-Return-Index.

Risiken in Bezug auf Net-Return Indizes

Bei Net-Return-Indizes (die "**Net-Return-Indizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines von jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index.

Risiken im Hinblick auf Short-Indizes

Bei Short-Indizes (die "**Short-Indizes**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des Short-Index in der Regel fällt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes

Leverage-Indizes setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Index, auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**"), und dem Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Leverage-Index stärker als der Kurs des Referenzindex.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertägig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei auf einen Leverage-Index bezogenen Wertpapieren **unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.**

Risiken in Bezug auf Distributing-Indizes

Bei Distributing-Indizes führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem Distributing-Index geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Distributing-Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Distributing-Index auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Risiken in Bezug auf Excess-Return Indizes

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben.

Risiken in Bezug auf Fondsindizes

Bei Fondsindizes investiert der Anleger indirekt in Fondsanteile und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen* beschrieben.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand oder etwaige Ausschüttungen (bei Distributing-Indizes) reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index und die Zahlung von Beträgen unter den Wertpapieren haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Aufgrund des Vorschlags für eine EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, können künftig für Indizes sowie für bestimmte Personen im Zusammenhang mit Indizes, wie z.B. einem Indexsponsor, einer Indexberechnungsstelle oder einem Emittenten von Wertpapieren, bestimmte aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

4. Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte (als Bestandteil eines Index) bezogenen Wertpapieren (die "**Futures-Kontraktbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Handelsguts, geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Handelsguts, Spekulationen und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Futures-Kontraktbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Handelsgüter (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* beschrieben) unterliegen.

Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) beziehen.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Handelsgüter zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Handelsguts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen, standardisiert. Futures-Kontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden Rohstoffe gehandelt.

Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für das zugrunde liegende Handelsgut, auf das sich der Futures-Kontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts bewegen. Daher kann der Kurs des Futures-Kontrakts sich erheblich ungünstig für Wertpapierinhaber entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts stabil bleibt oder sich günstig für Wertpapierinhaber entwickelte.

5. Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

5.1 Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. dessen Bestandteil

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Wertentwicklung von auf Fondsanteile bezogenen Wertpapieren (die "**Fondsbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine

Direktanlage in den jeweiligen Fondsanteil unterliegen. Ereignisse, die den Fondsanteil betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen, z.B. bezüglich der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

Rechtliche Risiken und Steuerrisiken

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens kann sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als Basiswert für die Wertpapiere fungierenden Fondsanteil haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, ohne dass dies allerdings zwingend so sein muss.

Der Vertrieb von Fondsanteilen kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von Wertpapieren mit Fondsanteilen oder einem Korb von Fondsanteilen als Basiswert anwendbar sein können. Dies kann dazu führen, dass eine Lieferung von Fondsanteilen am Ende der Laufzeit nicht zulässig ist oder die Investition in das Wertpapier insgesamt rückabgewickelt werden muss. Wertpapierinhaber können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, einer zusätzlichen Kostenbelastung sowie eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf

Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ein solcher Portfolioumsatz kann erheblich und mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden sein.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Solche Gebühren können negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen unter den Wertpapieren haben.

Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investmentvermögen, dessen Fondsanteile den Basiswert bzw. seine Bestandteile bilden, vor der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeit der Wertpapiere liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Außerdem ist in diesem Fall die Emittentin oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der Wertpapiere anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen

Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Fondsmanager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für ein Investmentvermögen für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie des von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Die Emittentin könnte u.a. für die als Basiswerte bzw. deren Bestandteile der Wertpapiere fungierenden Investmentvermögen als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die Emittentin an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der

Kreditvergabe erhält die Emittentin Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Investmentvermögens auswirken können. Soweit die Emittentin die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der Emittentin Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der Emittentin. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die Emittentin als besicherte Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von Fondsanteilen oder der Wertpapiergläubiger zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Fondsanteils und folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren

Einige Investmentvermögen könnten der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die Wertpapiergläubiger weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der Wertpapiere zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

Verwahrrisiken

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

Bewertungsrisiken

Nicht für alle Investmentvermögen bzw. Fondsanteile ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne diese Bewertungen kann auch der Wert der Wertpapiere in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnte dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) negativ auf den Wert des Fondsanteils aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen. Ferner könnte die Rücknahme von Fondsanteilen durch das Investmentvermögen vorübergehend ausgesetzt werden.

Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie

dies etwa bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen um einen Fondsanteil, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des Basiswerts bzw. Bestandteils dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

5.2 Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil

Marktrisiken

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

Währungsrisiken

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

Kontrahentenrisiken

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsver säumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

Konzentrationsrisiken

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein höheres Risiko als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Dies auch zu einem höheren Risiko aufgrund verstärkter Volatilität

führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

5.3 Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil

Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen des Fondsmanagements zuständigen Personen Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien

Insbesondere bei Investmentvermögen in Form eines AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Gesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

5.4 Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil

Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**Dachfonds**") in andere Investmentvermögen ("**Zielfonds**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die Zielfonds im Portfolio eines Dachfonds investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die Zielfonds in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener Zielfonds erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen Zielfonds der Fall wäre. Das Portfolio eines Dachfonds kann sich auch aus nur wenigen Zielfonds zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Fondsmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen Zielfonds handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegengesetzte

Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager eines Dachfonds nicht in der Lage, das Management des Zielfonds zu kontrollieren.

Der Dachfonds hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des Zielfonds zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein Dachfonds zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der Zielfonds-Fondsmanager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des Dachfonds zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Die auf der Ebene des Dachfonds auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen Dachfonds. Daher spiegelt der Wert eines Dachfonds die gesamte Wertentwicklung der Zielfonds, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

Zielfonds und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung.

Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**Feederfonds**") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("**Masterfonds**") investiert, kann, wenn der Anteil des Feederfonds am Masterfonds relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am Masterfonds halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene Feederfonds in den gleichen Masterfonds investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am Masterfonds zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Masterfonds führt.

5.5 Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil

Risiken einer Fremdkapitalaufnahme

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmiteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmiteleinsatz der Fall gewesen ist.

Risiken bei Leerverkäufen

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögens Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfasst, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen

austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren und unechten Pensionsgeschäften

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen oder unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Aus diesen Geschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende bzw. erwerbende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe bzw. dem unechten Pensionsgeschäft nicht nachkommt. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem er sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften

Fondsmanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fondsmanager oder Anlageberater bzw. Portfoliomanager falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten,

dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds)

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der Referenzwert jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen Referenzwertes nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines Referenzwertes entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen Referenzwert enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den Referenzwert nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des Referenzwertes nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden Referenzwert und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des Referenzwertes führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines Referenzwertes üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des Referenzwertes oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des Referenzwertes durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Investmentvermögens, der die Wertentwicklung eines Referenzwertes (Benchmark) (der "**Referenzwert**") nachvollzieht, führt zu Verlusten für das Investmentvermögen und die Fondsanteile. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

6. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen Wertpapieren (die "**Rohstoffbezogenen Wertpapiere**") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer

Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungenereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse* beschrieben).

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren herangezogen wird.

7. Risiken in Verbindung mit Wechselkursen

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Währungen

Die Wertentwicklung von auf Wechselkurse bezogenen Wertpapieren (die "**Wechselkursbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, der sich auf zwei bestimmte Währungen bezieht. Die Kursentwicklung eines Wechselkurses kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und Regierungen sowie psychologischen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition ein wechselkursbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen unterliegen. Änderungen im Zusammenhang mit der Festlegung und Veröffentlichung eines Wechselkurses (z.B. durch Zentralbanken) und andere Ereignisse, die einen Wechselkurs betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen können zu Marktstörungenereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse* beschrieben). Potentielle Anleger sollten daher auch mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und Märkten

Währungen werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (z. B. im internationalen Interbankenmarkt) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für eine Währung verschiedene Wechselkurse an verschiedenen Kursquellen veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Kursquelle und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Wechselkurses verwendet wird. Die Wechselkurse die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen Wertpapierinhaber

vorteilhafter Wechselkurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren herangezogen wird.

Wertpapierinhaber können unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

UniCredit Bank AG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung durch die Worte "*Im/im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria*" ausschließlich die UniCredit Bank Austria AG (Bank Austria) betreffen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

UniCredit Bank Austria AG

Die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Republik Österreich, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung durch die Worte "*Im/im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB*" ausschließlich die UniCredit Bank AG (HVB) betreffen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

UniCredit Bank AG

Sofern die UniCredit Bank AG als Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Im Fall der UniCredit Bank AG als Emittentin übernimmt diese die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die UniCredit Bank AG als Emittentin kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die UniCredit Bank AG als Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die UniCredit Bank AG als Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

UniCredit Bank Austria AG

Sofern die UniCredit Bank Austria AG als Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG. Die UniCredit Bank Austria AG als Emittentin der Wertpapiere kann auch keine Zustimmung erteilen.

Im Fall der UniCredit Bank Austria AG als Emittentin haftet diese für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, sofern diese den Basisprospekt, etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen im Rahmen einer aufrecht erteilten Zustimmung der Emittentin in einer die Prospektspflicht begründenden Weise verwenden. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre haftet die Emittentin nicht.

Vorbehaltlich ihrer ausdrücklichen Nennung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erteilt die UniCredit Bank Austria AG als Emittentin folgenden und allen weiteren dort genannten Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts:

- Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien
- Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, A-1020 Wien
- UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München

Soweit die Emittentin diesen oder anderen ausdrücklich genannten Finanzintermediären gestattet, Untervertriebspartner heranzuziehen, werden diese durch den Zusatz „*samt deren Untervertriebspartner*“ unter denselben Bedingungen, wie die ausdrücklich genannten Finanzintermediäre zur Prospektverwendung berechtigt.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

Wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, gestattet die UniCredit Bank Austria AG als Emittentin den oben genannten und allen weiteren ausdrücklich in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Finanzintermediären darüber hinaus, zuvor von ihr genehmigte Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die UniCredit Bank Austria AG als Emittentin der Wertpapiere kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der UniCredit Bank Austria AG als Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die UniCredit Bank Austria AG als Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär oder ein Untervertriebspartner ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder den Basisprospekt verwendende Untervertriebspartner hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt als Untervertriebspartner des Finanzintermediärs und in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

UniCredit Bank AG

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB werden die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2014 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2015 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015 hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 466 ff.

Die im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2016 enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2016 finden sich auf den Seiten F-1 bis F-50 dieses Basisprospekts.

UniCredit Bank Austria AG

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria werden die Beschreibung der Emittentin im EMTN-Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 9. Juni 2016, wie durch den ersten Nachtrag vom 29. Juni 2016 und den zweiten Nachtrag vom 12. August 2016 nachgetragen, die im Geschäftsbericht der Bank Austria Gruppe 2014 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014, die im Geschäftsbericht der Bank Austria Gruppe 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015, die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank Austria AG (Bank Austria) 2015 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015 und die im Bank Austria IR Release vom 4. August 2016 enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der Bank Austria Gruppe zum 30. Juni 2016 hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 474 ff.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit Nennbetrag begeben, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapiere werden als Wertpapiere mit (Teil-)Kapitalschutz begeben. Dies bedeutet, dass eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Mindestbetrags erfolgt. Der Mindestbetrag kann dem Nennbetrag entsprechen oder auch kleiner sein, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er ist aber in jedem Fall größer als null.

Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere und/oder eines unter den Wertpapieren zu zahlenden Zusätzlichen Betrags ist an den Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu einem oder mehreren bestimmten Tagen, Zeitpunkten oder Perioden gebunden.

Unter diesem Basisprospekt können Wertpapiere der nachfolgend genannten Produkttypen erstmalig begeben werden.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB kann zudem eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder eine Aufstockung von bereits vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angebotenen bzw. zum Handel zugelassenen Wertpapieren dieser Produkttypen erfolgen (die "**Alt-Produkte**"). Im Fall von Alt-Produkten geben die Endgültigen Bedingungen an, dass sie in Verbindung mit diesem Basisprospekt und zusammen mit einem anderen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Basisprospekt (ein "**Alt-Prospekt**") zu lesen sind, dessen Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Insofern sind die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere des relevanten Produkttyps nicht in diesem Basisprospekt, sondern in dem jeweiligen Alt-Prospekt abgedruckt (vgl. Abschnitte "Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" sowie "Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" in diesem Basisprospekt).

Die Bezeichnung des relevanten Produkttyps wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Produkttypen:

- Garant Wertpapiere (und Garant Classic Wertpapiere²⁵ sowie Fondsindex Wertpapiere²⁶) (Produkttyp 1)
- Garant Basket Wertpapiere (und Garant Classic Basket Wertpapiere²⁷) (Produkttyp 2)

²⁵ Im Fall von durch die HVB begebenen Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren begeben wurden.

²⁶ Im Fall von durch die HVB begebenen Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren, dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren oder dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

- Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Garant Rainbow Wertpapiere (und Garant Classic Rainbow Wertpapiere¹⁸) (Produkttyp 5)
- Garant Cap Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 6)
- All Time High Garant Wertpapiere (und All Time High Fondsindex Wertpapiere²⁸) (Produkttyp 7)
- All Time High Garant Cap Wertpapiere (und All Time High Fondsindex Cap Wertpapiere¹⁹) (Produkttyp 8)
- Digital Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 9)
- FX Upside Garant Wertpapiere (und FX Upside Garant Classic Wertpapiere¹⁶) (Produkttyp 10)
- FX Upside Garant Basket Wertpapiere (und FX Upside Basket Garant Classic Wertpapiere²⁹) (Produkttyp 11)
- FX Upside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 12)
- FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Upside Basket Garant Cap Wertpapiere²⁰) (Produkttyp 13)
- FX Downside Garant Wertpapiere (und FX Downside Garant Classic Wertpapiere¹⁶) (Produkttyp 14)
- FX Downside Garant Basket Wertpapiere (und FX Downside Basket Garant Classic Wertpapiere²⁰) (Produkttyp 15)
- FX Downside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 16)
- FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Downside Basket Garant Cap Wertpapiere²⁰) (Produkttyp 17)
- Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere (und Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapiere²⁰) (Produkttyp 18)
- Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Upside Basket Garant Cap Wertpapiere²⁰) (Produkttyp 19)
- Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere (und Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapiere²⁰) (Produkttyp 20)

²⁷ Im Fall von durch die HVB begebenen Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren begeben wurden.

²⁸ Im Fall von durch die HVB begebenen Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

²⁹ Im Fall von durch die HVB begebenen Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren begeben wurden.

- Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Downside Basket Garant Cap Wertpapiere²⁰) (Produkttyp 21)
- Garant Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 22)
- Garant Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 23)
- Garant Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Teleskop Wertpapiere³⁰) (Produkttyp 24)
- Garant Performance Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Performance Teleskop Wertpapiere¹⁶) (Produkttyp 25)
- Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapiere¹⁶) (Produkttyp 26)
- Garant Performance Cliquet Wertpapiere (und Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere³¹) (Produkttyp 27)
- Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 28)
- Garant Performance Cash Collect Wertpapiere (und Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere²²) (Produkttyp 29)
- Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 30)
- Twin-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 31)
- Twin-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 32)
- Win-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 33)
- Win-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 34)
- Ikarus Garant Wertpapiere (Produkttyp 35)
- Bonus Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 36)
- Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 37)
- Digital Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 38)
- Top Garant Wertpapiere (Produkttyp 39)

Form der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.

Die Wertpapiere werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

³⁰ Im Fall von durch die HVB begebenen Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren oder dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

³¹ Im Fall von durch die HVB begebenen Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren begeben wurden.

Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.

Basiswerte

Der Basiswert der Wertpapiere kann eine Aktie, ein Rohstoff, ein Fondsanteil, ein Wechselkurs (FX) oder ein Index sein.

Der Begriff "**Aktie**" umfasst auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z. B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR) (jeweils ein "**aktienvertretendes Wertpapier**")). Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Begriff "**Fondsanteil**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Ein "**Index**" kann sich unter anderem auf einen oder mehrere Fondsanteile (ein "**Fondsindex**") oder auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente einer anderen Assetkategorie beziehen (z. B. Aktien, Rohstoffe, Future-Kontrakte) (ein "**Sonstiger Index**").

Index kann einer der im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" beschriebenen Indizes oder ein anderer, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter Index sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt aufgenommen werden.

In allen vorgenannten Fällen ist der Basiswert ein Single-Basiswert (ein "**Single-BW**").

Der Basiswert der Wertpapiere kann zudem ein Korb sein, dessen Korbbestandteile einheitlich Aktien, Sonstige Indizes, Rohstoffe, Fondsanteile oder Wechselkurse (FX) sein können (jeweils wie vorstehend beschrieben). Im Fall von Garant Basket Wertpapieren und Garant Rainbow Wertpapieren kann sich der Korb zusätzlich aus einer Kombination aus Aktien, Sonstigen Indizes und Rohstoffen als Korbbestandteile zusammensetzen (der "**Cross Asset Basket**").

In allen vorgenannten Fällen ist der Basiswert ein Multi-Basiswert (ein "**Multi-BW**").

Die nachstehende Tabelle zeigt die möglichen Basiswerte (Single-BW) bzw. Korbbestandteile eines Basiswerts (Multi-BW) in Bezug auf die einzelnen Produkttypen. Der Basiswert bzw. die Korbbestandteile werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkt- typ	Aktie	Index		Fondsanteil	Rohstoff	Wechselkurs (FX)
		Fondsindex	Sonstiger Index			
1	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
2	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
3	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
4	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
5	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
6	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
7	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
8	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
9	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
10	---	---	---	---	---	Single-BW
11	---	---	---	---	---	Multi-BW
12	---	---	---	---	---	Single-BW
13	---	---	---	---	---	Multi-BW
14	---	---	---	---	---	Single-BW
15	---	---	---	---	---	Multi-BW
16	---	---	---	---	---	Single-BW
17	---	---	---	---	---	Multi-BW
18	---	---	---	---	---	Multi-BW
19	---	---	---	---	---	Multi-BW
20	---	---	---	---	---	Multi-BW
21	---	---	---	---	---	Multi-BW
22	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
23	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
24	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
25	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
26	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
27	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
28	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
29	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
30	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
31	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
32	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
33	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
34	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
35	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
36	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
37	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
38	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
39	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---

Der Basiswert bzw. die Korbbestandteile sind die Haupteinflussfaktoren für den Wert der Wertpapiere. Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Korbbestandteile, wobei jedoch Wertpapierinhaber bei Wertpapieren der Produkttypen 14 bis 17, 20 und 21 von einer negativen Kursentwicklung profitieren und Wertpapierinhaber bei Wertpapieren der Produkttypen 31 bis 34 unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer negativen Kursentwicklung profitieren können. Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der Wertpapiere, siehe nachstehender Abschnitt "Wertpapierbeschreibung".

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den Basiswert bzw. seine Bestandteile zu erwerben oder zu halten. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem Basiswert bzw. seiner Bestandteile oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Quanto Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile einer Einheit der Festgelegten Währung.

Compo Elemente

Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Bei Compo Wertpapieren ist der Wertpapierinhaber deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

Beschränkung der Rechte

Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Anwendbares Recht der Wertpapiere

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgesite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

Emissionspreis

Wird der Emissionspreis je Wertpapier vor dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wird der Emissionspreis je Wertpapier erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Kriterien oder die Bedingungen angeben, anhand deren der Emissionspreis ermittelt werden kann. Der Emissionspreis wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung entweder durch die Emittentin selbst und/oder durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der

Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Die Emittentin kann für die Wertpapiere einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt stellen. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Die Emittentin kann auch an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel stellen. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können auch begeben werden, ohne dass sie an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel stattfindet oder entstehen wird.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben:

- (i) Tag des ersten öffentlichen Angebots;
- (ii) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (iv) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (v) Eine Zeichnungsfrist;
- (vi) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt;
- (vii) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (viii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere;
- (ix) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Methode zur Berechnung der Rendite

Eine Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe für keines der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere berechnet werden.

Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

Ratings

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB, wurden aktuell von der HVB ausgegebenen Schuldverschreibungen von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Ratings Services ("**S&P**") die folgenden Ratings verliehen (Stand: August 2016):

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	Baa1	Baa3	P-1	stabil
S&P	BBB	BB+	A-2	negativ
Fitch	A-	BBB+	F2	negativ

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria, wurden aktuell von der Bank Austria ausgegebenen Schuldverschreibungen von Fitch, Moody's und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: August 2016):

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	Baa2	P-2	Überprüfung auf Heraufstufung
S&P	BBB	A-2	negativ
Fitch	BBB+	F2	negativ

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Die langfristigen Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Fitch kann ferner eine Einschätzung (genannt „on watch“) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (evolving) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, , B, C, RD und D an.

Moody's vergibt langfristige Ratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt „under review“ (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (developing) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit der Emittentin dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (developing) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.

Die HVB bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der HVB bekannt ist und soweit die HVB es aus den von Fitch, Moody's und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

Die Ratings wurden von Tochterunternehmen dieser Ratingagenturen erstellt. Diese Tochterunternehmen, Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main, Moody's Deutschland GmbH mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main und FitchRatings Ltd. mit ihrem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, sind gemäß Verordnung EG Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) registriert und auf der Liste der registrierten Ratingagenturen aufgeführt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag, der Basispreis und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Im Fall von verzinslichen Wertpapieren werden die Wertpapiere mit einer Zinszahlung zu einem festen Zinssatz während der Laufzeit verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder

- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Basispreis und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Höchstbetrag bzw. die Methode für dessen Berechnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch Sonstige Indizes, Fondsanteile und Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Der

Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert.

Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch Sonstige Indizes, Fondsanteile und Rohstoffe bezogen sein.

Partizipationsfaktor, Basispreis (in Prozent) und Mindestbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_{best}.

Der Korbbestandteil_{i best} (i=1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung. Der Korbbestandteil_{i best} (i = 2,.....N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,...., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_{i best} entspricht $K_{i best} (final)$ geteilt durch $K_{i best} (initial)$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best}:

$K_{i best} (initial)$ ist $K_i (initial)$ des Korbbestandteils_{i best}

$K_{i best} (final)$ ist $K_i (final)$ des Korbbestandteils_{i best}

$K_i (initial)$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i (initial)$ bereits festgelegt wurde, $K_i (initial)$ der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i; oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils, am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils, oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils, an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils, an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert.

Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch Sonstige Indizes, Fondsanteile und Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile $K_{i \text{ best}}$.

Der Korbbestandteil $K_{i \text{ best}}$ ($i=1$) ist der Korbbestandteil K_j mit der Besten Kursentwicklung. Der Korbbestandteil $K_{i \text{ best}}$ ($i = 2, \dots, N$) ist der von allen Korbbestandteilen K_j ($j = 1, \dots, (i-1)$) verschiedene Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils $K_{i \text{ best}}$ entspricht $K_{i \text{ best}}(\text{final})$ geteilt durch $K_{i \text{ best}}(\text{initial})$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung $w_{i \text{ best}}$.

$K_{i \text{ best}}(\text{initial})$ ist $K_i(\text{initial})$ des Korbbestandteils $K_{i \text{ best}}$

$K_{i \text{ best}}(\text{final})$ ist $K_i(\text{final})$ des Korbbestandteils $K_{i \text{ best}}$

$K_i(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, $K_i(\text{initial})$ der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils, am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils, oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils, an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils, an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(\text{final})$ ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils, am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils, oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils, an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils, an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis und (II) dem Floor Level.

Das Floor Level, der Partizipationsfaktor und der Partizipationsfaktor_{best} werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus R (final)_{best} als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder

- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am letzten Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R_{\text{final}}_{\text{best}}$ ist der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Finalen Beobachtungstagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts oder ii) von der Besten Kursentwicklung entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Besten Kursentwicklung, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor_{best} multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis und (II) dem Floor Level.

Das Floor Level, der Partizipationsfaktor und der Partizipationsfaktor_{best} werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus R (final)_{best} als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am letzten Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final)_{best} ist der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Finalen Beobachtungstagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch Sonstige Indizes, Fondsanteile und Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, gilt:

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, gilt:

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag stets dem Mindestbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird in diesem Fall nicht in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts ermittelt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder

- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag

zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung, berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils, ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder

- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_i, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder

- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_i, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem sinkenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_i, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX -Betrachtung der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX -Betrachtung der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX -Betrachtung FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber

partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_i, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K_i (final) und dem Basispreis_i (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX_i am Finalen Beobachtungstag oder

- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) K_i (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis_i und K_i (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis_i (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils_i entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis_i bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige FX_i , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i oder

- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Zum Rückzahlungstermin wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als $R(k-1)$ ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag ($k=1$) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus $R(k-1)$ als Zähler und (ii) $R(k-1)$ als Nenner.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$ ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenem Beobachtungstag (k-1). Für den ersten Beobachtungstag (k=1) entspricht $R(k-1)$ $R(\text{initial})$.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Zum Rückzahlungstermin wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus dem Basispreis als Zähler und (ii) $R(\text{initial})$ als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von $R(\text{initial})$.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Zum Rückzahlungstermin wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei *Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag, D (k) und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei *Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag* an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

D (k) ist eine bei der Ermittlung der Kursentwicklung des Basiswerts (k) als Nenner zu berücksichtigende Größe, die in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt wird und für den jeweiligen Beobachtungstag variieren kann.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

Das jeweilige R (initial), das Strike Level und, sofern anwendbar, der Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der auf das Finale Strike Level bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Hinsichtlich der Rückzahlung sowie der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere auf Aktien, Indizes, Rohstoffe oder Fondsanteile bezogen sein.

Die Wertpapiere werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

D (k), Finales Strike Level, Mindestbetrag, Partizipationsfaktor und Finalen Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

R (initial), Strike Level Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) (soweit anwendbar) werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder

- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der auf das Finale Strike Level bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Höchstbetrag. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Hinsichtlich der Rückzahlung sowie der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere auf Aktien, Indizes, Rohstoffe oder auf Fondsanteile bezogen sein.

Die Wertpapiere werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

D (k), Finales Strike Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Partizipationsfaktor und Finaler Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

R (initial), Strike Level Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) (soweit anwendbar) werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k). Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als $R(k-1)$ ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag ($k=1$) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus $R(k-1)$ als Zähler und (ii) $R(k-1)$ als Nenner.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$ ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beobachtungstag ($k-1$). Für den ersten Beobachtungstag ($k=1$) entspricht $R(k-1)$ $R(\text{initial})$.

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner und (ii) dem Strike Level.

Strike Level, Finaler Partizipationsfaktor und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(\text{final})$ ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag, der Partizipationsfaktor und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als $R(k-1)$ ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag ($k=1$) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus $R(k-1)$ als Zähler und (ii) $R(k-1)$ als Nenner.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$ ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beobachtungstag (k-1). Für den ersten Beobachtungstag ($k=1$) entspricht $R(k-1)$ $R(\text{initial})$.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner und (ii) dem Strike Level.

Strike Level, Finaler Partizipationsfaktor und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus dem Basispreis als Zähler und (ii) $R(\text{initial})$ als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von $R(\text{initial})$.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner (ii) und dem Finalen Strike Level.

Finaler Partizipationsfaktor, Finales Strike Level und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab.

Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag, der Partizipationsfaktor und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) R (k) minus dem Basispreis als Zähler und (ii) R (initial) als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner (ii) und dem Finalen Strike Level.

Der Finaler Partizipationsfaktor, Finales Strike Level und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern

kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Floor Level und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag zurückgezahlt wird. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag, ohne Berücksichtigung der Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Mindestbetrag, der Bonusbetrag, und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichem Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor

multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Es wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, wird der Höchstbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, wird in allen Fällen mindestens der Mindestbetrag gezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Bonusbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, wird der Höchstbetrag gezahlt, wenn kein Barriereereignis eingetreten ist. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Es wird in allen Fällen mindestens ein Mindestbetrag gezahlt. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt.

Der Mindestbetrag und der Bonusbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Wertpapiere sehen die Zahlung zum Rückzahlungstermin von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und von R (final) abhängt.

Es wird höchstens der Höchstbetrag und mindestens der Mindestbetrag gezahlt. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Bonusbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist das Überschreiten oder das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von R (final) ab. Es wird ein Höchstbetrag gezahlt, sofern R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis. Andernfalls partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1 an der Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird in allen Fällen mindestens ein Mindestbetrag gezahlt. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Höchstbetrag und der Mindestbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei den Wertpapieren ab:

- vom Basispreis und
- von R (final).

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei den *Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei den *Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei den *Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei den *Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei den *Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei den *Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei den *Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei den *Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei den *Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial). Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB werden im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren hiermit die Wertpapierbeschreibungen in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren;
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren,
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren,
- (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren,
- (7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren,
- (8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (9) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (10) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (11) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (12) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),

- (13) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (14) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (15) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren und
- (16) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz).

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 466 ff.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren werden als separates Dokument Endgültige Bedingungen veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann potentiellen Anlegern zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere

Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere

Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere

Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 [Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[, Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]]

[Im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Fondsanteilen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbes aus FX Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE
(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.] [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US-Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES US-RECHTS UND DES US-STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle.] [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] [*Wenn CBL und Euroclear Bank als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes:* Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. . [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**US-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in classical global note-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].

- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem

- Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank Austria AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).]

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt und die in § 801 Absatz 2 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf drei Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung

gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist [München][Wien].
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München][Wien].

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN
(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form³³ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:]

- [Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]**
- [Barriere: [einfügen]]**
- [Barriere Level: [einfügen]]**
- [Basispreis: [einfügen]]**
- [Basispreis;: [einfügen]]**
- [Basiswert: [einfügen]]**
- [Benchmark: [einfügen]]**
- [Benchmark Referenzpreis: [einfügen]]**
- [Benchmark Sponsor: [einfügen]]**
- [Beobachtungstag (k): [einfügen]]**
- [Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]**
- [Bildschirmseite: [einfügen]]**
- [Bonusbetrag: [einfügen]]**
- [Cap Level: [einfügen]]**
- [Common Code: [einfügen]]**
- [D (k): [einfügen]]**
- [Emissionspreis: [einfügen]]³⁴**
- [Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]**
- [Emissionstag: [einfügen]]**
- Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]**
- Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [einfügen]**
- Erster Handelstag: [einfügen]**
- [Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]**
- [Erster Tag der Best out-Periode: [einfügen]]**

³³ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

³⁴ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]
[Erster Zinszahltag: *[einfügen]*]
Festgelegte Wahrung: *[einfügen]*
[Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]
[Finaler Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]
[Finales Strike Level: *[einfügen]*]
[Finanzzentrum fur Bankgeschaftstage: *[einfügen]*]
[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]
[Floor Level: *[einfügen]*]
[FX Beobachtungstag (final) : *[einfügen]*]
[FX Beobachtungstag (initial) : *[einfügen]*]
[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]
[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]
[Gesamtnennbetrag der Serie: *[einfügen]*]
[Gesamtnennbetrag der Tranche: *[einfügen]*]
[Gewichtung_i (W_i): *[einfügen]*]
[Gewichtung_{i best} (W_{i best}): *[einfügen]*]
[Hochstbetrag: *[einfügen]*]
[Hochstzusatzbetrag (k): *[einfügen]*]
Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*
Internetseite[n] fur Mitteilungen: *[einfügen]*
ISIN: *[einfügen]*
[k: *[Fortlaufende Nummer einfugen]*]
[K_i (initial): *[einfügen]*]
[Korbbestandteil_i: *[einfügen]*]
[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]
[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]
[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]
Mindestbetrag: *[einfügen]*
[Mindestzusatzbetrag [(k): *[einfügen]*]
[N: *[einfügen]*]
Nennbetrag: *[einfügen]*
Partizipationsfaktor: *[einfügen]*
[Partizipationsfaktor_{best}: *[einfügen]*]
[R (initial): *[einfügen]*]

[Referenzpreis: *[einfügen]*]

[Referenzpreis: *[einfügen]*]

Reuters: *[einfügen]*

Rückzahlungstermin: *[einfügen]*

Seriennummer: *[einfügen]*

[Strike Level: *[einfügen]*]

Tranchennummer: *[einfügen]*

WKN: *[einfügen]*

[Verzinsungsbeginn: *[einfügen]*]

[Verzinsungsende: *[einfügen]*]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zinsbetrag: *[Zinsbetrag (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Zinssatz: *[Zinssatz (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Zinszahltag[e]: *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (l): *[einfügen]*]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Währung des Basiswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg Ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Währung des Basiswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Währung des Basiswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzmarkt	Internetseite
[<i>Bezeichnung des Basiswerts einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>RIC einfügen</i>]	[<i>Bloomberg Ticker einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen FX Wechselkurs bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Währung des Basiswerts	Zählerwährung	Fixing Sponsor	FX Bildschirmseite
[<i>Bezeichnung des FX Wechselkurses</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte FX Bildschirmseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	Maßgebliche Börse_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloombergticke r ₁ einfügen]	[Maßgebliche Börse ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloombergticke r _N einfügen]	[Maßgebliche Börse _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	Indexsponsor_i	Indexberechnungsstelle_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloombergticker ₁ einfügen]	[Indexsponsor ₁ einfügen]	[Indexberechnungsstelle ₁ einfügen]	[Index-Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloombergticker _N einfügen]	[Indexsponsor _N einfügen]	[Indexberechnungsstelle _N einfügen]	[Index-Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen über die Korbbestandteile sowie deren bisherige oder künftige Kursentwicklung und Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	Referenzmarkt_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloombergticker ₁ einfügen]	[Referenzmarkt ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloombergticker _N einfügen]	[Referenzmarkt _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von FX Wechselkursen bezogen sind, gilt Folgendes:

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	Zählerwährung_i	Fixing Sponsor_i	FX Bildschirmseite_i
[Bezeichnung des FX Wechselkurses _i einfügen]	[Basiswährung _i einfügen]	[Zählerwährung _i einfügen]	[Fixing Sponsor _i einfügen]	[FX Bildschirmseite _i einfügen]
[Bezeichnung des FX Wechselkurses _N einfügen]	[Basiswährung _N einfügen]	[Zählerwährung _N einfügen]	[Fixing Sponsor _N einfügen]	[FX Bildschirmseite _N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil oder einen Fondsindex bezogen sind, gilt Folgendes:

Basiswert	Währung des Basiswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgebliche Börse]
[Bezeichnung des Basiswerts und ggf. dessen Gattung einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[einfügen]

Basiswert	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungs-gesellschaft]	[Portfolio-verwalter]	[Indexsponso-r]	[Indexberechnungsstelle]	[Abschlussprüfer]	[Internetseite]
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[Indexberechnungsstelle einfügen]	[Name des Abschlussprüfers einfügen]	[Name der Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen über [den Basiswert und] die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Fondsanteilen bezogen sind, gilt Folgendes:

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteil_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	[Maßgebliche Börse_i]
[Name des Korbbestandteil ₁ und ggf. dessen Gattung einfügen]	[Währung des Korbbestandteil ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloombergticker ₁ einfügen]	[Maßgebliche Börse ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteil _N und ggf. dessen Gattung einfügen]	[Währung des Korbbestandteil _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloombergticker _N einfügen]	[Maßgebliche Börse _N einfügen]

Korbbestandteil_i	[Administrator_i]	[Anlageberater_i]	[Verwahrstelle_i]	[Verwaltungsgesellschaft_i]	[Portfolioverwalter_i]	[Abschlussprüfer_i]	[Internetseite_i]
[Name des Korbbestandteil ₁ einfügen]	[Name des Administrators ₁ einfügen]	[Name des Anlageberaters ₁ einfügen]	[Name der Verwahrstelle ₁ einfügen]	[Name der Verwaltungsgesellschaft ₁ einfügen]	[Name des Portfolioverwalters ₁ einfügen]	[Name des Abschlussprüfers ₁ einfügen]	[Name der Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Name des Administrators _N einfügen]	[Name des Anlageberaters _N einfügen]	[Name der Verwahrstelle _N einfügen]	[Name der Verwaltungsgesellschaft _N einfügen]	[Name des Portfolioverwalters _N einfügen]	[Name des Abschlussprüfers _N einfügen]	[Name der Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere

[Im Fall von [All Time High] [Digital] Garant [Cap] [Rainbow] [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**_[i]"] [ist der Abschlussprüfer_[i], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds_[i]]. Sofern der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds_[i] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Abschlussprüfer_[i][[ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.]]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_[i] [über den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_[i]]] [bzw.] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_[i]] bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_[i] üblicherweise erfolgt.] [, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen_[i] üblicherweise erfolgt.] [in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]]

["**Administrator**_[i]"] [bezeichnet den Administrator_[i], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds_[i]]. Sofern der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds_[i] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator_[i] in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen

Administrator.][ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.]

["Aktienumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] an der Maßgeblichen Börse_[i], wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] an der Maßgeblichen Börse_[i] erfolgt nicht länger in der Währung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,];
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (1)]³⁵[§ 8 (2)]³⁶ [§ 8 [(C)][(D)] (1)]³⁷der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Anlageberater_[ii]" [bezeichnet den Anlageberater_[i]], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds_[i]]. Sofern der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater_[i] des Fonds_[i] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater_[i] in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Anlageberater.]] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]

"Anpassungsereignis" ist [[jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_[ii] der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_[ii] der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

³⁵ Wenn Basiswert kein Basket ist.

³⁶ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

³⁷ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

Im Fall eines Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- [(a)][●] Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(b)][●] die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- [(c)][●] die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**") gilt nicht als ein von der Emittentin zu vertretender Umstand;
- [(d)][●] eine Hedging-Störung liegt vor;
- [(e)][●] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- [[a)][●]] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(b)][●] eine Hedging-Störung liegt vor].

Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, der kein ETF ist, gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- [(a)][●] in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds_[i], (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds_[i], (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW_[i] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(b)][●] Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- [(c)][●] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(d)][●] der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] oder der durch den Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] dafür bestimmte Fondsdienstleister_[i] versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW_[i];
- [(e)][●] ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds_[i];
- [(f)][●] ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft_[i] oder im Fondsmanagement [des Fonds_[i]]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB);
- [(g)][●] (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds_[i] oder der Verwaltungsgesellschaft_[i]; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds_[i] oder der Verwaltungsgesellschaft_[i]; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds_[i], der Verwaltungsgesellschaft_[i] oder eines Fondsdienstleister_[i] oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft_[i] oder im Fondsmanagement [des Fonds_[i]] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(h)][●] der wesentliche Verstoß des Fonds_[i] oder der Verwaltungsgesellschaft_[i] gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds_[i] (wie in den Fondsdokumenten_[i] definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds_[i] oder der Verwaltungsgesellschaft_[i] gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(i)][●] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen_[i] (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j)][●] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(k)][●] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
- [(l)][●] für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds_[i];

- [(m)][●] der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- [(n)][●] ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilnehmers im Fonds_[i] aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilnehmers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- [(o)][●] die Verwaltungsgesellschaft_[i] oder ein Fondsdienstleister_[i] stellt seine Dienste für den Fonds_[i] ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(p)][●] (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds_[i] oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds_[i] oder die Verschmelzung des Fonds_[i] auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilnehmern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- [(q)][●] die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i];
- [(r)][●] die Emittentin verliert das Recht, den Fonds_[i] als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- [(s)][●] eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(t)][●] für den Fonds_[i] wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- [(u)][●] Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds_[i], die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds_[i] haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds_[i] nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(v)][●] der Fonds_[i] oder die Verwaltungsgesellschaft_[i] oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds_[i] abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(w)][●] der Fonds_[i] oder die Verwaltungsgesellschaft_[i] versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(x)][●] der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

[(y)][●] jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW_[i] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(z)][●] die Veröffentlichung des NIW_[i] erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils[.];

];

[(aa)][●] [die historische Volatilität [des Basiswerts][des Korbbestandteils_i] überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_[i]] überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_[i]] berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_[i]] der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

[

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]]

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}_i(t-p)}{\text{NIW}_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}_i(t-q)}{\text{NIW}_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW_[i](t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW des Basiswerts][NIW_i des Korbbestandteils_i] zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_[i]] der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW_[i] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist ;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist ;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]

]

[Im Fall eines ETF als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

[(a)][•] in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds_[i], (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds_[i], (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW_[i] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(b)][•] Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

[(c)][•] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag

- bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(d)][●] der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] oder der durch den Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] dafür bestimmte Fondsdienstleister_[i] versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW_[i];
- [(e)][●] ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds_[i];
- [(f)][●] die Einstellung der Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] an der Maßgeblichen Börse_[i], wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(g)][●] ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft_[i] oder im Fondsmanagement [des Fonds_[i]]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(h)][●] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_[i] der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] beziehen;
- [(i)][●] (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds_[i] oder der Verwaltungsgesellschaft_[i]; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds_[i] oder der Verwaltungsgesellschaft_[i]; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds_[i], der Verwaltungsgesellschaft_[i] oder eines Fondsdienstleister_[i] oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft_[i] oder im Fondsmanagement [des Fonds_[i]] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j)][●] der wesentliche Verstoß des Fonds_[i] oder der Verwaltungsgesellschaft_[i] gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds_[i] (wie in den Fondsdokumenten_[i] definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds_[i] oder der Verwaltungsgesellschaft_[i] gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(k)][●] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen_[i] (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(l)][●] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(m)][●] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
- [(n)][●] für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds_[i];
- [(o)][●] der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- [(p)][●] ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilnehmers im Fonds_[i] aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilnehmers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- [(q)][●] die Verwaltungsgesellschaft_[i] oder ein Fondsdienstleister_[i] stellt seine Dienste für den Fonds_[i] ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(r)][●] (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds_[i] oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds_[i] oder die Verschmelzung des Fonds_[i] auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilnehmern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- [(s)][●] die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i];
- [(t)][●] die Emittentin verliert das Recht, den Fonds_[i] als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- [(u)][●] eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(v)][●] für den Fonds_[i] wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

[(w)][•] Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds_[i], die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds_[i] haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds_[i] nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(x)][•] der Fonds_[i] oder die Verwaltungsgesellschaft_[i] oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds_[i] abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(y)][•] der Fonds_[i] oder die Verwaltungsgesellschaft_[i] versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(z)][•] der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

[(aa)][•] jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW_[i] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(bb)][•] die Veröffentlichung des NIW_[i] erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils.]

];

[(cc)][•] [die historische Volatilität [des Basiswerts][des Korbbestandteils_i] überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_[i]] überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_[i]] berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_[i]] der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

[

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]]

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}_i(t-p)}{\text{NIW}_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}_i(t-q)}{\text{NIW}_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW_[i] (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW des Basiswerts][NIW_i des Korbbestandteils,] zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_[i]] der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW_[i] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist ;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist ;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]

]

[(•)] eine Hedging-Störung liegt vor].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen].

"Benchmark" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Benchmark-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"Benchmark Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"Benchmark Sponsor" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Benchmark Referenzpreis" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Beobachtungstag" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteil;]]ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteil;]].]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteil;]]ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteil;]]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag

kein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteil_i], dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (initial)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung und im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (final)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist [im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil_i] jeder Tag, an dem der [Referenzpreis] [durch den [jeweiligen] Fonds_[i] bzw. die [jeweilige] Verwaltungsgesellschaft_[i] für gewöhnlich [planmäßig]] [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt][entsprechende Referenzpreis_i][:]

[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,] [bzw.]

[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i,] [bzw.]

[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt_i]

veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von All Time High [Garant] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beste Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus $R(\text{final})_{\text{best}}$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beste Kursentwicklung**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j, für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j = $\max \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right]$ (mit $i = 1, \dots, N$)]

[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High Garant Cap, Garant Cap Rainbow Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**"[ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")][Andere(s) Clearing System(e) einfügen]].]

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil,][bzw.] [die Wertpapiere, die die Grundlage für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil,] bilden,]] [für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.]

"Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Exchange Traded Fund" ist ein Fonds, der als Basiswert in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse_[i]" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_[i], wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_[i] oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_[i] durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_[i] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.

"FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (initial) festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (final) festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**FX Umwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Wechselkurs**" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Basiswerts] [der Währung des Basiswerts in die Festgelegte Währung]] [der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fonds_[i]**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil_[i] das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil_[i] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil_[i] eine anteilige Beteiligung verkörpert.]

"**Fonds Anpassungsereignis**" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-

Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) der wesentliche Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich

unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) eine Hedging-Störung liegt vor]

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["**Fondsanteil_[i]**" ist ein [Anteil bzw. eine Aktie [des Fonds_[i]] der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.] [Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.]]

["**Fondsdienstleister_[i]**" ist [in Bezug auf einen Fonds_[i]], soweit vorhanden, der Abschlussprüfer_[i], der Administrator_[i], der Anlageberater_[i], der Portfolioverwalter_[i], die Verwahrstelle_[i] und die Verwaltungsgesellschaft_[i] [des Fonds_[i]].

["**Fondsdokumente_[i]**" sind in Bezug auf [den Fonds] [einen Fonds_[i]] jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen [sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag], die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds_[i], in denen die Bedingungen des Fonds_[i] und der [jeweiligen] Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondsmanagement_[i]**" [sind [in Bezug auf einen Fonds] die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds_[i] zuständigen Personen.]

["**Fondssumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**"); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

[Im Fall von [Digital] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung_i (W_i)**" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung_{i best} ($W_{i best}$)**" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die dem jeweiligen Korbbestandteil_{i best} zugeordnete Gewichtung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High Garant Cap und Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" [ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [ist Nennbetrag \times (Floor Level + [Partizipationsfaktor \times] [Max (Partizipationsfaktor, Partizipationsfaktor_{best}) \times] (Cap Level – Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)])].]

"**Indexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungereignis**");
- (c) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Indexberechnungsstelle_{ij}**" ist die Indexberechnungsstelle_{ij}, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Indexbestandteil**" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.]

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] erfolgt nicht länger in der [jeweiligen] Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils];

- (d) ein geeigneter Ersatz für den [jeweiligen] Indexsponsor_[i] und/oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle_[i] steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]³⁸[§ 8 (2) oder (5)]³⁹ [§ 8 (A) (2) oder [(C)][(D)] (1)]⁴⁰der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexsponsor_[i]"] ist der Indexsponsor_[i], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise_i.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der [niedrigste][höchste] Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i während der [Best][Worst] in-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" $K_{i \text{ best}}$ (initial)" ist $K_{i \text{ best}}$ (initial) des Korbbestandteils_{i best}.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise_i.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der [niedrigste][höchste] Referenzpreis_i des Korbbestandteils_i während der [Best][Worst] out-Periode.]

³⁸ Wenn Basiswert kein Basket ist.

³⁹ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

⁴⁰ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{i best} (final)**" ist K_i (final) des Korbbestandteils_{i best}]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Korbbestandteil_i**" ist [die jeweilige Aktie] [,] [bzw.] [das jeweilige aktienvertretende Wertpapier] [,] [bzw.] [der jeweilige Index] [,] [bzw.] [der jeweilige Fondsanteil] [bzw.] [der jeweilige Rohstoff] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Korbbestandteil_{i best}**" ist der folgende Korbbestandteil_i:

"**Korbbestandteil_{i best}**" (mit i = 1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung.

"**Korbbestandteil_{i best}**" (mit i = 2, ..., N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1, ..., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung.]

[Im Fall von [Digital] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\frac{K(\text{final})}{K(\text{initial})}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_i \times W_i) .]$$

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_{i best}**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_{i best} multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best} (W_{i best}) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i \text{ best}} (\text{final})}{K_{i \text{ best}} (\text{initial})} \times W_{i \text{ best}}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_{i \text{ best}}) .]$$

[Im Fall von Garant [Cap] und All Time High Garant [Cap] gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der letzte Finale Beobachtungstag.]

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines ETF als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_[i] während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_{ij};
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] an der Festlegenden Terminbörse_{ij},

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises_{ij} stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse_{ij} bzw. Festlegenden Terminbörse_{ij} stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse_{ij} bzw. Festlegenden Terminbörse_{ij} eingetreten ist.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- [(a)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den [Basiswert][Korbbestandteil_i] notiert oder gehandelt werden;
- [(b)][●] in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- [(c)][●] in Bezug auf einzelne Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- [(d)][●] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] in Folge einer Entscheidung des [jeweiligen] Indexsponsors_{ij} oder der Indexberechnungsstelle_{ij};

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises [des jeweiligen Korbbestandteils_i] [, der für die Wertpapiere relevant ist,] stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_{ij}] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse_{ij} stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_{ij}] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse_{ij} eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)][●] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] auf dem Referenzmarkt_{ij} oder
- [(b)][●] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] an der Festlegenden Terminbörse_{ij},

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am [jeweiligen] Referenzmarkt_{ij} bzw. der Festlegenden Terminbörse_{ij} stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf

Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des [jeweiligen] Referenzmarkts_[i] bzw. der [jeweiligen] Festlegenden Terminbörse_[i] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)][●] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW_[i] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft_[i] oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- [(b)][●] die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds_[i] oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW_[i] unmöglich machen, oder
- [(c)][●] die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW_[i] ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds_[i] zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- [(d)][●] die Rücknahme der [jeweiligen] Fondsanteile durch den Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- [(e)][●] vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- [(f)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds_[i] bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

[ist jedes der folgenden Ereignisse:

im Hinblick auf den Basiswert:

- [(a)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- [(b)][●] in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- [(c)][●] in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- [(d)][●] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Fonds:

- [(e)][●] in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,

[(f)][●] in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

[(g)][●] in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie

[(h)][●] in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,

[(i)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Maßgebliche Börse_[i]" [ist] [:]

[- wenn es sich bei dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] [ein ETF] handelt,] die [jeweilige] Maßgebliche Börse_[i], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[.]; bzw.]

[- wenn es sich bei dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] um einen Index handelt,] die Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) .]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_[i], wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils_i] [bzw. seiner Bestandteile] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_[i] und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_[i] als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in [dem Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil_i] [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse_[i] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW_[i]" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil_[i], wie er vom Fonds_[i] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft_[i] oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Partizipationsfaktor_{best}**" ist der Partizipationsfaktor_{best}, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Portfolioverwalter_{ij}**"] [bezeichnet den Portfolioverwalter_{ij}], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des [jeweiligen] Fonds_{ij}]. Sofern der Fonds_{ij} bzw. die Verwaltungsgesellschaft_{ij} eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter_{ij} des Fonds_{ij} bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter_{ij} in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Portfolioverwalter.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

["**R (initial)**"] ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise.] [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

["**R (initial)**"] ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis während der [Best] [Worst] in-Periode] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der [Best] [Worst] in-Periode].]]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise] [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren].]]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

["**R (final)**"] ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis während der [Best] [Worst] out-Periode] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der [Best] [Worst] out-Periode].]]

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)_{best}**" ist der höchste Referenzpreis [der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellten Referenzpreise] [der an jedem Relevanten Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem [letzten] Finalen Beobachtungstag (einschließlich) festgestellten Referenzpreise].]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt_[i]"] ist [der Referenzmarkt][der jeweilige Referenzmarkt;], [wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"Referenzpreis_[i]" ist der Referenzpreis des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rohstoffumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den [jeweiligen] Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] erfolgt nicht länger in der Währung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;];
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]⁴¹ [§ 8 (2) oder (3)]⁴²[§ 8 [(B)][(C)] (2) oder [(C)][(D)] (1)]⁴³ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Umwandlungsereignis"] [bedeutet [Fondsumwandlungsereignis] [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis] [oder FX Umwandlungsereignis][der Eintritt mindestens [eines Aktienumwandlungsereignisses][,] [und/oder][eines Indexumwandlungsereignisses][und/oder][eines Rohstoffumwandlungsereignisses].]]

["Verwahrstelle_[i]"] [bezeichnet die Verwahrstelle_[i]], sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten_[i] festgelegt][[des Fonds_[i]].]

⁴¹ Wenn Basiswert kein Basket ist.

⁴² Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

⁴³ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

Sofern der Fonds_[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft_[i] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle_[i] des Fonds_[i] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle_[i] in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwahrstelle.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.]]

["**Verwaltungsgesellschaft_[i]**" [ist die Verwaltungsgesellschaft_[i], [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten_[i] festgelegt] [des Fonds_[i]]. Sofern der Fonds_[i] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft_[i] des Fonds_[i] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft_[i] in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwaltungsgesellschaft.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.]]

[Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils]**" ist die Währung [Basiswerts][Korbbestandteils], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahntag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahntag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahntag (ausschließlich) und von jedem Zinszahntag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahntag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahntag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"**Zinszahltag**" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]
- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]
- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]
- (3) *Zinsbetrag*: [Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

[Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[(5) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- (●) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichem Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichem Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)])

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

[Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Max (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts; Partizipationsfaktor_{best} x Beste Kursentwicklung des Basiswerts) – Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)])

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

[Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere

Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere

Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

[Im Fall von FX Upside Garant [Basket], FX Upside Garant Cap [Basket], FX Downside Garant [Basket], FX Downside Garant Cap [Basket], Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket und Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basispreis_{ij}**" ist [der Basispreis_{ij}, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][R (initial) x Strike Level][K_i (initial) x Strike Level].

"**Basiswährung_{ij}**" ist die jeweilige Basiswährung_{ij}, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist [der FX Wechselkurs][ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen].

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

[**"Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil,]].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden

Korbbestandteil_i]]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag_{ij}**" ist jeder Tag, an dem FX_{ij} vom Fixing Sponsor_{ij} veröffentlicht wird.

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")][Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.)

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fixing Sponsor_{ij}**" ist der Fixing Sponsor_{ij}, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX_{ij}**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses_{ij}, wie vom [jeweiligen] Fixing Sponsor_{ij} auf der [jeweiligen] FX Bildschirmseite_{ij} veröffentlicht.

"**FX Bildschirmseite_{ij}**" ist die FX Bildschirmseite_{ij}, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Wechselkurs_{ij}**" ist der [[jeweilige] FX Wechselkurs_{ij} für die Umrechnung der [jeweiligen] Basiswährung_{ij} in die Zählerwährung_{ij}][FX Wechselkurs_{ij}, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gewichtung; (W_i)**" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von [Proxy] FX Upside Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der festgesetzte FX_i , wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der jeweilige FX_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] FX_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist FX_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX_i]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der [höchste] [niedrigste] FX_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Korbbestandteil_i**," ist der jeweilige FX Wechselkurs_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$(K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / K_i(\text{final})]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$(K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / \text{Basispreis}_i]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$(\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / K_i(\text{final})]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$(\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / \text{Basispreis}_i]$$

[Im Fall von Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / K_i(\text{final}))]$$

[Im Fall von Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / \text{Basispreis}_i)]$$

[Im Fall von Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / K_i(\text{final}))]$$

[Im Fall von Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_i**," ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / \text{Basispreis}_i)]$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Korb als Basiswert gilt Folgendes:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung}_i \times W_i]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

$$(\text{R}(\text{final}) - \text{Basispreis}) / \text{R}(\text{final})]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

$$(\text{R}(\text{final}) - \text{Basispreis}) / \text{Basispreis}]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

$$(\text{Basispreis} - \text{R}(\text{final})) / \text{R}(\text{final})]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

(Basispreis - R(final)) / Basispreis]

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [jeweiligen] Fixing Sponsors_[i], den [jeweiligen] FX_[i] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des [jeweiligen] FX_[i] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der festgesetzte FX, wie er [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist FX am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist FX am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umwandlungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse:]

- [(a)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des [jeweiligen] FX_[ij] unmöglich oder praktisch undurchführbar[; [oder]][.]
- [(●)] ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [; oder][.]
- [(●)] eine Rechtsänderung liegt vor.]

"**Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils;]**" ist die Währung [Basiswerts][Korbbestandteils;], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zählerwährung_[i]" ist die [jeweilige] Zählerwährung_[i], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet, Garant [[Cap] Performance] Cash Collect und Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**"] [ist der Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.] [, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.] [in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]]

["**Administrator**"] [bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.]]

["**Aktienumwandelungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-

Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;

- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anlageberater**" [bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**") gilt nicht als ein von der Emittentin zu vertretender Umstand;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;

- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB);

- (h) der wesentliche Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann:
 - (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung,

Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[.]

[[
 (aa)]**[●]** die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{NIW(t-p)}{NIW(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{NIW(t-q)}{NIW(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIWs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.]

[Im Fall eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (i) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) der wesentliche Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich

sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

[(aa)][●] jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(bb)][●] die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[.]

];

[(cc)][●] [die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

[

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]]

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}_i(t-p)}{\text{NIW}_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}_i(t-q)}{\text{NIW}_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW_[ij] (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW_[ij] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.]

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist ;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist ;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]

];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

[jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance [Teleskop]] Cash Collect, Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][Strike Level x R (initial)].]

"**Basiswert**" ist der [Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen

Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] Performance Cash Collect, Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (initial)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (final)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse][durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich [planmäßig]] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best in-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best out-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"D (k)" ist die dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Größe D (k), die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance [Teleskop]] [Cash Collect] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als R (k-1).]

"Exchange Traded Fund" ist ein Fonds, der als Basiswert in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_{ij} durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Partizipationsfaktor" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finales Strike Level" ist das Finale Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant Performance Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"Floor Level" ist das Floor Level, in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.]

["Fonds Anpassungsereignis" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag

- bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) der wesentliche Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der

Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) eine Hedging-Störung liegt vor]

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["**Fondsanteil**"] ist ein [Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.] [Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.]

["**Fondsdienstleister**"] ist [in Bezug auf einen Fonds], soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft [des Fonds].]

["**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der [jeweiligen] Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondsmanagement**" sind [in Bezug auf einen Fonds] die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**"); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect und Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzusatzbetrag (k)"] ist der [dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete] Höchstzusatzbetrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexanpassungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die **"Indexersetzungsereignis"**);
- (c) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (d)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexberechnungsstelle"] ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexbestandteil"] ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.]

["Indexsponsor"] ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kursentwicklung des Basiswerts"] ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

$((R(\text{final}) / R(\text{initial})) - \text{Strike Level})$

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

$((R(\text{final}) / R(\text{initial})))$

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

(R (final) / R (initial)) - Finales Strike Level]]

["Kursentwicklung des Basiswerts (k)" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

(R (k) - R (k-1)) / R (k-1)]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

(R (k) - Basispreis) / R (initial)]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

1/D (k) x (R (k) / R (initial) – Strike Level)]]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der letzte Finale Beobachtungstag.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit des Marktstörungsereignisses entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft^[1] erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

[ist jedes der folgenden Ereignisse:

im Hinblick auf den Basiswert:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Fonds:

- (e) in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie
- (h) in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
 - (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher der liquideste Handel in den Bestandteilen des Basiswerts stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer

erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_[i] als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "Ersatzbörse") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Mindestzusatzbetrag [(k)]**" ist der Mindestzusatzbetrag [(k)], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Portfolioverwalter**" [bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.] [Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] [Referenzpreis] während der [Best] [Worst] in-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] Performance Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] Performance Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] während der [Best] [Worst] out-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden].]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umwandlungsereignis**" bedeutet [Aktienumwandlungsereignis]
[Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis]
[Fondsumwandlungsereignis][und/oder][Indexumwandlungsereignis].]

["**Verwahrstelle**" [bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.]]

["**Verwaltungsgesellschaft**" [ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.]]

"**Währung des Basiswerts**" ist die Währung Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) *Zusätzlicher Betrag:*

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.]

[Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Finales Strike Level))

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

[Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere

Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant, Digital Bonus Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienumwandelungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**") gilt nicht als ein von der Emittentin zu vertretender Umstand;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barriere Level x R (initial)].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [[von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der

Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Unterschreiten] [[Berühren oder] Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Ikarus Garant, Digital Bonus Garant Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;];
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.]

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels [an den Börsen oder] auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der

Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher der liquideste Handel in den Bestandteilen des Basiswerts stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Maßgebliche Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt" ist der [Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden].]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rohstoffumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Umwandlungsereignis" bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis].]

"Währung des Basiswerts" ist die Währung des Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (I)"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag [und größer als der Höchstbetrag].]

[Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und größer als der Höchstbetrag].]

[Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.]

[Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Mindestbetrag.]

[Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial}).$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltage für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.

Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag [für alle [von dem Marktstörungeignis betroffenen] Korbbestandteile] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, [der für [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [alle Korbbestandteile_i] ein Berechnungstag ist] an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht. [Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungeignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungeignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als [Referenzpreis_[i]] [FX_[i]], für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Im Fall einer Aktie, eines Index oder eines Rohstoffs als Basiswert bzw. als ein Korbbestandteil gilt Folgendes:

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil_i] bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse_[i] ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse_[i] für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungeignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen]

Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs

für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts

Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs des Basiswerts und NIW bzw. den Liquidationserlös für den Fonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle.

Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
 - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,
- die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer
- (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
 - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder
 - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
- während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt durch einen anderen ausreichend liquiden

Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- [(2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungereignisses erfolgt die Anpassung dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- [(2)] [(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und

den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigen Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtet und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigen Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigen Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[(3)] [(4)] Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

**[Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,]
[Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[,
Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]**

[[A)] Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i ein Index ist, gilt Folgendes:⁴⁴

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor_i entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor_i angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_i (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Ersatzkorbbestandteil:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz [●] in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des

⁴⁴ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Index als Korbbestandteil ist.

Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils; so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.

- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der jeweilige Korbbestandteil; nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor; sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils; wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil; nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle; sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils; wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor; bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle; nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils; nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor; bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle; nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[[[**(I●)** Wenn der jeweilige Korbbestandteil; [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] ist, gilt Folgendes:]]⁴⁵

- [(1)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse; veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils; nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse; nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[[[**(I●)** Wenn der jeweilige Korbbestandteil; ein Rohstoff ist, gilt Folgendes:]]⁴⁶

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil; unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,

⁴⁵ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einer Aktie als Korbbestandteil ist.

⁴⁶ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Rohstoff als Korbbestandteil ist.

- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
- (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall einer

- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,
- (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i oder
- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[(**•**)] Für alle Korbbestandteile_i gilt Folgendes:⁴⁷

[(**1**)](**•**) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der jeweilige Korbbestandteil_i, ggfs. das Bezugsverhältnis_i und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse_i vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Hat gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

⁴⁷ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

[(2)[•]) *Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil:* Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil_i zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird entweder

- (a) der betreffender Korbbestandteil_i ersatzlos aus dem Korb gestrichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile), oder
- (b) der betreffende Korbbestandteil_i ganz oder teilweise durch einen wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzt (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Nachfolge-Korbbestandteil zu verstehen;

die Berechnungsstelle entscheidet darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

(absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Fondsanteilen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils_i so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungserignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW_i, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils_i bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW_i, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils_i bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Korbbestandteil_i nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft_i, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft_i in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der][ein] FX Wechselkurs_[ij] nicht länger durch den [entsprechenden] Fixing Sponsor_[ij] festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt den Neuen Fixing Sponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor_[ij] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der][ein] FX Wechselkurs_[ij] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen

geeigneten Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses_[ij] (der "**Ersatzwechsellkurs**"); die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzwechsellkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs_[ij] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.]

Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB werden im Zusammenhang mit Wertpapieren, die durch die HVB vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren hiermit die Bedingungen der Wertpapiere in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 30. Juli 2013,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren,
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren,
- (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren,
- (7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren,
- (8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren,
- (9) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (10) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (11) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (12) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (13) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),

- (14) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (15) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (16) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren und
- (17) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz).

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 466 ff.

BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

A. BESCHREIBUNG DES CROSS COMMODITY LONG/SHORT III RISK CONTROL 8 INDEX

Der Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index. Der Index bildet die eine Investition mit beschränktem Risiko in einen Basisindex (wie in Ziffer 2 definiert) auf Grundlage einer algorithmischen Handelsstrategie ab. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 3 definiert) an der Kursentwicklung des Basisindex teil. Die Partizipationsrate wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag (wie in Ziffer 1 definiert) auf Grundlage der Annualisierten Realisierten Volatilität (wie in Ziffer 3 definiert) des Basisindex neu berechnet. Der Index zielt darauf ab, eine positive Entwicklung zu erzielen (das "**Indexziel**").

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Finale Maßgebliche Wert (wie in Ziffer 4 definiert) des Index an jedem Berechnungstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**") durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung auf Grundlage des jeweiligen Schlusskurses des Basisindex und unter Berücksichtigung der jeweiligen Partizipationsrate berechnet.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem alle Maßgeblichen Börsen geöffnet sind und der Basisindexsponsor oder die Basisindexberechnungsstelle einen Schlusskurs für den Basisindex veröffentlicht.

"**Maßgebliche Börse**" ist jede Terminbörse, an der Derivate, die auf den Basisindex bezogen sind gehandelt werden.

"**Schlusskurs**" ist der von der Basisindexberechnungsstelle berechnete und in Datenquellen wie Bloomberg und Thomson Reuters veröffentlichte Finale Maßgebliche Wert des Basisindex.

Der Finale Maßgebliche Wert wird auf der Internetseite www.onemarkets.de, auf der Reuters Seite: .QUIXCCRC und über Bloomberg: QUIXCCRC <Index> (oder jeweils einer Nachfolgesite) veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt an jedem Indexberechnungstag.

Der Finale Maßgebliche Wert am 8. November 2013 (der "**Anfangstag**") ist USD 1.000,-.

2. BASISINDEX

Basisindex ist der Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index (Reuters: .QUIXCLS3 / Bloomberg: QUIXCLS3 <Index>). Der Basisindex wird von der UniCredit Bank AG (der "**Basisindexsponsor**") zusammengestellt und von der UniCredit Bank AG (die "**Basisindexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basisindex und seine Volatilität wird auf die Internetseite www.onemarkets.de verwiesen.

Entfällt die Eignung des Basisindex zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor den Basisindex nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern (der "**Neue Basisindex**"), dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Basisindex darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf den Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern. Jede Bezugnahme auf den Basisindex in den Indexregeln ist nach einer solchen Änderung als eine Bezugnahme auf den Neuen Basisindex zu verstehen. Ggf. muss in diesem Zusammenhang auch der Basisindexsponsor und die Basisindexberechnungsstelle angepasst werden.

3. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate (die "**Partizipationsrate**") für den Indexberechnungstag (t) ("**P (t)**") wird von der Indexberechnungsstelle wie folgt berechnet:

$$P(t) = \min \left[\text{Cap Level}, \frac{\text{Zielvolatilität}}{\text{Vol}(t)} \right]$$

wobei

"**Cap Level**" ist 100%.

"**Zielvolatilität**" ist 8%.

"**Vol (t)**" ist die Annualisierte Realisierte Volatilität (die "**Annualisierte Realisierte Volatilität**"), die von der Indexberechnungsstelle als die annualisierte Wurzel des arithmetischen Mittels der quadrierten logarithmischen Renditen des Basisindex über N aufeinanderfolgende Berechnungstage berechnet wird. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Vol}(t) = \sqrt{\frac{252}{N} \times \sum_{i=1}^N \ln \left(\frac{\text{BI}(t-i-1)}{\text{BI}(t-i-2)} \right)^2}$$

mit

"**BI (t-i-1)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am Berechnungstag, der i+1 Berechnungstage (mit i = 1, ..., N) vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**BI (t-i-2)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am Berechnungstag, der i+2 Berechnungstage (mit i = 1, ..., N) vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**N**" ist 90.

4. BERECHNUNG DES FINALEN MAßGEBLICHEN WERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexberechnungstag (t) den Finalen Maßgeblichen Wert (der "**Finale Maßgebliche Wert**") des Index berechnen.

Der Finale Maßgebliche Wert zu einem Indexberechnungstag (t) ("**FMW (t)**") errechnet sich wie folgt:

$$\text{FMW (t)} = \text{FMW (t-1)} \times \left[1 + P(t) \times \left(\frac{\text{BI (t)}}{\text{BI (t-1)}} - 1 \right) \right]$$

wobei

"**FMW (t-1)**" ist der Finale Maßgebliche Wert des Index an dem Indexberechnungstag, der einen Berechnungstag vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**BI (t)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am entsprechenden Indexberechnungstag (t).

"**BI (t-1)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex an dem Berechnungstag, der einen Berechnungstag vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

5. MARKTSTÖRUNG

5.1 Finaler Maßgeblicher Wert

Ist der Basisindex an einem Berechnungstag von einer Marktstörung betroffen, dann wird der letzte verfügbare Schlusskurs vor Eintritt der Marktstörung in Bezug auf den Basisindex für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts herangezogen. Die Partizipationsrate bleibt unverändert, solange die Marktstörung andauert.

5.2 Definition von Marktstörung

"**Marktstörung**" bedeutet in Bezug auf den Basisindex den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse: (a) Handelsaussetzung, (b) Vorzeitige Schließung, (c) ein Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte oder (d) Indexstörung.

- (a) "**Handelsaussetzung**" bedeutet das Aussetzen oder die Einschränkung des Handels von Derivaten, die auf den Basisindex bezogen sind, durch die Maßgebliche Börse oder durch andere Einflüsse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen.
- (b) "**Vorzeitige Schließung**" bedeutet die Schließung einer Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss eines Börsenhandelstages, es sei denn, die Vorzeitige Schließung wurde durch die Maßgebliche Börse so rechtzeitig bekanntgegeben, dass die Marktteilnehmer sich in ihrem Handelsverhalten darauf einstellen konnten.
- (c) "**Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte**" bedeutet, dass auf Grund des Erlasses einer entsprechenden behördlichen Verfügung in einem Land, in dem eine Maßgebliche Börse liegt, ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte gilt.
- (d) "**Indexstörung**" liegt vor, wenn für ein relevantes Derivat, das auf den Basisindex bezogen ist, unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen kein liquider Marktpreis ermittelt werden kann.

Über das Vorliegen einer Marktstörung entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

6. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung,

(ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

7. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drückt keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft am Basisindex oder an dessen Bestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in den Basisindex oder dessen Bestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts wird durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

B. BESCHREIBUNG DES HVB BRIC CONTROL 10 INDEX

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der BRIC Control 10 Index (der "**Index**") spiegelt die Performance einer algorithmischen Handelsstrategie wider. Die Strategie zielt darauf ab, eine Investition mit beschränktem Risiko in den Basisindex (wie unten definiert) zu ermöglichen. Die Strategie hält Bestandspositionen (Long Positionen) in den S&P BRIC 40 (Preis-) Index (ISIN XC000A0JZHV9 / Bloomberg: SBE Index <go> / Reuters: .SPBRICE) (der "**Basisindex**"), die von der annualisierten realisierten Volatilität des Index über die letzten 60 Handelstage (wie unten definiert) abhängen. Die Gewichtung des Index wird täglich (Handelstage) neu bestimmt.

Der Index wird an jedem Tag, an dem Standard&Poors (der "**Basis-Indexsponsor**") einen offiziellen Schlusskurs für den Basisindex feststellt, von der UniCredit Bank AG, München oder deren Rechtsnachfolgerin (der "**Indexberechnungsstelle**") in Euro berechnet und basiert auf den letzten verfügbaren Werten des Basisindex. Der Index kann über den Finanzinformationsdienst von Bloomberg (QUIXBC10 <Index>) und www.onemarkets.de (oder einer etwaigen Nachfolgersite) abgerufen werden.

Der Anfangskurs des Index am 15. Mai 2012 ist 100.

2. BERECHNUNG DES INDEX

Der Schlusskurs des Index bestimmt sich wie folgt:

$$I(t) = I(t-1) \cdot \left[1 + P_{t-1} \cdot \left(\frac{SBE(t)}{SBE(t-1)} - 1 \right) \right],$$

wobei:

t_0 15 Mai 2012 (der "**Starttag**")

$I(t)$ bezeichnet den Schlusskurs des Index am t-ten Handelstag nach dem Starttag,

$I(t-1)$ bezeichnet den Schlusskurs des Index am Handelstag, der am t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht,

$SBE(t)$ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basisindex am t-ten Handelstag nach dem Starttag,

$SBE(t-1)$ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basisindex am Handelstag, der dem t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht und

P_{t-1} bezeichnet die Partizipationsrate an den täglichen Renditen des Basisindex (wie in Abschnitt 3 beschrieben) am Handelstag, der dem t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht.

Die Indexberechnungsstelle behält sich das Recht vor, den endgültigen Indexwert mit bis zu einem Handelstag Verzögerung zu veröffentlichen.

3. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die "**Partizipationsrate**" (= P_{t-1}) bestimmt sich wie folgt:

$$P_{t-1} = \min \left[100\%, \frac{10\%}{Vol_{t-2}} \right],$$

wobei:

Vol_{t-2} wie in Abschnitt 4 beschrieben, berechnet wird.

4. BERECHNUNG DER VOLATILITÄT

Die Volatilität am (t-2)-ten Handelstag nach dem Starttag (= Vol_{t-2}) wird als die annualisierte Wurzel des arithmetischen Mittels der quadrierten logarithmischen Renditen über die letzten 60 Handelstage anhand folgender Formel berechnet:

$$Vol_{t-2} = \sqrt{\frac{252}{60} \cdot \sum_{i=1}^{60} \ln \left(\frac{SBE(t-1-i)}{SBE(t-2-i)} \right)^2}.$$

5. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNG, BERICHTIGUNG, EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES INDEX

- 5.1 Die Grundlage für die Berechnung des Indexkurses ist der Basisindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Basis-Indexkonzept**"), wie sie vom Basis-Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basisindex durch den Basis-Indexsponsor. Das gilt auch, falls Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basisindex, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basisindex berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Basis-Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- 5.2 Wenn ein durch den Basis-Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basisindex, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Schlusskurses des Index genutzt wird (der "**Ursprüngliche Wert**"), nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") vom Basis-Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, wird die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Wert (die "**Ersetzungsfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen. Wenn sich das Ergebnis der Ersetzungsfeststellung von dem Ergebnis der ursprünglichen Feststellung unterscheidet, kann die Indexberechnungsstelle die Methode zur Festlegung des Schlusskurses des Index entsprechend anpassen, soweit sie dies für notwendig und praktikabel hält. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Indexberechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basisindex beziehen, berücksichtigen. Die Indexberechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Anleger möglichst unverändert bleibt.
- 5.3 Änderungen bei der Berechnung des Basisindex (einschließlich Anpassungen) oder des Basis-Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Schlusskurses des Index, es sei denn, das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Basisindex ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und nach billigen Ermessen der Indexberechnungsstelle nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Indexberechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basisindex beziehen, berücksichtigen. Die Indexberechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Anleger möglichst unverändert bleibt. Die

Methode zur Berechnung des Schlusskurses des Index kann ebenfalls angepasst werden, wenn die Berechnung oder Veröffentlichung des Basisindex eingestellt oder durch einen anderen Basisindex ersetzt wird.

- 5.4 Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basisindex eingestellt wird, oder die Indexberechnungsstelle nicht mehr berechtigt ist, den Basisindex als Grundlage für die Berechnung des Index heranzuziehen, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen einen Index mit vergleichbarem Indexkonzept, der zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Schlusskurses des Index (der "**Ersatzbasisindex**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Schlusskurs des Index entsprechend zu berechnen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasisindex sind alle Bezugnahmen auf den Basisindex in dieser Indexbeschreibung je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasisindex zu verstehen.
- 5.5 Falls der Basisindex nicht länger durch den Basis-Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Basis-Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, den Schlusskurs des Index auf der Grundlage des Basisindex zu berechnen, wie dieser vom Neuen Basis-Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Basis-Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Basis-Indexsponsor. Falls der Basisindex nicht länger durch den Basis-Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Basis-Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, den Schlusskurs des Index auf der Grundlage des Basisindex zu berechnen, wie dieser von der Neuen Basis-Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Basis-Indexsponsor je nach Kontext auf die Neue Basis-Indexberechnungsstelle.
- 5.6 Falls die Indexberechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Referenzwerts zu berücksichtigen, oder sollte die Indexberechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein neuer Basisindex zur Verfügung steht, ist die Index-Berechnungsstelle berechtigt, die Berechnung des Index einzustellen.
- 5.7 Anpassungen und Festlegungen der Indexberechnung nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

6. BERECHNUNG DES INDEX IM FALL EINER INDEX MARKTSTÖRUNG

- 6.1 Eine Index Marktstörung (die "**Index Marktstörung**") gilt als eingetreten, wenn es, zum Beispiel auf Grund einer Änderung der Berechnung des Basisindex, Beschränkungen der Handelbarkeit der Bestandteile des Basisindex oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, unmöglich wird, den Basisindex im erforderlichen Volumen zu handeln. Insbesondere gilt eine Index Marktstörung als eingetreten, wenn der Basis-Indexsponsor an einem Berechnungstag des Basisindex keinen Wert für den Basisindex veröffentlicht. Die Index Marktstörung wird nach billigem Ermessen von der Indexberechnungsstelle festgestellt.
- 6.2 Falls im Hinblick auf den Basisindex eine Marktstörung auftritt, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, entweder, auf fortlaufender Basis, nach Treu und Glauben und entsprechend der gegebenen Marktumstände, einen vernünftigen Kurs für den Basisindex zu bestimmen oder den zuletzt berechneten und umgewichteten Kurs zu verwenden, der durch den Basis-Indexsponsor oder durch die Maßgeblichen Terminbörse für den Basisindex festgestellt worden ist.

- 6.3 Solange die Marktstörung andauert und der Basisindex nicht ersetzt wurde (siehe unten), wird der Kurs zum Zeitpunkt "t" (wie er nach dem vorstehenden Satz bestimmt worden ist) verwendet, um den Index für diesen Zeitpunkt "t" zu berechnen. Falls der Basisindex am zehnten aufeinanderfolgenden Handelstag weiterhin von der Index Marktstörung betroffen ist, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, nach ihrem billigen Ermessen, den Basisindex ("**Ersatzbasisindex**") entweder (i) zu ersetzen, falls anwendbar, (ii) die Berechnungsmethode oder –formel zur Ermittlung des Schlusskurses anzupassen oder (iii) die Berechnung des Index einzustellen. Im ersten Fall sind mit der ersten Anwendung des Ersatzbasisindex alle Bezugnahmen auf den Basisindex in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasisindex zu verstehen.

7. INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Die Indexberechnungsstelle wird die oben genannte Berechnungsmethode anwenden und die Ergebnisse sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen, endgültig. Obwohl die Indexberechnungsstelle die oben genannte Berechnungsmethode anwenden wird, kann nicht gewährleistet werden, dass die Indexberechnungsstelle keine Modifikation oder Änderung der Berechnungsmethode aufgrund zukünftiger Änderungen der Marktpraxis vornimmt. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die aus solch einer Modifikation oder Änderung resultierende Berechnungsmethode mit der oben definierten Methode konsistent sein wird sowie die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beachtet werden.

8. DISCLAIMER

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index wird durch die Indexberechnungsstelle mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Dennoch gibt die Indexberechnungsstelle keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit der Berechnung oder der Zusammensetzung des Index oder dessen anderen Merkmale. Die Indexberechnungsstelle übernimmt keine Haftung für jeglichen direkten oder indirekten Schaden, der aus einer falschen Berechnung oder Zusammensetzung des Index aufgrund leichter Fahrlässigkeit resultiert.

C. BESCHREIBUNG DES HVB EUROLAND CONTROL 15 INDEX

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Euroland Control 15 Index (der "**Index**") spiegelt die Performance einer algorithmischen Handelsstrategie wider. Die Strategie zielt darauf ab, eine Investition mit beschränktem Risiko in den Basisindex (wie unten definiert) zu ermöglichen. Die Strategie hält Bestandspositionen (Long Positionen) in den EURO STOXX 50[®] (Price-) Index (ISIN EU0009658145 / Bloomberg: SX5E Index <go> / Reuters: .STOXX50E) (der "**Basisindex**"), die von der annualisierten realisierten Volatilität des Index über die letzten 60 Handelstage (wie unten definiert) abhängen. Die Gewichtung des Index wird täglich (Handelstage) neu bestimmt.

Der Index wird an jedem Tag, an dem STOXX Ltd. (der "**Basis-Indexsponsor**") einen offiziellen Schlusskurs für den Basisindex feststellt und an dem die Maßgebliche Terminbörse für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (jeweils ein "**Handelstag**"), von der UniCredit Bank AG, München oder deren Rechtsnachfolgerin (der "**Indexberechnungsstelle**") in Euro berechnet und basiert auf den letzten verfügbaren Werten des Basisindex. Der Index kann über den Finanzinformationsdienst von REUTERS abgerufen werden (RIC .QUIXEC15).

Der Anfangskurs des Index am 28. April 2010 ist 1.000.

2. BERECHNUNG DES INDEX

Der Schlusskurs des Index bestimmt sich wie folgt:

$$I(t) = I(t-1) \cdot \left[1 + P_{t-1} \cdot \left(\frac{SX5E(t)}{SX5E(t-1)} - 1 \right) \right],$$

wobei:

t_0 28. April 2010 ("**Starttag**"),

$I(t)$ bezeichnet den Schlusskurs des Index am t-ten Handelstag nach dem Starttag,

$I(t-1)$ bezeichnet den Schlusskurs des Index am Handelstag, der dem t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht,

$SX5E(t)$ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basisindex am t-ten Handelstag nach dem Starttag,

$SX5E(t-1)$ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basisindex am Handelstag, der dem t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht und

P_{t-1} bezeichnet die Partizipationsrate an den täglichen Renditen des Basisindex (wie in Abschnitt 3 beschrieben) am Handelstag, der dem t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht.

3. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die "**Partizipationsrate**" (= P_{t-1}) bestimmt sich wie folgt:

$$P_{t-1} = \min \left[125\%, \frac{15\%}{Vol_{t-2}} \right],$$

wobei:

Vol_{t-2} wie in Abschnitt 4 beschrieben berechnet wird.

4. BERECHNUNG DER VOLATILITÄT

Die Volatilität am (t-2)-ten Handelstag nach dem Starttag (= Vol_{t-2}) wird als die annualisierte Wurzel des arithmetischen Mittels der quadrierten logarithmischen Renditen über die letzten 60 Handelstage anhand folgender Formel berechnet:

$$\text{Vol}_{t-2} = \sqrt{\frac{252}{60} \cdot \sum_{i=1}^{60} \ln\left(\frac{\text{SX5E}(t-1-i)}{\text{SX5E}(t-2-i)}\right)^2}.$$

5. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNG, BERICHTIGUNG, EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES INDEX

- 5.1 Die Grundlage für die Berechnung des Indexkurses ist der Basisindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Basis-Indexkonzept**"), wie sie vom Basis-Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basisindex durch den Basis-Indexsponsor. Das gilt auch, falls Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basisindex, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basisindex berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Basis-Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- 5.2 Wenn ein durch den Basis-Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basisindex, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Schlusskurses des Index genutzt wird (der "**Ursprüngliche Wert**"), nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") vom Basis-Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, wird die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Wert (die "**Ersetzungsfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen.
- 5.3 Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basisindex eingestellt wird, oder die Indexberechnungsstelle nicht mehr berechtigt ist, den Basisindex als Grundlage für die Berechnung des Index heranzuziehen, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen einen Index mit vergleichbarem Indexkonzept, der zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Schlusskurses des Index (der "**Ersatzbasisindex**") bilden soll. Die Methode oder Formel zur Berechnung des Schlusskurses des Index kann im erforderlichen Umfang angepasst werden, um eine konsistente Berechnung des Schlusskurses des Index so weit wie möglich sicherzustellen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasisindex sind alle Bezugnahmen auf den Basisindex in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasisindex zu verstehen. Sollte die Indexberechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzbasisindex, der die oben genannten Kriterien erfüllt, zur Verfügung steht, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, die Berechnung des Index einzustellen.
- 5.4 Falls der Basisindex nicht länger durch den Basis-Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Basis-Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, den Schlusskurs des Index auf der Grundlage des Basisindex zu berechnen, wie dieser vom Neuen Basis-Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Basis-Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Basis-Indexsponsor. Falls der Basisindex nicht länger durch den Basis-Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Basis-Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, den Schlusskurs des Index auf der Grundlage des Basisindex zu berechnen, wie dieser von der Neuen Basis-Indexberechnungsstelle berechnet

wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Basis-Indexsponsor je nach Kontext auf die Neue Basis-Indexberechnungsstelle.

6. BERECHNUNG DES INDEX IM FALL EINER INDEX MARKTSTÖRUNG

- 6.1 Eine Index Marktstörung (die "**Index Marktstörung**") gilt als eingetreten, wenn für den Basisindex die Preisbildung an der Maßgeblichen Terminbörse oder an einem anderen relevanten Markt, an dem der Basisindex oder ein Future Kontrakt auf den Basisindex gelistet ist, ausgesetzt, begrenzt oder eingeschränkt wird (aufgrund von Kursschwankungen während der Handelszeiten, die die von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen). Eine Änderung in den Handelstagen oder Öffnungszeiten der Maßgeblichen Terminbörse stellt keine Index Marktstörung dar.
- 6.2 So lange die Marktstörung andauert wird für jeden Handelstag, der von der Index Marktstörung betroffenen ist, der zuletzt verfügbare Schlusskurs des Index veröffentlicht. Fall die Index Marktstörung innerhalb von neun zusammenhängenden Handelstagen beendet wird, wird der Index unter Anwendung der zuletzt verfügbaren Partizipationsrate weiterberechnet. Falls der Basisindex am zehnten aufeinanderfolgenden Handelstag weiterhin von der Index Marktstörung betroffen ist, wird ist die Indexberechnungsstelle die Regelungen des Abschnitts 5 (3) entsprechend anwenden.

7. TABELLE DER MAßGEBLICHEN TERMINBÖRSEN

Basisindex	Maßgebliche Terminbörse
EURO STOXX 50 [®] (Price-) Index	EUREX

8. INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Die Indexberechnungsstelle wird die oben genannte Berechnungsmethode anwenden und die Ergebnisse sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen endgültig und für alle Beteiligten bindend. Falls regulatorische, rechtliche, gerichtliche, steuerliche oder Marktumstände (insbesondere Handelsbeschränkungen in Bestandteilen des Basisindex oder in Derivaten auf den Basisindex) auftreten, die eine Modifikation oder Änderung der Berechnungsmethode erforderlich machen, ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, eine derartige Modifizierung oder Änderung durchzuführen. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die aus solch einer Modifikation oder Änderung resultierende Berechnungsmethode mit der oben definierten Methode konsistent sein wird.

9. HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index wird durch die Indexberechnungsstelle mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Dennoch gibt die Indexberechnungsstelle keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit der Berechnung oder der Zusammensetzung des Index oder dessen anderen Merkmale.

D. BESCHREIBUNG DES CROSS COMMODITY LONG/SHORT INDEX

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Cross Commodity Index (der "**Index**") spiegelt die Performance einer algorithmusbasierten Handelsstrategie wider. Die Handelsstrategie basiert auf dem Prinzip des Eingehens von Long- und Short-Positionen in Einzelrohstoff Indizes (die "**Einzelrohstoff** Indizes" / "**ERIs**" und jeweils ein "**ERI**"). Die Einzelrohstoff Indizes stellen eine Untergruppe der Dow Jones-UBS Commodity IndexSM Familie dar. Die Bestandteile des Index bestimmen sich anhand der erwarteten Rollrendite der ERIs. Die Umgewichtung des Index erfolgt auf monatlicher Basis.

Der Index wird an jedem Berechnungstag (der "**Berechnungstag**") des Dow Jones-UBS Commodity IndexSM von der UniCredit Bank AG, München, oder deren Rechtsnachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in USD berechnet und basiert auf den letzten verfügbaren Indexständen der ERIs. Der Index kann über den Finanzinformationsdienst REUTERS RIC (.CCLS) bezogen werden.

Der Anfangskurs des Index am 31.12.2008 ist 1.000.

2. BERECHNUNG DES INDEX

Der Schlusskurs des Index wird anhand folgender Formel bestimmt:

$$I(t) = I(T_{\text{last}}) \cdot [1 + \text{LongReturn}(T_{\text{last}}, t) - \text{ShortReturn}(T_{\text{last}}, t)]$$
$$\text{LongReturn}(T_{\text{last}}, t) = \frac{1}{2 \cdot \sum_{i=1}^n x_i^L(T_{\text{last}})} \left[\sum_{i=1}^n x_i^L(T_{\text{last}}) \cdot \left(\frac{\text{ERI}^i(t)}{\text{ERI}^i(T_{\text{last}})} - 1 \right) \right]$$
$$\text{ShortReturn}(T_{\text{last}}, t) = \frac{1}{2 \cdot \sum_{i=1}^n x_i^S(T_{\text{last}})} \left[\sum_{i=1}^n x_i^S(T_{\text{last}}) \cdot \left(\frac{\text{ERI}^i(t)}{\text{ERI}^i(T_{\text{last}})} - 1 \right) \right]$$

wobei

$I(t)$ bezeichnet den Kurs des Index zum Zeitpunkt t ,

$\text{ERI}^i(t)$ bezeichnet den Kurs des i -ten Einzelrohstoff Index zum Zeitpunkt t ,

$x_i^L(t)$ bezeichnet den Kurs des Investmentindikators für Long-Positionen des i -ten ERI zum Zeitpunkt t ,

$x_i^S(t)$ bezeichnet den Kurs des Investmentindikators für Short-Positionen des i -ten ERI zum Zeitpunkt t ,

T_{last} bezeichnet den letzten Anpassungstag, und

n bezeichnet die Anzahl von ERIs im Indexuniversum.

3. BERECHNUNG DES INVESTMENTINDIKATORS

An jedem Auswahltag (wie in Paragraph 6 definiert) wird der Investmentindikator durch Anwendung der Rangfolgemethode (wie in Paragraph 4 definiert) für den i -ten ERI zum Zeitpunkt t bestimmt. Es ist Hauptzweck des Investmentindikators anzuzeigen, ob der i -te ERI zu einem Zeitpunkt t Bestandteil des Index ist oder nicht.

$$x_i^L(t) = \begin{cases} 1, & \text{if Rang}^L(i) \in \{1, \dots, 5\} \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$$

wobei $\text{Rank}^L(i)$ den Long-Rang des i-ten ERI (wie in Paragraph 4 definiert) bezeichnet und

$$x_i^S(i) = \begin{cases} 1, & \text{if } \text{Rang}^S(i) \in \{1, \dots, 5\} \\ 0 & \text{otherwise} \end{cases}$$

wobei $\text{Rank}^S(i)$ den Short-Rang des i-ten ERI (wie in Paragraph 4 definiert) bezeichnet.

Die neue Indexzusammenstellung wird sofort nachdem alle Maßgeblichen Börsen (wie in Paragraph 5 definiert) geschlossen haben, am dazugehörigen Anpassungstag angewendet.

4. BERECHNUNG DER RANGFOLGE

Die ERIs werden entsprechend der Struktur ihrer Terminkurve geordnet. Der ERI, der den ausgeprägtesten Terminabschlag (Backwardation) aufweist, erhält den niedrigsten Long-Rang, wohingegen der ERI mit dem stärksten Terminaufschlag (Contango) den niedrigsten Short-Rang erhält (die "**Rangfolge**methode"). In einem ersten Schritt werden die Erwarteten Roll-Renditen für jeden ERI ermittelt.

Terminabschläge (Backwardation) kennzeichnen eine Situation mit positiven Erwarteten Roll-Renditen, wohingegen Terminaufschläge (Contango) eine Situation mit negativen Erwarteten Roll-Renditen kennzeichnen.

Die Erwartete Roll-Rendite (die "**Erwartete Roll-Rendite**") für einen einzelnen ERI wird am Auswahltag wie folgt bestimmt:

$$ERY_i^{\text{ERI}} = \frac{\text{LeadFuture}_i^{\text{ERI}} - \text{NextFuture}_i^{\text{ERI}}}{\text{NextFuture}_i^{\text{ERI}}}$$

wobei

$\text{LeadFuture}_i^{\text{ERI}}$ beschreibt den Preis eines Zulässigen Futureskontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit auf den selben Rohstoff der dem i-ten ERI zugrunde liegt, und

$\text{NextFuture}_i^{\text{ERI}}$ beschreibt den Preis eines Zulässigen Futureskontraktes auf den selben Rohstoff mit der nächstkürzeren Restlaufzeit.

Die jeweiligen Zulässigen Futureskontrakte sind durch den Generic Futures Code und die Maßgebliche Börse in Abschnitt 5 spezifiziert. Nicht liquide Futureskontrakte sind keine Zulässigen Futureskontrakte.

Ein ERI hat den Long-Rang "i", wenn er die i-t höchste Erwartete Roll-Rendite (der "**Long-Rang**") aufweist oder den Short-Rang "j", wenn er die j-niedrigste Erwartete Roll-Rendite aufweist (der "**Short-Rang**").

Wenn zwei oder mehr SCIs die gleiche Erwartete Roll-Rendite haben, erhalten sie alle den niedrigsten sinnvollen Long-Rang bzw. den niedrigsten sinnvollen Short-Rang.

5. DAS INDEX UNIVERSUM

Das Index Universum (das "**Index Universum**") besteht aus folgenden Einzelrohstoff Indizes:

INDEX	Bloomberg ID	Relevant Exchange	Generic Futures Code
-------	--------------	-------------------	----------------------

INDEX	Bloomberg ID	Relevant Exchange	Generic Futures Code
DJUBS ALUMINIUM	DJUBSAL Index <go>	LME	LA
DJUBS SILVER	DJUBSSI Index <go>	CMX	SI
DJUBS LEAN HOGS	DJUBSLH Index <go>	CME	LH
DJUBS COFFEE	DJUBSKC Index <go>	ICE	KC
DJUBS SUGAR	DJUBSSB Index <go>	ICE	SB
DJUBS GOLD	DJUBSGC Index <go>	CMX	GC
DJUBS NATURAL GAS	DJUBSNG Index <go>	NYMEX	NG
DJUBS LIVE CATTLE	DJUBSLC Index <go>	NYMEX	LC
DJUBS HEAT OIL	DJUBSHO Index <go>	NYMEX	HO
DJUBS SOYBEAN	DJUBSSY Index <go>	CBT	S
DJUBS CORN	DJUBSCN Index <go>	CBT	C
DJUBS COTTON	DJUBSCT Index <go>	ICE	CT
DJUBS WHEAT	DJUBSWH Index <go>	CBT	W
DJUBS SOYBEAN OIL	DJUBSBO Index <go>	CBT	BO
DJUBS CRUDE OIL	DJUBSCL Index <go>	NYMEX	CL
DJUBS COPPER	DJUBSHG Index <go>	CMX	HG
DJUBS COCOA	DJUBSCC Index <go>	ICE	CC
DJUBS NICKEL	DJUBSNI Index <go>	LME	LN
DJUBS UNLEAD GAS	DJUBSRB Index <go>	NYMEX	XB
DJUBS ZINC	DJUBSZS Index <go>	LME	LX
DJUBS LEAD	DJUBSPB Index <go>	LME	LL
DJUBS PLATINUM	DJUBSPL Index <go>	NYMEX	PL
DJUBS TIN	DJUBSSN Index <go>	LME	LT
DJUBS BRENT CRUDE OIL	DJUBSCO Index <go>	ICE	CO
DJUBS FEEDER CATTLE	DJUBSFC Index <go>	CME	FC
DJUBS GAS OIL	DJUBSGO Index <go>	ICE	QS
DJUBS SOYBEAN MEAL	DJUBSSM Index <go>	CBT	SM
DJUBS ORANGE JUICE	DJUBSOJ Index <go>	ICE	OJ
DJUBS KANSAS WHEAT	DJUBSKW Index <go>	KCB	KW

Dieses Index Universum gilt ab dem 29. Januar 2013. Sollte Dow Jones und/oder UBS ("Dow Jones/UBS") oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger einen neuen ERI einführen oder die Berechnung des bestehenden ERI einstellen, werden diese Indizes zum Index Universum hinzugefügt bzw. herausgenommen. Sofern ein neuer ERI nicht vollständig der gleichen Berechnungsmethode folgt wie der Dow Jones-UBS Commodity IndexSM, wird dieser nicht Bestandteil des Index Universums.

6. AUSWAHLTAGE UND ANPASSUNGSTAGE

Der letzte Handelstag eines jeden Monats, an dem alle notwendigen Maßgeblichen Börsen geöffnet sind, ist ein Anpassungstag (der "**Anpassungstag**"). Der dazugehörige Auswahltag (der "**Auswahltag**") ist zwei Handelstage vor einem Anpassungstag.

7. UMGEWICHTUNG DES INDEX

An jedem Auswahltag wird das Verfahren zur Feststellung der Rangfolge (wie in Paragraph 4 beschrieben) durchgeführt. Die Investmentindikatoren werden am entsprechenden Anpassungstag aktualisiert (wie in Paragraph 3 beschrieben).

8. BERECHNUNG DES INDEX IM FALL EINER MARKTSTÖRUNG

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") gilt als eingetreten, wenn für einen ERI oder einen Zulässigen Futureskontrakt die Preisbildung an der Maßgeblichen Börse oder an einem anderen relevanten Markt, an dem der jeweilige ERI oder ein Future Kontrakt auf diesen ERI oder auf diesen Zulässigen Futureskontrakt gelistet ist, ausgesetzt, begrenzt oder eingeschränkt wird (aufgrund von Kursschwankungen während der Handelszeiten, die die von der Maßgebliche Börse festgesetzten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen).

Falls für einen oder mehrere ERIs eine Marktstörung eintritt, wird die Indexberechnungsstelle den umgewichteten Kurs verwenden, welcher von Dow Jones/UBS für den ERI festgestellt wurde. Solange die Marktstörung besteht, wird dieser Kurs für die Berechnung des Index verwendet.

Eine Änderung in den Handelstagen oder Öffnungszeiten der Maßgeblichen Börse (wie in Paragraph 5 definiert) stellt keine Marktstörung dar.

Falls an einem Anpassungstag für einen oder mehrere ERIs eine Marktstörung eintritt, wird der Anpassungstag auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und alle notwendigen Maßgeblichen Börsen geöffnet sind.

Wenn am fünften aufeinanderfolgenden Handelstag nach dem Handelstag, an dem die Marktstörung zum ersten Mal aufgetreten ist, der entsprechende ERI immer noch von der Marktstörung betroffen ist, gilt dieser fünfte Tag als ein Anpassungstag. In diesem Fall wird die Indexberechnungsstelle die betroffenen ERIs für den Anpassungstag, an dem die Marktstörung besteht, aus dem Index Universum ausschließen.

9. INDEX SPONSOR UND INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Index wird von der UniCredit Bank AG oder jeglichen Rechtsnachfolgern gesponsert (der "**Index Sponsor**"). Der Index Sponsor hat alle Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Indexberechnung an die Indexberechnungsstelle abgetreten. Der Index Sponsor ist zu jeder Zeit berechtigt, eine neue Indexberechnungsstelle (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") zu ernennen, wobei jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung als Verweis auf die Neue Indexberechnungsstelle gilt.

Die Indexberechnungsstelle wird die oben genannte Berechnungsmethode anwenden. Die Ergebnisse sind endgültig, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen. Falls regulatorische, rechtliche, gerichtliche, steuerliche oder Marktumstände (insbesondere Handelsbeschränkungen in Bestandteilen des Auswahluniversums) auftreten, die eine Modifikation oder Änderung der Berechnungsmethode erforderlich machen, ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, eine derartige Modifizierung oder Änderung durchzuführen. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die aus solch einer Modifikation oder Änderung resultierende Berechnungsmethode mit der oben definierten Methode konsistent sein wird.

Bei der Berechnung des Index muss sich die Indexberechnungsstelle auf Informationen verlassen, die ihr durch Dritte zur Verfügung gestellt werden und die sie nicht überprüfen kann. Jede Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Informationen kann, ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle, einen Einfluss auf die Berechnung des Index haben. Die Indexberechnungsstelle ist nicht verpflichtet solche Informationen zu überprüfen.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hier beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Index wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der Emittentin von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten oder der Indexberechnungsstelle zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht.

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index wird durch die Indexberechnungsstelle mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Dennoch gibt weder der Index Sponsor noch die Indexberechnungsstelle eine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit der Berechnung oder der Zusammensetzung des Index oder dessen anderen Merkmale.

E. BESCHREIBUNG DES CROSS COMMODITY LONG/SHORT III EXCESS RETURN INDEX

Der Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in US-Dollar (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index. Der Index bildet den Wert eines gewichteten Korbes (wie in Ziffer 3.1 definiert) aus Einzelrohstoffindizes (wie in Ziffer 3.1.1 definiert) und ggf. einer Barkomponente (wie in Ziffer 3.1.2 definiert) (die Einzelrohstoffindizes und die Barkomponente sind jeweils ein "**Korbbestandteil**") ab. Die Gewichtung der jeweiligen Einzelrohstoffindizes kann dabei entweder positiv (long), Null (0) oder negativ (short) sein. Der Korb wird monatlich neu auf Grundlage der Erwarteten Rollrenditen (die "**Erwartete Rollrendite**") der Einzelrohstoffindizes gewichtet. Der Korb wird nach Maßgabe einer algorithmischen Handelsstrategie zusammengestellt und folgt dabei einem *Absolute Return*-Ansatz. Der Korb und damit auch der Index zielt folglich darauf ab, in jedem Marktumfeld eine positive Entwicklung zu erzielen (das "**Indexziel**").

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Finale Maßgebliche Wert (wie in Ziffer 4 definiert) des Index auf Grundlage der Preise der Einzelrohstoffindizes unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.2 definiert) und der Barkomponente bestimmt.

Der Finale Maßgebliche Wert wird an jedem Berechnungstag durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung zum Berechnungszeitpunkt berechnet.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse aller Einzelrohstoffindizes sowie die Münchener Wertpapierbörse geöffnet sind und Kurse für den Dow Jones-UBS Commodity IndexSM veröffentlicht werden.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt an einem Berechnungstag, zu welchem die Schlusskurse aller Einzelrohstoffindizes erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" eines Einzelrohstoffindex ist der von CME Group Index Services LLC in Zusammenarbeit mit UBS Securities LLC festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg und Thomson Reuters veröffentlichte Schlusskurs.

Der Finale Maßgebliche Wert wird auf der Reuters Seite: .QUIXCLS3 und über Bloomberg: QUIXCLS3 <Index> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.

Der aktuelle Indexstand, die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Korbes und die Gewichtung der Einzelrohstoffindizes wird jeweils nachträglich auf www.onemarkets.de veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt an jedem Berechnungstag.

Der Finale Maßgebliche Wert am 30. November 2012 (der "**Anfangstag**") betrug USD 1.000,-

Der Indexsponsor ist berechtigt, die Berechnung des Index einzustellen, wenn der Finale Maßgebliche Wert unter USD 100,- fällt. In diesem Fall entspricht der Finale

Maßgebliche Wert dauerhaft dem sich aus der Schließung aller Positionen in Korbbestandteilen zu Marktpreisen ergebenden Wert.

2. ANLAGEUNIVERSUM

Das "**Anlageuniversum**" ist die Dow Jones-UBS Commodity IndexSM Familie. Weitere Informationen zum Anlageuniversum sind auf der Internetseite www.djindexes.com verfügbar.

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf den Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBS UND GEWICHTUNG DER EINZELROHSTOFFINDIZES

3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus den Einzelrohstoffindizes und der Barkomponente zusammen.

3.1.1 Die Einzelrohstoffindizes

"**Einzelrohstoffindizes**" sind alle zum entsprechenden Selektionszeitpunkt im Anlageuniversum enthaltenen Einzelrohstoffindizes mit Ausnahme von Indizes auf Grundnahrungsmittel. Grundnahrungsmittel sind die am häufigsten oder regelmäßigsten gegessenen Lebensmittel und bildet die tragende Säule der gesamten Kalorienzufuhr. Nicht als Grundnahrungsmittel gelten Genussmittel wie Kaffee oder Kakao.

Illiquide Einzelrohstoffindizes werden nicht berücksichtigt. Ein Einzelrohstoffindex gilt als illiquide falls das Volumen, das in den dem Einzelrohstoffindex zugrunde liegenden Futures-Kontrakt gehandelt werden müsste, um die Verpflichtungen sämtlicher Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzprodukten aus diesen Finanzprodukten kaufmännisch vernünftig abzusichern, 10% des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens ("**ADV**") dieses Futures-Kontrakts an seiner Maßgeblichen Börse nicht nur unerheblich überschreitet. Das ADV wird auf der Grundlage der von Datenquellen wie Bloomberg und Thomson Reuters gelieferten Handelsumsätze bestimmt. Im Hinblick auf Futures-Kontrakte mit der London Metal Exchange (LME) als Maßgebliche Börse wird das ADV nicht auf der Grundlage des jeweiligen Futures-Kontrakts, sondern auf der Grundlage des LME 3-Monats-Forward-Kontrakts für den betroffenen Rohstoff bestimmt. Über das Vorliegen einer Illiquidität entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Der Indexsponsor wird an jedem Selektionstag die Zusammensetzung des Anlageuniversums und des Korbes überprüfen und gegebenenfalls neue Rohstoffindizes aus dem Anlageuniversum, die den oben genannten Kriterien entsprechen, in den Korb aufnehmen und Rohstoffindizes, die den oben genannten Kriterien nicht mehr entsprechen, aus dem Korb ausschließen. Nachträglich neu in den Korb aufgenommene Rohstoffindizes fallen ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme unter den Begriff "Einzelrohstoffindex". Aus dem Korb ausgeschlossene Rohstoffindizes fallen ab dem Zeitpunkt ihres Ausschlusses nicht mehr unter den Begriff "Einzelrohstoffindex".

"**Selektionstag**" ist jeweils der zweite Berechnungstag vor einem Umsetzungstag.

"**Umsetzungstag**" ist jeweils der letzte Berechnungstag eines jeden Monats, an dem die jeweiligen Maßgeblichen Börsen aller Einzelrohstoffindizes zu den regulären Handelszeiten geöffnet sind, unter Beachtung der folgenden weiteren Bedingungen:

- Berechnungstage, an denen die Veröffentlichung von Daten, die für die Preisfeststellung an den Rohstoffmärkten in hohem Maße relevant sind, geplant ist, sind keine Umsetzungstage. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Relevante Daten können insbesondere vom United States Department of Agriculture (USDA) publiziert werden.
- Im Zeitraum 20. bis 31. Dezember findet aufgrund verminderter Liquidität an den Rohstoffmärkten keine Umsetzung statt. Fällt ein Umsetzungstag in diesen Zeitraum, wird er auf den Zeitraum ab dem 3. Berechnungstag des unmittelbar folgenden Monats Januar, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse aller Einzelrohstoffindizes zu den regulären Handelszeiten geöffnet ist und alle weiteren Bedingungen erfüllt sind, verschoben.
- Berechnungstage, an denen durch unmittelbar vorhergehende, am selben Tag bestehende oder unmittelbar darauffolgende Feiertage an wichtigen Märkten die Liquidität herabgesetzt ist, werden als Umsetzungstag ausgeschlossen. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Selektionszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt an einem Selektionstag, zu welchem die Schlusskurse aller Einzelrohstoffindizes abrufbar sind.

Der "**Umsetzungszeitraum**" erstreckt sich über den gesamten Umsetzungstag. Er verlängert sich auf bis zu fünf Berechnungstage, falls dies erforderlich ist, um diejenigen Volumina der Zulässigen Futures-Kontrakte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), die gehandelt werden müssten, um die Verpflichtungen sämtlicher Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzprodukten aus diesen Finanzprodukten kaufmännisch vernünftig abzusichern (d.h. Futures-Kontrakte auf Einzelrohstoffindizes zu verkaufen bzw. zu kaufen), marktschonend zu handeln. Ob dies der Fall ist und um wie viele Berechnungstage sich der Umsetzungszeitraum verlängert, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

3.1.2 Die Barkomponente

Der Korb enthält neben den oben beschriebenen Einzelrohstoffindizes zusätzlich eine Barkomponente (die "**Barkomponente**"). Die Barkomponente ist eine synthetische Barposition in der Indexwährung, die an jedem Umsetzungstag von der Berechnungsstelle neu festgelegt wird, und dem Finalen Maßgeblichen Wert des Index am entsprechenden Umsetzungstag entsprechen soll. Aufgrund von Preisbewegungen während des Umsetzungszeitraums kann die tatsächliche Barkomponente von dem Finalen Maßgeblichen Wert des Index am entsprechenden Umsetzungstag abweichen. Die Barkomponente wird nicht verzinst.

3.1.3 Exposure-Teiler

Sodann wird der Exposure-Teiler (der "**Exposure-Teiler**" oder kurz "**ET**") berechnet. Der Exposure-Teiler ist eine Kennzahl, die angibt, wie viele Einzelrohstoffindizes die positive Zielgewichtung A bzw. die negative Zielgewichtung B erhalten. Außerdem wird der Exposure-Teiler für die Berechnung der Zielgewichtung benötigt.

Der Exposure-Teiler errechnet sich, indem von der Gesamtzahl der Einzelrohstoffindizes zunächst eins (1) abgezogen und sodann das Ergebnis dieser Subtraktion durch zwei (2) geteilt wird. Das Ergebnis dieser Division wird schließlich auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Der Exposure-Teiler ist in keinem Fall größer als 7. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$ET = \min(7, \text{abgerundet}((AERI - 1) / 2))$$

wobei

"AERI" = Anzahl der Einzelrohstoffindizes

3.2 Gewichtung

Die Zielgewichtung der Einzelrohstoffindizes wird an jedem Selektionstag neu festgelegt und während des entsprechenden Umsetzungszeitraums unter Berücksichtigung von Preisschwankungen und des Handelsvolumens der den jeweiligen Einzelrohstoffindizes zugrundeliegenden Zulässigen Futures-Kontrakten umgesetzt. Dabei wird zuerst die Erwartete Rollrendite (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) der Einzelrohstoffindizes berechnet und sodann den ersten x Einzelrohstoffindizes (mit x = ET) mit der höchsten Erwarteten Rollrendite die positive Zielgewichtung A und den ersten x Einzelrohstoffindizes (mit x = ET) mit der niedrigsten Erwarteten Rollrendite die negative Zielgewichtung B zugewiesen. Alle übrigen Einzelrohstoffindizes erhalten die Zielgewichtung Null (0).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

3.2.1 Erwartete Rollrendite

Zuerst wird für jeden Einzelrohstoffindex (i) die Erwartete Rollrendite ("ER_i^{ERI}") gemäß folgender Formel berechnet:

$$ER_i^{ERI} = \frac{\text{LeadFuture}_i^{ERI} - \text{NextFuture}_i^{ERI}}{\text{NextFuture}_i^{ERI} \times d_i^{ERI}}$$

wobei

LeadFuture_i^{ERI} = Preis des Zulässigen Futures-Kontrakts mit der kürzesten Restlaufzeit zum betreffenden Selektionszeitpunkt, der dem jeweiligen Einzelrohstoffindex (i) zugrunde liegt.

NextFuture_i^{ERI} = Preis des Zulässigen Futures-Kontrakts mit der zweitkürzesten Restlaufzeit zum betreffenden Selektionszeitpunkt, der dem jeweiligen Einzelrohstoffindex (i) zugrunde liegt.

d_i^{ERI} = Anzahl der Monate zwischen dem Ablaufdatum des entsprechenden LeadFuture_i^{ERI} und dem Ablaufdatum des entsprechenden NextFuture_i^{ERI}.

Zulässige Futures-Kontrakte, die zwischen dem Selektionstag und dem Umsetzungstag auslaufen, bleiben außer Betracht.

"Zulässiger Futures-Kontrakt" für einen Einzelrohstoffindex ist jeder auf den Rohstoff bezogene Futures-Kontrakt, der dem entsprechenden Einzelrohstoffindex

zugrunde liegt, und der an einer Zulässigen Terminbörse gehandelt wird. Sollten für einen Einzelrohstoffindex zwei oder mehr Futures-Kontrakte an einer Zulässigen Terminbörse zur Verfügung stehen, wird die Indexberechnungsstelle den entsprechenden Zulässigen Futures-Kontrakt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Futures-Kontrakte, die nicht zu den von der jeweiligen Maßgeblichen Börse festgelegten Standard-Liefermonaten (wie z.B. Januar, April, Juli und Oktober für Platin an der NYMEX Börse) fällig werden, werden nicht berücksichtigt. Dies sind insbesondere solche Futures-Kontrakte, die kurz vor ihrer Fälligkeit von der entsprechenden Maßgeblichen Börse generiert werden. Welches die Standard-Liefermonate sind, stellt die Indexberechnungsstelle mit Hilfe gängiger Informationsanbieter wie Bloomberg nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

"**Zulässige Terminbörse**" ist jede der folgenden Terminbörsen:

- Commodities Exchange New York (CMX)
- IntercontinentalExchange (ICE)
- London Metal Exchange (LME)
- New York Mercantile Exchange (NYMEX)

Falls für einen Einzelrohstoffindex kein Zulässiger Futures-Kontrakt an einer Zulässigen Terminbörse gehandelt wird, wird die Indexberechnungsstelle, sofern verfügbar, eine andere Terminbörse, auf der ein entsprechend liquider Futures-Kontrakt gehandelt wird, als Zulässige Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

"**Maßgebliche Börse**" für einen Einzelrohstoffindex ist die Zulässige Terminbörse, an der der entsprechende Zulässige Futures-Kontrakt gehandelt wird.

3.2.2 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung (die "**Zielgewichtung**") gibt an, zu wie viel Prozent ein Einzelrohstoffindex am Ende des Umgewichtungszeitraums im Korb enthalten sein soll.

Zuerst werden die ermittelten Erwarteten Rollrenditen ($= ER_i^{ERI}$) nach deren Höhe sortiert. Sodann wird den einzelnen Einzelrohstoffindizes die Zielgewichtung wie folgt zugewiesen:

- Die Einzelrohstoffindizes mit den x höchsten Erwarteten Rollrenditen (mit $x = ET$) erhalten die Zielgewichtung A, die wie folgt berechnet wird:

Zielgewichtung A = $+50\% / ET$ (d.h. der Index geht insoweit "long").

- Die Einzelrohstoffindizes mit den x geringsten Erwarteten Rollrenditen (mit $x = ET$) erhalten die Zielgewichtung B, die wie folgt berechnet wird:

Zielgewichtung B = $-50\% / ET$ (d.h. der Index geht insoweit "short").

- Alle übrigen Einzelrohstoffindizes erhalten die Zielgewichtung Null (0).

Die Zielgewichtungen werden gegebenenfalls wie folgt angepasst:

- 1) Haben zwei oder mehrere Einzelrohstoffindizes mit positiver bzw. negativer Zielgewichtung am betreffenden Selektionstag die gleiche Erwartete Rollrendite,

werden die nach der oben bestimmten Methode festgelegten Zielgewichtungen wie folgt angepasst:

- (i) Die Zielgewichtungen der Einzelrohstoffindizes mit der y-höchsten Erwarteten Rollrendite werden wie folgt reduziert:

$$+50\% / ET \times (ET - SN^{\text{Max}} + AER_y^{\text{Max}}) / AER_y^{\text{Max}}$$

wobei

$$"y" = \text{Kleinste ganze Zahl, für die gilt: } \sum_{m=1}^y AER_m^{\text{Max}} > ET$$

$$"SN^{\text{Max}}" = \sum_{m=1}^y AER_m^{\text{Max}}$$

$$"AER_m^{\text{Max}}" = \text{Anzahl der Einzelrohstoffindizes mit der m-höchsten Erwarteten Rollrendite}$$

Die Einzelrohstoffindizes mit der m-höchsten erwarteten Rollrendite, wobei $y < m \leq ET$, erhalten die Zielgewichtung Null (0).

- (ii) Die Zielgewichtungen der Einzelrohstoffindizes mit der z-niedrigsten Erwarteten Rollrendite werden wie folgt reduziert:

$$-50\% / ET \times (ET - SN^{\text{Min}} + AER_z^{\text{Min}}) / AER_z^{\text{Min}}$$

wobei

$$"z" = \text{Kleinste ganze Zahl, für die gilt: } \sum_{m=1}^z AER_m^{\text{Min}} > ET$$

$$"SN^{\text{Min}}" = \sum_{m=1}^z AER_m^{\text{Min}}$$

$$"AER_m^{\text{Min}}" = \text{Anzahl der Einzelrohstoffindizes mit der m-niedrigsten Erwarteten Rollrendite}$$

Die Einzelrohstoffindizes mit der m-niedrigsten erwarteten Rollrendite, wobei $z < m \leq ET$, erhalten die Zielgewichtung Null (0).

- 2) Haben mehr als vier (4) Einzelrohstoffindizes einer Rohstoffkategorie (die "**Rohstoffkategorie**") positive Zielgewichtungen, oder haben mehr als vier (4) Einzelrohstoffindizes einer Rohstoffkategorie negative Zielgewichtungen, dann betragen die Zielgewichtungen aller Einzelrohstoffindizes dieser Rohstoffkategorie $4/5$ der Zielgewichtung von $+50\% / ET$ bzw. $-50\% / ET$, d.h. $+200\% / 5 \times ET$ bzw. $-200\% / 5 \times ET$. Für den Fall, dass die sich daraus ergebende Summen weniger als $+50\%$ bzw. -50% betragen, wird der verbleibende Rest in die Einzelrohstoffindizes mit der $(ET+1)$ -höchsten bzw. $(ET+1)$ -niedrigsten Erwarteten Rollrendite investiert.

Die Summe aller einzelnen Zielgewichtungen ist jedenfalls Null (0), und die Summe aller positiven bzw. negativen Zielgewichtungen ist jedenfalls 50% bzw. -50% .

Für den Fall, dass eine Gewichtung nach den vorstehenden Regeln nicht möglich ist, erfolgt eine Außerordentliche Anpassung der Indexregeln.

3.2.3 Zielmenge und Effektive Menge

Die jeweilige "**Zielmenge**" gibt die Menge an, in der der jeweilige Einzelrohstoffindex am Ende des Umsetzungszeitraums im Korb enthalten sein soll. Die Zielmengen der jeweiligen

Einzelrohstoffindizes werden an jedem Umsetzungstag von der Indexberechnungsstelle berechnet, indem der Finale Maßgebliche Wert am entsprechenden Umsetzungstag mit der Zielgewichtung des entsprechenden Einzelrohstoffindex multipliziert und durch den Schlusskurs des entsprechenden Einzelrohstoffindex am Umsetzungstag geteilt wird.

Die Effektive Menge (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Einzelrohstoffindex am Ende des Umsetzungszeitraums im Korb enthalten ist. Aufgrund von Preisbewegungen während des Umsetzungszeitraums kann die tatsächliche Menge (die "**Effektive Menge**") eines Einzelrohstoffindex im Korb von der entsprechenden Zielmenge abweichen.

4. BERECHNUNG DES FINALEN MAßGEBLICHEN WERTS

Die Indexberechnungsstelle wird zu jedem Berechnungszeitpunkt den Finalen Maßgeblichen Wert (der "**Finale Maßgebliche Wert**") des Index berechnen.

Der Finale Maßgebliche Wert zu einem Berechnungstag (t) ("**FMW (t)**") entspricht der Summe aus (a) der Summe der Produkte aus der jeweiligen Effektiven Menge der Einzelrohstoffindizes und dem jeweiligen Schlusskurs der Einzelrohstoffindizes zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt und (b) der Barkomponente.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{FMW (t)} = \sum_{i=1}^L Q_i(t) \times P_i(t) + \text{Barkomponente}$$

wobei

"L" = Anzahl der Einzelrohstoffindizes

"Q_i (t)" = Effektive Menge des Einzelrohstoffindex (i) am entsprechenden Berechnungstag (t)

"P_i (t)" = Schlusskurs des Einzelrohstoffindex (i) am entsprechenden Berechnungstag (t)

5. MARKTSTÖRUNG

5.1 Verlängerung des Umsetzungszeitraums

Ist während eines Umsetzungszeitraums ein Einzelrohstoffindex von einer Marktstörung betroffen, dann verschiebt die Indexberechnungsstelle das Ende des Umsetzungszeitraums für jeden Tag, an dem die Marktstörung (bezogen auf den jeweiligen Einzelrohstoffindex) andauert, um einen Berechnungstag. Der Umsetzungszeitraum verlängert sich dementsprechend. Wenn die Marktstörung (bezogen auf den jeweiligen Einzelrohstoffindex) mehr als fünf (5) aufeinanderfolgende Berechnungstage andauert, wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 durchgeführt, wobei die Effektive Menge des von der Marktstörung betroffenen Einzelrohstoffindex im Vergleich zum Zeitraum vor der Umgewichtung unverändert bleibt.

5.2 Finaler Maßgeblicher Wert

Ist ein Einzelrohstoffindex an einem Berechnungstag von einer Marktstörung betroffen, dann wird der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt der Marktstörung in Bezug auf den betroffenen Einzelrohstoffindex für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts herangezogen. Sollte dieser Kurs nicht für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts geeignet sein,

wird die Indexberechnungsstelle den für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts erforderlichen Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

5.3 Definition von Marktstörung

"**Marktstörung**" bedeutet in Bezug auf einen Einzelrohstoffindex den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse: (a) Handelsaussetzung, (b) Vorzeitige Schließung, (c) ein Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte oder (d) Indexstörung.

- (a) "**Handelsaussetzung**" bedeutet das Aussetzen oder die Einschränkung des Handels von Zulässigen Futures-Kontrakten durch die Maßgebliche Börse oder durch andere Einflüsse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen.
- (b) "**Vorzeitige Schließung**" bedeutet die Schließung der Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss eines Börsenhandelstages, es sei denn, die Vorzeitige Schließung wurde durch die Maßgebliche Börse so rechtzeitig bekanntgegeben, dass die Marktteilnehmer sich in ihrem Handelsverhalten darauf einstellen konnten.
- (c) "**Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte**" bedeutet, dass auf Grund des Erlasses einer entsprechenden behördlichen Verfügung in einem Land, in dem die Maßgebliche Börse eines Einzelrohstoffindex liegt, ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte gilt.
- (d) "**Indexstörung**" liegt vor, wenn für einen Zulässigen Futures-Kontrakt unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen kein liquider Marktpreis ermittelt werden kann.

Über das Vorliegen einer Marktstörung entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

6. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

7. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

8. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drücken keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Korbbestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt.

Weder Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet in die Korbbestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

F. BESCHREIBUNG DES HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II" (der "**VDP II Index**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird. Änderungen können sich künftig u.a. im Hinblick auf Anpassungen des VPD II Index und/oder des Referenzfonds an die Neuerungen im Investmentrecht durch die AIFM-Richtlinie und nationale Vorschriften ergeben.

Der HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II (WKN A1PHN2 / ISIN DE000A1PHN28) (der "**Index**") ist eine von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten.

"**Hedging-Partei**" ist die Indexberechnungsstelle (zum Indexstartdatum). Die Indexberechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil D - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und die Geldmarktinvestition.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"Indexstartdatum" bezeichnet den 1. Juni 2012.

"Indexstartwert" ist 100,00.

"Indexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"Geldmarktinvestition" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"Hypothetischer Investor" ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland die Fondsanteile des Referenzfonds hält.

"Referenzportfolio" ist ein hypothetisches Portfolio eines Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer variablen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"Schuldverschreibungen" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" t_j " bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage mit positiven Indizes, so dass sich (... , t_2 , t_1 , t_0 , t_1 , t_2 , ...) ergibt.

Definitionen zum Referenzfonds:

"Anlageberater" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater bestimmen.

"Verwahrstelle" ist die CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"Fondsanteil" bzw. **"Fondsanteile"** ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity).

"Fondsdokumente" sind der Jahres- und Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder jeder Nachfolgersite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

"Nettoinventarwert" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"NIW(t_j)" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"Referenzfonds" ist der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI.

"Wirtschaftsprüfer" ist die KPMG AG und/oder jede andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

Definitionen zum Referenzindex:

"Referenzindex" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der **"Referenzindexsponsor"**) festgelegt und berechnet wird.

"Referenzindexberechnungsstelle" ist die UniCredit Bank AG, München.

"Referenzindexberechnungstag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"Referenzindexbeschreibung" ist die Beschreibung, in der die Methode der Berechnung des Referenzindex festgelegt ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Referenzindexbeschreibung zum Indexstartdatum ist dieser Indexbeschreibung in *Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index* beigelegt und ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar.

"Referenzindexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"RIW(t_j)" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"Synthetische Dividende" bzw. **"Div"** ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Synthetische Dividende beträgt jährlich 1,55% (Div = 1,55%).

II. Allgemeine Hinweise

Soweit in dieser Indexbeschreibung Angaben zum Referenzfonds gemacht werden, so beruhen diese Angaben ausschließlich auf Informationen, die aus den Fondsdokumenten und von der Internetseite der Fondsgesellschaft entnommen wurden. Die Indexberechnungsstelle haftet lediglich dafür, dass diese öffentlich verfügbaren Informationen hier korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit für die Indexberechnungsstelle ersichtlich und soweit für die Indexberechnungsstelle aus der Information, die von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wurde, nachvollziehbar, keine Fakten ausgelassen wurden, welche das Wiedergegebene unrichtig, unvollständig oder irreführend erscheinen lassen. Insbesondere übernimmt weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch eine andere Person oder Gesellschaft, die Dienste im Zusammenhang mit dem Index erbringt, eine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung und der hierfür zugrunde liegenden Angaben oder dafür, dass jeweils kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte. Stichtag für diese Information ist der 4. Juni 2012. Für weitere und aktuelle Informationen zum Referenzfonds wird auf die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.pioneerinvestments.de (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.

Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle oder einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Wirtschaftliches Ziel des Referenzportfolios ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren. Dazu wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

Für die Zwecke der Berechnung des Index wird die Geldmarktinvestition durch den Referenzindex (wie in *Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index* dieser Indexbeschreibung beschrieben) abgebildet.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor stellt den Index durch Auswahl der Indexbestandteile und durch Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**") zusammen.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit und im freien Ermessen hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Beschreibung des Referenzfonds und des Referenzindex

I. Beschreibung des Referenzfonds - HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Sie sind rein nachrichtlicher Natur, ihre Vollständigkeit und Richtigkeit ist nicht Geschäftsgrundlage des Erwerbs von auf den Index bezogenen Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzinstrumenten. Solche Finanzinstrumente sollen dem Anleger lediglich eine volatilitätsgesteuerte synthetische Investition in den Referenzfonds ermöglichen; die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen.

Fondsporträt

Der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI ist ein gemischtes Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), welches flexibel in verschiedene Asset-Klassen investieren kann. Der Referenzfonds wurde am 11. Februar 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt und wird von der

Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageberater als Anlageberater des Referenzfonds bestellt. Der Referenzfonds ist als Dachfonds konzipiert und verfolgt eine wachstumsorientierte bzw. begrenzt risikobereite Anlagestrategie. Mittlere Chancen stehen mittleren Risiken gegenüber.

Der Referenzfonds investiert jeweils regelmäßig in passive Instrumente wie z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder indexorientierte Fonds. Im Einzelfall kann jedoch beispielsweise auch auf aktiv gemanagte Fonds, Zertifikate, verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds oder Bankguthaben zurückgegriffen werden.

Anlagestrategie und Anlagegrundsätze

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen des InvG und der Anlagegrenzen, die in den Fondsdokumenten näher beschrieben sind, für den Referenzfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) InvG;
- Derivate gemäß § 51 InvG;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Investmentanteile nach Maßgabe der §§ 90 g bis 90 k InvG (Sonstige Sondervermögen) und/oder nach Maßgabe des § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90 g bis 90 k InvG oder dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, dürfen für den Referenzfonds nicht erworben werden.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des InvG und der Fondsdokumente:

- Kredite aufnehmen;
- Wertpapierdarlehen gewähren;
- Pensionsgeschäfte abschließen.

In folgende Vermögensgegenstände darf der Referenzfonds insgesamt bis zu 70% des Wertes des Referenzfonds anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Aktien und/oder aktienähnliche Papiere und/oder
- Aktienfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Aktienmärkte korreliert und/oder
- Aktien und/oder Genussscheine und/oder Wandelanleihen.

In folgende Vermögensgegenstände muss der Referenzfonds insgesamt mindestens 20% des Wertes des Referenzfonds anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Rentenindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Renten und/oder rentenähnliche Papiere und/oder

- Rentenfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Rentenmärkte korreliert und/oder
- Bankguthaben nach § 49 InvG und/oder Geldmarktinstrumente nach §48 InvG und/oder Geldmarktfonds und/oder
- verzinsliche Wertpapiere.

Kosten und Provisionen des Referenzfonds

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung eine jährliche Vergütung von bis zu 2,5% des Wertes des Referenzfonds. Sie errechnet sich auf Basis des börsentäglich festgestellten Wertes des Referenzfonds. Aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft erhält der Anlageberater für die Dienste, die er für den Referenzfonds erbringt, eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,2% des Wertes des Referenzfonds (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Referenzfonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- Kosten für die Prüfung des Referenzfonds durch den Wirtschaftsprüfer;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Referenzfonds sowie Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Referenzfonds;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten, insbesondere Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- im Zusammenhang mit der Zulassung des Referenzfonds zum Vertrieb im Ausland entstehende Kosten einschließlich entstehender Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland sowie Rechts- und Steuerberatungskosten und Übersetzungskosten;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Fondsanteile vertrieben werden;
- Kosten für die Information der Anleger des Referenzfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen über Fondsverschmelzungen;

- Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
- Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Fondsanteilen anfallen;
- Kosten sowie jegliche Gebühren, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabs oder Finanzindizes bzw. anderer Finanzinstrumente oder Vermögensgegenstände anfallen können;
- gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen für den Referenzfonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüche oder vergleichbare Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10% der für den Referenzfonds vereinnahmten Beträge berechnen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Referenzfonds als pauschale Vergütung erhalten.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Referenzfonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Referenzfonds ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Referenzfonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Referenzfonds zusätzlich belastet werden können (siehe vorstehende Übersicht der Aufwendungen). Ausgenommen sind die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Referenzfonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend - meist vierteljährlich - Vermittlungsentgelte als sogenannte „laufzeitabhängige Vermittlungsprovision“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Volumen des Referenzfonds bemessen.

Die Kosten und Provisionen des Referenzfonds können Veränderungen oder Anpassungen unterliegen. Solche Veränderungen oder Anpassungen können unter anderem entstehen, wenn ein bestehender Dienstleister des Referenzfonds, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, geändert oder ersetzt wird.

Kosten und Provisionen von Zielfonds

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Referenzfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds gehaltenen Anteile an anderen Sondervermögen ("**Zielfonds**") berechnet. Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), sind mittelbar oder unmittelbar vom Referenzfonds zu tragen:

- Vergütung für die Verwaltung des Zielfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- Vergütung der Verwahrstelle;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilsinhaber des Zielfonds bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Zielfonds durch den Abschlussprüfer des Zielfonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- Kosten für den Vertrieb;
- gegebenenfalls Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- gegebenenfalls Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Zielfonds;
- im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstandene Kosten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Referenzfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Referenzfonds von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet wurde.

II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index

Allgemeine Beschreibung des Referenzindex

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung einer fiktiven fortlaufenden Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente wider, die zum Zinssatz für 3-monatige Termingelder in Euro im Interbankengeschäft verzinst wird. Im 3-monatigen Rhythmus erfolgt eine Wiederanlage inklusive der aufgelaufenen Zinsen zum dann vorherrschenden Marktzins.

Der Referenzindex wird von der Referenzindexberechnungsstelle an jedem Referenzindexberechnungstag in Euro berechnet und über das Finanzinformationssystem Reuters auf der Reuters-Seite .HVB3MRE veröffentlicht.

Der Startwert des Referenzindex (der "**Referenzindexstartwert**") am 16. März 2004 (das „Referenzindexstartdatum“) war 100,00.

Berechnung des Referenzindex

Zwei Referenzindexberechnungstage vor jeder Referenzzinsperiode (wie nachfolgend definiert) stellt die Referenzindexberechnungsstelle den Wert des 3-Monats Euribor Zinssatz, der unter Anderem über das Finanzinformationssystem Bloomberg unter dem Ticker EUR003M Index abrufbar ist, fest. Dieser so festgestellte Wert ist der Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**") für die entsprechende Referenzzinsperiode.

Eine Referenzzinsperiode (die "**Referenzzinsperiode**") beginnt am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats eines jeden Kalenderquartals (einschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Starttag**") und endet am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats des Folgequartals (ausschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Endtag**"). Sollte ein Referenzzinsperioden-Starttag kein Referenzindexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Starttag auf den unmittelbar nachfolgenden Referenzindexberechnungstag verschoben. Sollte ein Referenzzinsperioden-Endtag kein Referenzindexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Endtag auf den unmittelbar nachfolgenden Referenzindexberechnungstag verschoben. Das heißt die jeweilige Zinsperiode wird entsprechend verlängert bzw. verkürzt. Der erste Referenzzinsperioden-Starttag ist das Referenzindexstartdatum.

Der Referenzindexwert zu einem Referenzindexberechnungstag t nach dem Referenzindexstartdatum wird von der Referenzindexberechnungsstelle anhand folgender Formel berechnet:

$$RIW(t) = B(t, T_{\text{Ende}}) \times RIW(T_{\text{Start}}) \times \left[1 + \frac{\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})}{360} \times R_{\text{Start}} \right],$$

wobei

" T_{Start} " ist der dem Referenzindexberechnungstag t unmittelbar vorausgehenden Referenzzinsperioden-Starttag;

" T_{Ende} " ist der dem Referenzindexberechnungstag t unmittelbar nachfolgende Referenzzinsperioden-Endtag (oder t , wenn der Referenzindexberechnungstag t ein Referenzzinsperioden-Endtag ist);

" $B(t, T_{\text{Ende}})$ " ist der Abzinsfaktor am Referenzindexberechnungstag t für den Fälligkeitstag T_{Ende} . Der Abzinsfaktor wird von der Referenzindexberechnungsstelle anhand der Zinskurve bestimmt und beläuft sich an jedem Tag T_{Ende} auf den Wert 1.

"**Zinskurve**" ist eine implizite Kurve, die von der Referenzindexberechnungsstelle unter Anwendung von internen Bewertungsmethoden auf Grundlage der am Referenzindexbewertungstag t geltenden Geldmarktzinssätze, Preise für Futureskontrakte auf den Euribor Zinssatz und im Interbankenmarkt herrschenden Swapsätze und anderen geeigneten Instrumente bestimmt. Durch Interpolation wird eine kontinuierliche Kurve bis zum jeweiligen Fälligkeitstag T_{Ende} berechnet;

" $RIW(T_{\text{Start}})$ " ist der Referenzindexwert am Tag T_{Start} .

" R_{Start} " ist der Referenzzinssatz für die jeweilige von T_{Start} bis T_{Ende} dauernde Referenzzinsperiode.

" $\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})$ " ist die Anzahl von Kalendertagen von T_{Start} (ausschließlich) bis T_{Ende} (einschließlich).

Teil D. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ($\text{Rendite}_1(t_j)$) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{NIW(t_j) - NIW(t_{j-1})}{NIW(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex und reduziert um die anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ($\text{Rendite}_2(t_j)$) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})} - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil D - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde;

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\ln \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{20} \left(\sum_{p=0}^{19} \ln \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19}} \times \sqrt{252}$$

wobei

"**Ln[x]**" ist der natürliche Logarithmus von [x].

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"**Allokationstabelle**":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 7,00\%$	100%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	96%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	92%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	90%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	87%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	85%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	82%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	80%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	78%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	74%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	70%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	66%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	63%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	61%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	58%

$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	56%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	54%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,50\%$	52%
$13,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	50%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	46%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	43%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	41%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	38%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,00\%$	36%
$19,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	35%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 21,00\%$	30%
$21,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	25%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 23,00\%$	20%
$23,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	15%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	10%
$25,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,00\%$	5%
$27,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage aufgeteilt, wenn dies erforderlich ist, um daraus resultierende Einflüsse auf die Preisentwicklung des Referenzfonds bzw. dessen Bestandteile zu verringern. Solche Einflüsse können insbesondere dann auftreten, wenn eine Dynamische Allokation dazu führen würde, dass die Hedging-Partei Fondsanteile im Gesamtwert von mehr als 5% des Fondsvolumens kaufen bzw. verkaufen müsste um entsprechende Absicherungsgeschäfte einzugehen bzw. aufzulösen, oder wenn sich allgemein die Marktbedingungen für die Bestandteile der Referenzfonds, insbesondere in Hinblick auf deren Liquidität, verschlechtern oder der Referenzfonds Gebrauch von seinem Recht auf teilweise Ausführung von Rückgabeanträgen macht. Ob eine Aufteilung der Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage erforderlich ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob die Voraussetzungen einer solchen Verschiebung vorliegen bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil E. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Fondseignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen

Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere:

- (a) den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- (b) den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle festgelegten Index (der "**Nachfolge-Index**") ersetzen; oder
- (c) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Vergütung, die die Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft erhält, wird diese in ihrer Funktion als Hedging-Partei in ihren internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigen. Diese Vergütung wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert. Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß (a) oder (b), die den Wegfall oder die Reduzierung der von der Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater des Nachfolge-Referenzfonds erhaltenen Vergütung zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Synthetische Dividende auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil D - Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um die Synthetische Dividende als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Synthetische Dividende (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,55% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,55% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,55% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer Synthetischen Dividende und deren Höhe wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit einer Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die

- Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. die Verwaltungsgesellschaft versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
 - e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
 - f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
 - g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, anderer Dienstleister, die für den Referenzfonds ihre Dienste erbringen oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
 - h. der Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
 - i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve, Rückstellung oder vergleichbare Einrichtung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - j. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 35% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
 - k. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
 - l. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
 - m. ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets-Anteilen für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
 - n. die Verwaltungsgesellschaft, der Wirtschaftsprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle oder ein anderer Dienstleister, der für den Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;

- o. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilshabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- p. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- q. Indexberechnungsstelle verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- r. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
- s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Inhaber von Schuldverschreibungen hat;
- t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) erstellt oder die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 InvStG erstellt werden wird;
- u. Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds widersprechen;
- v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben kann;
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt die Zahlung der mit dem Anlageberater vereinbarten Vergütung, stellt diese widerrechtlich ein oder reduziert diese widerrechtlich;
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- z. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- aa. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schulverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß Teil G - Veröffentlichung dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Indexereignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere

- (a) den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung von prolongierenden Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze (entspricht einer Referenzzinsperiode, wie in Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index dieser Indexbeschreibung beschrieben) und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- (b) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252} .$$

Wobei:

"**Ln[x]**" ist der natürliche Logarithmus von [x]

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht der Indexberechnungsstelle nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß Teil G - Veröffentlichung dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisse und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor nicht zumutbar sein hat die Indexberechnungsstelle jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. Ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. Im Fall (i) eines offenkundigen Fehlers, (ii) einer falschen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder (iii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird. In den Fällen (ii) und (iii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der „Berichtigte Nettoinventarwert“) und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen § 315 BGB). Sie berücksichtigt dabei, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktkomponente halten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Im Fall eines offenkundigen Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. Im Fall einer falschen Veröffentlichung des Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

1. Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In den Fällen b. und c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenz-indexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der

"Berichtigte Referenzindexwert") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil F. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung bzw. das jeweilige sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrument geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil G. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite .UCGRVDW2 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDW2 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung bzw. des jeweiligen sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstruments veröffentlicht.

Teil H. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

G. BESCHREIBUNG DES HVB MULTI MANAGER BEST SELECT FLEX INDEX

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Multi Manager Best Select Flex Index" (der "**HVB Multi Manager Best Select Flex Index**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB Multi Manager Best Select Flex Index (WKN A1YD46 / ISIN DE000A1YD465) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente (d.h. Finanzinstrumente, deren Zahlungen von der Wertentwicklung des Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen.

"**Fondereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondereignis definiertes Ereignis.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt,

einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 4. März 2014.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" t_j " bezeichnet den j -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich $(\dots, t_{-2}, t_{-1}, t_0, t_1, t_2, \dots)$ ergibt.

" t_{j-p} " ist der p -te Indexbewertungstag, vor dem Indexbewertungstag t_j .

" t_{j-p-2} " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_{j-p-3} " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_j^* " oder "**Wiederanlagetag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Indexbewertungstag, der dem jeweiligen Ausschüttungszahltag unmittelbar folgt.

Definitionen zum Referenzfonds:

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte & Touche GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Ausschüttung**" ist eine Barausschüttung, die der Referenzfonds an einem Ausschüttungszahltag pro Fondsanteil an den Hypothetischen Investor auszahlen würde.

"**Ausschüttungszahltag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Tag an dem die Ausschüttung dem Hypothetischen Investor zugehen würde.

"**d(t_j)**" entspricht entweder (i) $d(t_j^*)$ an jedem Indexbewertungstag t_j zwischen einem Ex-Tag (einschließlich) und dem entsprechenden Wiederanlagetag t_j^* (ausschließlich) oder (ii) Null an jedem anderen Indexbewertungstag t_j .

" $d(t_j^*)$ " ist der Barwert (in Euro) der jeweiligen Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor in Verbindung mit der Ausschüttung zu tragender Kosten und Steuern) zum Ex-Tag, der dem entsprechenden Wiederanlagetag t_j^* unmittelbar vorhergeht.

"**Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der erste Tag, an dem der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft abzüglich der entsprechenden Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A1W9BL / ISIN DE000A1W9BL3).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"**NIW(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**NIW(t_j^*)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Wiederanlagetag t_j^* .

"**NIW^A(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_j erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle gemäß der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel berechnet wird.

"**NIW^A(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-1} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"**NIW^A(t_{j-p-2})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-p-2} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-p-2} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"**NIW^A(t_{j-p-3})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-p-3} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-p-3} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"**n(t_j)**" ist der Ausschüttungsfaktor für den Indexbewertungstag t_j . Am Indexstartdatum t_0 ist der Ausschüttungsfaktor ($n(t_0)$) mit dem Wert 1,00 festgelegt. Danach wird der Ausschüttungsfaktor an jedem Wiederanlagetag t_j^* von der Indexberechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors* neu berechnet.

" **$\tilde{n}(t_j^*)$** " ist der Ausschüttungsfaktor $n(t_j)$ unmittelbar vor dem Wiederanlagetag t_j^* .

"**Referenzfonds**" ist der Pioneer Investments Multi Manager Best Select.

"Verwahrstelle" ist CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

Definitionen zum Referenzindex:

"Referenzindex" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der **"Referenzindexsponsor"**) festgelegt und berechnet wird.

"Referenzindexberechnungsstelle" ist die UniCredit Bank AG, München.

"Referenzindexberechnungstag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"Referenzindexbeschreibung" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht.

"Referenzindexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"RIW(t_j)" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"RIW(t_{j-1})" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"Referenzindex-Strukturierungsgebühr" bzw. **"G_{RI}"** ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt jährlich 1,00% ($G_{RI} = 1,00\%$).

II. Allgemeine Hinweise, Haftungsausschluss

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen. Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine wirtschaftliche oder eine rechtliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung des Indexsponsors, der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht. Eine eventuell anfallende Vergütung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei von der Verwaltungsgesellschaft für Bestände in dem Referenzfonds erhält, wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert, sondern von diesem in seiner Funktion als Hedging-Partei in seinen internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigt. Ausschüttungen des Referenzfonds werden nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet sondern im Index reinvestiert.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten. Sie führt ihre Aufgaben gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $\text{Rendite}_1(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}^A(t_j) - \text{NIW}^A(t_{j-1})}{\text{NIW}^A(t_{j-1})},$$

mit

$$\text{NIW}^A(t_j) = n(t_j) \times (\text{NIW}(t_j) + d(t_j)),$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $Rendite_2(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$Rendite_2(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})} - \frac{G_{RI}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - III. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors

An jedem Wiederanlagetag t_j^* wird der Ausschüttungsfaktor $n(t_j^*)$ von der Indexberechnungsstelle in der Art neu berechnet, dass er rechnerisch einer Wiederanlage des Barwerts (in Euro) der entsprechenden Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor anfallender Kosten und Steuern) in Fondsanteile entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$n(t_j^*) = \tilde{n}(t_j^*) + \frac{\tilde{n}(t_j^*) \times d(t_j^*)}{NIW(t_j^*)}$$

III. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j . Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\text{Ln} \left[\frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \times \left(\sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[\frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x ;

Sollten an einem Indexbewertungstag t_j aufgrund einer zu kurzen Historie des Referenzfonds die einundzwanzig für die Berechnung von $\sigma_R(t_j)$ erforderlichen Nettoinventarwerte des Fondsanteils in der entsprechenden Volatilitätsperiode nicht zur Verfügung stehen, dann wird die Indexberechnungsstelle als Wert für die fehlenden Nettoinventarwerte des Referenzfonds den frühesten zur Verfügung stehenden Nettoinventarwert eines Fondsanteils verwenden.

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 6,00\%$	100%
$6,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	96%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,50\%$	92%
$6,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	88%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,00\%$	84%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	82%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	80%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	78%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	76%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	74%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	72%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	70%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	68%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	66%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	63%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	60%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	57%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	54%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	51%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	48%
$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	45%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	42%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	39%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	36%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	32%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	28%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	24%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	20%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	15%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	10%

$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 26,00\%$	5%
$26,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweise Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabebefristen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondseignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- (a) den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- (b) den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- (c) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß (a) oder (b), die den Wegfall oder die Reduzierung der von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei erhaltenen Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft für in dem Referenzfonds gehaltener Bestände zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h.

die Rendite₁ (wie in *Teil C. – II. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Strukturierungsgebühr (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,00% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,00% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,00% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Fondsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft durch die zuständige Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. ein erheblicher Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich

- erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
 - l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
 - m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
 - n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
 - o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsor ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
 - p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilshabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
 - r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
 - s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat;
 - t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der

Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;

- u. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds erheblich abweichen;
- v. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- y. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarkttrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsor Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur

Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \text{Ln} \left[\frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

"Ln[x]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x;

"RIW(t_{j-q})" ist der Referenzindexwert am q-ten Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in einer Schuldverschreibung nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. im (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der

Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil F. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite `.UCGRMMBF` und auf Bloomberg unter dem Ticker `UCGRMMBF` Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung veröffentlicht.

Teil G. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

H. BESCHREIBUNG DES HVB 3 MONTHS ROLLING EURIBOR INDEX

Allgemeine Beschreibung des Referenzindex

Der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6) (der "**Index**") spiegelt die Wertentwicklung einer fiktiven fortlaufenden Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente wider, die zum Zinssatz für 3-monatige Termingelder in Euro im Interbankengeschäft verzinst wird. Im 3-monatigen Rhythmus erfolgt eine Wiederanlage inklusive der aufgelaufenen Zinsen zum dann vorherrschenden Marktzins.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag in Euro berechnet und über das Finanzinformationssystem Reuters auf der Reuters-Seite .HVB3MRE veröffentlicht.

Der Startwert des Index (der "**Indexstartwert**") am 16. März 2004 (das "**Indexstartdatum**") war 100,00.

Berechnung des Index

Zwei Indexberechnungstage vor jeder Referenzzinsperiode (wie nachfolgend definiert) stellt die Indexberechnungsstelle den Wert des 3-Monats Euribor Zinssatz, der unter anderem über das Finanzinformationssystem Bloomberg unter dem Ticker EUR003M Index abrufbar ist, fest. Dieser so festgestellte Wert ist der Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**") für die entsprechende Referenzzinsperiode.

Eine Referenzzinsperiode (die "**Referenzzinsperiode**") beginnt am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats eines jeden Kalenderquartals (einschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Starttag**") und endet am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats des Folgequartals (ausschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Endtag**"). Sollte ein Referenzzinsperioden-Starttag kein Indexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Starttag auf den unmittelbar nachfolgenden Indexberechnungstag verschoben. Sollte ein Referenzzinsperioden-Endtag kein Indexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Endtag auf den unmittelbar nachfolgenden Indexberechnungstag verschoben. Das heißt die jeweilige Zinsperiode wird entsprechend verlängert bzw. verkürzt. Der erste Referenzzinsperioden-Starttag ist das Indexstartdatum. "**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) geöffnet ist.

Der Indexwert zu einem Indexberechnungstag t nach dem Indexstartdatum wird von der Indexberechnungsstelle anhand folgender Formel berechnet:

$$RIW(t) = B(t, T_{\text{Ende}}) \times RIW(T_{\text{Start}}) \times \left[1 + \frac{\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})}{360} \times R_{\text{Start}} \right],$$

wobei

" T_{Start} " ist der dem Indexberechnungstag t unmittelbar vorausgehenden Referenzzinsperioden-Starttag;

" T_{Ende} " ist der dem Indexberechnungstag t unmittelbar nachfolgende Referenzzinsperioden-Endtag (oder t , wenn der Indexberechnungstag t ein Referenzzinsperioden-Endtag ist);

" $B(t, T_{\text{Ende}})$ " ist der Abzinsfaktor am Indexberechnungstag t für den Fälligkeitstag T_{Ende} . Der Abzinsfaktor wird von der Indexberechnungsstelle anhand der Zinskurve bestimmt und beläuft sich an jedem Tag T_{Ende} auf den Wert 1.

"**Zinskurve**" ist eine implizite Kurve, die von der Indexberechnungsstelle unter Anwendung von internen Bewertungsmethoden auf Grundlage der am Indexbewertungstag t geltenden Geldmarktzinssätze, Preise für Futureskontrakte auf den Euribor Zinssatz und im Interbankenmarkt herrschenden Swapsätze und anderen geeigneten Instrumente bestimmt wird. Durch Interpolation wird eine kontinuierliche Kurve bis zum jeweiligen Fälligkeitstag T_{Ende} berechnet.

" $RIW(T_{Start})$ " ist der Indexwert am Tag T_{Start} .

" R_{Start} " ist der Referenzzinssatz für die jeweilige von T_{Start} bis T_{Ende} dauernde Referenzzinsperiode.

" $\Delta(T_{Start}, T_{Ende})$ " ist die Anzahl von Kalendertagen von T_{Start} (ausschließlich) bis T_{Ende} (einschließlich).

I. BESCHREIBUNG DES HVB MULTI ASSET TREND III INDEX

Der Multi Asset Trend III Index (der "**Index**") (ISIN: DE000A11RDD4; WKN: A11RDD4) ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung einer Investition mit beschränktem Risiko in einen gewichteten Korb aus Basisindizes, Exchange Traded Funds ("**ETFs**") und einer Barkomponente (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert, zusammen die "**Korbbestandteile**") unter Abzug einer Synthetischen Dividende ab. Der Korb wird jeden Monat neu auf Grundlage einer algorithmischen Handelsstrategie, genauer einer optimierten Multi-Asset-Momentum-Strategie mit fester Zielvolatilität (die "**Strategie**"), zusammengestellt. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 5 definiert) an der Entwicklung des Werts des Korbs (wie in Ziffer 4 definiert) teil. Die Partizipationsrate wird auf Grundlage der annualisierten Volatilität (wie in Ziffer 5 definiert) an jedem Indexbewertungstag neu festgelegt. Der Index zielt darauf ab, an der Entwicklung des Werts des Korbs zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Korbs zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Indexwert (wie in Ziffer 6 definiert) auf Grundlage der Schlusskurse der Korbbestandteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), der Partizipationsrate und unter Abzug der Synthetischen Dividende von 1,8% p.a. (wie in Ziffer 6 definiert) bestimmt. Die Zielvolatilität der Strategie beträgt 6%.

Der Indexwert wird an jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Tag, an dem die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile mit positiver Gewichtung (d.h. mit einer Gewichtung größer als Null) zum Handel geöffnet sind. Ist ein ETF Korbbestandteil mit positiver Gewichtung, so muss zusätzlich die Ausgabe und Rücknahme der ETF-Anteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, möglich sein.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt, zu dem die Schlusskurse aller maßgeblichen Korbbestandteile für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" eines Korbbestandteils ist (i) für einen Basisindex der von der Maßgeblichen Börse festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlichte Schlusskurs, und (ii) für einen ETF der von der Fondsgesellschaft festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlichte Nettoinventarwert (NAV). Bei einem Compo-Korbbestandteil erfolgte eine Umrechnung in die Indexwährung auf der Grundlage des Wechselkurses (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Korbbestandteile werden an jedem Indexbewertungstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgersite veröffentlicht. Der

Indexwert wird zudem über Reuters: .QUIXMAT3 und über Bloomberg: QUIXMAT3 <Index> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Der Indexwert am 15. Dezember 2014 ("**Indexstartdatum**") betrug EUR 1.000 ("**Indexstartwert**").

2. ANLAGEUNIVERSUM

"**Anlageuniversum**" ist der Korb (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBES UND GEWICHTUNG DER KORBBESTANDTEILE

3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus den Basisindizes sowie ETFs als "**Indexkomponenten**" (Korbbestandteile $i=1-17$) und der Barkomponente (Korbbestandteil $i=18$) zusammen.

Die "**Barkomponente**" ist eine synthetische Barposition in der Indexwährung, die im EONIA UCITS ETF angelegt ist.

i	Korbbestandteil	Bloomberg	Reuters	Kappungs- grenze	Maßgeb- liche Börse	Maßgeb- liche Termin- börse
1	ESTX 50 € NRt	SX5T Index	.STOXX50E R	$w_1 \leq 30\%$	EUREX	EUREX
2	DAX INDEX	DAX Index	.GDAXI	$w_2 \leq 30\%$	XETRA	EUREX
3	FTSE 100 TR GBP	TUKXG Index	.TFTSE	$w_3 \leq 30\%$	LSE	LIFFE
4	SMI GROSS TOTAL RETURN	SMIC Index	.SMIC	$w_4 \leq 10\%$	SIX	EUREX
5	S&P 500 Net TR	SPTR500N Index	.SPXNTR	$w_5 \leq 30\%$	NYSE	CME
6	NASDAQ 100 TOTAL RETURN	XNDX Index	.XNDX	$w_6 \leq 30\%$	NASDAQ	CME
7	Lyxor ETF Hong Kong (HSI)	LYXHSI GY Equity	LYXHSI.DE	$w_7 \leq 30\%$	XETRA, HKSE	HKFE
8	FTSE E/N	RPEU Index	.TFTEPEUL	$w_8 \leq 15\%$	LIFFE	LIFFE

	EuroZoneNet TRI						
9	ISHARES GVT GMNY 1.5-2.5 DE	RXP1EX Equity	GY	RXP1EX.DE	$w_9 + w_{10} + w_{11} \leq 30\%$	XETRA	EUREX
10	ISHARES USD TREASURY BND 1-3	IUSU Equity	GY	IUSU.DE		XETRA	CBOT
11	ISHARES EURO GOV BND 1-3	IBCA Equity	GY	IBCA.DE		XETRA	EUREX
12	ISHR GVT GERMANY 2.5-5.5 DE	RXP2EX Equity	GY	RXP2EX.DE	$w_{12} + w_{13} \leq 30\%$	XETRA	EUREX
13	ISHARES EURO GOV BND 3-5	IBCN Equity	GY	IBCN.DE		XETRA	EUREX
14	ISHAR GVT GMNY 5.5-10.5YR DE	RXP5EX Equity	GY	RXP5EX.DE	$w_{14} + w_{15} + w_{16} \leq 30\%$	XETRA	EUREX
15	ISHARES USD TREASURY BND7-10	IUSM Equity	GY	IUSM.DE		XETRA	CBOT
16	ISHARES EURO GOV BND 7-10	IBCM Equity	GY	IBCM.DE		XETRA	EUREX
17	COMSTAGE ETF COM X-AGRI TR-I	CBCOMM Equity	GY	CBCOMMO .DE	$w_{17} \leq 15\%$	XETRA	CME, ICE, NYSE- Liffe, LME
18	EONIA UCITS ETF	XEON Equity	GY	XEON.DE	$w_{18} \leq 100\%$	XETRA	EUREX

Korbbestandteile, deren Kurs in einer Fremdwahrung angegeben wird, werden an jedem Indexbewertungstag auf Grundlage des Wechselkurses in die Indexwahrung umgerechnet ("**Compo-Korbbestandteil**"). Der "**Wechselkurs**" entspricht dem an dem jeweiligen Indexbewertungstag veroffentlichten WM/Reuters-Fixingkurs, wie er unmittelbar nach Beendigung des Handels mit allen Korbbestandteilen (d.h. im Moment nach der Schlieung aller Mageblichen Borsen) verfugbar ist. Veroffentlicht WM/Reuters den Fixingkurs nicht an diesem Indexbewertungstag, so bestimmt die Indexberechnungsstelle den mageblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Korbbestandteil als Verweis auf den Compo-Korbbestandteil.

Fur den Fall, dass auf einen ETF Dividenden ausgeschuttet werden, erfolgt eine Wiederanlage des Nettobetrags der Ausschuttungen nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("**Institut**") vereinnahmen wurde, in die Barkomponente, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.4 definiert) der Barkomponente am Tag der Ausschuttung erhohet.

3.2 Gewichtung

Am jeweiligen Selektionstag wird die Zielgewichtung der Korbbestandteile neu festgelegt (Ziffer 3.2.1). Im unmittelbar folgenden Anlagezeitraum wird die aktuelle Gewichtung der

Korbbestandteile während der Umsetzungsperiode soweit praktisch möglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.2).

"**Anlagezeitraum**" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von einem Monat beginnend am Indexstartdatum.

"**Indexoptimierungstag**" ist jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börsen und die Maßgeblichen Terminbörsen (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile zum Handel geöffnet sind, und die Ausgabe und Rücknahme der ETF-Anteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, möglich ist.

"**Selektionstag**" ist der vorletzte Indexoptimierungstag des jeweiligen Anlagezeitraums, beginnend mit dem 11. Dezember 2014 ("**Anfänglicher Selektionstag**").

"**Umsetzungsperiode**" sind die ersten L Indexbewertungstage des unmittelbar auf den Selektionstag folgenden Anlagezeitraums, an denen die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile mit positiver Gewichtung (d.h. mit einer Gewichtung größer als Null) zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten geöffnet sind.

"**Umsetzungstag**" ist jeder Indexbewertungstag in der Umsetzungsperiode, an dem die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile mit positiver Gewichtung (d.h. mit einer Gewichtung größer als Null) zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten geöffnet sind. Zur Klarstellung: Für die Bestimmung des jeweils ersten Umsetzungstags sind die Korbbestandteile mit positiver Gewichtung vor der Umsetzung maßgeblich. Für die Bestimmung weiterer Indexbewertungstage in der Umsetzungsperiode sind die Korbbestandteile mit positiver Gewichtung vor und nach der Umsetzung maßgeblich.

"L" ist die Länge der Umsetzungsperiode; sie kann 2, 3 oder 4 Umsetzungstage betragen. Ist am Selektionstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte kleiner als 300 Millionen Euro, so ist L gleich zwei Umsetzungstage (L=2). Ist am Selektionstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 300 Millionen Euro, aber kleiner als 600 Millionen Euro, so ist L gleich drei Umsetzungstage (L=3). Ist am Selektionstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer als 600 Millionen Euro, so ist L gleich vier Umsetzungstage (L=4).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

3.2.1 Zielgewichtung

Die Indexberechnungsstelle bestimmt die Zielgewichtung $\omega_i^{\text{optimized}}$ (die "**Zielgewichtung**") am Selektionstag zum Berechnungszeitpunkt.

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Korbbestandteil nach der Umsetzung am Ende der Umsetzungsperiode zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein soll.

Die Zielgewichtungen werden von der Indexberechnungsstelle auf Grundlage der annualisierten Durchschnittsrendite R_i und der annualisierten Kovarianz $\sigma_{i,j}$ jedes Korbbestandteils in Hinblick auf ein optimales Risiko-Rendite-Profil unter Berücksichtigung einer festen Zielvolatilität der Strategie von 6%, der Summe der Zielgewichtungen von 100% und der Kappungsgrenzen der Zielgewichtungen bestimmt. Im Einzelnen:

$$\boldsymbol{\omega} = (\omega_1, \dots, \omega_{18})^T \in [0, \infty[^{18} \text{ ist ein Allokationsvektor für das Anlageuniversum.}$$

Am Anfänglichen Selektionstag t bildet der Allokationsvektor des Auswahlverfahrens $\omega^{\text{optimized initial}}$ die Lösung für folgendes Optimierungsproblem:

$$\max(\mathbf{R}(t)^T \boldsymbol{\omega})$$

so dass $\sqrt{\boldsymbol{\omega}^T \boldsymbol{\Sigma}(t) \boldsymbol{\omega}} \leq 0,06$, $\boldsymbol{\omega}^T \mathbf{1} = 1$, $\boldsymbol{\omega}$ genügt den Kappungsgrenzen.

An allen weiteren Selektionstagen t bildet der Allokationsvektor des Auswahlverfahrens $\omega^{\text{optimized}}$ die Lösung für folgendes Optimierungsproblem:

$$\max\left(\mathbf{R}(t)^T \boldsymbol{\omega} - \frac{\lambda}{2} (\boldsymbol{\omega} - \boldsymbol{\omega}_{\text{pre}}^{\text{optimized}})^T (\boldsymbol{\omega} - \boldsymbol{\omega}_{\text{pre}}^{\text{optimized}})\right)$$

so dass $\sqrt{\boldsymbol{\omega}^T \boldsymbol{\Sigma}(t) \boldsymbol{\omega}} \leq 0,06$, $\boldsymbol{\omega}^T \mathbf{1} = 1$, $\boldsymbol{\omega}$ genügt den Kappungsgrenzen

Dabei ist:

$$\text{Renditevektor } \mathbf{R} = (R_1, \dots, R_i, \dots, R_{18})^T$$

R_i = arithmetischer Mittelwert der annualisierten (d.h. jeweils mit Faktoren 12, 6, 4, 3, 12/5 und 2 multiplizierten) Renditen des jeweiligen Korbbestandteils für die letzten jeweils 21, 42, 63, 84, 105 und 126 Indexoptimierungstage vor dem und einschließlich des Selektionstags (der Zeitraum von 126 Indexoptimierungstagen wird dabei der "**Selektionszeitraum**" genannt)

$\lambda = 1$ ("Regularisierungs-Parameter")

$\boldsymbol{\omega}_{\text{pre}}^{\text{optimized}}$ = Allokationsvektor, der die Lösung des Optimierungsproblems abbildet, wie sie für den Anlagezeitraum, in den der Selektionstag fällt, umgesetzt wurde

Varianz-Kovarianz-Matrix $\boldsymbol{\Sigma} = (\sigma_{i,j})$

$\sigma_{i,j}$ = annualisierte (d.h. mit einem Faktor 252/3 multiplizierte) Kovarianz, die auf Grundlage der rollierenden stetigen 3-Tages Renditen des Korbbestandteils i und des Korbbestandteils j für die Indexoptimierungstage im Selektionszeitraum berechnet wird (d.h. 123 stetige 3-Tages-Renditen werden zur Berechnung herangezogen)

T = Transponieren

"**Korbbestandteil i**" sind die Korbbestandteile $i=1-18$.

Die Gewichtung der Korbbestandteile i kann dabei entweder positiv oder Null (0) sein.

Für den Fall, dass eine Gewichtung nach den vorstehenden Regeln nicht möglich ist, erfolgt eine Außerordentliche Anpassung der Indexregeln.

3.2.2 Umsetzung

Während der jeweiligen Umsetzungsperiode passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Korbbestandteile des Index an den Umsetzungstagen so an, dass die Gewichtungen am Ende der Umsetzungsperiode der Zielgewichtung soweit praktisch möglich entsprechen und gleichzeitig das Volumen der hierfür erforderlichen Umsätze von

Korbbestandteilen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse auf mehrere Tage verteilt ist. Dazu ist auf diejenigen Volumina von Korbbestandteilen abzustellen, die ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks weitgehend vollständiger Kompensation seiner Risiken aus der Emission dieser Finanzinstrumente ("**Hedging**") handeln müsste.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.4 definiert) jedes Korbbestandteils auf Basis der neu festgelegten Zielgewichtung, der Schlusskurse der Korbbestandteile, der Werte des Korbs und der bei der Umgewichtung freiwerdenden Nettoerlöse angepasst.

Im Einzelnen:

Die Netto-Menge (die "**Netto-Menge**") bezeichnet die Effektive Menge Q_i jedes Korbbestandteils zum Berechnungszeitpunkt am Selektionstag. Außerdem wird für diesen Zeitpunkt die theoretische Menge jeden Korbbestandteils unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 neu festgelegten Zielgewichtung ("**Ziel-Menge**") berechnet sowie die kleinere der beiden Mengen als reduzierte Menge (die "**Reduzierte Menge**") festgelegt:

$$Q_i^{\text{theo}} = \frac{B_s \times \omega_i^{\text{optimized}}}{P_i^s},$$

$$Q_i^d = \min(Q_i^{\text{net}}, Q_i^{\text{theo}})$$

wobei

B_s = Wert des Korbs am Selektionstag

P_i^s = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Selektionstag

Q_i^d = Reduzierte Menge

Q_i^{net} = Netto-Menge

Q_i^{theo} = Ziel-Menge

Zum Berechnungszeitpunkt des r-ten Umsetzungstages werden die Effektiven Mengen der einzelnen Korbbestandteile Q_i^r auf die folgenden Mengen angepasst:

$$Q_i^r = Q_i^{r-1} - I_{\{1, \dots, L-1\}}^r \times \left(\frac{Q_i^{\text{net}} - Q_i^d}{L-1} \right) + \left(\frac{P_{18}^r}{P_{18}^{r-1}} \right) \times \frac{\text{Nettoerlös}_{r-1}}{P_i^r} \times \frac{\max(0, \omega_i^{\text{optimized}} - \omega_i^{r-1})}{\sum_{j=1}^{18} \max(0, \omega_j^{\text{optimized}} - \omega_j^{r-1})},$$

wobei

$$Q_i^0 = Q_i^{\text{net}}$$

i = Korbbestandteil 1, ... , 18

r = Umsetzungstag 1, ... , L

$I_{\{1, \dots, L-1\}}^r$ = Indikatorfunktion, d.h. $I = 0$ für $r = L$, sonst $I = 1$

P_i^r = Schlusskurs des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit $P_i^0 = 1$)

$$\omega_i^r = Q_i^r \times \frac{P_i^r}{B_r} = \text{Gewichtung des Korbbestandteils } i \text{ am Umsetzungstag } r$$

(mit $\omega_i^0 = 0$)

B_r = Wert des Korbs am Umsetzungstag r

Nettoerlös ist der bei den Transaktionen an Umsetzungstag r freiwerdende Betrag und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Nettoerlös}_r = \sum_i \left(\frac{Q_i^{\text{net}} - Q_i^{\text{d}}}{L-1} \right) \times P_i^r \quad (\text{mit Nettoerlös}_0 = 0)$$

Dabei werden die Nettoerlöse unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt an jedem außer dem letzten Umsetzungstag in der Barkomponente $i = 18$ angelegt. Die Gesamt-Menge der Barkomponente unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt am Umsetzungstag r beträgt somit:

$$Q_{18}^{r,\text{total}} = Q_{18}^r + \frac{\text{Nettoerlös}_r}{P_{18}^r},$$

mit $r = 1, \dots, L-1$

Zur Klarstellung:

a) Zur Berechnung des Werts des Korbs wird an jedem außer dem letzten Umsetzungstag die Gesamt-Menge $Q_{18}^{r,\text{total}}$ verwendet (und nicht Q_{18}^r).

b) Am ersten Umsetzungstag wird nur verkauft, am letzten Umsetzungstag nur gekauft.

Nach dem Abschluss der Umsetzung wird die Effektive Menge am letzten Umsetzungstag Q_i^L zur Effektiven Menge Q_i .

3.2.4 Effektive Menge

Die Effektive Menge Q_i (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Korbbestandteil nach der Umsetzung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("**Anfängliche Menge**") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_i^{\text{initial}} = \frac{\text{Index}_{\text{initial}} \times \omega_i^{\text{optimized initial}}}{P_i^{\text{initial}}},$$

wobei

Q_i^{initial} = Anfängliche Menge

$\text{Index}_{\text{initial}}$ = Indexstartwert

P_i^{initial} = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexstartdatum.

3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Die Indexberechnungsstelle kann an einem Indexoptimierungstag eine außerordentliche Neugewichtung gemäß dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen die Effektive Menge die aktuellen Marktbedingungen nicht zutreffend widerspiegelt. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch eine solche außerordentliche Neugewichtung nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

4. BERECHNUNG DES WERTS DES KORBS

Der "**Wert des Korbs**" zu einem Indexbewertungstag t entspricht der Summe der Produkte je Korbbestandteil aus (a) der Effektiven Menge des Korbbestandteils und (b) dem Schlusskurs des Korbbestandteils.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1}^{18} Q_i(t) \times P_i(t)$$

wobei

$Q_i(t)$ = Effektive Menge des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

$P_i(t)$ = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

Der Wert des Korbs wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

5. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität des Korbs ("**Volatilität des Korbs**") bestimmt.

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Volatilität des Korbs anhand der täglichen Renditen des Korbs während einer Periode von einundsechzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundsechzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Werts des Korbs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen.

$$\sigma_R(t_j) = \begin{cases} 6\% & \text{für } j = 0, 1, \dots, 61 \\ \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{59} \left(\text{Ln} \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{60} \left(\sum_{p=0}^{59} \text{Ln} \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{59}} \times \sqrt{252} & \text{für } j \geq 62 \end{cases}$$

wobei

"**Ln**[]" ist der natürliche Logarithmus von [].

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag t_j auf Basis der Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$ die Partizipationsrate $PR(t_j)$ gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die Volatilität des Korbs ist, desto niedriger ist die Partizipationsrate und umgekehrt.

Allokationstabelle:

Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$	Partizipationsrate $PR(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 8,00\%$	100,00%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	96,00%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	92,00%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	90,00%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	87,00%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	85,00%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	82,00%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,75\%$	80,00%
$9,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	78,00%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	74,00%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	70,00%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	66,00%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	63,00%
$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	61,00%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	58,00%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,50\%$	56,00%
$13,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	54,00%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,50\%$	52,00%
$14,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	50,00%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	46,00%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	43,00%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	41,00%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,00\%$	38,00%
$19,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	36,00%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 21,00\%$	35,00%
$21,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	30,00%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 23,00\%$	25,00%
$23,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	20,00%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	15,00%
$25,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 26,00\%$	10,00%
$26,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,00\%$	5,00%
$27,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0,00%

6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum den Indexwert (der "**Indexwert**", "**Index(t_j)**") des Index wie folgt berechnen:

Index(t_j) =

$$\text{Index}(t_{j-1}) \times \left(1 - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)\right) + \text{PR}(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - \text{PR}(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)$$

wobei

Index(t_{j-1}) = Indexwert an dem vorhergehenden Indexbewertungstag

$\frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)$ = anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag

mit

"**Synthetische Dividende**" meint 1,8% p.a. bezogen auf den Indexwert am jeweiligen vorhergehenden Indexbewertungstag.

Div = 1,8%

$\Delta(t_{j-1}, t_j)$ = die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich)

PR(t_{j-1}) = Partizipationsrate, die für den Indexbewertungstag t_{j-1} bestimmt wurde

Rendite₁(t_j) = Wertentwicklung des Korbs seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{B(t_j) - B(t_{j-1})}{B(t_{j-1})}$$

Rendite₂(t_j) = Wertentwicklung der Barkomponente seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{P_{18}(t_j) - P_{18}(t_{j-1})}{P_{18}(t_{j-1})}$$

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

7. MARKTSTÖRUNG

7.1 Umgewichtung

Liegt an einem Umsetzungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Umsetzungstag auf den nächsten folgenden Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Indexbewertungstage an, so (i) gilt der fünfte Indexbewertungstag als Umsetzungstag, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend, und (ii) wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Effektive Menge des

von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Umsetzungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils kleiner als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Effektive Menge der Barkomponente proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils größer als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Effektiven Mengen aller übrigen Korbbestandteile proportional reduziert.

7.2 Indexwert

Ist ein Korbbestandteil an einem Indexbewertungstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Korbbestandteils maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

7.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Korbbestandteil von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in dem Korbbestandteil oder den Bestandteilen eines Basisindex durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf den Korbbestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in ETFs oder Wertpapieren (z.B. Index Tracker-Zertifikaten), die den Korbbestandteil abbilden, an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese ETFs oder Wertpapiere gehandelt werden, oder an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser ETFs gehandelt werden, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Börse oder Terminbörse bzw. dem Marktbetreiber gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (d) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts (bei ETFs) bzw. Werts Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

8. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Es kann auch eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondereignisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Korbbestandteile durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondereignis, Indexereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondereignisses jeder von dem Fondereignis betroffene ETF durch einen ETF einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Benchmark-Index ersetzt werden, und es kann eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

"Fondereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um ETFs handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile vorgenommen, welche die Eignung des ETF für das Hedging beeinträchtigt;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Anfangstag bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;

- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Börsenregularien oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von ETF-Anteile (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Anfangstag vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20% der ausstehenden ETF-Anteile;
- (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;
- (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilsinhabers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch

Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF bzw. die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des ETF, die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den EFT bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Korbbestandteil zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen;
- (v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (aa) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;
- (bb) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index.

Wobei gilt:

"Fondsdienstleister" ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen ETF jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

"Indexereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um Basisindizes handelt, die folgenden Ereignisse:

- a) die Annullierung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Basisindex oder dessen Ersetzung durch seinen Sponsor oder
- b) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts des Basisindex oder der Berechnung des Basisindex, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept des Basisindex oder die Berechnung des Basisindex dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept des Basisindex oder der ursprünglichen Berechnung des Basisindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- c) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Basisindex auswirken kann; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

9. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die **"Neue Indexberechnungsstelle"**). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drücken keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Korbbestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Korbbestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

J. BESCHREIBUNG DES HVB MULTI MANAGER BEST SELECT FLEX INDEX II

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Multi Manager Best Select Flex Index II" (der "**HVB Multi Manager Best Select Flex Index II**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB Multi Manager Best Select Flex Index II (WKN A163YD / ISIN DE000A163YD0) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"Absicherungsgeschäfte" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente (d.h. Finanzinstrumente, deren Zahlungen von der Wertentwicklung des Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, geöffnet hat sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"Emittentin" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen.

"Fondereignis" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondereignis definiertes Ereignis.

"Geldmarktinvestition" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"Hedging-Partei" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Hypothetischer Investor" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in

den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 24. August 2015.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" **t_j** " bezeichnet den j -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich $(\dots, t_{-2}, t_{-1}, t_0, t_1, t_2, \dots)$ ergibt.

" **t_{j-p}** " ist der p -te Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j .

" **t_{j-p-2}** " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" **t_{j-p-3}** " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" **t_j^*** " oder "**Wiederanlagetag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Indexbewertungstag, der dem jeweiligen Ausschüttungszahltag unmittelbar folgt.

Definitionen zum Referenzfonds:

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte & Touche GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Ausschüttung**" ist eine Barausschüttung, die der Referenzfonds an einem Ausschüttungszahltag pro Fondsanteil an den Hypothetischen Investor auszahlen würde.

"**Ausschüttungszahltag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Tag an dem die Ausschüttung dem Hypothetischen Investor zugehen würde.

" **$d(t_j)$** " entspricht entweder (i) $d(t_j^*)$ an jedem Indexbewertungstag t_j zwischen einem Ex-Tag (einschließlich) und dem entsprechenden Wiederanlagetag t_j^* (ausschließlich) oder (ii) Null an jedem anderen Indexbewertungstag t_j .

" $d(t_j^*)$ " ist der Barwert (in Euro) der jeweiligen Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor in Verbindung mit der Ausschüttung zu tragender Kosten und Steuern) zum Ex-Tag, der dem entsprechenden Wiederanlagetag t_j^* unmittelbar vorhergeht.

"**Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der erste Tag, an dem der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft abzüglich der entsprechenden Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A1W9BL / ISIN DE000A1W9BL3 / Bloomberg PBSAEDA GR Equity).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"**NIW(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**NIW(t_j^*)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Wiederanlagetag t_j^* .

"**NIW^A(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j nach Berücksichtigung aller seit dem Indexstartdatum bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_j erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle gemäß der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel berechnet wird.

"**NIW^A(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-1} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"**NIW^A(t_{j-p-2})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-p-2} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-p-2} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"**NIW^A(t_{j-p-3})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-p-3} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-p-3} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"**n(t_j)**" ist der Ausschüttungsfaktor für den Indexbewertungstag t_j . Am Indexstartdatum t_0 ist der Ausschüttungsfaktor ($n(t_0)$) mit dem Wert 1,00 festgelegt. Danach wird der Ausschüttungsfaktor an jedem Wiederanlagetag t_j^* von der Indexberechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors* neu berechnet.

" **$\tilde{n}(t_j^*)$** " ist der Ausschüttungsfaktor $n(t_j)$ unmittelbar vor dem Wiederanlagetag t_j^* .

"**Referenzfonds**" ist der Pioneer Investments Multi Manager Best Select.

"Verwahrstelle" ist CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

Definitionen zum Referenzindex:

"Referenzindex" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der **"Referenzindexsponsor"**) festgelegt und berechnet wird.

"Referenzindexberechnungsstelle" ist die UniCredit Bank AG, München.

"Referenzindexberechnungstag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"Referenzindexbeschreibung" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht.

"Referenzindexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"RIW(t_j)" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"RIW(t_{j-1})" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"Referenzindex-Strukturierungsgebühr" bzw. **"G_{RI}"** ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt jährlich 1,00% ($G_{RI} = 1,00\%$).

II. Allgemeine Hinweise, Haftungsausschluss

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen. Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine wirtschaftliche oder eine rechtliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung des Indexsponsors, der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht. Eine eventuell anfallende Vergütung oder ein Rabatt, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei von der Verwaltungsgesellschaft für Bestände in dem Referenzfonds erhält, wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert, sondern von diesem in seiner Funktion als Hedging-Partei in seinen internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigt. Ausschüttungen des Referenzfonds werden nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet sondern im Index reinvestiert.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "Indexkonzept"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten. Sie führt ihre Aufgaben gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $\text{Rendite}_1(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}^A(t_j) - \text{NIW}^A(t_{j-1})}{\text{NIW}^A(t_{j-1})},$$

mit

$$\text{NIW}^A(t_j) = n(t_j) \times (\text{NIW}(t_j) + d(t_j))$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $Rendite_2(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$Rendite_2(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})} - \frac{G_{RI}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - III. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors

An jedem Wiederanlagetag t_j^* wird der Ausschüttungsfaktor $n(t_j^*)$ von der Indexberechnungsstelle in der Art neu berechnet, dass er rechnerisch einer Wiederanlage des Barwerts (in Euro) der entsprechenden Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor anfallender Kosten und Steuern) in Fondsanteile entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$n(t_j^*) = \tilde{n}(t_j^*) + \frac{\tilde{n}(t_j^*) \times d(t_j^*)}{NIW(t_j^*)}$$

III. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\ln \left[\frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{20} \times \left(\sum_{p=0}^{19} \ln \left[\frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19}} \times \sqrt{252}$$

wobei

" $\ln[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x .

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die

realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 5,00\%$	100%
$5,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,20\%$	96%
$5,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,40\%$	92%
$5,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,70\%$	88%
$5,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,95\%$	84%
$5,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,10\%$	82%
$6,10\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	80%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,40\%$	78%
$6,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,60\%$	76%
$6,60\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	74%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,95\%$	72%
$6,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,15\%$	70%
$7,15\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,35\%$	68%
$7,35\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,55\%$	66%
$7,55\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,95\%$	63%
$7,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,30\%$	60%
$8,30\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	57%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	54%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,80\%$	51%
$9,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	48%
$10,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,10\%$	45%
$11,10\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,90\%$	42%
$11,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,80\%$	39%
$12,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	36%
$13,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,50\%$	32%
$14,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,50\%$	28%
$15,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,50\%$	24%
$16,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	20%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	15%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	10%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	5%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweise Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabebefristungen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondseignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die den Wegfall oder die Reduzierung der von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für in dem Referenzfonds gehaltener Bestände erhaltenen Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Strukturierungsgebühr (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index

1,00% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,00% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,00% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Fondseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft durch die zuständige Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. ein erheblicher Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer

Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsor ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat;
- t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;
- u. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben

können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds erheblich abweichen;

- v. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- y. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsor Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

"Ln[x]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x;

"RIW(t_{j-q})" ist der Referenzindexwert am q-ten Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisse und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in einer Schuldverschreibung nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im

Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil F. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite .UCGRMMB2 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRMMB2 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung veröffentlicht.

Teil G. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

K. BESCHREIBUNG DES HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX III

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III" (der "**HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III (WKN A163YC / ISIN DE000A163YC2) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente (d.h. Finanzinstrumente, deren Zahlungen von der Wertentwicklung des Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, geöffnet hat sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen.

"**Fondsereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondsereignis definiertes Ereignis.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii)

für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 24. August 2015.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" t_j " bezeichnet den j -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich (... , t_{-2} , t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , ...) ergibt.

" t_{j-p} " ist der p -te Indexbewertungstag, vor dem Indexbewertungstag t_j .

" t_{j-p-2} " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_{j-p-3} " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

Definitionen zum Referenzfonds:

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte & Touche GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Anlageberater**" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater des Referenzfonds bestimmen.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen

Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder jeder Nachfolgeseite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"**NIW(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**Referenzfonds**" ist der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI.

"**Verwahrstelle**" ist CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

Definitionen zum Referenzindex:

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**RIW(t_j)**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"**RIW(t_{j-1})**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**Referenzindex-Strukturierungsgebühr**" bzw. "**G_{RI}**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt jährlich 1,47% ($G_{RI} = 1,47\%$).

II. Allgemeine Hinweise, Haftungsausschluss

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen. Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine

Verpflichtung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine wirtschaftliche oder eine rechtliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung des Indexsponsors, der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht. Eine eventuell anfallende Vergütung oder ein Rabatt, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei von der Verwaltungsgesellschaft für Bestände in dem Referenzfonds erhält oder eine Vergütung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft erhält, wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert, sondern von diesem in seiner Funktion als Hedging-Partei in seinen internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigt. Ausschüttungen des Referenzfonds werden nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten. Sie führt ihre Aufgaben gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $\text{Rendite}_1(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}(t_j) - \text{NIW}(t_{j-1})}{\text{NIW}(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $\text{Rendite}_2(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{RIW}(t_j) - \text{RIW}(t_{j-1})}{\text{RIW}(t_{j-1})} - \frac{G_{\text{RI}}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \times \left(\sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x .

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die

Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 6,00\%$	100%
$6,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	96%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,50\%$	92%
$6,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	88%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,00\%$	84%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	82%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	80%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	78%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	76%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	74%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	72%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	70%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	68%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	66%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	63%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	60%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	57%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	54%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	51%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	48%
$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	45%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	42%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	39%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	36%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	32%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	28%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	24%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	20%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	15%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	10%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 26,00\%$	5%

$26,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%
------------------------------	----

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweise Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabebefristungen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondseignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die den Wegfall oder die Reduzierung der von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für in dem Referenzfonds gehaltenen Bestände oder in seiner Funktion als Anlageberater erhaltenen Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil C. – I. Berechnung des*

Indexwerts dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Strukturierungsgebühr (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,47% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,47% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,47% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Fondsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft durch die zuständige Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. ein erheblicher Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich

- erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
 - l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
 - m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
 - n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
 - o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsor ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
 - p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilshabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
 - r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
 - s. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
 - t. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat;

- u. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;
- v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds erheblich abweichen;
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- z. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"Indexereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsor Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29} - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \text{Ln} \left[\frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

"Ln[x]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x;

"RIW(t_{j-q})" ist der Referenzindexwert am q-ten Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in einer Schuldverschreibung nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;

- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen

Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil F. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite .UCGRVDW3 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDW3 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung veröffentlicht.

Teil G. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

[UniCredit Bank AG][UniCredit Bank Austria AG]

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "Wertpapiere")

[im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

**Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG**

[im Rahmen des

Programms der UniCredit Bank Austria AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG][im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] (die "Emittentin") vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) (der "Basisprospekt"), und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "Nachträge").

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 12. September 2016, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben werden] [fortgesetzt angeboten werden⁴⁸], verliert am [Datum einfügen] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG] [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 12. September 2016 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) wird auf [im Hinblick auf die Begebung oder das Angebot von Wertpapieren durch die HVB: www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] [im Hinblick auf die Begebung oder das Angebot von Wertpapieren durch die Bank Austria: www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte)

⁴⁸ Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen Wertpapiere nicht neu begeben, sondern ihr öffentliches Angebot fortgeführt wird.

(für Anleger in Österreich)] [sowie auf] [www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in Deutschland] [und] [Luxemburg])] veröffentlicht.]

[Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von Wertpapieren, gilt Folgendes:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom [29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren]], ergänzt durch den Nachtrag vom 30. Juli 2013] [2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren] [3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren] [4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren] [24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren] [20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren] [13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren] [17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)] zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]⁴⁹

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[Emissionstag einfügen]⁵⁰

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Emissionspreis einfügen]⁵¹

⁴⁹ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

⁵⁰ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird von der Emittentin am [einfügen] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des Basiswerts, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [Internetseite einfügen]] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.]
[Einzelheiten einfügen]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

- [[Garant] [Fondsindex] [Classic] Wertpapiere]
- [Garant [Classic] Basket Wertpapiere]
- [Garant Cap Wertpapiere]
- [Garant Cap Basket Wertpapiere]
- [Garant [Classic] Rainbow Wertpapiere]
- [Garant Cap Rainbow Wertpapiere]
- [All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapiere]
- [All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapiere]
- [Digital Garant Basket Wertpapiere]
- [FX Upside Garant [Classic] Wertpapiere]
- [FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]
- [FX Upside Garant Cap Wertpapiere]
- [FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere]
- [FX Downside Garant [Classic] Wertpapiere]
- [FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]
- [FX Downside Garant Cap Wertpapiere]
- [FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere]
- [Proxy FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]

⁵¹ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere]
[Proxy FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]
[Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere]
[Garant Cliquet Wertpapiere]
[Garant Cash Collect Wertpapiere]
[[Garant] [Fondsindex] [[Cap] Performance] Teleskop [Cap] Wertpapiere]
[Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere]
[Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere]
[Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere]
[Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere]
[Twin-Win Garant Wertpapiere]
[Twin-Win Cap Garant Wertpapiere]
[Win-Win Garant Wertpapiere]
[Win-Win Cap Garant Wertpapiere]
[Ikarus Garant Wertpapiere]
[Bonus Cap Garant Wertpapiere]
[Bonus Garant Wertpapiere]
[Digital Bonus Garant Wertpapiere]
[Top Garant Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die Wertpapiere bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

[Geschätzte Gesamtkosten einfügen]]⁵²

⁵² Angaben sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: *[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]*]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: *[Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen]*
[(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]*.]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]*.]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen]*.]

[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [die Dauer der Gültigkeit

des Basisprospekts]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].

[Dem] [Den] genannten Finanzintermediär[en] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]]

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria:

[Falls die Emittentin eine Zustimmung erteilt, gilt Folgendes:

Die Emittentin hat der Verwendung des Basisprospekts zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] folgenden Finanzintermediär[e] in [dem] [den] genannten [Land] [Ländern] zugestimmt (individuelle Zustimmung):

[Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]

[Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, A-1020 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]

[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]

[Ggf. weitere Namen Anschrift(en) und Länder einfügen, denen bzw. für die die Zustimmung erteilt wird].

[Die Emittentin hat darüber hinaus [dem] [den] oben genannten Finanzintermediär[en] (durch den Zusatz: "samt deren Untervertriebspartner") gestattet, [zuvor von ihr genehmigte] Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.]

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem

verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

]

[Falls keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgende:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]⁵³

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]
Clearing System:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [Euroclear Bank] [andere(s) Clearing System(e) einfügen]

⁵³ Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

Erfüllungsort: [München]
[Wien]
Gerichtsstand: [München]
[Wien]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerlicher Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der Wertpapiere dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes Wertpapier aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses Basisprospektes in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hatte der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("**EU Zinsrichtlinie**") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 waren im Rahmen der EU Zinsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz mittlerweile 35% beträgt. Von diesem Recht macht derzeit nur noch Österreich Gebrauch.

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Aufhebung der EU Zinsrichtlinie erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z.B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In der Republik Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. In Bezug auf ab diesem Zeitpunkt neu eröffnete Finanzkonten erfolgt die Aufhebung bereits zum 1. Oktober 2016 (EU-Abgabenänderungsgesetz 2016).

OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "**OECD Common Reporting Standard**" werden Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), ab dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten austauschen, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Österreich wird für 2016 Informationen mit anderen Mitgliedstaaten nur im Hinblick auf ab dem

1. Oktober dieses Jahres neu eröffnete und meldepflichtige Konten austauschen. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

Finanztransaktionssteuern

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich Finanztransaktionssteuern fachmännisch beraten zu lassen.

Deutschland

Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Wertpapiere) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaft wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(1) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten:

(a) *Einkommen*

Die Wertpapiere sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen.

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die Wertpapiere nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt.

Veräußerungsverluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die Emittentin insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den Wertpapieren ein Basiswert zugrunde liegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentlichte Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Wertpapiere angewendet werden.

Sehen die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren vor, könnten die Wertpapiere als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ab, z.B. davon, ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der Wertpapiere und Neuanschaffung der erhaltenen Wertpapieren angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die Wertpapiere als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen Wertpapiere herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Wertpapiere grundsätzlich steuerpflichtig.

(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die Auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die Wertpapiere z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als Auszahlende Stelle.

(c) Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

(2) Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren

Auch wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tarifliche Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg. Ab dem Jahr 2018 ist geplant, dass die Kirchensteuer durch die Auszahlende Stelle erhoben wird.

Sehen die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der Wertpapiere angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehalten Wertpapieren gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren aus sonstigen Gründen zu den inländischen

Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Wertpapiere grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist oder die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist oder die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Die hierbei für Betriebsvermögen geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Basisprospektes ist die Neuregelung noch nicht erfolgt. Steuerpflichtige, deren Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Österreich

Diese Ausführungen nehmen nur auf natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten werden, Bezug. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Der besondere Steuersatz von 25 % kommt ab 2016 nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs. 5 Z 4 EStG, zur Anwendung. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieften und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen seit 1. Januar 2016 gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 EStG der Kapitalertragsteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Depotübertragungen oder -entnahmen sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Für betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung den besonderen Steuersätzen, welche der Höhe der KEST bei Inlandsverwahrung entsprechen (Bankzinsen: 25 %, alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen: 27,5 %). Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs. 8 EStG zulässig. Gesonderte Bestimmungen gelten bei Vorliegen einer Zahlstelle in jenen Staaten, mit denen die Republik Österreich ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern geschlossen hat (Schweiz und Liechtenstein).

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 EStG keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Gleiches gilt für nicht verbrieftes Derivate (zB OTC-Derivate). Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Privatplatzierungen und der Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen. Bei Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten kann gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG unter bestimmten Voraussetzungen ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 KStG fallen, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuer-Abzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegt.

Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (und ohne Betriebsstätte in Österreich, der die Wertpapiere zurechenbar sind) unterliegen nur mit inländischen Zinsen (d. h. Zinsen, deren Schuldner Wohnsitz oder Geschäftsleitung in Österreich hat oder die eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts schuldet) im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes ("EU-QuStG") der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Ausgenommen von der beschränkten Einkommensteuerpflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen und Empfänger, die keine natürlichen Personen sind. Durch das am 6. Juli 2016 im Nationalrat beschlossene und am 1. August 2016 im BGBl I 2016/77 veröffentlichte EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 ("EU-AbgÄG 2016") wird eine Änderung des Zinsbegriffes bzw. eine Änderung der ausgenommenen Personen erfolgen.

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von mittlerweile 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuStG rechtzeitig der Zahlstelle vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen des Ansässigkeitsstaates des Anlegers (bzw. eine Rückerstattung des überschießenden Betrages) grundsätzlich möglich.

Betreffend die Frage, ob auch Indezertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indezertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indezertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indezertifikats ab.

Die EU-Zinsrichtlinie wurde ab dem 1. Januar 2016 durch die Amtshilferichtlinie ersetzt. Dadurch wird in der EU der automatische Informationsaustausch durch eine Änderung der Amtshilferichtlinie für alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend und musste von den EU-Mitgliedsstaaten bis 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Inkrafttreten erfolgte am 1. Januar 2016. Österreich wurde dabei eine Übergangsregelung gewährt, derzufolge es den automatischen Informationsaustausch bis zu einem Jahr später als die anderen Mitgliedsstaaten einführen darf. Bis Ende 2016 wird daher weiterhin die EU-Zinsrichtlinie inklusive etwaiger Übergangsvorschriften angewendet. Das für die Umsetzung in nationales Recht erforderliche EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 ("**EU-AbgÄG 2016**") wurde am 6. Juli 2016 im Nationalrat beschlossen und am 1. August 2016 im BGBl I 2016/77 veröffentlicht. Anlegern, die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit b EStG das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Zweigstellen von Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

Es besteht das Risiko, dass entgegen den ursprünglichen Annahmen aufgrund einer abweichenden oder geänderten Rechtsansicht der Abgabenbehörde eine andere Besteuerung (Veranlagungspflicht) zum Tragen kommt.

EU-Quellensteuer, Austausch von Informationen

Basierend auf der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ("**Richtlinie 2014/107/EU**") müssen Informationen über meldepflichtige Finanzkonten (insbesondere Name und Anschrift des Kontoinhabers, Kontosaldo, gutgeschriebene Zinsen, Dividenden und ähnlichen Einkünften sowie Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen) für Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2016 automatisch gemeldet und ausgetauscht werden. Obwohl Österreich zur Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum an verpflichtet ist, hat Österreich angekündigt, von dieser Übergangsbestimmung nicht vollständig Gebrauch zu machen und

stattdessen bereits Informationen über neue Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 eröffnet werden, bereits zum 30. September 2017 zu melden und auszutauschen. Das im Rahmen des Bankenpakets vom Nationalrat am 7. Juli 2015 beschlossene sowie im BGBl I 116/2015 am 14. August 2015 veröffentlichte Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ("**GMSG**") dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Darüber hinaus sieht das GMSG auch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards vor, der zwischen Österreich und anderen Nicht EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird. Die im GMSG geregelte Meldepflicht bezieht sich in Bezug auf Neukonten erstmals auf das vierte Quartal 2016, sonst grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2017.

Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**"), mit denen die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie ins nationale österreichische Recht umgesetzt werden soll, mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Allerdings hat die EU Kommission dem Rat am 18. März 2015 den Vorschlag unterbreitet, die EU-Zinsrichtlinie aufzuheben. Danach soll die EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch die Richtlinie 2014/107/EU ersetzt werden. Aufgrund besonderer Übergangsvorschriften soll Österreich die EU-Zinsrichtlinie grundsätzlich noch bis 31. Dezember 2016 anwenden dürfen. Das für die Umsetzung in nationales Recht erforderliche EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgÄG 2016) wurde am 6. Juli 2016 im Nationalrat beschlossen und am 1. August 2016 im BGBl I 2016/77 veröffentlicht.

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen. Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen

(oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den Gebieten ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der Umsetzungsgesetze beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die Umsetzungsgesetze auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* sowie die schwedische Gesellschaftsform *handelsbolag* and *kommanditbolag* werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

In Luxemburg ansässige Anleger

Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Vereinigte Staaten von Amerika

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß *Section 871(m)* des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("**IRC**") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30 % belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf "dividendenäquivalente" Zahlungen). Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) dividendenersetzende Zahlungen (*substitute dividend*), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensionsgeschäft (*Sale and Repurchase Agreement*) oder Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle abhängen bzw. in Bezug auf diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (*specified notional principal contract* — ein "**Festgelegter Vertrag**"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder

unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (iii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (ii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Zu diesen Zwecken bestimmt *Section 871(m)* IRC vier Typen des Vertrags mit einem Nennbetrag, die als Festgelegte Verträge gelten.

Im September 2015 hat das U.S. Finanzministerium *final regulations* (die "**Final Regulations**") veröffentlicht, die unter der *Section 871(m)* IRC erlassen wurden. Diese neuen Vorschriften sind auf Transaktionen anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 abgeschlossen werden.

Die Final Regulations erweitern die Anwendung von *Section 871(m)* IRC auf Zahlungen in Bezug auf aktiengebundene Instrumente (*equity-linked Instruments*), was grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente (wie z.B. Futures, Termingeschäfte und Optionen) umfassen wird, die keine Wertpapierpensionsgeschäfte (*Sale and Repurchase Agreement*), Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) oder Festgelegte Verträge sind, und die den Wert eines oder mehrerer zugrunde liegender Wertpapiere replizieren ("**Festgelegte Instrumente**"). Unter den Final Regulations gelten zudem aktiengebundene Instrumente oder Verträge mit einem Nennbetrag als Festgelegte Verträge, wenn bei Vertragsschluss in Bezug auf das zugrunde liegende Wertpapier ein Delta von 0,80 oder größer vorgesehen ist. Des Weiteren werden Zahlungen, die auf tatsächliche oder geschätzte Dividendenzahlungen (explizit oder implizit) replizierende Beträge basieren, der Quellensteuer unterfallen, selbst wenn eine aufgrund einer geschätzten Dividendenzahlung erfolgte Zahlung nicht an die tatsächliche Dividendenzahlung angepasst wird, wie auch komplexe Derivate, die in 2017 und später aufgelegt werden und die dividendenäquivalente Zahlungen umfassen, sofern sie an Nicht-U.S.-Empfänger geleistet werden. Für bestimmte "qualifizierte Indizes" sehen die Final Regulations eine Ausnahme von der Behandlung als Dividendenäquivalent vor, die dazu führen, dass Festgelegte Instrumente oder Festgelegte Verträge, die einen solchen "qualifizierten Index" replizieren, von der Anwendung der *Section 871(m)* IRC ausgenommen sind. Um als "qualifizierter Index" zu gelten muss ein Index sieben kumulative Voraussetzungen erfüllen, einschließlich der Anforderungen, dass als Bestandteile mindestens 25 zugrunde liegende Wertpapiere abgebildet werden, dass auf keinen Bestandteil Bezug genommen wird, dem mehr als 15 % Indexgewichtung zukommt, dass keine jährliche Dividendenrendite ausgewiesen wird, die größer ist, als das Anderhalbfache der jährlichen Dividendenrendite des Standard & Poors 500 Index des unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahres.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Final Regulations zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen, sind komplex. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen. Für weitere Informationen sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die *Sections 1471 bis 1474* des IRC (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus U.S.-Quellen produzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial institutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI Vereinbarung oder einem anwendbaren IGA muss eine

Finanzinstitution ihre direkten und indirekten U.S.-Kontoinhaber (*U.S. accountholders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-U.S.-Kontoinhabern mit U.S. Eigentüm) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA auf Zahlungen, die sie erhält, und muss auf Zahlungen, die nicht aus U.S.-Quellen stammen, keine Quellensteuer nach FATCA einbehalten. Folglich erwartet die Emittentin nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zu deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung der Emittentin bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt; oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei der Begriff, abhängig von der Umsetzung der Prospektrichtlinie durch den betreffenden Mitgliedstaat, zwischen den Maßgeblichen Mitgliedstaaten abweichen kann; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Personen, die Wertpapiere erwerben, vereinbaren mit dem Erwerb mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *U.S. Treasury Regulation* und der *Notice 2012-20* der IRS als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *excise tax exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *IRC* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *U.S. Treasury Regulation* ("**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *U.S. Treasury Regulation* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *IRC* wird auf einen Emittenten, der (registrierungspflichtige Wertpapiere (*registration-required obligations*) emittiert, eine *excise tax* in Höhe von 1% des Nennbetrags des Wertpapiers, multipliziert mit der Anzahl von Kalenderjahren bis zur Fälligkeit des Wertpapiers, erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der IRS werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt (wie unten genauer beschrieben). Zudem hat die IRS in der *Notice 2012-20* angekündigt, dass sie beabsichtigt, Richtlinien darüber zu erlassen, wie bestimmte nicht-registrierte Wertpapiere von der *excise tax* befreit werden können. Diese Richtlinien werden nach Aussage der IRS "identisch" zu den TEFRA-C und TEFRA-D Vorschriften sein.

Anforderungen gemäß der *Notice 2012-20*

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS angegeben, dass sie beabsichtigt, weitere Richtlinien zu erlassen, die festlegen, dass ein Wertpapier, das nominell als Inhaberpapier emittiert wird, für Zwecke der U.S.-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearing System emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen (z.B. Inhaber-)Globalurkunde

eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich zu gleichen Bedingungen auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische auf den Inhaber lautende Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, verlangen zuzusichern und sich zu verpflichten, diese Anforderungen einzuhalten.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab dass sie von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, verlangt zuzusichern und sich zu verpflichten, dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *U.S. Treasury Regulation* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen; und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *U.S. Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf

von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *IRC*, in hierzu ergangenen Verordnungen (*U.S. Treasury regulations*) und der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im *IRC* und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen (*U.S. Treasury regulations*) zugewiesene Bedeutung.

Nicht registrierte Wertpapiere (z.B. Inhaberschuldverschreibungen – *bearer securities*) gemäß den TEFRA-D Vorschriften (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Ermächtigungen

Hinsichtlich der HVB wurde die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Die unter diesem Basisprospekt von der Bank Austria zu begebenden Wertpapiere werden generell durch Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Bank Austria genehmigt (Rahmengenutzungen). Die Erstellung dieses Basisprospektes wurde mit Beschluss des Liquidity Committee der Bank Austria vom 26. April 2016 ermächtigt.

Clearing System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt jeweils einzeln oder gemeinsam über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**"), über Euroclear Bank SA/NV als Betreiberin des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**"), Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die jeweilige Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Hauptzahlstellen für die in diesen Basisprospekten beschriebenen Wertpapiere sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die jeweilige Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der jeweiligen Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.
- Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
- Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die jeweilige Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der

Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die jeweilige Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Emittentenbezogene Angaben in Bezug auf die HVB

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB gelten die nachfolgenden emittentenbezogenen Angaben in Bezug auf die HVB:

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2016 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen. Es ist (i) seit dem 30. Juni 2016 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Einsichtbare Dokumente

In Bezug auf die UniCredit Bank AG sind Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2014 und 2015 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015, des ungeprüften Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2016, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016¹⁾		
Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 13	S. 109
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 15	S. 159
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 15	S. 159
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 15 bis 17	S. 159
- Wichtigste Märkte	S. 17 bis 18	S. 159
- Management- und Aufsichtsgremien	S. 18 bis 19	S. 159
- Hauptaktionäre	S. 19	S. 159
- Wirtschaftsprüfer	S. 20	S. 159
- Gerichts- und Schiedsverfahren	S. 20 bis 23	S. 159
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2014)²⁾		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 112 bis 113	S. 159
- Konzern Bilanz	S. 114 bis 115	S. 159
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 116 bis 117	S. 159
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 118 bis 119	S. 159
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 120 bis 252	S. 159

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 159
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2015)²⁾		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 114 bis 115	S. 159
- Konzern Bilanz	S. 116 bis 117	S. 159
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 118 bis 119	S. 159
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 120 bis 121	S. 159
- Anhangangaben	S. 122 bis 252	S. 159
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 159
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2015)²⁾		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 84 bis 85	S. 159
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 86 bis 91	S. 159
- Anhang	S. 92 bis 142	S. 159
- Bestätigungsvermerk	S. 143	S. 159
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung	S. 50 bis 55	S. 232
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 56 bis 128	S. 338
2. Nachtrag vom 30. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren¹⁾		
- Ziffer 2. und 3.	S. 2 bis 3	S. 232

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren und Ikarus Garant Wertpapieren¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 36 bis 43</p> <p>S. 44 bis 219</p>	<p>S. 232</p> <p>S. 338</p>
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 42 bis 48</p> <p>S. 49 bis 183</p>	<p>S. 232</p> <p>S. 338</p>
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 40 bis 43</p> <p>S. 44 bis 194</p>	<p>S. 232</p> <p>S. 338</p>
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 40 bis 48</p> <p>S. 49 bis 155</p>	<p>S. 232</p> <p>S. 338</p>

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 41 bis 48</p> <p>S. 49 bis 256</p>	<p>S. 232</p> <p>S. 338</p>
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 64 bis 75</p> <p>S. 76 bis 212</p>	<p>S. 232</p> <p>S. 338</p>
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 58 bis 82</p> <p>S. 83 bis 137</p>	<p>S. 232</p> <p>S. 338</p>
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 53 bis 68</p> <p>S. 69 bis 103</p>	<p>S. 232</p> <p>S. 338</p>

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren¹⁾ - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 71 bis 85 S. 86 bis 230	S. 232 S. 338
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾ - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 54 bis 71 S. 72 bis 106	S. 232 S. 338
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾ - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 88 bis 117 S. 118 bis 173	S. 232 S. 338
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾ - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 70 bis 89 S. 90 bis 124	S. 232 S. 338
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾ - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 99 bis 137 S. 138 bis 197	S. 232 S. 338
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren¹⁾ - Wertpapierbeschreibung	S. 77 bis 96	S. 232

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 97 bis 229	S. 338
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung	S. 144 bis 206	S. 232
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 207 bis 308	S. 338

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

Emittentenbezogene Angaben in Bezug auf die Bank Austria

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria gelten die nachfolgenden emittentenbezogenen Angaben in Bezug auf die Bank Austria:

Einsehbare Dokumente

In Bezug auf die UniCredit Bank Austria AG sind Abschriften der Satzung der Bank Austria, der Geschäftsberichte für die zum 31. Dezember 2014 und 2015 endenden Geschäftsjahre der Emittentin samt dem Bericht der Abschlussprüfer, des Jahresfinanzberichts für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr der Emittentin, des Bank Austria IR Release vom 4. August 2016 mit den ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30. Juni 2016, des EMTN-Basisprospekts der Emittentin vom 9. Juni 2016, des ersten Nachtrags zum EMTN-Basisprospekt vom 29. Juni 2016, des zweiten Nachtrags zum EMTN-Basisprospekt vom 12. August 2016 und etwaiger weiterer Prospektnachträge, während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts am Sitz der Emittentin (Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich) oder auf der Website der Emittentin www.bankaustria.at abrufbar und einsehbar (Navigationspfad für die Satzung: ‚Investor Relations / Corporate Governance / Satzung‘; Navigationspfad für Finanzinformationen: ‚Investor Relations / Finanzberichte‘; Navigationspfad für das Bank Austria IR Release: ‚Investor Relations / Ad-hoc/IR Releases / IR Releases‘); Navigationspfad für den Basisprospekt und für etwaige Prospektnachträge: ‚Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte‘).

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Verweisdokumente bzw. der jeweiligen Dokumententeile, auf die verwiesen wurde, zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin an die Geschäftsadresse Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

Der EMTN-Basisprospekt vom 9. Juni 2016, der erste Nachtrag zum EMTN-Basisprospekt vom 29. Juni 2016, der zweite Nachtrag zum EMTN-Basisprospekt vom 12. August 2016 sowie alle anderen Verweisdokumente wurden bei der CSSF als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2015⁵⁴. In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.300 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi ve Kredi Bankası A.S., Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme⁵⁵. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

Im Zuge der Realisierung eines Mehrjahresplans ist beabsichtigt, die Beteiligungen der Emittentin an ihren Tochtergesellschaften in Zentral- und Osteuropa bis Ende 2016 an die UniCredit S.p.A. zu transferieren. Es wird erwartet, dass sich durch die Übertragung der CEE-Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr die Hälfte reduzieren werden.

⁵⁴ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html)

⁵⁵ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2015 (www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/826124957350877869-826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-1143146321166842713-1-1-NA.pdf) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2016.pptx).

Trend Informationen

Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen.

Die EU-Eigenkapitalverordnungen (Capital Requirements Regulation – CRR) und die EU-Eigenkapitalrichtlinie IV (Capital Requirements Directive – CRD IV) enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU-Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" oder "SSM-Verordnung" bezeichnet).

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Bank Austria und Trend Informationen

Im Geschäftsjahr 2015 und während der ersten sechs Monate des Jahres 2016 war das Marktumfeld nach wie vor durch Unwägbarkeiten an den Finanzmärkten gekennzeichnet, die auf einen schwachen wirtschaftliche Ausblick zurückzuführen sind. Es ist (i) seit dem 30. Juni 2016 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der Bank Austria Gruppe und (ii) seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Bank Austria Gruppe gekommen.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<p>Basisprospekt für das "€ 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme for the issue of notes including Pfandbriefe, Jumbo-Pfandbriefe and covered bank bonds" der UniCredit Bank Austria AG vom 9. Juni 2016, welcher von der Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg ("CSSF"), gebilligt wurde¹⁾</p> <p>Risk Factors (Risikofaktoren)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Factors that may affect the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Notes issued under the Programme (Faktoren, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter dem Programm emittierten Schuldverschreibungen beeinträchtigen können) <p>Information on the Issuer (Emittenteninformationen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Business Overview (Geschäftsüberblick) - Principal Markets (Wichtigste Märkte) - Financial Information (Finanzinformationen) - Legal and Arbitration Proceedings (Gerichts- und Schiedsverfahren) - General Information about the Issuer and Major Shareholders (Allgemeine Informationen über den Emittenten und wesentliche Gesellschafter) - Administrative, Management and Supervisory Bodies (Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien) <p>Regulatory Matters (Regulatorische Angelegenheiten)</p> <p>General Information (Allgemeine Informationen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - The Issuer (Die Emittentin) - Auditors (Abschlussprüfer) 	<p>S. 34 bis 41</p> <p>S. 246 bis 248</p> <p>S. 248 bis 249</p> <p>S. 249 bis 251</p> <p>S. 251 bis 256</p> <p>S. 257 bis 258</p> <p>S. 258 bis 262</p> <p>S. 280 bis S. 288</p> <p>S. 289</p> <p>S. 289 bis 290</p>	<p>S. 109</p> <p>S. 159</p>

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<p>Prospektnachtrag Nr. 1 (<i>Prospectus Supplement No. 1</i>) vom 29. Juni 2016 zum Basisprospekt für das "€ 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme for the issue of notes including Pfandbriefe, Jumbo-Pfandbriefe and covered bank bonds" der UniCredit Bank Austria AG vom 9. Juni 2016, welcher von der Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg ("CSSF"), gebilligt wurde¹⁾</p> <p>- Ziffer 4 (Änderung des Risikofaktors "<i>Market risks</i>")</p>	S. 3	S. 109
<p>Prospektnachtrag Nr. 2 (<i>Prospectus Supplement No. 2</i>) vom 12. August 2016 zum Basisprospekt für das "€ 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme for the issue of notes including Pfandbriefe, Jumbo-Pfandbriefe and covered bank bonds" der UniCredit Bank Austria AG vom 9. Juni 2016, welcher von der Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg ("CSSF"), gebilligt wurde¹⁾</p> <p>- Ziffer 5 (Änderung des Risikofaktors "<i>Risks related to the implementation of Bank Austria Group's business focus</i>")</p> <p>- Ziffer 6 (Ergänzung der Angaben unter der Überschrift "<i>Business Overview</i>" - Unterüberschrift "<i>Reorganization measures</i>")</p> <p>- Ziffer 9 (Änderung der Angaben unter der Unterüberschrift "<i>General</i>")</p> <p>- Ziffer 10 (Änderung der Angaben unter der Unterüberschrift "<i>Financial results</i>")</p>	S. 3 bis S. 4 S. 4 S. 7 S. 7 bis 9	S. 109 S. 159 S. 159 S. 159
<p>Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Gruppe für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht Bank Austria Gruppe 2014, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde)²⁾</p> <p>- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>- Konzern-Gesamtergebnisrechnung</p>	S. 90 S. 91	S. 159 S. 159

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bilanz	S. 92	S. 159
- Eigenkapitalveränderungsrechnung	S. 93	S. 159
- Geldflussrechnung	S. 94	S. 159
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 97 bis 295	S. 159
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 296 bis 297	S. 159
Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Gruppe für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht Bank Austria Gruppe 2015, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde)²⁾		
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	S. 92	S. 159
- Konzern-Gesamtergebnisrechnung	S. 93	S. 159
- Bilanz	S. 94	S. 159
- Eigenkapitalveränderungsrechnung	S. 95	S. 159
- Geldflussrechnung	S. 96	S. 159
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 99 bis 297	S. 159
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 298 bis 299	S. 159
Geprüfter Einzelabschluss der Bank Austria für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Jahresfinanzbericht der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2015, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde)²⁾		
- Bilanz zum 31. Dezember 2015	S. 340 bis 342	S. 159
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015	S. 343 bis 344	S. 159
- Anhang zum Jahresabschluss	S. 345 bis 378	S. 159
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 383 bis 384	S. 159

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der Bank Austria Gruppe zum 30. Juni 2016 (Bank Austria IR Release zum 30. Juni 2016 vom 4. August 2016, welche bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) hinterlegt wurde)³⁾		
- Die Bank Austria im Überblick	S. 12	S. 159
- Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das erste Halbjahr 2016 in zusammengefasster Form	S. 13	S. 159
- Bilanz der Bank Austria Gruppe zum 30. Juni 2016	S. 19	S. 159
- Bank Austria Gruppe: Eigenkapital	S. 19	S. 159

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-finanzberichte.jsp>

³⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-ad-hoc---ir-releases-ir-releases.jsp>

UNGEPRÜFTE, KONSOLIDIERTE ERGEBNISSE DER HVB GROUP ZUM 30. JUNI 2016

Financial Highlights.....	F-2
Konzern Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-3
Konzern Bilanz.....	F-7
Entwicklung des Konzern Eigenkapitals.....	F-9
Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung).....	F-11
Konzernanhang (ausgewählte Notes).....	F-12

Financial Highlights

Kennzahlen der Erfolgsrechnung

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	542 Mio €	491 Mio €
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	71,6%	75,2%
Ergebnis vor Steuern	568 Mio €	490 Mio €
Konzernüberschuss	371 Mio €	326 Mio €
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹	5,7%	4,9%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹	3,7%	3,2%
Ergebnis je Aktie	0,46 €	0,40 €

Bilanzahlen/Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen

	30.6.2016	31.12.2015
Bilanzsumme	316 608 Mio €	298 745 Mio €
Bilanzielles Eigenkapital	20 376 Mio €	20 766 Mio €
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	19 138 Mio €	19 564 Mio €
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	19 138 Mio €	19 564 Mio €
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	85 719 Mio €	78 057 Mio €
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ²	22,3%	25,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²	22,3%	25,1%
Verschuldungsquote ³	5,7%	5,9%

	30.6.2016	31.12.2015
Mitarbeiter (auf Vollzeitkräfte umgerechnet)	15 033	16 310
Geschäftsstellen	577	581

1 Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS und auf das Gesamtjahr hochgerechneten Ergebnisses vor bzw. nach Steuern per 30. Juni des jeweiligen Jahres.

2 Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

3 Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten.

Ratings

	LANGFRISTIG	KURZFRISTIG	AUSBLICK	STAND-ALONE RATING	ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG	PFANDBRIEFE		ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG
						ÖFFENTLICHE	HYPOTHEKEN	
Fitch Ratings						AAA/stabil	AAA/stabil	20.5.2016/ 9.5.2016
Issuer Default Rating	A-	F2	negativ	a-	7.3.2016			
Moody's								
Counterparty Risk	A1	P-1	—	baa2	26.1.2016	Aaa/-	Aaa/-	23.6.2015
Deposits	A2	P-1	stabil		26.1.2016			
Senior Unsecured and Issuer Rating	Baa1	P-1	stabil		26.1.2016			
Standard & Poor's						AAA/negativ	—	7.7.2015
Issuer Credit Rating	BBB	A-2	negativ	bbb+	10.6.2016			

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	NOTES	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge		2 118	2 241	- 123	- 5,5
Zinsaufwendungen		- 801	- 921	+ 120	- 13,0
Zinsüberschuss	6	1 317	1 320	- 3	- 0,2
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	7	48	13	+ 35	>+ 100,0
Provisionsüberschuss	8	567	559	+ 8	+ 1,4
Handelsergebnis	9	342	450	- 108	- 24,0
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	10	165	86	+ 79	+ 91,9
Personalaufwand		- 861	- 924	+ 63	- 6,8
Andere Verwaltungsaufwendungen		- 762	- 803	+ 41	- 5,1
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen		- 123	- 100	- 23	+ 23,0
Verwaltungsaufwand	11	- 1 746	- 1 827	+ 81	- 4,4
Kreditrisikovorsorge	12	- 151	- 110	- 41	+ 37,3
Zuführungen zu Rückstellungen		- 9	- 59	+ 50	- 84,7
Aufwendungen für Restrukturierungen	13	- 2	—	- 2	
Finanzanlageergebnis	14	37	58	- 21	- 36,2
ERGEBNIS VOR STEUERN		568	490	+ 78	+ 15,9
Ertragsteuern		- 197	- 164	- 33	+ 20,1
ERGEBNIS NACH STEUERN		371	326	+ 45	+ 13,8
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte		—	—	—	—
KONZERNÜBERSCHUSS		371	326	+ 45	+ 13,8
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend		369	321	+ 48	+ 15,0
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend		2	5	- 3	- 60,0

Ergebnis je Aktie

(in €)

	NOTES	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert)	15	0,46	0,40

Konzern Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2016

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	371	326
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“)		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	- 546	139
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	171	- 44
Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	- 8	14
Veränderungen aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AFS-Rücklage)	9	- 46
Unrealisierte Gewinne/Verluste	19	- 7
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	- 10	- 39
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	2	7
Unrealisierte Gewinne/Verluste	7	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	- 5	7
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	- 5	- 2
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	- 377	68
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	- 6	394
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	- 8	389
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	2	5

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.4.–30.6.2016	1.4.–30.6.2015	VERÄNDERUNG	
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge	1 073	1 099	– 26	– 2,4
Zinsaufwendungen	– 398	– 431	+ 33	– 7,7
Zinsüberschuss	675	668	+ 7	+ 1,0
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	7	7	—	—
Provisionsüberschuss	276	257	+ 19	+ 7,4
Handelsergebnis	238	270	– 32	– 11,9
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	103	65	+ 38	+ 58,5
Personalaufwand	– 421	– 460	+ 39	– 8,5
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 389	– 400	+ 11	– 2,8
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 61	– 50	– 11	+ 22,0
Verwaltungsaufwand	– 871	– 910	+ 39	– 4,3
Kreditrisikovorsorge	– 101	– 48	– 53	>+ 100,0
Zuführungen zu Rückstellungen	– 3	– 57	+ 54	– 94,7
Aufwendungen für Restrukturierungen	– 2	—	– 2	
Finanzanlageergebnis	36	41	– 5	– 12,2
ERGEBNIS VOR STEUERN	358	293	+ 65	+ 22,2
Ertragsteuern	– 125	– 98	– 27	+ 27,6
ERGEBNIS NACH STEUERN	233	195	+ 38	+ 19,5
Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	—	—	—	—
KONZERNÜBERSCHUSS	233	195	+ 38	19,5
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	232	192	+ 40	+ 20,8
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	1	3	– 2	– 66,7

Ergebnis je Aktie

(in €)

	1.4.–30.6.2016	1.4.–30.6.2015
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert)	0,29	0,24

Konzern Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2016

(in Mio €)

	1.4.–30.6.2016	1.4.–30.6.2015
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	233	195
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“)		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	– 546	139
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	171	– 44
Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	6
Veränderungen aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AFS-Rücklage)	– 3	– 41
Unrealisierte Gewinne/Verluste	7	– 9
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 10	– 32
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	6	2
Unrealisierte Gewinne/Verluste	7	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 1	2
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	– 3	– 1
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	– 375	61
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	– 142	256
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	– 143	253
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	1	3

Konzern Bilanz

AKTIVA	NOTES	30.6.2016	31.12.2015	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Barreserve		8 338	11 443	- 3 105	- 27,1
Handelsaktiva	16	107 847	97 800	+ 10 047	+ 10,3
aFvTPL-Finanzinstrumente	17	32 054	33 823	- 1 769	- 5,2
AfS-Finanzinstrumente	18	5 597	1 354	+ 4 243	>+ 100,0
At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures	19	50	56	- 6	- 10,7
HtM-Finanzinstrumente	20	52	63	- 11	- 17,5
Forderungen an Kreditinstitute	21	34 731	32 832	+ 1 899	+ 5,8
Forderungen an Kunden	22	119 191	113 488	+ 5 703	+ 5,0
Hedging Derivate		480	450	+ 30	+ 6,7
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair-Value-Hedge		12	57	- 45	- 78,9
Sachanlagen		2 924	3 230	- 306	- 9,5
Investment Properties		1 068	1 163	- 95	- 8,2
Immaterielle Vermögenswerte		457	462	- 5	- 1,1
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte		418	418	—	—
Ertragsteueransprüche		1 590	1 631	- 41	- 2,5
Tatsächliche Steuern		232	347	- 115	- 33,1
Latente Steuern		1 358	1 284	+ 74	+ 5,8
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen		1 235	104	+ 1 131	>+ 100,0
Sonstige Aktiva		982	789	+ 193	+ 24,5
Summe der Aktiva		316 608	298 745	+ 17 863	+ 6,0

PASSIVA	NOTES	30.6.2016	31.12.2015	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24	59 496	58 480	+ 1 016	+ 1,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	25	117 661	107 690	+ 9 971	+ 9,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	26	23 750	26 002	- 2 252	- 8,7
Handelsspassiva	27	85 166	77 148	+ 8 018	+ 10,4
Hedging Derivate		1 021	1 049	- 28	- 2,7
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften					
im Portfolio Fair-Value-Hedge		2 406	2 030	+ 376	+ 18,5
Ertragsteuerverpflichtungen		718	745	- 27	- 3,6
Tatsächliche Steuern		608	646	- 38	- 5,9
Latente Steuern		110	99	+ 11	+ 11,1
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen					
Veräußerungsgruppen		1 218	31	+ 1 187	>+ 100,0
Sonstige Passiva		2 159	2 572	- 413	- 16,1
Rückstellungen	28	2 637	2 232	+ 405	+ 18,1
Eigenkapital		20 376	20 766	- 390	- 1,9
Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG					
entfallendes Eigenkapital		20 371	20 762	- 391	- 1,9
Gezeichnetes Kapital		2 407	2 407	—	—
Kapitalrücklage		9 791	9 791	—	—
Andere Rücklagen		7 757	8 125	- 368	- 4,5
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten		47	41	+ 6	+ 14,6
AfS-Rücklage		16	11	+ 5	+ 45,5
Hedge-Rücklage		31	30	+ 1	+ 3,3
Bilanzgewinn 2015		—	398	- 398	- 100,0
Konzernüberschuss 1.1.–30.6.2016 ¹		369	—	+ 369	
Anteile in Fremdbesitz		5	4	+ 1	+ 25,0
Summe der Passiva		316 608	298 745	+ 17 863	+ 6,0

¹ Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 im Einzelabschluss der UniCredit Bank AG (entspricht dem Bilanzgewinn der HVB Group) beläuft sich auf 398 Mio €. Die Hauptversammlung hat am 10. Mai 2016 beschlossen, daraus eine Dividende in Höhe von 398 Mio € an die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 0,50 € pro Aktie nach rund 0,78 € für das Geschäftsjahr 2014.

Entwicklung des Konzern Eigenkapitals

	GEZEICHNETES KAPITAL	KAPITAL- RÜCKLAGE	ANDERE RÜCKLAGEN	
			ANDERE RÜCKLAGEN INSGESAMT	DARUNTER: PENSIONSÄHNLICHE VERPFLICHTUNGEN IAS 19
Eigenkapital zum 1.1.2015	2 407	9 791	7 660	- 1 245
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen⁴	—	—	109	95
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	95	95
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	14	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	—	—	—	—
Ausschüttungen	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	—	—
Kapitalherabsetzungen	—	—	—	—
Eigenkapital zum 30.6.2015	2 407	9 791	7 769	- 1 150
Eigenkapital zum 1.1.2016	2 407	9 791	8 125	- 1 135
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen⁴	—	—	- 383	- 375
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	- 375	- 375
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	- 8	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	—	—	15	13
Ausschüttungen	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	15	13
Kapitalherabsetzungen	—	—	—	—
Eigenkapital zum 30.6.2016	2 407	9 791	7 757	- 1 497

1 Die Hauptversammlung hat am 20. Mai 2015 beschlossen, den Bilanzgewinn 2014 in Höhe von 627 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 0,78 € je Stammaktie. Die Hauptversammlung hat am 10. Mai 2016 beschlossen, den Bilanzgewinn 2015 in Höhe von 398 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 0,50 € je Stammaktie.

2 Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

3 UniCredit Bank AG (HVB).

4 Über Gesamtergebnisrechnung erfasst.

(in Mio €)

BEWERTUNGSÄNDERUNGEN VON FINANZINSTRUMENTEN		BILANZ- GEWINN ¹	KONZERN- ÜBERSCHUSS 1.1.–30.6. ²	AUF DEN ANTEILS- EIGNER DER HVB ³ ENTFALLENDEN EIGENKAPITAL INSGESAMT	ANTEILE IN FREMDBESITZ	EIGENKAPITAL INSGESAMT
AFS-RÜCKLAGE	HEDGE-RÜCKLAGE					
54	27	627	—	20 566	31	20 597
—	—	—	321	321	5	326
- 46	5	—	—	68	—	68
- 9	—	—	—	- 9	—	- 9
- 37	5	—	—	- 32	—	- 32
—	—	—	—	95	—	95
—	—	—	—	14	—	14
—	—	—	—	—	—	—
—	—	- 627	—	- 627	- 29	- 656
—	—	- 627	—	- 627	- 1	- 628
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	- 28	- 28
8	32	—	321	20 328	7	20 335
11	30	398	—	20 762	4	20 766
—	—	—	369	369	2	371
5	1	—	—	- 377	—	- 377
14	5	—	—	19	—	19
- 9	- 4	—	—	- 13	—	- 13
—	—	—	—	- 375	—	- 375
—	—	—	—	- 8	—	- 8
—	—	—	—	—	—	—
—	—	- 398	—	- 383	- 1	- 384
—	—	- 398	—	- 398	- 3	- 401
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	15	2	17
—	—	—	—	—	—	—
16	31	—	369	20 371	5	20 376

Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)

(in Mio €)

	2016	2015
Zahlungsmittelbestand zum 1.1.	11 443	5 173
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	1 850	5 596
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 4 138	272
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	- 817	- 1 862
Effekte aus Wechselkursänderungen	—	—
Abzüglich zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—	—
Zahlungsmittelbestand zum 30.6.	8 338	9 179

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Halbjahresfinanzbericht für die HVB Group ist nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und entspricht dem für die Zwischenberichterstattung relevanten IAS 34. Damit erfüllt der vorliegende Halbjahresfinanzbericht die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) an die halbjährliche Finanzberichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Die UniCredit Bank AG (HVB) ist eine Universalbank mit Sitz in München, Arabellastraße 12, und im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 42148 eingetragen. Die UniCredit Bank AG ist ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien (oberstes Mutterunternehmen).

Von der Möglichkeit einer prüferischen Durchsicht gemäß § 37 w Abs. 5 WpHG wurde für den vorliegenden lokalen Halbjahresfinanzbericht der HVB Group kein Gebrauch gemacht.

Bei nachfolgenden in den Tabellen und Texten aufgeführten Beträgen handelt es sich bei Angaben zu Bilanzposten bzw. Beständen um Stichtagswerte zum 30. Juni 2016 bzw. für Vorjahresangaben zum 31. Dezember 2015 und bei Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung um den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des jeweiligen Jahres.

Die HVB Group überprüft jährlich die Abschreibungsmethode und geschätzten Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens und passt diese entsprechend an, sofern erhebliche Änderungen im erwarteten künftigen wirtschaftlichen Nutzenverlauf der Vermögenswerte eingetreten sind bzw. die Erwartungen von früheren Einschätzungen abweichen. Zu Beginn des Jahres 2016 haben wir sowohl das Abschreibungskonzept als auch die Nutzungsdauer unseres Windparks Bard Offshore 1 angepasst. Die aus der rechnungslegungsbezogenen Schätzungsänderung resultierende Anpassung des erwarteten Verlaufs des Verbrauchs des wirtschaftlichen Nutzenpotenzials und Verlängerung der Abschreibungsdauer auf 28 Jahre (+3 Jahre) spiegeln den tatsächlichen Werteverzehr der Sachanlage zutreffender wider und führen in der Berichtsperiode (erstes Halbjahr 2016) insgesamt zu einem um 21 Mio € erhöhten Abschreibungsaufwand in der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung. In den Folgeperioden bewirkt das geänderte Abschreibungskonzept trotz des längeren Nutzungszeitraums anfänglich vergleichsweise höhere jährliche Abschreibungsbeträge.

Im ersten Halbjahr 2016 haben wir zwei neue bilanzielle Sicherungsbeziehungen im Hedge Accounting designiert:

- Für im Available-for-Sale-Bestand vorgenommene Käufe festverzinslicher, europäischer Government Bonds, deren Zinsrisiko einzeln und vollständig mit Zinsswaps abgesichert wurde, haben wir separat für jede Transaktion einen Mikro-Fair-Value-Hedge gebildet.
- Daneben wurde im Rahmen unserer Teilnahme am langfristigen Refinanzierungsgeschäft (TLTRO II) der Europäischen Zentralbank (EZB) bei unserer Tochterbank UniCredit Luxembourg S. A. die Absicherung der geplanten Geldaufnahme vorab mit einem Forward-Zinsswap in Form eines Mikro-Cashflow-Hedge für künftige Transaktionen abgebildet. Mit dem Erhalt der Geldaufnahme von der EZB zum 30. Juni 2016 wurde diese Sicherungsbeziehung beendet. Die bei Hedgeende bestehende Cashflow-Hedge-Rücklage und der konträr gleich hohe Anfangs-Fair-Value des Zinsswaps werden periodisch über die Laufzeit der abgesicherten Geldaufnahme über die Gewinn- und Verlustrechnung kompensierend aufgelöst. Die zum 30. Juni 2016 ausgeführte Geldaufnahme und der Sicherungs-Zinsswap werden in den allgemeinen Portfolio Fair Value Hedge für Zinsrisiken einbezogen.

Das bisher vorgenommene Fair Value Hedge Accounting für Kreditrisiken (Mikro-Fair-Value-Hedge) haben wir zur Jahresmitte beendet. Der Umfang war zuletzt sehr gering.

Darüber hinaus haben wir in 2016 dieselben Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden wie im Konzernabschluss 2015 angewandt (vgl. Geschäftsbericht 2015 der HVB Group, Seiten 124 ff.).

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (FORTSETZUNG)

Im Geschäftsjahr 2016 sind in der EU die Änderungen der folgenden vom IASB neu herausgegebenen oder überarbeiteten Standards erstmalig verpflichtend anzuwenden:

- Änderungen zu IFRS 11 „Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations“
- Änderungen zu IAS 1 „Presentation of Financial Statements – Disclosure Initiative“
- Änderungen zu IAS 16 und IAS 38 – „Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation“
- Änderungen zu IAS 19 „Employee Benefits – Defined Benefit Plans: Employee Contributions“
- Änderungen zu IAS 27 „Equity Method in Separate Financial Statements“
- „Annual Improvements to IFRSs 2010-2012 Cycle“
- „Annual Improvements to IFRSs 2012-2014 Cycle“.

Die Umsetzung dieser Standardänderungen hat keine bzw. keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der HVB Group.

2 Konsolidierungskreis

Im ersten Halbjahr 2016 wurden folgende Gesellschaften neu in den Konsolidierungskreis aufgenommen:

- Elektra Purchase No. 42 DAC, Dublin
- Elektra Purchase No. 43 DAC, Dublin
- Elektra Purchase No. 47 DAC, Dublin
- Elektra Purchase No. 48 DAC, Dublin
- WealthCap Aircraft 27 Komplementär GmbH, Grünwald
- WealthCap Entity Service GmbH, München

Folgende Gesellschaften sind im ersten Halbjahr 2016 wegen Verkauf, bevorstehender oder vollzogener Liquidation aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

- HVB Realty Capital Inc., New York
- HVBFF Produktionshalle GmbH i.L., München
- UniCredit Global Business Services GmbH, Unterföhring
- VuWB Investments Inc., Atlanta

Segmentberichterstattung

3 Erläuterungen zur Segmentberichterstattung nach Geschäftsbereichen

In der Segmentberichterstattung werden die Aktivitäten der HVB Group in die folgenden Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Commercial Banking
- Corporate & Investment Banking (CIB)
- Sonstige/Konsolidierung

Methodik der Segmentberichterstattung

Im Geschäftsjahr 2016 wenden wir die gleiche Methodik wie zum Jahresende 2015 an. Als Zuordnungskriterium für das gebundene Eigenkapital verwenden wir Risikoaktiva gemäß Basel III. Zum Jahresbeginn wurde für die Geschäftsbereiche der HVB das zugerechnete Kernkapital bezogen auf die Risikoaktiva gemäß Basel III von 10% auf 11% erhöht. Der Zinssatz für die Veranlagung des zugeordneten Eigenkapitals in den Gesellschaften, die mehreren Geschäftsbereichen zugeordnet sind (HVB und UniCredit Luxembourg S.A.), lag im Geschäftsjahr 2015 bei 2,38%. Dieser Zinssatz wurde für das Geschäftsjahr 2016 neu festgelegt und beträgt seit dem 1. Januar 2016 1,88%.

Im ersten Quartal 2016 gab es im Wesentlichen Verschiebungen zwischen den Erträgen und Kosten der beiden Geschäftsbereiche Commercial Banking und Corporate & Investment Banking. Diese Veränderungen sind hauptsächlich auf die Bildung eines Joint Ventures zwischen diesen Geschäftsbereichen zurückzuführen.

Im zweiten Quartal 2016 kam es im Wesentlichen zu Verschiebungen im Zinsüberschuss zwischen allen Geschäftsbereichen, die hauptsächlich auf eine neue Zuordnung im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen zurückzuführen sind.

Die betreffenden Vorperioden wurden bezüglich der beschriebenen Reorganisation angepasst.

Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

4 Erfolgsrechnung nach Geschäftsbereichen

Erfolgsrechnung nach Geschäftsbereichen vom 1. Januar bis 30. Juni 2016

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	789	577	- 49	1 317
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	22	4	22	48
Provisionsüberschuss	379	196	- 8	567
Handelsergebnis	- 7	349	—	342
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	5	71	89	165
OPERATIVE ERTRÄGE	1 188	1 197	54	2 439
Personalaufwand	- 337	- 236	- 288	- 861
Andere Verwaltungsaufwendungen	- 604	- 445	287	- 762
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	- 6	- 58	- 59	- 123
Verwaltungsaufwand	- 947	- 739	- 60	- 1 746
OPERATIVES ERGEBNIS	241	458	- 6	693
Kreditrisikovorsorge	9	- 175	15	- 151
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	250	283	9	542
Zuführungen zu Rückstellungen	1	- 11	1	- 9
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	- 2	—	- 2
Finanzanlageergebnis	14	3	20	37
ERGEBNIS VOR STEUERN	265	273	30	568

Erfolgsrechnung nach Geschäftsbereichen vom 1. Januar bis 30. Juni 2015

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	802	534	- 16	1 320
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	1	8	4	13
Provisionsüberschuss	395	171	- 7	559
Handelsergebnis	38	405	7	450
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	- 11	8	89	86
OPERATIVE ERTRÄGE	1 225	1 126	77	2 428
Personalaufwand	- 370	- 246	- 308	- 924
Andere Verwaltungsaufwendungen	- 630	- 481	308	- 803
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	- 5	- 35	- 60	- 100
Verwaltungsaufwand	- 1 005	- 762	- 60	- 1 827
OPERATIVES ERGEBNIS	220	364	17	601
Kreditrisikovorsorge	- 62	- 36	- 12	- 110
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	158	328	5	491
Zuführungen zu Rückstellungen	- 35	- 29	5	- 59
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	36	2	20	58
ERGEBNIS VOR STEUERN	159	301	30	490

Entwicklung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6. 2016	1.1.–30.6. 2015	2. QUARTAL 2016	1. QUARTAL 2016	4. QUARTAL 2015	3. QUARTAL 2015	2. QUARTAL 2015
Zinsüberschuss	789	802	405	384	397	403	410
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	22	1	2	20	5	42	—
Provisionsüberschuss	379	395	187	192	161	182	187
Handelsergebnis	-7	38	5	-12	26	6	36
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	5	-11	14	-8	14	7	6
OPERATIVE ERTRÄGE	1 188	1 225	613	576	603	640	639
Personalaufwand	-337	-370	-168	-170	-170	-178	-182
Andere Verwaltungsaufwendungen	-604	-630	-301	-303	-290	-306	-313
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-6	-5	-2	-3	-3	-3	-3
Verwaltungsaufwand	-947	-1 005	-471	-476	-463	-487	-498
OPERATIVES ERGEBNIS	241	220	142	100	140	153	141
Kreditrisikovorsorge	9	-62	1	8	-22	4	-29
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	250	158	143	108	118	157	112
Zuführungen zu Rückstellungen	1	-35	3	-2	-43	-40	-33
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—	14	—	—
Finanzanlageergebnis	14	36	13	—	4	—	36
ERGEBNIS VOR STEUERN	265	159	159	106	93	117	115
Cost-Income-Ratio in %	79,7	82,0	76,8	82,6	76,8	76,1	77,9

Der Geschäftsbereich Commercial Banking steigerte im ersten Halbjahr 2016 das Operative Ergebnis (vor Kreditrisikovorsorge) um 9,5% bzw. 21 Mio € auf 241 Mio €.

Die Operativen Erträge konnten mit 1 188 Mio € das Niveau des entsprechenden Vorjahreswertes (1 225 Mio €) nicht ganz erreichen. Trotz des weiter gesunkenen und sehr niedrigen Zinsniveaus wurde ein Zinsüberschuss in Höhe von 789 Mio € erwirtschaftet, der sich nur leicht um 1,6% ermäßigte. Dazu führten unter anderem im Privatkundengeschäft ein stabiles Immobilienfinanzierungsgeschäft bei nahezu unveränderten Margen, ein sehr gutes Neugeschäft im Konsumentenkreditgeschäft (+35%) und eine leicht wiederbelebte Kreditnachfrage im Unternehmenskundengeschäft (+2,2%) mit leicht rückläufigen Margen im Vergleich zum Vorjahr. Dagegen ist das Einlagengeschäft weiterhin durch das anhaltend extrem niedrige Zinsniveau belastet. Auch der Provisionsüberschuss konnte mit 379 Mio € das Vorjahresergebnis (395 Mio €) nicht erreichen. Dies liegt allerdings überwiegend am Entkonsolidierungseffekt aus dem Verkauf der PlanetHome AG und ihrer Tochtergesellschaften im zweiten Quartal 2015. Darüber hinaus reduzierte sich das Handelsergebnis deutlich um -45 Mio € auf -7 Mio € infolge der laufenden Bewertungskorrekturen des Derivatebestandes (CVA). Dagegen erhöhten sich die Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen deutlich um 21 Mio € auf 22 Mio € aufgrund einer außerordentlichen Dividendenausschüttung aus unserer Beteiligung an der EURO Kartensysteme GmbH. Verbessert hat sich auch der Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge von -11 Mio € im ersten Halbjahr 2015 auf 5 Mio € im Berichtshalbjahr.

Der Verwaltungsaufwand entwickelte sich erfreulich mit einem Rückgang um 5,8% bzw. 58 Mio € auf 947 Mio €. Damit konnte der Geschäftsbereich weiter von positiven Kosteneffekten aus der Neupositionierung des Privatkundengeschäfts profitieren. So reduzierten sich die Personalaufwendungen um 8,9% bzw. 33 Mio € auf 337 Mio € insbesondere auch durch den verringerten Personalstand. Ebenso wurden die Anderen Verwaltungsaufwendungen um 4,1% bzw. 26 Mio € auf 604 Mio € gesenkt, was unter anderem auf niedrigere Marketingaufwendungen und geringere sonstige projektbezogene Kosten des Umbaus zurückzuführen ist.

Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

Die Cost-Income-Ratio verbesserte sich von 82,0% im ersten Halbjahr 2015 auf 79,7% im aktuellen Berichtszeitraum ausschließlich durch die Kostensenkung.

Bei der Kreditrisikoversorge ergab sich im ersten Halbjahr 2016 eine sehr günstige Entwicklung mit einem Auflösungssaldo in Höhe von 9 Mio €, nachdem für den gleichen Vorjahreszeitraum noch ein Zuführungssaldo (–62 Mio €) ausgewiesen wurde. Dieser Rückgang der Kreditrisikoversorge um 71 Mio € führte zusammen mit dem verbesserten Operativen Ergebnis zu einem deutlichen Anstieg des Operativen Ergebnisses nach Kreditrisikoversorge um 58,2% bzw. 92 Mio € auf 250 Mio €.

Nachdem sich im Berichtszeitraum 1 Mio € Auflösungen von Rückstellungen im Nichtkreditgeschäft (entsprechender Vorjahreszeitraum: Zuführungssaldo in Höhe von 35 Mio €) ergaben, erwirtschaftete der Geschäftsbereich bei einem um 22 Mio € geringeren Finanzanlageergebnis insgesamt ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 265 Mio €, das den entsprechenden Vorjahreswert deutlich um rund zwei Drittel bzw. 106 Mio € übertreffen konnte.

Entwicklung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6. 2016	1.1.–30.6. 2015	2. QUARTAL 2016	1. QUARTAL 2016	4. QUARTAL 2015	3. QUARTAL 2015	2. QUARTAL 2015
Zinsüberschuss	577	534	318	259	350	238	268
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	4	8	3	—	3	7	3
Provisionsüberschuss	196	171	94	102	72	70	72
Handelsergebnis	349	405	230	119	14	41	225
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	71	8	47	24	64	57	16
OPERATIVE ERTRÄGE	1 197	1 126	692	504	503	413	584
Personalaufwand	– 236	– 246	– 119	– 117	– 116	– 126	– 124
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 445	– 481	– 220	– 225	– 207	– 222	– 241
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 58	– 35	– 29	– 29	– 19	– 18	– 17
Verwaltungsaufwand	– 739	– 762	– 368	– 371	– 342	– 366	– 382
OPERATIVES ERGEBNIS	458	364	324	133	161	47	202
Kreditrisikoversorge	– 175	– 36	– 105	– 70	– 43	24	– 1
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	283	328	219	63	118	71	201
Zuführungen zu Rückstellungen	– 11	– 29	– 6	– 5	– 36	– 4	– 29
Aufwendungen für Restrukturierungen	– 2	—	– 1	—	– 30	—	—
Finanzanlageergebnis	3	2	3	—	1	—	– 5
ERGEBNIS VOR STEUERN	273	301	215	58	53	67	167
Cost-Income-Ratio in %	61,7	67,7	53,2	73,6	68,0	88,6	65,4

Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking erwirtschaftete im ersten Halbjahr 2016 Operative Erträge in Höhe von 1 197 Mio € (erstes Halbjahr 2015: 1 126 Mio €) und konnte damit das Ergebnis des gleichen Vorjahreszeitraums um 71 Mio € bzw. 6,3% verbessern.

Dabei konnte trotz der Belastungen durch das extrem niedrige Zinsumfeld der Zinsüberschuss um 43 Mio € auf 577 Mio € zulegen. Zu dieser erfreulichen Entwicklung haben sowohl die Ausweitung des Kreditvolumens als auch eine verbesserte Marge im Kreditgeschäft beigetragen. Daneben wurde das Ergebnis aus einem Ertrag im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Kreditportfolios zur Finanzierung von Gewerbeimmobilien begünstigt. Der Provisionsüberschuss konnte sich um 25 Mio € auf 196 Mio € (erstes Halbjahr 2015: 171 Mio €) ebenfalls deutlich verbessern. Zurückzuführen ist diese Entwicklung unter anderem auf den Anstieg der Nachfrage von Unternehmen nach Eigen- oder Fremdmittelaufnahme mittels Kapitalmarktprodukten wie beispielsweise Anleihen oder Aktienemissionen. Aus dem Kreditgeschäft konnten einzelne größere Provisionsbeträge vereinnahmt werden. Deutlich zulegen konnte auch der Saldo der sonstigen Aufwendungen/Erträge um 63 Mio € auf 71 Mio €, was im Wesentlichen aus höheren Erträgen im Zusammenhang mit unserem Off-Shore-Windpark Bard Offshore 1 resultiert.

Gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum ermäßigte sich das Handelsergebnis im sehr volatilen Marktumfeld des ersten Halbjahres 2016 um 56 Mio € bzw. 13,8% auf 349 Mio € (erstes Halbjahr 2015: 405 Mio €). Dabei lieferte das Geschäft mit Aktienderivaten einen nennenswerten Ertrag, das den guten Vorjahreswert sogar übertreffen konnte. Auch im zinsbezogenen Geschäft stieg das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr an. Dagegen lag der Ergebnisbeitrag im Treasury hauptsächlich aufgrund des schwierigen Marktumfelds zu Beginn des Jahres deutlich unter dem des Vergleichszeitraums des Vorjahres. Darüber hinaus wirkten sich im ersten Halbjahr 2016 refinanzierungsbezogene Bewertungsanpassungen (Funding Value Adjustments) belastend aus, da diese beginnend mit dem vierten Quartal 2015 ergebniswirksam vorgenommen werden und sich deshalb noch nicht im ersten Halbjahr des Vorjahres aufwandswirksam niedergeschlagen haben. Des Weiteren wurde das Handelsergebnis durch negative Effekte von Veränderungen aus dem Own Credit Spread belastet.

Der Verwaltungsaufwand ermäßigte sich gegenüber dem ersten Halbjahr 2015 um 23 Mio € auf 739 Mio €. Dabei reduzierte sich der Personalaufwand um 10 Mio € auf 236 Mio € und die Anderen Verwaltungsaufwendungen um 36 Mio € auf 445 Mio €. Dagegen erhöhten sich die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen um 23 Mio € auf 58 Mio €. Dieser Anstieg geht insbesondere auf eine Anpassung des Konzepts für planmäßige Abschreibungen auf unseren Off-Shore-Windpark Bard Offshore 1 zurück. Die Cost-Income-Ratio verbesserte sich um 6,0%-Punkte auf 61,7%.

Im Berichtszeitraum ergab sich eine Kreditrisikovorsorge von 175 Mio €; sie lag damit um 139 Mio € über dem Wert des Vorjahres von 36 Mio €. Dieser Anstieg resultiert unter anderem aus einem im zweiten Quartal 2016 höheren Vorsorgebedarf wegen der branchenweit verschlechterten Lage im Bereich der Schifffahrtsbranche. Bei den Rückstellungen wurden im ersten Halbjahr 2016 per Saldo 11 Mio € zugeführt (erstes Halbjahr 2015: -29 Mio €).

Der Geschäftsbereich erzielte im ersten Halbjahr 2016 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 273 Mio €, das insbesondere wegen einer höheren Kreditrisikovorsorge um 28 Mio € unter dem Ergebnis des Vorjahreszeitraums (erstes Halbjahr 2015: 301 Mio €) blieb.

Entwicklung des Geschäftsbereichs Sonstige/Konsolidierung

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.6. 2016	1.1.–30.6. 2015	2. QUARTAL 2016	1. QUARTAL 2016	4. QUARTAL 2015	3. QUARTAL 2015	2. QUARTAL 2015
Zinsüberschuss	- 49	- 16	- 48	- 1	17	3	- 10
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	22	4	2	21	—	- 1	4
Provisionsüberschuss	- 8	- 7	- 5	- 3	- 3	- 6	- 2
Handelsergebnis	—	7	3	- 3	- 7	- 5	9
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	89	89	42	46	48	42	43
OPERATIVE ERTRÄGE	54	77	- 6	60	55	33	44
Personalaufwand	- 288	- 308	- 134	- 153	- 154	- 153	- 154
Andere Verwaltungsaufwendungen	287	308	132	155	116	152	154
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	- 59	- 60	- 30	- 30	- 26	- 29	- 30
Verwaltungsaufwand	- 60	- 60	- 32	- 28	- 64	- 30	- 30
OPERATIVES ERGEBNIS	- 6	17	- 38	32	- 9	3	14
Kreditrisikovorsorge	15	- 12	3	12	19	15	- 18
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	9	5	- 35	44	10	18	- 4
Zuführungen zu Rückstellungen	1	5	—	1	- 12	—	5
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	- 1	—	- 96	—	—
Finanzanlageergebnis	20	20	20	1	31	5	10
ERGEBNIS VOR STEUERN	30	30	- 16	46	- 67	23	11
Cost-Income-Ratio in %	111,1	77,9	- 533,3	46,7	116,4	90,9	68,2

Segmentberichterstattung (FORTSETZUNG)

Im Geschäftsbereich Sonstige/Konsolidierung lagen die Operativen Erträge im ersten Halbjahr bei 54 Mio € und damit um 23 Mio € unter dem Wert des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Diese Entwicklung wurde wesentlich geprägt durch den, im Umfeld des anhaltend niedrigen und im ersten Halbjahr 2016 weiter gesunkenen Zinsniveaus, um 33 Mio € auf –49 Mio € deutlich gefallenem Zinsüberschuss. Teilweise kompensierend wirkte sich der Anstieg der Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen von 4 Mio € im Vorjahr auf 22 Mio € im ersten Halbjahr 2016 aus.

Bei einem gegenüber dem Vorjahr unveränderten Verwaltungsaufwand in Höhe von –60 Mio € belief sich das Operative Ergebnis auf –6 Mio € nach 17 Mio € im gleichen Vorjahreszeitraum.

In der Kreditrisikovorsorge ergab sich ein Auflösungssaldo von 15 Mio € gegenüber einem Zuführungssaldo von –12 Mio € im Vorjahr. Dadurch erhöhte sich das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge von 5 Mio € im ersten Halbjahr 2015 auf 9 Mio € im aktuellen Berichtszeitraum. Die Zuführungen zu Rückstellungen im Nichtkreditgeschäft blieben mit einem Auflösungssaldo von 1 Mio € unter dem Vorjahresniveau (erstes Halbjahr 2015: Auflösungssaldo 5 Mio €). Beim Finanzanlageergebnis wurde mit 20 Mio € ein auf Vorjahreshöhe liegendes Ergebnis erzielt, das in beiden Jahren überwiegend aus Verkaufsgewinnen von Investment Properties stammte. Das Ergebnis vor Steuern konnte mit 30 Mio € den Vorjahreswert (30 Mio €) erreichen.

5 Volumenzahlen nach Geschäftsbereichen

(in Mio €)

	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Forderungen an Kreditinstitute				
30.6.2016	1 072	33 879	– 220	34 731
31.12.2015	985	32 925	– 1 078	32 832
Forderungen an Kunden				
30.6.2016	77 834	41 534	– 177	119 191
31.12.2015	77 154	37 344	– 1 010	113 488
Geschäfts- oder Firmenwerte				
30.6.2016	130	288	—	418
31.12.2015	130	288	—	418
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
30.6.2016	3 274	49 803	6 419	59 496
31.12.2015	3 442	48 190	6 848	58 480
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
30.6.2016	80 822	31 634	5 205	117 661
31.12.2015	75 401	27 632	4 657	107 690
Verbriefte Verbindlichkeiten				
30.6.2016	1 194	2 433	20 123	23 750
31.12.2015	1 411	2 469	22 122	26 002
Risikoaktiva gemäß Basel III (inkl. Äquivalente für das Marktrisiko und das operationelle Risiko)				
30.6.2016	29 508	49 414	6 797	85 719
31.12.2015	28 171	42 327	7 559	78 057

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

6 Zinsüberschuss

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Zinserträge	2 118	2 241
Kredit- und Geldmarktgeschäfte	1 471	1 574
Sonstige Zinserträge	647	667
Zinsaufwendungen	– 801	– 921
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	– 101	– 182
Verbriefte Verbindlichkeiten und sonstige Zinsaufwendungen	– 700	– 739
Insgesamt	1 317	1 320

Negativzinsen, die die Bank für Vermögenswerte (zum Beispiel Zinsen für die das Mindestreserve-Soll übersteigende durchschnittliche Reserveguthaben sowie für sonstige Einlagen bei der EZB) zahlen muss, sind unter den Zinserträgen mit negativen Vorzeichen erfasst; bei erhaltenen Negativzinsen auf der Passivseite werden diese analog als Zinsaufwand mit positiven Vorzeichen vereinnahmt.

Zinsüberschuss von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Zinsüberschuss entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	25	55
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	6	15
Schwesterunternehmen	19	40
Gemeinschaftsunternehmen	2	2
Assoziierte Unternehmen	1	6
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	28	63

7 Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Dividenden und ähnliche Erträge	48	8
Ergebnis aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	5
Insgesamt	48	13

8 Provisionsüberschuss

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Provisionsertrag	777	713
Provisionsaufwendungen	– 210	– 154
Provisionsüberschuss	567	559
davon:		
Management-, Makler- und Consultantdienstleistungen	297	293
Zahlungsverkehrsdienstleistungen	98	101
Kreditgeschäft	178	149
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	– 6	16

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

Provisionsüberschuss von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Provisionsüberschuss entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	– 8	42
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	– 57	2
Schwesterunternehmen	45	40
Tochterunternehmen	4	—
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	9	7
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	1	49

9 Handelsergebnis

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Nettogewinne aus Finanzinstrumenten, Held for Trading ¹	409	397
Effekte aus dem Hedge Accounting	– 39	30
Fair-Value-Änderungen der Grundgeschäfte	– 494	413
Fair-Value-Änderungen der Sicherungsderivate	455	– 383
Gewinne und Verluste aus aFVtPL-Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option) ²	– 28	29
Sonstiges Handelsergebnis	—	– 6
Insgesamt	342	450

¹ Inklusive Dividenden aus Finanzinstrumenten, Held for Trading.

² Hierin sind auch die Bewertungsergebnisse von Derivaten, die zur Absicherung von aFVtPL-Finanzinstrumenten abgeschlossen wurden, enthalten (Effekt im ersten Halbjahr 2016: –236 Mio €; Effekt im Vorjahreszeitraum: +208 Mio €).

In den Zahlen zum 30. Juni 2016 sind Aufwendungen in Höhe von 46 Mio € für refinanzierungsbezogene Bewertungsanpassungen, sogenannte Funding Valuation Adjustments, enthalten. Diese werden bei der Fair-Value-Bewertung von nicht vollständig besicherten Derivaten gebildet. Betroffen hiervon sind neben unbesicherten Derivaten auch Derivate, für die lediglich eine Besicherung zugunsten des Kontrahenten vereinbart ist. In den Zahlen zum Handelsergebnis für das erste Halbjahr 2015 wurden refinanzierungsbezogene Bewertungsanpassungen noch nicht erfasst, da diese noch als Abzugsposten im aufsichtsrechtlichen Eigenkapital berücksichtigt worden sind. Erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2015 wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen in Höhe von 94 Mio € für refinanzierungsbezogene Bewertungsanpassungen im Handelsergebnis erfasst.

Im Hedge-Accounting-Ergebnis sind die Hedgeergebnisse von Portfolio Fair Value Hedges und den einzelnen Mikro-Fair-Value-Hedges zusammen netto ausgewiesen.

Das Netto-Hedge-Accounting-Ergebnis in Höhe von –39 Mio € (Vorjahreszeitraum: 30 Mio €) ergibt sich aus den Fair-Value-Änderungen in Bezug auf das abgesicherte Risiko der Grundgeschäfte in Höhe von –494 Mio € (Vorjahreszeitraum: +413 Mio €) und den Fair-Value-Änderungen der Sicherungsderivate in Höhe von +455 Mio € (Vorjahreszeitraum: –383 Mio €).

Die Nettogewinne der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Bestände (sowohl Held-for-Trading-Bestände als auch Fair-Value-Option) enthalten grundsätzlich nur die erfolgswirksamen Fair-Value-Änderungen. Die Zinserfolge der Handelsbestände werden grundsätzlich im Zinsüberschuss ausgewiesen. Nur beim Handelszinsswapbuch, das lediglich Zinsderivate enthält, werden die Zinsscashflows im Handelsnettoergebnis gezeigt, damit hier der vollständige Ergebnisbeitrag dieser Aktivitäten abgebildet wird.

10 Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Sonstige Erträge	306	251
Sonstige Aufwendungen	– 141	– 165
Insgesamt	165	86

Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	39	50
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	7	17
Schwesterunternehmen	32	33
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	39	50

11 Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand von nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Verwaltungsaufwand entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	– 351	– 335
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	– 7	– 9
Schwesterunternehmen	– 344	– 326
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	– 351	– 335

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

12 Kreditrisikovorsorge

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Zuführungen/Auflösungen	– 181	– 134
Wertberichtigungen auf Forderungen	– 196	– 172
Rückstellungen im Kreditgeschäft	15	38
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	30	25
Erfolge/Verluste aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen	—	– 1
Insgesamt	– 151	– 110

Kreditrisikovorsorge bei nahestehenden Unternehmen

Vom GuV-Posten Kreditrisikovorsorge entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	—	—
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	—	—
Schwesterunternehmen	—	—
Gemeinschaftsunternehmen	—	—
Assoziierte Unternehmen	—	—
Sonstige Beteiligungsunternehmen	– 1	—
Insgesamt	– 1	—

13 Zuführungen zu Rückstellungen

Im ersten Halbjahr 2016 ergaben sich per Saldo 9 Mio € Aufwendungen aus Zuführungen/Auflösungen von Rückstellungen im Nichtkreditgeschäft gegenüber Aufwendungen in Höhe von 59 Mio € im entsprechenden Vorjahreszeitraum. In beiden Jahren handelt es sich überwiegend um per Saldo Rückstellungszuführungen für Rechtsrisiken. Die Rechtsrisiken sind im Risk Report des Zwischenlageberichtes im Kapitel Operationelles Risiko näher beschrieben.

14 Finanzanlageergebnis

Nettoergebnis aus Finanzanlagen

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
AfS-Finanzinstrumente	13	44
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	5
At-Equity bewertete Unternehmen	—	– 10
HtM-Finanzinstrumente	—	—
Grundstücke und Gebäude	—	—
Investment Properties ¹	24	19
Sonstiges	—	—
Insgesamt	37	58

¹ Realisierungserfolge, außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen.

Das Nettoergebnis aus Finanzanlagen gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Realisierungserfolge aus dem Verkauf von	36	53
AfS-Finanzinstrumenten	14	46
Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	5
At-Equity bewerteten Unternehmen	—	– 10
HtM-Finanzinstrumenten	—	—
Grundstücken und Gebäuden	—	—
Investment Properties	22	12
Sonstiges	—	—
Abschreibungen und Wertberichtigungen bzw. Zuschreibungen auf	1	5
AfS-Finanzinstrumente	– 1	– 2
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewertete Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	—
Investment Properties	2	7
Insgesamt	37	58

15 Ergebnis je Aktie

	1.1.–30.6.2016	1.1.–30.6.2015
Konzernüberschuss auf den Anteilseigner entfallend in Mio €	369	321
Durchschnittliche Anzahl der Aktien	802 383 672	802 383 672
Ergebnis je Aktie in € (unverwässert und verwässert)	0,46	0,40

Angaben zur Bilanz

16 Handelsaktiva

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Bilanzielle Finanzinstrumente	39 526	36 187
Festverzinsliche Wertpapiere	10 954	10 360
Eigenkapitalinstrumente	9 975	11 446
Sonstige bilanzielle Handelsaktiva	18 597	14 381
Positive beizulegende Zeitwerte aus derivativen Instrumenten	68 321	61 613
Insgesamt	107 847	97 800

In den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten (Handelsaktiva, Held for Trading = HfT) sind 199 Mio € (31. Dezember 2015: 275 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Handelsaktiva von nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Handelsaktiva entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	18 316	16 359
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	11 731	10 494
Schwesterunternehmen ¹	6 585	5 865
Gemeinschaftsunternehmen	7	4
Assoziierte Unternehmen	716	655
Sonstige Beteiligungsunternehmen	11	11
Insgesamt	19 050	17 029

¹ Im Wesentlichen Derivategeschäft mit der UniCredit Bank Austria AG.

17 At-Fair-Value-through-Profit-or-Loss (aFVtPL)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Festverzinsliche Wertpapiere	30 896	32 660
Eigenkapitalinstrumente	—	—
Investmentzertifikate	—	—
Schuldscheindarlehen	1 158	1 163
Sonstige finanzielle Vermögenswerte designiert als aFVtPL	—	—
Insgesamt	32 054	33 823

Die aFVtPL-Finanzinstrumente (Fair-Value-Option) beinhalten 6 Mio € (31. Dezember 2015: 6 Mio €) nachrangige Vermögenswerte.

18 Available-for-Sale (AfS)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Festverzinsliche Wertpapiere	5 288	1 048
Eigenkapitalinstrumente	94	95
Sonstige AfS-Finanzinstrumente	59	45
Wertgeminderte Vermögenswerte	156	166
Insgesamt	5 597	1 354

In den AfS-Finanzinstrumenten sind per 30. Juni 2016 220 Mio € (31. Dezember 2015: 214 Mio €) zu Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente enthalten.

Die AfS-Finanzinstrumente beinhalten per 30. Juni 2016 insgesamt 156 Mio € wertgeminderte Vermögenswerte (31. Dezember 2015: 166 Mio €). Im Berichtszeitraum wurden 1 Mio € (erstes Halbjahr 2015: 3 Mio €) Wertminderungen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Unter den nicht wertgeminderten Fremdkapitalinstrumenten befinden sich keine überfälligen Finanzinstrumente.

In den AfS-Finanzinstrumenten sind per 30. Juni 2016 45 Mio € (31. Dezember 2015: 165 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

19 At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
At-Equity bewertete assoziierte Unternehmen	50	56
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte	11	11
At-Equity bewertete Joint Ventures	—	—
Insgesamt	50	56

20 Held-to-Maturity (HtM)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Festverzinsliche Wertpapiere	52	63
Wertgeminderte Vermögenswerte	—	—
Insgesamt	52	63

In den bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinstrumenten (Held to Maturity = HtM) sind per 30. Juni 2016 wie auch zum 31. Dezember 2015 keine nachrangigen Vermögenswerte enthalten.

Die HtM-Finanzinstrumente beinhalten per 30. Juni 2016 wie auch zum 31. Dezember 2015 keine wertgeminderten und überfälligen Vermögenswerte.

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

21 Forderungen an Kreditinstitute

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Kontokorrentkonten	1 856	1 355
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	11 189	9 282
Reverse Repos	13 004	14 474
Reklassifizierte Wertpapiere	478	523
Sonstige Forderungen	8 204	7 198
Insgesamt	34 731	32 832

Die leistungsgestörten Forderungen an Kreditinstitute ergeben sich aus den Bruttoforderungen vor Wertberichtigungen in Höhe von 62 Mio € (31. Dezember 2015: 72 Mio €) abzüglich der darauf entfallenden Einzelwertberichtigungen in Höhe von 51 Mio € (31. Dezember 2015: 57 Mio €).

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen Termingelder und Schuldverschreibungen.

In den Forderungen an Kreditinstitute sind per 30. Juni 2016 5 Mio € (31. Dezember 2015: 5 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Forderungen an nahestehende Unternehmen

Vom Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	3 465	3 818
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	1 649	1 970
Schwesterunternehmen ¹	1 816	1 848
Gemeinschaftsunternehmen	304	260
Assoziierte Unternehmen	35	86
Sonstige Beteiligungsunternehmen	68	50
Insgesamt	3 872	4 214

¹ Im Wesentlichen gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

22 Forderungen an Kunden

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Kontokorrentkonten	9 020	7 666
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	2 527	2 498
Reverse Repos	1 402	313
Hypothekendarlehen	42 419	41 720
Forderungen aus Finanzierungsleasing	2 082	2 120
Reklassifizierte Wertpapiere	1 387	1 658
Leistungsgestörte Forderungen	2 470	3 199
Sonstige Forderungen	57 884	54 314
Insgesamt	119 191	113 488

Die leistungsgestörten Forderungen an Kunden ergeben sich aus den Bruttoforderungen vor Wertberichtigungen in Höhe von 4 693 Mio € (31. Dezember 2015: 5 394 Mio €) abzüglich der darauf entfallenden Einzelwertberichtigungen in Höhe von 2 222 Mio € (31. Dezember 2015: 2 195 Mio €).

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen übrige Darlehen, Ratenkredite, Termingelder und refinanzierte Sonderkredite.

In den Forderungen an Kunden sind Forderungen in Höhe von 3 328 Mio € (31. Dezember 2015: 2 407 Mio €) enthalten, die durch das vollkonsolidierte Conduit-Programm Arabella refinanziert werden. Dabei werden von Kunden im Wesentlichen kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. mittelfristige Forderungen aus Leasingverträgen angekauft und durch die Ausgabe von Commercial Papers am Kapitalmarkt refinanziert. Im Wesentlichen handelt es sich bei den hier verbrieften Forderungen um Forderungen europäischer Schuldner, wobei die Mehrheit der Forderungen auf deutsche Schuldner entfällt.

In den Forderungen an Kunden sind per 30. Juni 2016 504 Mio € (31. Dezember 2015: 503 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Forderungen an nahestehende Unternehmen

Vom Bilanzposten Forderungen an Kunden entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	54	17
darunter gegenüber:		
Schwesterunternehmen	2	—
Tochterunternehmen	52	17
Gemeinschaftsunternehmen	26	29
Assoziierte Unternehmen	51	57
Sonstige Beteiligungsunternehmen	448	448
Insgesamt	579	551

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

23 Wertberichtigungen auf Forderungen an Kunden und Kreditinstitute

Bestandsentwicklung:

(in Mio €)

Bestand zum 1.1.2015	2859
Erfolgswirksame Veränderungen ¹	173
Erfolgsneutrale Veränderungen	- 77
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	- 137
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	60
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Bestand zum 30.6.2015	2955
Bestand zum 1.1.2016	2688
Erfolgswirksame Veränderungen ¹	196
Erfolgsneutrale Veränderungen	- 181
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	- 8
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	- 140
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	- 33
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Bestand zum 30.6.2016	2703

1 In den erfolgswirksamen Veränderungen sind die Realisierungserfolge aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen enthalten.

24 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken	11 916	9 319
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	47 580	49 161
Kontokorrentkonten	2 240	2 665
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	11 992	13 300
Repos	17 869	18 663
Termingelder	5 142	4 316
Sonstige Verbindlichkeiten	10 337	10 217
Insgesamt	59 496	58 480

Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	5 240	5 255
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	1 567	1 761
Schwesterunternehmen ¹	3 673	3 494
Gemeinschaftsunternehmen	5	28
Assoziierte Unternehmen	20	112
Sonstige Beteiligungsunternehmen	21	23
Insgesamt	5 286	5 418

1 Wesentliche Einzelposten davon gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

25 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Kontokorrentkonten	69 620	67 850
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	4 810	2 126
Spareinlagen	13 844	13 792
Repos	7 836	4 599
Termingelder	16 333	13 679
Schuldscheindarlehen	3 591	3 825
Sonstige Verbindlichkeiten	1 627	1 819
Insgesamt	117 661	107 690

Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	463	290
darunter gegenüber:		
Schwesterunternehmen	458	271
Tochterunternehmen	5	19
Gemeinschaftsunternehmen	1	4
Assoziierte Unternehmen	10	6
Sonstige Beteiligungsunternehmen	323	375
Insgesamt	797	675

26 Verbriefte Verbindlichkeiten

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Schuldinstrumente	21 963	23 961
darunter:		
Hypotheken-Namenspfandbriefe	5 677	5 731
Öffentliche Namenspfandbriefe	2 595	2 811
Hypothekenspfandbriefe	7 884	8 430
Öffentliche Pfandbriefe	308	1 437
Namensschuldverschreibungen	2 703	2 283
Sonstige Wertpapiere	1 787	2 041
Insgesamt	23 750	26 002

Verbrieft Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

Vom Bilanzposten Verbrieft Verbindlichkeiten entfallen auf nahestehende Unternehmen folgende Beträge:

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	253	254
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	—	—
Schwesterunternehmen	253	254
Gemeinschaftsunternehmen	1	2
Assoziierte Unternehmen	169	193
Sonstige Beteiligungsunternehmen	—	—
Insgesamt	423	449

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

27 Handelspassiva

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Negative beizulegende Zeitwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	62 536	58 739
Sonstige Handelspassiva	22 630	18 409
Insgesamt	85 166	77 148

Als Handelspassiva werden die negativen beizulegenden Zeitwerte aus derivativen Handelsinstrumenten ausgewiesen. Daneben sind hier unter sonstige Handelspassiva vom Handel emittierte Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen sowie Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen, soweit sie Handelszwecken dienen, enthalten.

28 Rückstellungen

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1 162	618
Rückstellungen für Finanzgarantien und unwiderrufliche Kreditzusagen	184	197
Restrukturierungsrückstellungen	204	213
Sonstige Rückstellungen	1 087	1 204
Personalrückstellungen	282	318
Steuerrückstellungen (ohne Steuern in Bezug auf Einkommen und Ertrag)	38	42
Rückstellungen für Mietgarantien und Rückbauverpflichtungen	143	143
Andere Rückstellungen	624	701
Insgesamt	2 637	2 232

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Zum 30. Juni 2016 wurde auf Basis aktualisierter versicherungsmathematischer Annahmen und Marktwerte des Planvermögens eine Neubewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen durchgeführt. Im Vergleich zum Jahresende 2015 haben sich die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen um 544 Mio € (+88,0%) auf 1 162 Mio € erhöht. Die bilanzierten Pensionsrückstellungen entsprechen dabei der Nettoschuld aus den leistungsorientierten Plänen, die sich aus der Saldierung des Barwerts der Bruttopensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation, DBO) in Höhe von 5 262 Mio € mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens in Höhe von 4 100 Mio € ergibt.

Hauptursache für den Anstieg der Pensionsrückstellungen war die sich aus der Kapitalmarktentwicklung im ersten Halbjahr 2016 ergebende Absenkung des Rechnungszinssatzes (gewichteter Durchschnitt) um 65 Basispunkte auf 1,70% (31. Dezember 2015: 2,35%). Ein verminderter Rechnungszins führt zu einer geringeren Diskontierung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Versorgungszusagen und damit zu einer Erhöhung des Verpflichtungsbarwerts.

Die zum Berichtsstichtag aus der Berechnung des geschätzten Barwerts der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung resultierenden versicherungsmathematischen Verluste ergaben, saldiert mit den Verlusten aus der aktuellen Marktbewertung des Planvermögens (Differenz zwischen normiertem und tatsächlich realisiertem Ertrag), einen negativen Gesamteffekt aus Neubewertungen in Höhe von 546 Mio €, der sofort erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst und im sonstigen Ergebnis (OCI) innerhalb der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wurde.

29 Nachrangkapital

Das in den Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie Verbriefte Verbindlichkeiten enthaltene Nachrangkapital gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Nachrangige Verbindlichkeiten	582	637
Hybride Kapitalinstrumente	55	58
Insgesamt	637	695

Sonstige Angaben

30 Reklassifizierung von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39.50 ff. und IFRS 7

In Übereinstimmung mit der Änderung von IAS 39 und IFRS 7 durch das International Accounting Standards Board (IASB) und der EU-Verordnung 1004/2008 hat die HVB in 2008 und 2009 bestimmte finanzielle Vermögensgegenstände in die Kategorie Kredite und Forderungen umgewidmet. Für diese reklassifizierten Handelsbestände besteht keine Handelsabsicht mehr, da infolge der außergewöhnlichen Umstände durch die Finanzkrise (2008/09) bis zum Umklassifizierungszeitpunkt die Märkte in diesen Finanzinstrumenten illiquide geworden sind. Vor dem Hintergrund der hohen Qualität dieser Assets wird beabsichtigt, die Bestände längerfristig zu halten. Eine Reklassifizierung aus dem AfS-Bestand wurde nicht vorgenommen. Seit 2010 wurden keine weiteren Reklassifizierungen vorgenommen.

Die in 2008 reklassifizierten Asset-backed Securities und Andere Schuldverschreibungen wurden zum 31. Dezember 2008 mit einem Buchwert von 13,7 Mrd € sowie die in 2009 reklassifizierten Bestände mit einem Buchwert per 31. Dezember 2009 in Höhe von 7,3 Mrd € ausgewiesen.

Darstellung der reklassifizierten Bestände für die aktuelle sowie vorherige Berichtsperiode zusammen:

(in Mrd €)

REKLASSIFIZIERTE ASSET-BACKED-SECURITIES UND ANDERE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	BUCHWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENS- GEGENSTÄNDE ¹	BEIZULEGENDER ZEITWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENS- GEGENSTÄNDE	NOMINALWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENS- GEGENSTÄNDE
Reklassifiziert in 2008			
Bestand zum 31.12.2015	1,3	1,3	1,4
Bestand zum 30.6.2016	1,1	1,0	1,2
Reklassifiziert in 2009			
Bestand zum 31.12.2015	1,1	1,3	1,2
Bestand zum 30.6.2016	1,0	1,3	1,1
Bestand an reklassifizierten Assets zum 30.6.2016²	2,2	2,3	2,3

¹ Vor Stückzinsen.

² Additionsdifferenzen sind rundungsbedingt.

Der Fair Value zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Reklassifizierung stellt die neuen Anschaffungskosten dar, die zum Teil deutlich unter dem Nominal liegen. Entsprechend ist eine Amortisierung dieser Differenz (Disagio) über die Restlaufzeit der reklassifizierten finanziellen Vermögenswerte vorzunehmen. Hieraus und aus fällig gewordenen sowie teilweise getilgten Papieren ergibt sich im ersten Halbjahr 2016 ein Effekt in Höhe von 9 Mio € (Geschäftsjahr 2015: 29 Mio €), der im Zinsüberschuss erfasst wird.

Aus verkauften reklassifizierten Papieren wurde in den ersten sechs Monaten 2016 in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Ergebnis in Höhe von 19 Mio € (Geschäftsjahr 2015: 6 Mio €) ausgewiesen.

Von der für reklassifizierte Bestände gebildeten Kreditrisikovorsorge haben wir im ersten Halbjahr 2016 44 Mio € aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2015 waren 34 Mio € Kreditrisikovorsorge auf reklassifizierte Bestände gebildet worden.

Wären diese Reklassifizierungen in 2008 und 2009 nicht vorgenommen worden, hätte sich im Handelsergebnis im ersten Halbjahr 2016 ein positiver Saldo aus der Mark-to-Market Bewertung (inklusive realisierter Verkäufe) von 42 Mio € (Geschäftsjahr 2015: 72 Mio € negativer Saldo) ergeben. Diese Effekte entsprechen einer theoretischen Pro-forma-Rechnung, da aufgrund der Reklassifizierung die Bestände zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Demnach hat die Einbeziehung der vorgenannten GuV-Effekte in den ersten sechs Monaten 2016 zu einem um 30 Mio € höheren Ergebnis vor Steuern geführt (Geschäftsjahr 2015: 73 Mio €). Der kumulierte Nettoeffekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung aus den bisher vorgenommenen Reklassifizierungen beträgt seit dem Wirksamwerden der Reklassifizierungen in 2008 bis zum Berichtsstichtag –182 Mio € vor Steuern (31. Dezember 2015: –212 Mio €).

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

31 Angaben zu ausgewählten strukturierten Produkten

Zur Erhöhung der Transparenz werden nachfolgend zusätzliche Informationen zu ausgewählten strukturierten Produkten angegeben. Dabei werden neben zurückbehaltenen Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen der HVB Group auch Bestände in von Dritten emittierten Asset-backed-Securities (ABS)-Transaktionen dargestellt.

ABS-Portfolio

In einer Verbriefungstransaktion werden vor allem Kreditforderungen bzw. Kreditrisiken vom Verkäufer (Originator) auf Dritte übertragen. Die Verbriefung wird meistens über sogenannte strukturierte Einheiten (früher: Special Purpose Vehicles; SPVs) vorgenommen. Diese Vehikel emittieren auf dem Kapitalmarkt zur Refinanzierung des Erwerbs der Forderungen Wertpapiere, die durch die erworbenen Forderungen besichert sind. Dadurch werden die Kreditrisiken in Form von Asset-backed-Securities an Investoren weitergegeben. Die von Vehikeln emittierten Wertpapiere werden in der Regel in Tranchen unterteilt, die sich vor allem hinsichtlich der Rangfolge in der Bedienung von Rück- und Zinszahlungsansprüchen unterscheiden. Diese Tranchen werden in der Regel von Ratingagenturen beurteilt.

Je nach den zugrunde liegenden Vermögenswerten (Underlying Assets) einer Verbriefung werden bei ABS-Transaktionen unter anderem folgende Wertpapiere unterschieden:

- Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS) beziehen sich auf Hypothekendarlehen im privaten Sektor (Residential-Mortgage-Loans)
- Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS) beziehen sich auf Hypothekendarlehen im gewerblichen Sektor (Commercial-Mortgage-Loans)
- Collateralised-Loan-Obligations (CLO) beziehen sich auf gewerbliche Bankkredite
- Collateralised-Bond-Obligations (CBO) beziehen sich auf Wertpapierportfolios

Daneben werden auch Konsumentenkredite, Kreditkartenforderungen und Forderungen aus Finanzierungsleasing verbrieft.

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Ratingklassen:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30.6.2016				31.12.2015
	SENIOR	MEZZANINE	JUNIOR	INSGESAMT	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen					
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	—	—	—	—
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	5 622	599	—	6 221	5 978
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	2 661	244	—	2 905	3 146
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	147	63	—	210	271
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	64	—	—	64	64
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/					
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	1 126	266	—	1 392	1 007
Konsumentenkredite	1 408	21	—	1 429	1 236
Kreditkartenforderungen	147	—	—	147	166
Forderungen aus Finanzierungsleasing	35	1	—	36	45
Sonstige	34	4	—	38	43
Insgesamt	30.6.2016	5 622	599	—	6 221
	31.12.2015	5 243	735	—	5 978

Die Zuordnung zu Senior, Mezzanine und Junior erfolgte auf Basis externer bzw., falls kein externes Rating vorhanden ist, auf Basis interner Ratings, wobei als Senior-Tranchen nur solche mit bestem Rating gezeigt werden. Als Junior-Tranchen werden nur niedrig geratete (schlechter als ein externes BB-Rating) bzw. nicht geratete Tranchen (sogenannte First Loss Pieces) ausgewiesen, alle anderen Tranchen werden als Mezzanine-Tranchen zusammengefasst.

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Regionen:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30.6.2016				INSGESAMT	
	EUROPA	USA	ASIEN	ÜBRIGE REGIONEN		
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen						
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	—	—	—	—	
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	5 681	507	—	33	6 221	
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	2 893	1	—	11	2 905	
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	155	55	—	—	210	
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	5	37	—	22	64	
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/						
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	983	409	—	—	1 392	
Konsumentenkredite	1 424	5	—	—	1 429	
Kreditkartenforderungen	147	—	—	—	147	
Forderungen aus Finanzierungsleasing	36	—	—	—	36	
Sonstige	38	—	—	—	38	
Insgesamt	30.6.2016	5 681	507	—	33	6 221
	31.12.2015	5 464	473	—	41	5 978

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Restlaufzeiten:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30.6.2016			INSGESAMT	
	BIS 1 JAHR	ÜBER 1 JAHR BIS 5 JAHRE	ÜBER 5 JAHRE		
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen					
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	—	—	—	
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	613	4 067	1 541	6 221	
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	162	2 018	725	2 905	
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	54	70	86	210	
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	—	5	59	64	
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/					
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	57	715	620	1 392	
Konsumentenkredite	324	1 081	24	1 429	
Kreditkartenforderungen	—	147	—	147	
Forderungen aus Finanzierungsleasing	16	20	—	36	
Sonstige	—	11	27	38	
Insgesamt	30.6.2016	613	4 067	1 541	6 221
	31.12.2015	602	3 908	1 468	5 978

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach den Bestandskategorien gemäß IAS 39:

(in Mio €)

BUCHWERTE	30.6.2016						
	HELD FOR TRADING	FAIR-VALUE-OPTION	LOANS & RECEIVABLES	HELD TO MATURITY	AVAILABLE FOR SALE	INSGESAMT	
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen							
Verbriefungstransaktionen im Bestand	—	—	—	—	—	—	
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen	122	22	5 931	53	93	6 221	
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)	49	7	2 826	—	23	2 905	
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)	41	—	160	—	9	210	
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)	—	8	34	22	—	64	
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/							
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)	—	7	1 302	26	57	1 392	
Konsumentenkredite	17	—	1 407	5	—	1 429	
Kreditkartenforderungen	—	—	147	—	—	147	
Forderungen aus Finanzierungsleasing	15	—	17	—	4	36	
Sonstige	—	—	38	—	—	38	
Insgesamt	30.6.2016	122	22	5 931	53	93	6 221
	31.12.2015	181	19	5 599	63	116	5 978

32 Fair-Value-Hierarchie

Im Folgenden beschreiben wir die Entwicklung der Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und mit solchem in der Bilanz ausgewiesen werden insbesondere im Hinblick auf die sogenannte Fair-Value-Hierarchie.

Diese Fair-Value-Hierarchie ist in folgende Stufen eingeteilt:

Das Level 1 beinhaltet Finanzinstrumente, die zu Preisen für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die auf aktiven Märkten notiert sind, bewertet werden. Diese Preise werden unverändert übernommen. Wir haben überwiegend börsennotierte Eigenkapitalinstrumente und Anleihen sowie börsengehandelte Derivate in diese Kategorie eingeteilt.

Im Level 2 werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gezeigt, deren Bewertung aus direkten (als Preise) oder indirekten (von Preisen abgeleitete) beobachtbaren Inputdaten abgeleitet werden. Für die betreffenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten selbst ist kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar. Aufgrund dessen zeigen wir in dieser Stufe insbesondere die beizulegenden Zeitwerte von Zins- und Kreditderivaten sowie die beizulegenden Zeitwerte von ABS Bonds, sofern für die betreffende Assetklasse ein liquider Markt besteht.

Zwischen Level 1 und Level 2 sind finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Höhe von 904 Mio € (31. Dezember 2015: 2 136 Mio €) transferiert worden. Im Gegenzug sind zwischen Level 2 und Level 1 finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Höhe von 836 Mio € (31. Dezember 2015: 1 874 Mio €) transferiert worden. Der Großteil der Transfers betrifft Wertpapiere und resultiert aus einer Zu- bzw. Abnahme des tatsächlich stattgefundenen Handels in den betroffenen Wertpapieren und damit verbunden einer geänderten Geld-Brief-Spanne.

Für Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert auf einer wiederkehrenden Basis ermittelt wird, ergaben sich folgende Transfers zwischen Level 1 und Level 2:

(in Mio €)

	NACH LEVEL 1	NACH LEVEL 2
Handelsaktiva		
Transfer von Level 1	—	56
Transfer von Level 2	130	—
aFVtPL-Finanzinstrumente		
Transfer von Level 1	—	789
Transfer von Level 2	641	—
AfS-Finanzinstrumente		
Transfer von Level 1	—	45
Transfer von Level 2	56	—
Handelsspassiva		
Transfer von Level 1	—	13
Transfer von Level 2	9	—

Für Instrumente, die innerhalb des ersten Halbjahres der Berichtsperiode (1. Januar bis 30. Juni) zwischen den Leveln transferiert werden, gilt der 1. Januar als Transferzeitpunkt.

Level 3 bezieht sich auf Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, deren beizulegender Zeitwert nicht ausschließlich auf Grundlage beobachtbarer Marktdaten (nicht beobachtbare Inputdaten) ermittelt wird. Falls die Auswirkung der am Markt nicht beobachtbaren Inputdaten auf die Fair-Value-Ermittlung unwesentlich ist, erfolgt ein Ausweis in Level 2. Die jeweiligen beizulegenden Zeitwerte weisen somit auch Bewertungsparameter auf, die auf Modellannahmen basieren. Hierunter fallen Derivate und strukturierte Produkte, die zumindest eine „exotische“ Komponente beinhalten, wie zum Beispiel Fremdwährungs- oder Zinsderivate auf illiquide Währungen, Derivate mit marktunüblichen Laufzeiten, strukturierte Produkte mit einem nicht liquiden Underlying als Referenz bzw. ABS Bonds einer Assetklasse, für die kein liquider Markt besteht.

Basiert der Wert eines Finanzinstruments auf nicht beobachtbaren Bewertungsparametern, kann der Wert dieser Parameter zum Bilanzstichtag aus einer Bandbreite von angemessenen möglichen Alternativen ausgewählt werden. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses werden für diese nicht beobachtbaren Parameter angemessene Werte ermittelt und der Bewertung zugrunde gelegt, die den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechen. Darüber hinaus wird einzelnen Parametern, die nicht separat als eigenständiger Bewertungsparameter im Bewertungsmodell berücksichtigt werden können, durch Ansatz einer Modellreserve Rechnung getragen.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Aufgeteilt auf die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten kommen in Abhängigkeit der Produkttypen die folgenden Bewertungsverfahren zur Anwendung. Dabei sind die Bewertungen für Finanzinstrumente des Fair Value Levels 3 von folgenden signifikanten und nicht am Markt beobachtbaren Parametern abhängig:

PRODUKTYPEN	BEWERTUNGSVERFAHREN	SIGNIFIKANTE NICHT BEOBACHTBARE PARAMETER	SPANNE
Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel	Marktansatz	Kurswert	0%–204%
Aktien	Marktansatz	Kurswert	0%–100%
ABS-Wertpapiere	DCF-Verfahren	Credit-Spread-Kurven	22bsp–21%
		Restwert	20%–80%
		Ausfallrate	0%–8%
		Vorfälligkeits-Rate	0%–47%
Aktienderivate	Optionspreismodell	Aktienvolatilität	10%–120%
		Korrelation zwischen Aktien	–95%–95%
	DCF-Verfahren	Dividendenrenditen	0%–10%
Zinsderivate	DCF-Verfahren	Swapzinssatz	–30bsp–1 000bsp
		Inflationsswapzinssatz	100bsp–230bsp
	Optionspreismodell	Inflationsvolatilität	1%–10%
		Zinsvolatilität	1%–100%
		Korrelation zwischen Zinssätzen	0%–100%
Kreditderivate	Hazard Rate Model	Credit-Spread-Kurven	0%–29%
		Kreditkorrelation	25%–85%
		Restwert	6%–61%
	Optionspreismodell	Kreditvolatilität	55%–81%
Devisenderivate	DCF-Verfahren	Zinskurven	–30%–20%
	Optionspreismodell	Fremdwährungsvervolatilität	1%–40%
Rohstoffderivate	Optionspreismodell	Korrelation zwischen Rohstoffen	–95%–95%
		Rohstoffpreisvolatilität	10%–120%
Hybridderivate	Optionspreismodell	Parameterkorrelation	–80%–80%
		Parametervolatilität	10%–100%

In der nachfolgend dargestellten Sensitivitätsanalyse wird die Auswirkung der Änderung von angemessenen möglichen alternativen Parameterwerten auf den Fair Value (nach Adjustments) aufgezeigt. Für erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Bestände würde die positive Fair-Value-Änderung durch Nutzung angemessener möglicher Alternativen am 30. Juni 2016 151 Mio € (31. Dezember 2015: 148 Mio €) betragen, die negative –79 Mio € (31. Dezember 2015: –61 Mio €).

Aufgeteilt auf die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten ergeben sich bezogen auf die Produkttypen folgende wesentliche Sensitivitätsauswirkungen:

(in Mio €)

	30.6.2016		31.12.2015	
	POSITIV	NEGATIV	POSITIV	NEGATIV
Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel	1	- 1	1	- 2
Aktien	18	- 18	14	- 14
ABS-Wertpapiere	1	—	1	—
Aktienderivate	85	- 31	89	- 23
Zinsderivate	5	—	5	- 1
Kreditderivate	34	- 26	32	- 20
Devisenderivate	3	- 3	2	- 1
Rohstoffderivate	2	—	2	—
Hybridderivate	2	—	2	—
Sonstige	—	—	—	—
Summe	151	- 79	148	- 61

In Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel sowie ABS-Wertpapiere wurden im Rahmen der Sensitivitätsanalysen ratingabhängig die Credit-Spread-Kurven verändert. Bei Aktien wird der Spotpreis um einen relativen Wert abgewandelt.

Bei den im Level 3 enthaltenen Aktienderivaten wurden für die Sensitivitätsanalyse folgende unbeobachtbare Parameter variiert (Stresstest): Spotpreise bei Hedge Funds, implizite Volatilität, Dividenden, implizite Korrelationen und die Annahmen zur Interpolation zwischen einzelnen am Markt beobachtbaren Parametern wie zum Beispiel Volatilitäten. Bei den Zinsprodukten wurden im Rahmen der Sensitivitätsanalyse Zinsniveau und Zinskorrelationen sowie implizite Volatilitäten variiert. Bei den Kreditderivaten wurden ratingabhängige Verschiebungen der Risikoprämien-Kurven für das Bonitätsrisiko wie auch implizite Korrelationen Änderungen sowie Erhöhungen der Ausfallraten unterstellt. Fremdwährungsderivate wurden hinsichtlich des Zinsniveaus sowie der impliziten Volatilität variiert.

Werden Transaktionen getätigt, bei denen der Transaktionspreis vom Fair Value zum Transaktionszeitpunkt abweicht und in erheblichem Umfang nicht beobachtbare Parameter für Bewertungsmodelle zugrunde gelegt wurden, erfolgt die Erfassung des betreffenden Finanzinstruments zum Transaktionspreis. Diese Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Fair Value des Bewertungsmodells wird als Handelstaggewinn/-verlust bezeichnet. Jeglicher am Handelstag ermittelter Gewinn wird abgegrenzt und über die Laufzeit der Transaktion in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Sobald sich für die Transaktion ein Referenzkurs auf einem aktiven Markt ermitteln lässt oder die wesentlichen Inputparameter auf beobachtbaren Marktdaten basieren, wird der abgegrenzte Handelstaggewinn unmittelbar erfolgswirksam im Handelsergebnis erfasst.

Die folgende Tabelle zeigt im Jahresvergleich die Veränderungen der Handelstaggewinne, die aufgrund der Anwendung wesentlicher nicht beobachtbarer Parameter für zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente abgegrenzt wurden:

(in Mio €)

	2016	2015
Bestand zum 1.1.	—	64
Neue Geschäfte während der Periode	—	—
Abschreibung	—	13
Ausgelaufene Geschäfte	—	—
Nachträgliche Veränderung der Beobachtbarkeit	—	51
Wechselkursveränderungen	—	—
Bestand zum 30.6.2016 und 31.12.2015	—	—

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der in der Bilanz zum Fair Value ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Levels der Fair-Value-Hierarchie:

(in Mio €)

	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2016	31.12.2015	30.6.2016	31.12.2015	30.6.2016	31.12.2015
In der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte						
Handelsaktiva	22 397	22 329	84 630	74 424	820	1 047
darunter: Derivate	1 913	1 617	65 717	59 095	691	901
aFvTPL-Finanzinstrumente	13 618	17 821	18 420	15 872	16	130
AfS-Finanzinstrumente ¹	4 801	653	555	456	21	31
Hedging Derivate	—	—	480	450	—	—
In der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten						
Handelsspassiva	6 147	5 934	77 759	69 591	1 260	1 623
darunter: Derivate	2 009	2 133	59 878	55 554	649	1 052
Hedging Derivate	—	—	1 021	1 049	—	—

¹ Der Bilanzposten AfS-Finanzinstrumente enthält per 30. Juni 2016 220 Mio € (31. Dezember 2015: 214 Mio €) mit Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente, die in der obigen Darstellung nicht enthalten sind.

In den folgenden Tabellen wird die Entwicklung von finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten dargestellt, die im Rahmen der Fair-Value-Hierarchie dem Level 3 zugeordnet sind:

(in Mio €)

	2016			
	HANDELS- AKTIVA	aFVtPL-FINANZ- INSTRUMENTE	AfS-FINANZ- INSTRUMENTE	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.	1 047	130	31	—
Zugänge				
Käufe	586	—	4	—
erfasste Gewinne ¹	99	—	—	—
Transfer aus anderen Levels	74	—	1	—
Sonstige Zugänge ²	—	1	—	—
Abgänge				
Verkauf	– 563	—	– 7	—
Tilgung	—	—	—	—
erfasste Verluste ¹	– 113	– 1	—	—
Transfer zu anderen Levels	– 293	– 114	– 7	—
Sonstige Abgänge	– 17	—	– 1	—
Bestand 30.6.	820	16	21	—

¹ In GuV und Eigenkapital.

² Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

(in Mio €)

	2016	
	HANDELS-PASSIVA	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.	1 623	—
Zugänge		
Verkauf	257	—
Emission	150	—
erfasste Verluste ¹	105	—
Transfer aus anderen Levels	93	—
Sonstige Zugänge ²	23	—
Abgänge		
Rückkauf	– 348	—
Tilgung	– 94	—
erfasste Gewinne ¹	– 125	—
Transfer zu anderen Levels	– 411	—
Sonstige Abgänge	– 13	—
Bestand 30.6.	1 260	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

(in Mio €)

	2015			
	HANDELS-AKTIVA	aFViPL-FINANZ-INSTRUMENTE	AfS-FINANZ-INSTRUMENTE	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.	2 009	281	39	—
Zugänge				
Käufe	183	—	—	—
erfasste Gewinne ¹	163	1	—	—
Transfer aus anderen Levels	40	—	7	—
Sonstige Zugänge ²	6	—	8	—
Abgänge				
Verkauf	– 325	—	—	—
Tilgung	—	—	– 8	—
erfasste Verluste ¹	– 315	—	—	—
Transfer zu anderen Levels	– 90	—	—	—
Sonstige Abgänge	– 2	– 1	– 5	—
Bestand 30.6.	1 669	281	41	—

1 In GuV und Eigenkapital.

2 Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

(in Mio €)

	2015	
	HANDELS-PASSIVA	HEDGING DERIVATE
Bestand 1.1.	1 015	—
Zugänge		
Verkauf	435	—
Emission	236	—
erfasste Verluste ¹	152	—
Transfer aus anderen Levels	1 125	—
Sonstige Zugänge ²	11	—
Abgänge		
Rückkauf	– 147	—
Tilgung	– 31	—
erfasste Gewinne ¹	– 173	—
Transfer zu anderen Levels	– 258	—
Sonstige Abgänge	– 25	—
Bestand 30.6.	2 340	—

¹ In GuV und Eigenkapital.

² Hierin sind auch Veränderungen im Konsolidierungskreis enthalten.

Die Transfers zu anderen Levels betreffend Handelsaktiva wie Handelspassiva sind auf die verbesserte Beobachtbarkeit der Bewertungsparameter für Zinsderivate in bestimmten Währungen zurückzuführen.

33 Fair Values der Finanzinstrumente gemäß IFRS 7

Der Fair Value stellt den Preis dar, der im Rahmen eines geordneten Geschäftsvorfalles zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes bzw. für den Transfer einer Schuld vereinbart würde. Hierbei wird unterstellt, dass die Transaktion auf dem Hauptmarkt für das Instrument bzw. dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Bank Zugang hat, ausgeführt wird.

Der Fair Value von Krediten ergibt sich aus der Summe der diskontierten, risikoadjustierten erwarteten Cashflows, die auf Basis der Swapkurve (Basis: Libor) diskontiert werden. Dabei beruhen die erwarteten, risikoadjustierten Cashflows auf der Überlebenswahrscheinlichkeit und dem Verwertungserlös im Falle eines Ausfalls. Die Überlebenswahrscheinlichkeit wird auf Basis der risikoneutralen Ausfallwahrscheinlichkeit bestimmt, während die Verwertungserlöse auf Basis der internen Loss-Given-Default-Parameter bestimmt werden. Die risikoneutrale Ausfallwahrscheinlichkeit wird wiederum auf Basis der intern ermittelten 1-Jahres-Ausfallrate (reale Ausfallwahrscheinlichkeit), der Marktrisikoprämie und der Korrelation zwischen dem jeweiligen Kredit und dem allgemeinen Marktrisiko ermittelt. Die Marktrisikoprämie stellt einen Faktor dar, um die Differenz zwischen der realen Ausfallwahrscheinlichkeit und der Renditeerwartung des Marktes für das übernommene Risiko abzudecken. Das Kreditportfolio wird in vier Sektoren (Staatsfinanzierungen, Kredite an Banken, Firmenkredite und Retailkredite) unterteilt, um die spezifischen Gegebenheiten jedes Sektors berücksichtigen zu können. Für jeden dieser Sektoren mit Ausnahme von Retailkrediten wird zunächst die Marktrisikoprämie auf Basis eines Portfolios von für den jeweiligen Sektor spezifischen, liquiden CDS-Notierungen bestimmt. Nur für Retailkredite wird die Marktrisikoprämie mangels eines CDS-Marktes aus den Marktrisikoprämien für die übrigen Sektoren abgeleitet.

Die Fair Values bestimmter zu Nominalwerten bilanzierter Finanzinstrumente entsprechen nahezu ihren Buchwerten. Hierunter fallen etwa Barreserve sowie Forderungen und Verbindlichkeiten ohne eindeutige Fälligkeit oder Zinsbindung. Diese Instrumente werden regelmäßig mit ihrem Rückzahlungsbetrag übertragen (zum Beispiel Rückzahlung einer täglich fälligen Einlage zum Nominalbetrag), so dass Preisnotierungen für identische bzw. ähnliche Instrumente auf inaktiven Märkten vorliegen. Entsprechend werden diese Instrumente dem Level 2 zugeordnet.

Grundlage der Fair-Value-Ermittlung der übrigen Forderungen, bei denen der Fair Value nicht nahezu dem Nominalwert entspricht, ist die Verwendung des risikoneutralen Credit Spreads, in den alle am Markt relevanten Faktoren einfließen. Weitere Parameter neben dem risikoneutralen Credit Spread und dem risikolosen Zins werden nicht berücksichtigt. Sofern die Märkte liquide sind und wie aktuell keine relevanten Marktstörungen erkennbar sind, führt die Arbitrage zwischen den Märkten, auf denen Kreditrisiken gehandelt werden, zu einer Angleichung der Credit Spreads. Insofern wird der CDS-Markt als der relevante Exit-Markt für Kredite definiert.

Da die verwendeten Parameter zur Bestimmung der realen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und der Verwertungserlöse (LGD) für die Bestimmung des Fair Values nicht unwesentlich sind und auf Basis interner Verfahren ermittelt werden und somit nicht am Markt beobachtbar sind, werden die Kredite bzw. übrigen Forderungen dem Level 3 zugeordnet.

Anteile an Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Anteile an nicht konsolidierten oder nicht at-Equity bewerteten börsennotierten Unternehmen werden grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Soweit bei nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten der Fair Value nicht zuverlässig ermittelt werden kann, erfolgt die Bilanzierung zu Anschaffungskosten.

Für die an Börsen gehandelten Wertpapiere und Derivate sowie bei börsennotierten Schuldtiteln wird auf quotierte Marktpreise zurückgegriffen. Diese Instrumente werden dem Level 1 zugeordnet. Der Fair Value der übrigen Wertpapiere wird als Barwert der zukünftig erwarteten Cashflows ermittelt. Hier werden die in der Note Fair-Value-Hierarchie beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels angewandt.

Die Fair Values der Zins- und Zins-Währungs-Swap-Vereinbarungen sowie Zinstermingeschäfte werden auf Basis abgezinster Cashflows ermittelt. Dabei werden die für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze verwendet. Der Fair Value von Devisentermingeschäften wird auf Basis von aktuellen Terminkursen bestimmt. Optionen werden mittels Kursnotierungen oder anerkannter Modelle zur Ermittlung von Optionspreisen bewertet. Als Bewertungsmodelle dienen für einfache europäische Optionen das gängige Black & Scholes Modell sowie das Bachelier Modell. Bei komplexeren Instrumenten werden die Zinsen über Term-Structure-Modelle mit der aktuellen Zinsstruktur sowie Caps- und Swaption-Volatilitäten als bewertungsrelevante Parameter simuliert. Die Auszahlungsstruktur der Aktien bzw. Indizes der komplexen Instrumente wird entweder mittels Black & Scholes oder eines stochastischen Volatilitäts-Modells mit Aktienpreisen, Volatilitäten, Korrelationen und Dividendenerwartungen als Parameter bewertet. Hier werden die in der Note Fair-Value-Hierarchie beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels angewandt.

Für die Beschreibung der Methoden zur Bestimmung der Fair Value Levels für nicht börsennotierte Derivate verweisen wir auf die Note Fair-Value-Hierarchie.

Bei den Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. Kunden und den verbrieften Verbindlichkeiten, sofern diese nicht börsennotiert sind) werden die zukünftig erwarteten Cashflows mit aktuellen Zinssätzen unter Berücksichtigung von intern ermittelten Funding-Aufschlägen auf den Barwert diskontiert. Die Funding-Aufschläge entsprechen den Parametern, die die Bank bei der Preisfestsetzung ihrer eigenen Emissionen zugrunde legt. Diese Funding-Aufschläge stellen intern ermittelte Parameter dar, die für die Bestimmung des Fair Values wesentlich sind, entsprechend werden die übrigen Verbindlichkeiten dem Level 3 zugeordnet.

Die Fair Values wurden stichtagsbezogen auf Basis der zur Verfügung stehenden Marktinformationen sowie unternehmensindividueller Berechnungsmethoden ermittelt.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

(in Mrd €)

AKTIVA	30.6.2016		31.12.2015	
	BUCHWERT	BEIZULEGENDER ZEITWERT	BUCHWERT	BEIZULEGENDER ZEITWERT
Barreserve	8,3	8,3	11,4	11,4
Handelsaktiva	107,8	107,8	97,8	97,8
aFvtPL-Finanzinstrumente	32,1	32,1	33,8	33,8
AfS-Finanzinstrumente				
davon bewertet:				
at cost	0,2	0,2	0,2	0,2
Fair Value	5,4	5,4	1,1	1,1
HtM-Finanzinstrumente	0,1	0,1	0,1	0,1
Forderungen an Kreditinstitute	34,7	35,1	32,8	33,4
Forderungen an Kunden	119,2	123,3	113,5	118,2
darunter: Forderungen aus Finanzierungsleasing	2,1	2,1	2,1	2,1
Hedging Derivate	0,5	0,5	0,5	0,5
Insgesamt	308,3	312,8	291,2	296,5

(in Mrd €)

AKTIVA	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2016	31.12.2015	30.6.2016	31.12.2015	30.6.2016	31.12.2015
In der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte						
Barreserve	—	—	8,3	11,4	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	—	0,1	0,1	—	—
Forderungen an Kreditinstitute	0,5	0,4	27,8	26,4	6,8	6,6
Forderungen an Kunden	1,2	1,2	18,6	16,4	103,5	100,6
darunter: Forderungen aus Finanzierungsleasing	—	—	—	—	2,1	2,1

(in Mrd €)

PASSIVA	30.6.2016		31.12.2015	
	BUCHWERT	BEIZULEGENDER ZEITWERT	BUCHWERT	BEIZULEGENDER ZEITWERT
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	59,5	60,0	58,5	59,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	117,7	118,0	107,7	107,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	23,8	27,6	26,0	29,0
Handelspassiva	85,2	85,2	77,1	77,1
Hedging Derivate	1,0	1,0	1,0	1,0
Insgesamt	287,2	291,8	270,3	274,0

(in Mrd €)

PASSIVA	AM AKTIVEN MARKT BEOBACHTBARER BEIZULEGENDER ZEITWERT (LEVEL 1)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 2)		BEIZULEGENDER ZEITWERT, AUF GRUNDLAGE NICHT AM MARKT BEOBACHTBARER BEWERTUNGSPARAMETER (LEVEL 3)	
	30.6.2016	31.12.2015	30.6.2016	31.12.2015	30.6.2016	31.12.2015
In der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert						
ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—	—	32,0	34,5	28,0	24,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	—	—	82,3	74,5	35,7	33,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	5,7	7,2	6,1	6,6	15,8	15,2

In der HVB Group beträgt die Differenz zwischen den Fair Values und den Buchwerten bei den Aktiva 4,5 Mrd € (31. Dezember 2015: 5,3 Mrd €) und bei den Passiva 4,6 Mrd € (31. Dezember 2015: 3,7 Mrd €). Der Saldo dieser Werte beläuft sich auf einen Passivüberhang von 0,1 Mrd € (31. Dezember 2015: Aktivüberhang 1,6 Mrd €). Bei der Gegenüberstellung der Buchwerte bzw. Fair Values der abgesicherten Grundgeschäfte ist zu beachten, dass ein Teil der stillen Reserven/stillen Lasten bereits im Hedgeanpassungsbetrag erfasst worden ist.

34 Angaben zur Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

In den folgenden zwei Tabellen sind getrennt die bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten enthalten, die gemäß IAS 32.42 bereits in der Bilanz saldiert wurden (Offsetting/Netting) sowie die Finanzinstrumente, die Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind, aber nicht den bilanziellen Saldierungskriterien genügen.

Finanzielle Vermögenswerte, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	NICHT BILANZIERTER BETRÄGE						NETTOBETRAG 30.6.2016
	FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERBINDLICH- KEITEN (BRUTTO)	BILANZIERTER FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (NETTO)	EFFEKTE VON AUFRECHNUNGS- RAHMENVER- EINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	94 063	- 25 262	68 801	- 42 655	- 303	- 12 115	13 728
Reverse Repos ²	37 777	- 7 443	30 334	—	- 14 701	—	15 633
Forderungen ³	91 836	- 1 156	90 680	—	—	—	90 680
Insgesamt 30.6.2016	223 676	- 33 861	189 815	- 42 655	- 15 004	- 12 115	120 041

1 Derivate sind in den Bilanzposten Handelsaktiva und Hedging Derivate enthalten.

2 Reverse Repos sind in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie mit 15 928 Mio € in den Handelsaktiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Forderungen (hierin enthalten kumulierte Variation Margins), die in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	NICHT BILANZIERTER BETRÄGE						NETTOBETRAG 30.6.2016
	FINANZIELLE VERBINDLICH- KEITEN (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERMÖGENS- WERTE (BRUTTO)	BILANZIERTER VERBINDLICH- KEITEN (NETTO)	EFFEKTE VON AUFRECHNUNGS- RAHMENVER- EINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ- INSTRUMENTEN	BARSICHER- HEITEN	
Derivate ¹	87 586	- 24 029	63 557	- 42 655	- 1 292	- 11 691	7 919
Repos ²	44 274	- 7 443	36 831	—	- 25 658	—	11 173
Verbindlichkeiten ³	103 015	- 2 389	100 626	—	—	—	100 626
Insgesamt 30.6.2016	234 875	- 33 861	201 014	- 42 655	- 26 950	- 11 691	119 718

1 Derivate sind in den Bilanzposten Handelspassiva und Hedging Derivate enthalten.

2 Repos sind in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie mit 11 126 Mio € in den Handelspassiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Verbindlichkeiten, die in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen werden.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

Finanzielle Vermögenswerte, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE						
	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (BRUTTO)	BILANZIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (NETTO)	EFFEKTE VON AUFRECHNUNGSRAHMENVEREINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ-INSTRUMENTEN	BARSICHERHEITEN	NETTOBETRAG 31.12.2015
Derivate ¹	81 114	- 19 051	62 063	- 40 957	- 478	- 9 513	11 115
Reverse Repos ²	30 107	- 3 366	26 741	—	- 14 931	—	11 810
Forderungen ³	83 735	- 1 422	82 313	—	—	—	82 313
Insgesamt 31.12.2015	194 956	- 23 839	171 117	- 40 957	- 15 409	- 9 513	105 238

1 Derivate sind in den Bilanzposten Handelsaktiva und Hedging Derivate enthalten.

2 Reverse Repos sind in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie mit 11 954 Mio € in den Handelsaktiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Forderungen (hierin enthalten kumulierte Variation Margins), die in den Notes Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die einem Netting in der Bilanz unterliegen oder Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren Aufrechnungsrahmenvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind:

(in Mio €)

	NICHT BILANZIERTE BETRÄGE						
	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (BRUTTO)	BILANZIELL AUFGERECHNETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (BRUTTO)	BILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN (NETTO)	EFFEKTE VON AUFRECHNUNGSRAHMENVEREINBARUNGEN	SICHERHEITEN IN FORM VON FINANZ-INSTRUMENTEN	BARSICHERHEITEN	NETTOBETRAG 31.12.2015
Derivate ¹	77 406	- 17 618	59 788	- 40 957	- 1 711	- 9 901	7 219
Repos ²	34 076	- 3 366	30 710	—	- 23 185	—	7 525
Verbindlichkeiten ³	100 832	- 2 855	97 977	—	—	—	97 977
Insgesamt 31.12.2015	212 314	- 23 839	188 475	- 40 957	- 24 896	- 9 901	112 721

1 Derivate sind in den Bilanzposten Handelspassiva und Hedging Derivate enthalten.

2 Repos sind in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie mit 7 448 Mio € in den Handelspassiva enthalten.

3 Betrifft nur Kontokorrentkonten und Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben und Sonstige Verbindlichkeiten, die in den Notes Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen werden.

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit denselben Kontrahenten sind gemäß IAS 32.42 aufzurechnen und in der Bilanz mit dem Nettowert auszuweisen, wenn eine Saldierung der bilanzierten Beträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtlich durchsetzbar ist und es beabsichtigt ist, die Abwicklung auf Nettobasis im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit vorzunehmen oder gleichzeitig den Vermögenswert zu verwerten und die Verbindlichkeit abzulösen. Die Tabellen zeigen für diese Bilanzsaldierungen eine Überleitung von den Bruttobeträgen vor Saldierung über die aufgerechneten Beträge zu den Nettobeträgen nach Saldierung. Die bilanziellen Saldierungen betreffen bei der HVB Group Transaktionen mit zentralen Kontrahenten, nämlich die OTC-Derivate (Verrechnung der sich auf Währungsebene ausgleichenden positiven und negativen Zeitwerte) sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Reverse Repos und Repos), die mit demselben Central Counterpart (CCP) abgeschlossen wurden. Daneben werden aufrechenbare, täglich fällige Forderungen und Verbindlichkeiten mit denselben Kontrahenten im Bankgeschäft in der Bilanz saldiert. Darüber hinaus werden kumulierte Fair-Value-Änderungen von Derivaten an Terminbörsen mit den kumulierten Variation-Margin-Zahlungen verrechnet.

In der Spalte „Effekte von Aufrechnungsrahmenvereinbarungen“ sind die Finanzinstrumente ausgewiesen, die einer rechtlich durchsetzbaren zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung (Master Netting Agreements) oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen, aber wegen Nichterfüllung der oben genannten Aufrechnungsvoraussetzungen von IAS 32.42 nicht in der Bilanz saldiert werden. Hierunter fallen bei der HVB Group OTC-Derivate und Repo-Geschäfte mit individuellen Kontrahenten, mit denen rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsrahmenvereinbarungen für eine Verrechnung im Fall eines Ausfalls bestehen.

Zudem sind in den Tabellen die in diesem Zusammenhang verpfändeten beziehungsweise erhaltenen Sicherheiten in Form von Finanzinstrumenten und Barsicherheiten dargestellt.

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich ein Urteil (Az. IX ZR 314/14 v. 9. Juni 2016) zur teilweisen Unwirksamkeit von Aufrechnungsvereinbarungen des deutschen Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte im Insolvenzrecht erlassen. Aufgrund einer zwischenzeitlich ergangenen Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der angekündigten Anpassung der Insolvenzordnung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bilanzierung dieser Nettingvereinbarungen.

35 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Eventualverbindlichkeiten ¹	20 105	19 353
Finanzgarantien (Bürgschaften und Gewährleistungsverträge)	20 105	19 353
Andere Verpflichtungen	47 797	48 731
Unwiderrufliche Kreditzusagen	47 741	48 683
Sonstige Verpflichtungen ²	56	48
Insgesamt	67 902	68 084

1 Den Eventualverbindlichkeiten stehen Eventualforderungen in gleicher Höhe gegenüber.

2 Nicht in den sonstigen Verpflichtungen enthalten sind die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen.

Die HVB hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Teile des Jahresbeitrags zum Restrukturierungsfonds in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen (sogenannte unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen) gemäß § 12 RStruktFG zu erbringen. Die hierfür gestellten Barsicherheiten belaufen sich zum 30. Juni 2016 auf 34 Mio € (Jahresende 2015 auf 22 Mio €).

Eventualverbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen

(in Mio €)

	30.6.2016	31.12.2015
Verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	1 280	1 388
darunter gegenüber:		
UniCredit S.p.A.	616	642
Schwesterunternehmen	664	687
Tochterunternehmen	—	59
Gemeinschaftsunternehmen	89	62
Assoziierte Unternehmen	1	1
Sonstige Beteiligungsunternehmen	84	84
Insgesamt	1 454	1 535

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

36 Angaben über Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Neben den Beziehungen zu verbundenen und in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen kommt es bedingt durch die Integration der HVB in die UniCredit Gruppe zu einer Vielzahl von Transaktionen mit der UniCredit S.p.A. und weiteren verbundenen, aber nicht einbezogenen Unternehmen der UniCredit Gruppe. Die diesbezüglichen quantitativen Informationen sind den Angaben zur Bilanz und GuV zu entnehmen.

Der HVB kommt innerhalb der UniCredit Gruppe die Rolle des Kompetenzzentrums für Markets und Investment Banking für die gesamte Gruppe zu. In dieser Rolle fungiert die HVB unter anderem als Counterpart für Derivategeschäfte der Konzernunternehmen der UniCredit Gruppe. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Hedging Derivate, die über die HVB an den Markt externalisiert werden. Darüber hinaus platziert die HVB Liquiditätsüberschüsse effizient bei Gesellschaften innerhalb der UniCredit Gruppe. Informationen bezüglich des Exposures gegenüber der UniCredit und deren Tochtergesellschaften sind auch im Zwischenlagebericht im Risk Report im Kapitel Risikoarten im Einzelnen, Abschnitt Kreditrisiko dargestellt.

Die HVB hat, ebenso wie weitere verbundene Unternehmen, IT-Aktivitäten an ein mit der Bank verbundenes Unternehmen, die UniCredit Business Integrated Solutions S.C.p.A. (UBIS) ausgelagert. Ziel ist dabei die Hebung von Synergien sowie die Möglichkeit der Bank via Service Level Agreement schnelle und qualitativ hochwertige IT-Services bieten zu können. Im ersten Halbjahr 2016 fielen bei der HVB für diese Services Aufwendungen in Höhe von 279,7 Mio € (erstes Halbjahr 2015: 275,5 Mio €) an. Dem standen Erträge aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsverrechnungen in Höhe von 6,1 Mio € (erstes Halbjahr 2015: 4,6 Mio €) gegenüber. Ferner kam es zum Erwerb von Softwareprodukten von der UBIS in Höhe von 0,8 Mio € (erstes Halbjahr 2015: 1,9 Mio €).

Darüber hinaus hat die HVB an die UBIS bestimmte Backoffice-Aktivitäten übertragen. In diesem Zusammenhang stellt die UBIS der HVB und weiteren verbundenen Unternehmen über ein einheitliches Geschäfts- und Betriebsmodell Abwicklungsleistungen bereit. Für diese Services wurden seitens der HVB im ersten Halbjahr 2016 48,3 Mio € (erstes Halbjahr 2015: 36,0 Mio €) aufgewendet.

Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden grundsätzlich zu Marktpreisen durchgeführt.

Forderungen an nahestehende Personen, eingegangene Haftungsverhältnisse für diese sowie Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar: Der HVB nahestehende Personen sind Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Executive Management Committee der UniCredit S.p.A. und jeweils deren nahe Familienangehörige.

(in T€)

	30.6.2016			31.12.2015		
	FORDERUNGEN	EINGEGANGENE HAFTUNGS- VERHÄLTNISSSE	VERBINDLICH- KEITEN	FORDERUNGEN	EINGEGANGENE HAFTUNGS- VERHÄLTNISSSE	VERBINDLICH- KEITEN
Mitglieder des Vorstands der UniCredit Bank AG	1 418	—	7 660	1 758	—	7 058
Mitglieder des Aufsichtsrats der UniCredit Bank AG	324	—	4 263	337	—	3 461
Mitglieder des Executive Management Committee ¹	—	—	1 571	—	—	1 370

¹ Ohne Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der UniCredit Bank AG.

Kredite an Mitglieder des Vorstands und deren nahestehende Familienangehörige wurden als Dispositionskredit mit einem Zinssatz von 6% und Laufzeit „bis auf Weiteres“ sowie Hypothekendarlehen mit Zinssätzen zwischen 1,36% und 3,96% und Fälligkeiten in den Jahren 2018 bis 2025 ausgereicht.

Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats und deren nahestehende Familienangehörige wurden als Dispositionskredite mit Zinssatz von 6% und Laufzeit „bis auf Weiteres“ sowie Hypothekendarlehen mit Zinssätzen von 1,92% und 3,33% und Fälligkeiten in den Jahren 2017 bis 2035 ausgereicht.

Alle mit dem aufgeführten Personenkreis getätigten Bankgeschäfte wurden zu marktüblichen Konditionen und Sicherheiten abgeschlossen.

37 Mitglieder des Aufsichtsrats

Federico Ghizzoni **Vorsitzender**

Florian Schwarz **Stellv. Vorsitzende**
Dr. Wolfgang Sprißler

Mirko Davide Georg Bianchi **Mitglieder**
Beate Dura-Kempf
Klaus Grünewald
Werner Habich
Prof. Dr. Annette G. Köhler
Dr. Marita Kraemer
Gianni Franco Papa
Klaus-Peter Prinz
Jens-Uwe Wächter

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

38 Mitglieder des Vorstands

Peter Buschbeck	Commercial Banking/ Privatkunden Bank
Dr. Michael Diederich	Corporate & Investment Banking Human Resources Management (nur Corporate & Investment Banking)
Lutz Diederichs	Commercial Banking/ Unternehmer Bank
Francesco Giordano	Chief Financial Officer (CFO)
Heinz Laber	Chief Operating Officer (COO) Human Resources Management (exclusive Corporate & Investment Banking) Global Banking Services
Andrea Umberto Varese	Chief Risk Officer (CRO)
Dr. Theodor Weimer	Sprecher des Vorstands

München, 2. August 2016

UniCredit Bank AG
Der Vorstand



Buschbeck

Dr. Diederich

Diederichs

Giordano



Laber

Varese

Dr. Weimer

Erklärung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

München, den 2. August 2016

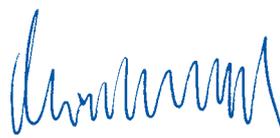
UniCredit Bank AG
Der Vorstand



Buschbeck



Dr. Diederich



Diederichs



Giordano



Laber



Varese



Dr. Weimer

UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München, Deutschland
unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Yulia Yakovleva

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien, Republik Österreich
unterzeichnet durch

Mag. Martin Klauzer ppa

Gabriele Wiebogen ppa